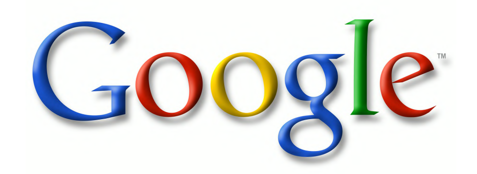
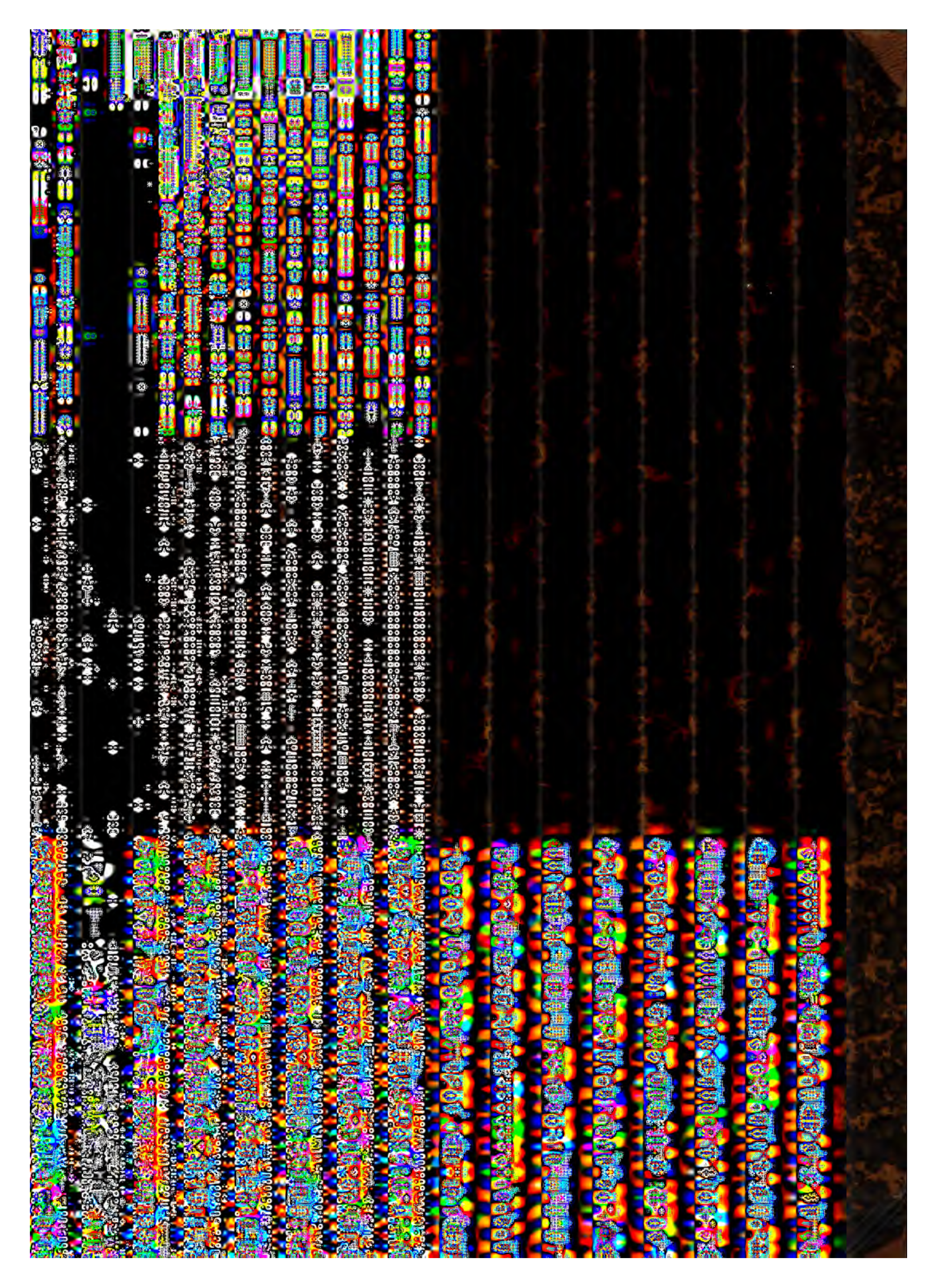






Verordnungsblatt

für den

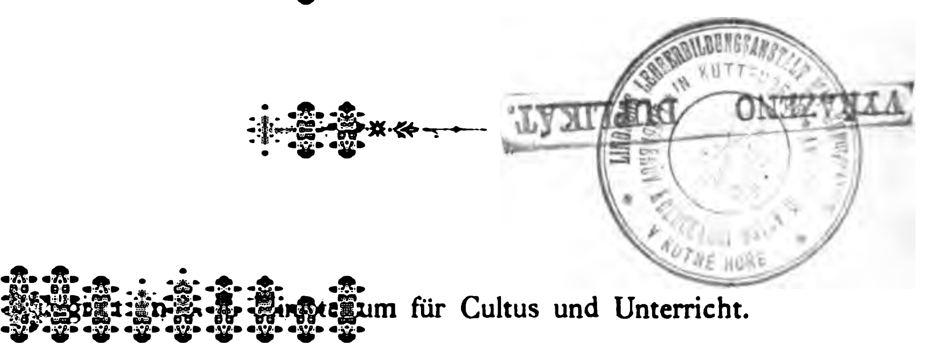


Dienstbereich

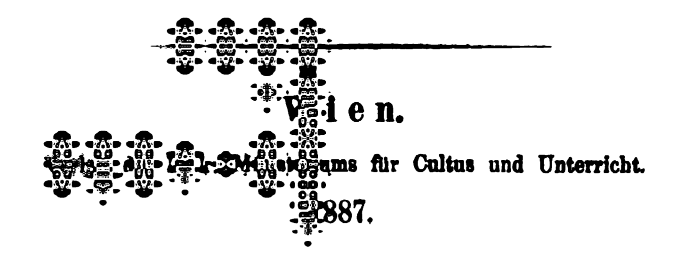
des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1887.



Herausgegeben im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.



Wien.
Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.
1887.

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Chronologisches Normalien-Register.

Alphabetisches Register

zu den

Normalien und Kundmachungen.

T.

U.

V.

Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

L.

M.

N.

Verordnungsblatt

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.



Jahrgang 1887.

Jahrgang 1887. **Stück I.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1887.

Mit 1. Jänner 1887 beginnt der neunzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1887 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Ecke der Schwarzenbergstraße und Hegelgasse) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 1.

Gesetz vom 3. Mai 1886 *),

giltig für das Königreich Dalmatien,

mit welchem der §. 15 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 **) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Dalmatien (L.-G.-Bl. Z. 12 vom Jahre 1872) und der durch die Landesgesetze vom 21. November 1874 *) (L.-G.-Bl. Z. 2 vom Jahre 1875) und vom 18. November 1880 †) (L.-G.-Bl. Z. 65) abgeänderte §. 19 desselben Gesetzes vom 29. December 1871 (L.-G.-Bl. Z. 12 vom Jahre 1872) abgeändert werden.**

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 15 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Dalmatien (L.-G.-Bl. Z. 12, 1872) und der durch die Landesgesetze vom 21. November 1874 (L.-G.-Bl. Z. 2, 1875) und vom 18. November 1880 (L.-G.-Bl. Z. 65) abgeänderte §. 19 desselben Gesetzes vom 29. December 1871 (L.-G.-Bl. Z. 12, 1872) werden in ihrer jetzigen Fassung außer Kraft gesetzt, und haben künftighin, wie folgt zu lauten:

§. 15.

Lehrer und Unterlehrer, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ohne Unterschied ob provisorisch oder definitiv, ununterbrochen und mit gutem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine Diensteszulage mit 15 Percent des mindesten Jahresgehaltes (§§. 13, 14) jenes Sprengels, in welchem sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres angestellt sind. Unter den gleichen Modalitäten gilt den Lehrern und Unterlehrern jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Dienstjahre Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 15 Percent des mindesten Jahresgehaltes des Sprengels, in dem sie sich am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt befinden, zu bemessen ist.

Die Unterlehrer bleiben bei ihrer Beförderung zu Lehrern im Genusse jener Quinquennalzulage, welche sie als Unterlehrer erhalten haben.

Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schullehrerstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 13), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

Über die Verleihung der Quinquennalzulagen entscheidet die Landesschulbehörde.

---

*) Kundgemacht im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien am 2. Juli 1886, VIII. Stück unter Nr. 21, Seite 54.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 5, Seite 33.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 59, Seite 411.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 15, Seite 27.

§. 19.

Der niedrigste Gehalt eines Unterlehrers wird in den Sprengeln der I. Classe mit 450 Gulden, in jenen der II. Classe mit 350 Gulden und in jenen der III. Classe mit 300 Gulden festgesetzt.

Artikel II.

Die bis zum Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft treten wird, bemessenen und angewiesenen Quinquennalzulagen bleiben unverändert.

Vom besagten Tage an werden selbe auf Grund dieses Gesetzes bemessen werden.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Jahres in Wirksamkeit und mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 3. Mai 1886.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 2.

Auszug aus der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Juni 1886, Z. 4648.

A.

Instruction für die Directionen der Staats-Mittelschulen, betreffend die Entrichtung des Schulgeldes durch Schulgeldmarken.

Vom Schuljahre 1886/87 an wird das Schulgeld an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) in dem durch die Verordnung vom 12. Juni 1886, Z. 9681 festgesetzten Ausmaße durch Schulgeldmarken semesterweise im Vorhinein entrichtet.

Die Schulgeldmarken werden vom k. k. Ministerial-Zahlamte cassamäßig verwahrt und verlagsweise an die Landeshauptcassen, Finanzlandescassen und Landeszahlämter, von diesen wieder an die Steuerämter jener Orte, an welchen sich Staats-Mittelschulen befinden, übersendet.

Nachdem das Schulgeld in den ersten sechs Wochen eines jeden Semesters entrichtet werden muss, so hat die Direction die zahlungspflichtigen öffentlichen Schüler gleich nach erfolgter Einschreibung oder Aufnahme, beziehungsweise bei Beginn jedes Semesters aufzufordern, die Schulgeldmarken in dem zu bezeichnenden Betrage bei der betreffenden Staatscassa anzukaufen, wobei mit Rücksicht auf den geschäftlichen Andrang bei den Staatscassen zu Beginn und Ende Monates darauf hinzuwirken ist, dass die Schulgeldmarken zwischen dem 8. und 25. des Monates zum Ankaufe gelangen.

Zur Nachweisung über die richtige Zahlung des Schulgeldes, sowie zur Bestätigung derselben werden Blanquette in deutscher Sprache, und wo diese nicht die Unterrichtssprache ist, auch in dieser verwendet, welche von den Mittelschuldirectionen von

der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien zu beziehen und aus den Regiegeldern der Anstalt zu bezahlen sind.

Diese Blanquette bestehen aus einem Erlagsscheine und einer Empfangsbestätigung über das entrichtete Schulgeld und enthalten in der Mitte einen freien Raum, welcher zum Aufkleben der Schulgeldmarken bestimmt ist.

Jedem von der Entrichtung des Schulgeldes nicht befreiten Schüler ist für jedes Semester je ein derartiges Blanquett mit dem Texte in der Unterrichtssprache unentgeltlich auszufolgen.

Die Schüler haben die vorgedruckten Rubriken in der Unterrichtssprache entsprechend auszufüllen, die Schulgeldmarken an der hiefür bestimmten Stelle wagrecht aufzukleben, und das Blanquett längstens sechs Wochen nach erfolgter Inscription der Direction zu übergeben.

Die Direction hat das mit den Marken versehene Blanquett nach richtigem Befunde durch Beifügung der Nummer des Aufnahme-Cataloges zu ergänzen und die rechts- und linksseitigen Hälften der Schulgeldmarken mit dem Stempel der Schuldirection zu überdrucken.

Falls der Schüler von der Entrichtung des halben Schulgeldes befreit ist, und sonach nur die halbe Gebür in Marken entrichtet hat, ist von der Direction unter Bezugnahme auf diesen Umstand die Zahl des bezüglichen Landesschulraths-Erlasses als Anmerkung sowohl auf dem Erlagsscheine, als auf der Empfangsbestätigung ersichtlich zu machen.

Das Blanquett ist sodann in verticaler Richtung so zu theilen, dass die Schulgeldmarken in dem Mittelfelde durchschnitten werden und sonach die linke Hälfte auf dem Erlagscheine, die rechte auf der Empfangsbestätigung verbleibt.

Die so abgetrennte rechte Hälfte des Blanquettes ist dem Schüler auszufolgen, welcher dieselbe als Beweis der Entrichtung des Schulgeldes bei Vermeidung eventueller nochmaliger Zahlung durch mindestens ein Jahr sorgfältig aufzubewahren und über eventuelles Verlangen der Direction jeweilig vorzuweisen hat.

Mit Beginn eines jeden Schuljahres haben die Directionen der Staats-Mittelschulen ein vollständiges, nach den einzelnen Classen alphabetisch geordnetes Verzeichnis aller in die Lehranstalt aufgenommenen Schüler anzufertigen und von den Classenlehrern mitunterzeichnen zu lassen.

In diesem Verzeichnisse sind sodann in eigener Colonne auch jene Daten anzugeben, unter welchen vom k. k. Landesschulrathe den betreffenden Schülern die Befreiung vom ganzen oder halben Schulgelde zugestanden wurde, sowie allfällige, vor Erlag des Schulgeldes vorgekommene Austritte von Schülern anzumerken.

Spätestens 14 Tage nach Herablangen der Entscheidung des Landesschulrathes über die für das I. Semester bewilligten Schulgeldbefreiungen sind diese Verzeichnisse unter Anschluß der von den Schülern eingehobenen Erlagscheine über die eingezahlten Schulgeldbeträge unmittelbar an das Rechnungs-Departement der Landesstelle einzusenden.

Ebenso sind längstens 14 Tage nach erfolgter Entscheidung des Landesschulrathes über die für das II. Semester bewilligten Schulgeldbefreiungen Ausweise über die im Stande der Schüler und der Befreiungen gegenüber dem Stande des I. Semesters

eingetretenen Veränderungen sammt den Erlagscheinen über das für das II. Semester seitens der nichtbefreiten Schüler eingezahlte Schulgeld in derselben Weise einzuschicken.

Gleichzeitig mit diesen Verzeichnissen, beziehungsweise Veränderungsausweisen sind von den Directoren oder deren Stellvertretern und den betreffenden Classenlehrern unterfertigte Ausweise über die im vorausgegangenen Semester eingeschriebenen Privatisten, belegt mit den Erlagscheinen über das vor Ablegung der Prüfung eingezahlte Schulgeld den Rechnungs-Departements vorzulegen.

Wenn Schüler im Laufe eines Semesters von einer Anstalt an eine andere übertreten, so hat die Direction der letzteren Anstalt von dem neu eintretenden Schüler die Empfangsbestätigung über das bereits an der früheren Anstalt entrichtete Schulgeld, oder den Nachweis der für das bezügliche Semester erlangten Schulgeldbefreiung abzuverlangen und den Befund in den Veränderungsausweis einzutragen.

Schulgeldrückzahlungen finden nur dann statt, wenn die Befreiung vom Schulgelde schon nach erfolgter Einzahlung desselben bewilligt wurde.

In derlei Fällen hat die Direction von dem Schüler die in seinen Händen befindliche Empfangsbestätigung abzuverlangen, und falls der Erlagsschein noch nicht an das Rechnungs-Departement der Landesstelle eingesandt sein sollte, sammt diesem mittelst Eingabe an den k. k. Landesschulrath einzusenden, worauf die Rückzahlung aus dem Unterrichtsetat im Verordnungswege stattfinden wird.

B.

Kundmachung.

Die aus Anlass der Einhebung des Schulgeldes an Staats-Mittelschulen durch Schulgeldmarken erforderlichen Blanquette sind bei dem k. k. Schulbücher-Verlage in Wien vorräthig.

Der Preis dieser Blanquette ist mit 80 kr. für 100 Stücke festgesetzt und dieselben werden an die Directionen der Staats-Mittelschulen über Bestellung von mindestens 100 Stücken im Verschleißwege abgegeben.

(Ministerial-Erlass vom 8. December 1886, Z. 16906.)

Nr. 3.

Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. December 1886, Z. 18438,

betreffend die Gleichstellung der k. k. Kunstgewerbeschule in Prag mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst.

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium wird auf Grund des §. 21, Absatz 5 des Gesetzes vom 2. October 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 153) die dreiclassige k. k. Kunstgewerbeschule in Prag mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Es haben jedoch auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung nur jene absolvierten Schüler der „Allgemeinen Schule“ dieser Kunstlehranstalt Anspruch, welche vor

dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium, die Unterrealschule oder die vier Unterclassen eines Realgymnasiums mit mindestens genügendem, zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe berechtigenden Erfolge absolviert haben.

Der §. 119, 1) der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze ist hienach entsprechend zu ergänzen.

(Ministerial-Erlass vom 20. December 1886, Z. 24239.)

Nr. 4.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. December 1886, Z. $\frac{1748}{C. U. M.}$,

an alle dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten,

wegen Richtigstellung der im hierortigen Verordnungsblatte vom 15. Juni 1885, Stück XII, Nr. 27 *) veröffentlichten Übersicht der unter der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden einzelnen Bahnstrecken.

Die im hierortigen Verordnungsblatte vom 15. Juni 1885, Stück XII, Nr. 27 veröffentlichte Übersicht der unter der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden einzelnen Bahnstrecken ist durch Eintragung der bereits eröffneten Strecke Haiding-Aschach, sowie der demnächst zur Eröffnung gelangenden Localbahn Potscherad-Wurzmes zu ergänzen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Názorné vyučování v obrazích. 24. verbesserte Ausgabe. Prag. Tempsky. Preis der Sammlung, cartonniert, 6 fl. 66 kr., Preis der Bilder, aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.

Diese Ausgabe des „Anschauungsunterrichtes in Bildern" wird zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. December 1886, Z. 24263.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das erste und zweite Schuljahr. 2. verbesserte Auflage. Herausgegeben von dem israelitischen Lehrervereine in Böhmen. Prag 1883, bei Samuel W. Pascheles. Preis, gebunden, 20 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhang: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israel's. 6. verbesserte und vermehrte Auflage. Frankfurt am Main 1884, bei J. Kauffmann. Preis, 85 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 154.

Diese Lehrbücher, welche von der israelitischen Cultusgemeinde in Prag für zulässig erklärt worden sind, können zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen, beziehungsweise an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für Schüler israelitischer Confession in der erwähnten Cultusgemeinde verwendet werden.

Diese Lehrbücher können auch an anderen Volksschulen zum Unterrichtsgebrauche unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dieselben von den betreffenden Cultusgemeinden als zulässig erklärt sein werden.

(Ministerial-Erlass vom 22. December 1886, Z. 21812.)

c) Für Bürgerschulen.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. I., II. und III. Theil, bei Julius Klinkhardt in Wien.

Dieses Buch, welches von den israelitischen Cultusgemeinden in Iglau, Mährisch-Ostrau und Sechshaus für zulässig erklärt wurde, kann zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen für Schüler israelitischer Confession in den erwähnten Cultusgemeinden verwendet werden.

Dieses Lehrbuch kann auch an anderen Bürgerschulen zum Lehrgebrauche unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dasselbe von den betreffenden Cultusgemeinden als zulässig erklärt sein wird.

(Ministerial-Erlass vom 13. December 1886, Z. 10257.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 7. umgearbeitete Auflage. Preis, geheftet, 30 kr., gebunden, 40 kr. Prag 1887, bei F. Tempsky.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 11. umgearbeitete Auflage. Preis, geheftet, 30 kr., gebunden, 40 kr. Prag 1887, bei F. Tempsky.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. December 1886, Z. 23289.)

Ricard, Dr. Anselm, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen, sowie zum Privatunterrichte. I. Stufe. 3. umgearbeitete Auflage. Preis, broschiert, 32 kr. Prag 1886, bei G. Neugebauer.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. December 1886, Z. 13729.)

d) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Cvičebné sešity k Teisslerovu „Účetnictví“ pro pokračovací školy průmyslové *). Číslo I. Preis 5 kr., Číslo II. Preis 16 kr., ferner

Cvičebné sešity k Teisslerovu „Účetnictví“ pro pokračovací školy kupecké **). Číslo I. Preis 15 kr., Číslo II. Preis 30 kr. Chrudím bei Stan. Pospíšil.

Die bezeichneten Übungshefte werden zum Lehrgebrauche an gewerblichen, beziehungsweise an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1886, Z. 24987.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 248.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 293.

Bilek Wenzel und Matějčka Josef, Základové obuvnictví. Prag 1885. Verlag des Gewerbevereines. Preis eines in Leinwand gebundenen Exemplars, 75 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. December 1886, Z. 24935.)

Kundmachungen.

Der im Jahre 1884 verstorbene Probus Peter Wladimir Samson Ritter von **Barczewski** hat letztwillig ein Capital von 210.000 fl. zur Errichtung von drei Stipendienstiftungen gewidmet, und zwar:

a) den Betrag von 100.000 fl. für Studierende an der k. k. Universität in Lemberg,

b) den Betrag von 100.000 fl. für Studierende an der k. k. Jagellonischen Universität in Krakau, und

c) den Betrag von 10.000 fl. für Studierende an der k. k. polytechnischen Schule in Lemberg.

Die Stipendien sind für Studierende obiger Hochschulen mit Ausschluß theologischer Studien, römisch-katholischer Religion und polnischer Nationalität, und zwar zur Hälfte für Adelige und zur Hälfte für Nichtadelige bestimmt.

Diese Stiftungen sind mit dem Genehmigungstage der Stiftbriefe ins Leben getreten.

(Stiftbriefe vom 29. October 1886. — Ministerial-Erlass vom 13. December 1886, Z. 24440.)

Der pensionierte k. k. Universitätsprofessor Hofrath Dr. Josef **Hyrtl** hat ein Capital von 40.000 fl. Goldrente zur Errichtung einer Stipendienstiftung gewidmet und hiebei bestimmt, dass von den Interessen vier Stipendien à 250 fl. und zwei à 300 fl. für dürftige Hörer der Medicin der Wiener Universität, letztere zwei Stipendien à 300 fl. insbesondere für solche Bewerber errichtet werden sollen, welche sich durch Fleiß im Seciersaale den betreffenden Professoren bemerkbar machen.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 29. November 1886. — Ministerial-Act Z. 24276.)

Der im Jahre 1878 verstorbene emeritierte k. k. Statthaltereirath Maximilian Ritter von **Siemanowski** hat letztwillig ein Capital von 21.179 fl. zur Errichtung einer Stipendienstiftung für dürftige Studierende an den k. k. Universitäten in Lemberg und Krakau, sowie an der k. k. polytechnischen Schule in Lemberg gewidmet.

Zum Genusse der betreffenden drei Stipendien à 200 fl. sind Studierende der genannten Lehranstalten ohne Unterschied der Nationalität berufen.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 29. October 1886. — Ministerial-Erlass vom 13. December 1886, Z. 24440.)

Der im Jahre 1884 in Bistrau verstorbene Grundbesitzer Ignaz **Hejtmanek** hat letztwillig ein Capital von 3000 fl. zur Gründung einer Stipendienstiftung gewidmet, zu deren Genusse zunächst Angehörige der Familie Hejtmanek, katholischer Religion, in deren Ermangelung dürftige Angehörige des Städtchens Bistrau (Böhmen), gleichfalls katholischer Religion, berufen sind.

Der Stiftungsgenuss dauert durch die ganze Studienzeit an einer böhmischen Lehranstalt.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftsbriefes und mit dem angewachsenen Capitale von 3300 fl., beziehungsweise mit einem Stipendium von 125 fl. ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 19. November 1886. — Ministerial-Act Z. 24539 ex 1886.)

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1886/87.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	25	3	2	15	5	11	5	4	—	3	1	1	25	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	9	—	—	9	—	4	—	—	1	4	—	—	7	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark	6	1	—	5	—	4	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Kärnten	3	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	4	2	—	2	—	4	-	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	-	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	4	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
Böhmen *)	53	5	5	32	11	38	—	13	—	2	—	—	22	31	—	—	—	—	—
Mähren **)	22	6	2	12	2	18	2	1	—	—	—	1	14	7	—	—	—	—	1
Schlesien	6	2	—	4	—	5	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	—
Galizien	26	3	—	22	1	25	—	—	—	1	—	—	2	—	23	—	1	—	—
Bukowina	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Summe . .	173	23	9	121	20	126	9	19	2	12	2	3	97	39	23	4	1	3	6

*) An den Staats-Realgymnasien zu Prachatitz und Wittingau wird die 1. und 2. Classe von der Gemeinde erhalten.
**) An dem Staats-Untergymnasium zu Freiberg besteht dermalen nur noch die 2., 3. und 4. Classe.

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	16	5	11	7	3	3	—	3	16	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	1	2	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien *)	2	2	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen **)	23	3	20	18	—	4	—	1	10	13	—	—	—
Mähren	16	3	13	4	12	—	—	—	12	4	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	5	1	4	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Bukowina	2	1	1	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—
Summe . .	85	19	66	55	16	9	1	4	58	17	5	4	1

*) An der Staats-Realschule zu Pirano besteht dermalen nur noch die 4. Classe.
**) An der Staats-Realschule zu Elbogen werden die Oberclassen von der Gemeinde erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang: unvollständige	Kategorien nach Umfang: vollständige	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	126	15	111	64	28	22	3	1	3	5
	Land	9	5	4	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	19	6	13	9	9	—	1	—	—	—
	Bischof	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—
	Orden	12	2	10	11	—	1	—	—	—	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	3	3	—	1	2	—	—	—	—	--
Summe:		173	31	142	97	39	23	4	1	3	6
Realschulen:	Staat	55	11	44	34	12	5	3	—	1	—
	Land	16	4	12	14	2	—	—	—	—	—
	Stadt	9	1	8	6	2	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	4	3	1	3	1	—	—	—	—	—
Summe:		85	19	66	58	17	5	4	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:		Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang: unvollständige	Kategorien nach Umfang: vollständige	Erhalter: Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:		173	31	142	126	9	19	2	12	2	3	97	39	23	4	1	3	6
	%		17.92	82.08	72.84	5.20	10.98	10.98				56.07	22.54	13.30	8.09			
Realschulen:		85	19	66	55	16	9	—	—	1	4	58	17	5	4	—	1	—
	%		22.35	77.65	64.71	18.82	10.59	—	—	5.88		68.24	20.00	11.76				
Summe:		258	50	208	181	25	28	2	12	3	7	155	56	28	8	1	4	6
	%		19.38	80.62	70.16	9.69	10.85	9.30				60.08	21.71	10.85	7.36			

Anmerkungen:

1. Unter die 85 Realschulen sind die Oberrealschulclassen von 6 combinierten Mittelschulen (nämlich: von den mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen verbundenen Real-

gymnasien zu Leitomischl, Pilsen, Prag (Stadt), Tabor und Prerau, sowie von dem lediglich mit Oberrealclassen verbundenen Realgymnasium zu Kuttenberg), dann die Unterrealclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg, endlich die Classen III bis VII der in Umwandlung begriffenen Staats-Realschule zu Jaroslau mit einbezogen.

Da somit die combinierten Mittelschulen sowohl unter den Gymnasien, als auch unter den Realschulen mitgezählt wurden, so ist, wenn diese Schulen als Einheiten aufgefasst werden, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 8 zu vermindern, daher auf 250 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in einer Umwandlung oder in Erweiterung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach Vollendung der Umgestaltung angehören werden.

Umgewandelt werden:

a) das Gymnasium zu Spalato aus einer Anstalt mit italienischer in eine solche mit serbo-croatischer Unterrichtssprache; diese ist bisher in den Classen I bis VII zur Anwendung gelangt;

b) die Realschule zu Jaroslau in ein Gymnasium; es besteht die I., II. und III. Gymnasialclasse und die IV. bis VII. Realschulclasse.

In Erweiterung begriffen sind:

a) die Untergymnasien

zu Ober-Döbling (I. und II. Classe),

zu Ungarisch-Hradisch, böhmisches Privat-Gymnasium (I. bis III. Classe);

b) die Gymnasien

zu Pilgram (I. bis VI. Classe);

zu Sanok (I. bis VII. Classe);

zu Stryj (I. bis VII. Classe);

c) die Realschule

zu Budweis, böhmische Privat-Realschule (I. bis III. Classe).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlicheu Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1886/87.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., Akad. G.	497
„ „ „ Schotten-G.	363
„ „ „ Franz Jos. St.-G.	312
„ II. „ Comm.-R.-u.O.-G.	480
„ „ „ Staats-G.	525
„ III. „ Staats-G.	492
„ IV. „ Theresian. G.	335
„ „ „ Staats-G.	231
„ VI. „ Comm.-R.-u.O.-G.	504
„ VIII. „ Staats-G.	496
„ „ „ Meixner, Privat-U.-G.	90
„ IX. „ Staats-G.	442
Baden, L.-R.- u. O.-G.	223
Ober-Döbling, Comm.-U.-G. (2 Cl.)	105
Hernals, Staats-G.	343
Horn, L.-R.- u. O.-G.	176
Krems, Staats-G.	205
Unter-Meidling, Comm.-G. (4. Cl.)	209
Melk, Stifts-G.	216
Wr.-Neustadt, Staats-G.	234
Oberhollabrunn, Staats-G.	274
St. Pölten, L.-R.- u. O.-G.	222
Seitenstetten, Stifts-G.	342
Stockerau, L.-R.-G.	126
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	72
	7514

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-G.	546
Freistadt, Staats-G.	155
Kremsmünster, Benedict.-G.	310
Ried, Staats-G.	199
Salzburg, Staats-G.	248
„ F.e.Priv.-G.(Borromäum)	185
	1643

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	374
Bozen, Staats-G.	142
„ Franziskaner-G.	243
Brixen, Augustiner-G.	275
„ Fürstb. Privat-G.	274
Hall, Franziskaner-G.	229
Meran, Benedictiner-G.	261
Rovereto, Staats-G.	174
Trient, Staats-G. { italienische Cl. 283, 7 deutsche Cl. 102 }	385
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G.	193
	2550

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	681
„ II. Staats-G.	284
Cilli, Staats-G.	341
Leoben, Landes-G.	206
Marburg, Staats-G.	336
Pettau, Landes-U.-G.	123
	1971

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	405
St. Paul, Benedictiner-U.-G. . .	88
Villach, Staats-G.	170
	663

Krain.

Laibach, Staats-G.	838
Gottschee, Staats-U.-G.	85
Krainburg, Staats.-U.-G. . . .	85
Rudolfswerth, Staats-G. . . .	172
	1180

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-G.	415
Triest, Staats-G.	499
„ Comm.-G.	432
Capo d'Istria, Staats-G.	214
Mitterburg, Staats-G.	92
	1652

Dalmatien.

Cattaro, Staats-G.	123
Ragusa, Staats-G.	171
Spalato, Staats-G.	223
Zara, Staats-G.	167
	684

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-G.	161
Braunau, Benedictiner-G. . . .	178
Brüx, Comm.-G.	214
Budweis, Staats-G.	370
Eger, Staats-G.	315
Kaaden, Comm.-G.	278
Komotau, Comm.-G.	244
Krumau, Staats-G.	161
Landskron, Staats-G.	219
Böhmisch-Leipa, Staats-G. . . .	250
Leitmeritz, Staats-G.	353
Mies, Staats-G.	188
Pilsen, Prämonstratenser-G. . .	458
Prachatitz, Staats-R.-G.	125
Prag, Kleinseite, Staats-G. . . .	341
„ Neustadt, Staats-G. . . .	560
„ Altstadt, Staats-G. . . .	362
„ Neustadt, Staats-U.-G. (7 Cl.)	435
Fürtrag	5212

Übertrag		5212
Reichenberg, Staats-G . 197	U.-R. . . 128	325
Saaz, Staats-G.		202
Smichov, Staats-U.-G.		129
Teplitz, Comm.-R.-G.		167
		6035

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-U.-G. . . .	124
Budweis, Staats-G.	517
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G. . .	420
Časlau, Comm.-U.-G.	155
Deutschbrod, Staats-G.	322
Hohenmauth, Comm.-G.	345
Jičin, Staats-G.	412
Jungbunzlau, Staats-G.- . . .	433
Klattau, Staats-R.- u. O.-G. . .	333
Kolin, Staats-R.- u. O.-G. . . .	375
Königgrätz, Staats-G.	536
Kuttenberg, Staats-R.-G. . 241; Oberrealsch.-Cl. 27	268
Leitomischl, comb. Staats-Mittelsch. R.- u. O.-G. . . . . 262; Oberrealsch. 12	274
Neubydžow, Comm.-R.- u. O.-G. .	313
Neuhaus, Staats-G.	283
Pilgram, Comm.-G. (6 Cl.) . . .	205
Pilsen, comb. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. . . . . 491; Oberrealschul-Cl. . . 27	518
Pisek, Staats-G.	355
Prag, Altstadt, Akad. Staats-G. .	539
„ Neustadt, Staats-G. . . .	580
„ Neustadt, Staats-R.- u. O.-G.	527
„ Korngasse, Staats-U.-G. (7 Cl.)	501
„ comb. Communal-Mittelsch. R.- u. O.-G. . . . 501; Oberrealsch.-Cl. . . 49	550
Přibram, Staats-R.- u. O.-G. . .	493
Raudnitz, Comm.-R.- u. O.-G. .	229
Reichenau, Staats-G.	333
Schlan, Comm.-G.	281
Smichov, Staats-R.-G.	185
Fürtrag	10406

Übertrag	10406
Tabor, comb. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. . . . 348, Oberrealschul.-Cl. . 19	367
Taus, Comm.-G.	254
Wittingau, Staats-R.-G.	77
	11104

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.	575
„ II. Staats-G.	384
Freiberg, Staats-U.-G. (2. 3. und 4. Cl.)	58
Gaya, Comm.-U.-G. . , ...	60
Ung.-Hradisch, Staats-R.- u. O.-G.	204
Iglau, Staats-G.	312
Kremsier, Staats-G.	252
Mähr.-Neustadt, Landes-R.-G. . .	150
Nikolsburg, Staats-G.	199
Olmütz, Staats-G.	372
Mähr.-Schönberg, Landes-R.-G. .	121
Trebitsch, Staats-U.-G. (deutsche Parallelcl).	61
Mähr.-Trübau, Staats-G. . . .	238
Weißkirchen, Staats-G.	193
Znaim, Staats-G.	241
	3420

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-G.	571
„ Staats-U.-G.	172
Ung.-Hradisch, Privat-G. (3 Cl.) .	277
Kremsier, Staats-U.-G.	325
Wall.-Meseritsch, Staats-G. . .	300
Olmütz, Staats-G.	585
Prerau, comb. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. . . . 466, Oberrealsch.-Cl. . . 22	488
Trebitsch, Staats-G.	306
	3024

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	372
Freudenthal, Staats-U.-G. . . .	85
Teschen, Staats-G.	307
Troppau, Staats-G.	365
„ böhm. Privat-U.-G. . .	240
Waidenau, Staats-G.	195
	1564

Galizien.

Bochnia, Staats-U.-G.	182
Brody, Staats-R.- u. O.-G. (deutsch)	400
Brzezany, Staats-G.	382
Buczacz, Basilianer-U.-G. . . .	189
Drohobycz, Staats-G.	293
Jarosław, 1. bis 3. Cl. Gym. 218, 4. „ 7. „ Realsch. 68	286
Jasło, Staats-G.	428
Kołomyja, Staats-G.	424
Krakau (bei St. Anna), Staats-G.	629
„ (beiSt.Hyacinth), Staats-G.	512
„ III. Staats-G.	585
Lemberg, Akad. Staats-G. (ruthen.)	471
„ II. Staats-G. (deutsch)	670
„ Franz-Josephs Staats-G.	745
„ IV. Staats-G.	764
Neu-Sandec, Staats-G.	530
Przemysl, Staats-G.	729
Rzeszów, Staats-G.	609
Sambor, Staats-G.	264
Sanok, Staats-G. (7 Cl.)	308
Stanislawów, Staats-G.	542
Stryj, Staats-G. (7 Cl.)	335
Tarnopol, Staats-G.	540
Tarnów, Staats-G.	556
Wadowice, Staats-G.	278
Złoczów, Staats-G.	237
	11888

Bukowina.

Czernowitz, Staats-G.	752
Radautz, Staats-G.	214
Suczawa, gr.-orient. Gymn. . . .	373
	1339

Gymnasien, zusammen **56231** Schüler.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez. Comm.-R. . .	474
„ II. „ Staats-R. . . .	429
„ „ „ Staats-U.-R. . .	236
„ III. „ Staats-R. . . .	426
„ IV. „ Comm.-R. . . .	515
„ V. „ Staats-U.-R. . .	177
„ VI. „ Comm.-R. . .	404
„ VII. „ Staats-R. . . .	392
„ I. „ Döll, Priv.-U.-R.	100
„ VII. „ Speneder, „ „	122
„ VIII. „ Meixner, Priv.R.	94
Sechshaus, Staats-R.	441
Währing, Staats-R.	351
Krems, Landes-R.	168
Wr.-Neustadt, Landes-R. . . .	127
Waidhofen a. d. Ybbs, Landes-U.-R.	65
	4521

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-R.	239
Steyr, Staat-R.	140
Salzburg, Staats-R.	209
	588

Tirol und Vorarlberg.

Bozen, Staats-U.-R.	77
Innsbruck, Staats-R.	187
Rovereto, Staats-R.	102
Dornbirn, Comm.-U.-R. (2 Cl.) .	66
	432

Steiermark.

Graz, Landes-R.	331
„ Staats-U.-R.	154
Marburg, Staats-R.	173
	658

Kärnten und Krain.

Klagenfurt, Staats-R.	176
Laibach, Staats-R.	250
	426

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-R.	190
Triest, Staats-R.	275
„ Comm.-R.	474
Pirano, Staats-U.-R. (4 Cl.) . .	8
Pola, Marine-U.-R.	115
	1062

Dalmatien.

Spalato, Staats-R.	94
Zara, Staats-U.-R.	57
	151

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	259
Elbogen, {Staats-U.-R. . . 108 / Oberrealcl.(Comm.) 19}	127
Karolinenthal, Staats-R. . . .	243
Böhm.-Leipa, Comm.-R.	250
Leitmeritz, Comm.-R.	377
Pilsen, Staats-R.	310
Prag, I. Staats-R.	361
„ II. Staats-R.	294
Trautenau, Staats-R.	260
	2481

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Budweis, Privat-U.-R. (3 Cl.) .	157
Jičin, Staats-U.-R.	264
Karolinenthal, Staats-R. . . .	364
Königgrätz, Staats-R.	246
Pardubitz, Staats-R.	353
Pisek, Staats-R.	199
Prag, Staats-R.	575
Rakonic, Comm.-R.	214
	2372

Mähren (mti deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz, Landes-U.-R.	65
Brünn, Staats-R.	335
„ Landes-R.	361
Iglau, Landes-R.	254
Fürtrag	1015

Übertrag	1015
Kremsier, Landes-R.	153
Neutitschein, Landes-R.	209
Olmütz, Staats-R.	202
Mähr.-Ostrau, Landes-R.	284
Prossnitz, Landes-R.	239
Römerstadt, Landes-U.-R.	89
Sternberg, Landes-U.-R.	145
Znaim, Landes-R.	182
	2518

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	287
Prossnitz, Landes-R.	263
Teltsch, Landes-R.	267
	817

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	260
Jägerndorf, Staats-R.	232
Teschen, Staats-R.	205
Troppau, Staats-R.	271
	968

Galizien.

Krakau, Staats-R.	262
Lemberg, Staats-R.	268
Stanisławów, Staats-R.	185
Tarnopol, Staats-U.-R.	73
	788

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R.	280
Sereth, Staats-U.-R.	60
	340

Realschulen: zusammen 18122 Schüler.

Wird bei den combinierten und bei der in der Umwandlung begriffenen Mittelschule in Jaroslau die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl

der Gymnasialschüler	55879.
der Realschüler	18474.
zusammen	74353.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1886, Z. 24662.)

Karl Georg Tisch, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Puchberg in Niederösterreich wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. December 1886, Z. 17416.)

Diesem Stücke liegt bei: das „Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien und Realschulen für das Schuljahr 1885/86 veröffentlichten Abhandlungen."

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1887.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In siebenter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 16. October 1883, Z. 18890 *) zum Unterrichtsgebrauche an den Oberclassen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wappler, Dr. Anton, Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien. I. Theil: Einleitung und der Beweis der Wahrheit der katholischen Kirche. Wien 1886. W. Braumüller. Preis, in Leinwandband, 1 fl. 20 kr.
(Ministerial-Erlass vom 23. December 1886, Z. 22560.)

In vierter unverändeter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 6. April 1882, Z. 5177 **) für Mittelschulen der Wiener Erzdiöcese allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Drechsl Alex. Wilh., Biblische Geschichte des alten und neuen Bundes für die unteren Classen der Mittelschulen. Wien 1886. Heinrich Kirsch. Preis, 80 kr.
(Ministerial-Erlass vom 29. December 1886, Z. 16899.)

In neunter unverändeter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 24 Juni 1883, Z. 11760 ***) für Mittelschulen der Wiener Erzdiöcese allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Leinkauf, Dr. Johann, Kurzgefasste katholische Glaubens- und Sittenlehre zum Gebrauche in der I. Classe der Mittelschulen. Wien 1886. Heinrich Kirsch. Preis, 50 kr.
(Ministerial-Erlass vom 29. December 1886, Z. 16899.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 263.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 68.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 195.

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den obern Classen der Gymnasien und Realschulen. IV. Cursus: Die Sittenlehre. 3. Auflage. Freiburg im Breisgau 1886. Herder. Preis, 1 Mark.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die früheren Auflagen *) desselben — die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt — zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1887, Z. 18510 ex 1886.)

Šebesta F., Křesťanská věrouka pro školu a dům. (Christliche Glaubenslehre für Schule und Haus.) Prag 1886. Verlag des Komenius-Vereines. Preis, ungebunden, 50 kr., gebunden, 65 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte Helvetischer Confession an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1886, Z. 24621.)

Pokorny, Dr. V., Prirodopis životinjstva sa slikami. Za niže razrede srednjih učilišta. 4. von J. Janda nach der 18. deutschen bearbeitete Auflage. Agram 1886. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden, 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1887, Z. 25157 ex 1886.)

Rosický Franz, Nerostopis pro nižší třídy středních škol. 2. Auflage. Prag 1886. F. Tempsky. Preis, broschiert, 36 kr., gebunden, 50 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die erste Auflage ***) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1887, Z. 19177 ex 1886.)

Gindely Anton, Manuale di storia universale per le classe superiori delle scuole secondarie. Volume secondo il medio evo. Turin und Prag 1887. Loescher und Tempsky. Preis, geheftet, 1 fl. 50.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1887, Z. 25809 ex 1886.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Pider Johann, Kurze Kirchengeschichte für die Jugend. 6. corrigierte Auflage. Herausgegeben von Karl Moser. Innsbruck 1885, bei Felician Rauch. Preis, 80 kr.

Dieses Buch, welches von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate Salzburg, sowie von den bischöflichen Ordinariaten Brixen und Trient für zulässig erklärt

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 174 und vom Jahre 1883, Seite 203.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 51.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 171.

wurde, kann zum Unterrichtsgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der erwähnten Diöcesen bei entsprechender Auswahl des Stoffes verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in anderen Diöcesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden confessionellen Oberbehörden für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 22. December 1886, Z. 10986.)

c) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Ruprecht Ernst, Die gewerblichen Geschäftsaufsätze. Ein Leitfaden für den Unterricht, zugleich Handbuch für Gewerbetreibende. Im Anhange Lesestücke und Geschäftsnotizen. 3. durchgesehene Auflage. Wien 1887. K. Graeser. Ladenpreis, 36 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten, auf Veranlassung und mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebenen Lehrtextes wird, ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an den gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1887, Z. 25616 ex 1886.)

Lehrmittel.

Trampler R., Professor, Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen. 2. vielfach verbesserte Auflage. In 14 Karten. Wien 1887. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis, 55 kr.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen. In 20 Karten. 2. verbesserte Auflage. Wien 1887. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis, 78 kr.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise in den allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Jänner 1887, Z. 24131 ex 1886.)

Kundmachungen.

Der am 20. Jänner 1885 in Pola verstorbene Matthäus **Coccich** hat letztwillig ein Capital von 10.000 fl. in Staatsobligationen zur Errichtung einer seinen Namen führenden Stipendienstiftung gewidmet. Aus den Interessen des Stiftungscapitals wurden zwei Stipendien à 210 fl. für mittellose, nach Pola heimatszuständige Gymnasialschüler gebildet.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 8. November 1886. — Ministerial-Act Z. 25798.)

Der im Jahre 1884 zu Wien verstorbene pensionierte städtische Hauptcassaliquidator Friedrich **Rosenstein** hat letztwillig ein Capital von 5000 fl. in Notenrente zur Errichtung von zwei seinen Namen führenden Stiftungsplätzen für Frequentanten der Malerschule an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien bestimmt.

Diese Stiftung, auf deren Genuss mittellose, in Österreich heimatsberechtigte und begabte Frequentanten der genannten Akademie Anspruch haben, ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 17. November 1886. — Ministerial-Act Z. 23872.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 169.

Der am 24. October 1885 verstorbene wirkliche geheime Rath und Generalintendant der k. k. Hoftheater Leopold Freiherr von **Hofmann** hat letztwillig ein Capital von 5000 fl. C.-M. in Wertpapieren zur Errichtung einer Wohlthätigkeits- und Bildungsstiftung gewidmet, aus dessen Interessen 3 Stipendien à 80 fl. für würdige und dürftige Schüler des Wiener Conservatoriums gebildet werden.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 15. December 1886. — Ministerial-Act Z. 25647.)

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Prag

im Studienjahre 1885/86

approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Approbiert für	Unterrichtssprache
Hautmann Josef, Unterlehrer an der Knaben-Volksschule in Eger	Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten	deutsch
Klock Georg, Privat-Turnlehrer in Reichenberg	detto	detto

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen Privat-Volksschule zu Jablonec in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 25. December 1886, Z. 24906.)

Anton **Umáčený**, zuletzt Unterlehrer zu Bělá in Böhmen, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1886, Z. 24911.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1887.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 14. durchgesehene, mit der 13. gleichlautende Auflage. Wien 1887. Mayer und Comp. Preis, broschiert, 50 kr.

Die in Betreff der 12. Auflage dieses Buches ausgesprochene Approbation *) wird, die Genehmigung der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, auch auf diese neueste 14. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1887, Z. 1572.)

Lepař Jan, Všeobecný dějepis ku potřebě žáků na vyšších gymnasiích českoslovanských. Díl I.: Starý věk. 3. opravené vydání. Prag 1878. J. L. Kober. Preis, 1 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso, wie die zweite Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1887, Z. 23839 ex 1886.)

Jeřábek Ant., Základové měřictví pro nižší třídy gymnasií. Prag 1887. F. Tempsky. Preis, 60 kr., gebunden, 75 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1887, Z. 14334.)

Isopescul Samuel, Manualu de Istorie universală pentru clasele inferióre de scóle secundare. Partea ântăia. Istoria veche. Czernowitz 1886. Erzbischöfliche Buchdruckerei. Preis, 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche für Mittelschulen, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1887, Z. 18948 ex 1886.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 237.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 118.

Fiumi, Johann Ritter von, Trattato di chimica inorganica ed organica ad uso delle scuole reali superiori ed inferiori. Rovereto 1885. Selbstverlag des Verfassers. Preis, 2 fl. 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1887, Z. 24092 ex 1886.)

Lehrmittel.

Im k. k. Museum für Kunst und Industrie in Wien hat die Vervielfältigung mehrerer, vom Wiener Universitätsbau herrührenden Ornamente stattgefunden, welche in das Verzeichnis der im Museum käuflichen Gypsabgüsse unter Nr. 959 bis 965, dann Nr. 970 bis 973 aufgenommen wurden, und zwar:

Nummer	Gegenstand	Preis	
		fl.	kr.
959	Kämpfergesimse, 35 *cm* hoch, 32 *cm* breit	1	50
960	Eckgesimse mit Eierstab, 10 *cm* hoch, 32 *cm* breit	1	—
961	Cartouche von einem Schlussstein mit der Maske der Medusa, 50 *cm* hoch, 40 *cm* breit	3	50
962	Parquettverzierung mit Feston und Löwenkopf, 68 *cm* hoch, 138 *cm* breit	11	—
963	Wandverzierung mit Bändern und Löwenkopf, 68 *cm* hoch, 95 *cm* breit	4	50
964	Schlussstein mit Akanthusblatt, 55 *cm* hoch, 40 *cm* breit	4	50
965	Fensterbekrönung mit Maske und Feston, 60 *cm* hoch, 80 *cm* breit	11	—
970	Bekrönungsdecor mit Maske und Voluten, 50 *cm* hoch, 115 *cm* breit	3	50
971	Lorbeerkranz, 60 *cm* hoch, 55 *cm* breit	3	50
972	Lisenencapitäl, 45 *cm* hoch, 50 *cm* breit	2	50
973	Schlussstein mit Maske und Cartouche, 76 *cm* hoch, 54 *cm* breit	6	50

Diese Lehrmittel sind zunächst für die Staats- und Kunstgewerbeschulen bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Jänner 1887, Z. 25402 ex 1886.)

Kundmachungen.

Die Časlau'er „Záložna" hat der Stadtgemeinde Časlau ein Capital von 1000 fl. in Wertpapieren zur Gründung einer den Namen des k. k. Landesschulinspectors Josef **Webr** führenden Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag für einen dürftigen und würdigen Schüler des Časlau'er Gymnasiums, welcher der Sohn eines Časlauer Bürgers oder Gemeindezuständigen, zugleich Mitglied der „Záložna" sein muss, bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 11. Jänner 1887. — Ministerial-Act Z. 919.)

Ausweis

der von den k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt des Freihandzeichnens in Wien und Prag

im Studienjahre 1885/86

approbierten Candidaten.

Prüfungs-commission	Name und Stellung des Candidaten	Unterrichtsgegenstand	Unterrichts-sprache	Anmerkung
Wien	**Pasdirek** Ladislaus, Assistent an der k. k. Staats-Oberrealschule in Wien	Freihandzeichnen, geometr. Zeichnen (ersteres nur für die unteren Classen)	deutsch	—
	Zuckert Wenzel, Lehramtscandidat	detto	detto	—
Prag	**Kluge** Friedrich, Assistent an der Kunstgewerbeschule in Prag	Freihandzeichnen	deutsch	—
	Kopecký Bohumil, Assistent an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen	Modellieren (Erweiterungsprüfung)	böhmisch	—
	Rada Peter, Assistent an der k. k. böhmischen Realschule in Karolinenthal	Böhmisch als Unterrichtssprache (Erweiterungsprüfung)	detto	Für deutsche Unterrichtssprache bereits früher approbiert

Ausweis

über die im Wintersemester 1886/87 an den österreichischen Universitäten inscribierten Studierenden.

Name der Universität	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Summe		Gesammtsumme
	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	
	Studierende		Studierende		Studierende		Studierende		Studierende		
Wien	195	19	1342	195	2181	464	353	258	4071	936	5007
Graz	87	25	483	54	440	41	69	16	1079	136	1215
Innsbruck	218	41	252	25	193	16	66	52	729	134	863
Prag, deutsche .	245	1	474	107	503	14	78	74	1300	196	1496
Prag, böhmische	—	—	839	2	888	13	187	106	1914	121	2035
Krakau	87	8	487	4	397	11	84	60	1055	83	1138
Lemberg.	373	2	581	16	—	—	65	64	1019	82	1101
Czernowitz . . .	59	1	122	15	—	—	16	32	197	48	245
										Zusammen . .	13100

Im Wintersemester 1886/87

gestaltete sich die **Frequenz der technischen Hochschulen Österreichs** folgendermaßen:

Technische Hochschule zu:	Gesammtzahl der Hörer		Ordentliche Hörer nach Fachschulen					Immatriculierte		Anmerkung
	1885/6	1886/7	Allgemeine Abtheilung	Ingenieurschule	Bauschule	Maschinenbauschule	Chemische Schule	Ordentliche Hörer	Außerordentliche Hörer	
Wien	844	752	12	282	67	238	112	711	41	47 Gäste
Prag, deutsch	233	214	—	68	13	78	38	197	17	
Prag, böhmisch . . .	391	367	—	135	44	87	75	341	26	
Brünn	142	128	7	48	—	34	36	125	3	4 Gäste
Graz	184	186	10	86	—	43	29	168	18	3 Gäste
Lemberg	178	180	—	79	18	51	23	171	9	
Summe .	1972	1827	29	698	142	531	313	1713	114	

Die **Frequenz der Hochschule für Bodencultur in Wien** betrug:

Im Wintersemester	Immatriculierte Hörer			Nach den Fachschulen		
	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker
1886/87	248	52	300	148	129	23
1885/86	256	50	306	156	130	20
1884/85	278	62	340	180	138	22
1883/84	355	77	432	229	191	12

Frequenz-Ausweis der Hochschule für Bodencultur in Wien
vom Wintersemester 1886/87.

Hörer	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker	Zusammen
Ordentliche	116	110	22	248
Außerordentliche	32	19	1	52
Zusammen .	148	129	23	300

K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Wintersemester 1886/87	Schülerzahl
Allgemeine Malerschule	150
Allgemeine Bildhauerschule	49
4 Specialschulen für Historienmalerei	33
1 Specialschule „ Landschaftsmalerei	8
1 „ „ Thiermalerei	5
1 „ „ Kupferstecherei	3
1 „ „ Graveure und Medailleure	2
2 Specialschulen „ Architektur	33
2 „ „ höhere Bildhauerei	26
Summe .	309

Anmerkung. Die 5. und 6. Specialschule für Historienmalerei blieb auch im Wintersemester 1886/87 geschlossen, da Prof. v. Angeli beurlaubt war und die durch den Tod Makart's erledigte Professur noch nicht wiederbesetzt wurde.

Ausweis

über die im I. Semester 1886/87 in der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums in Wien aufgenommenen Schüler.

Schul-Abtheilungen	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Darunter Damen	Anmerkung
Vorbereitungsschule	89	8	97	21	
Fachschule für Architektur	34	—	34	3	
„ „ Bildhauerei	38	3	41	—	
„ „ Zeichnen und Malen	63	4	67	20	
„ „ Radierkunst	3	2	5	—	
„ „ Holzschneidekunst	3	—	3	—	
Summe	230	17	247	44	
In der gleichen Periode des Vorjahres waren eingeschrieben	243	29	272	58	

Frequenz-Ausweis der nautischen Schulen zu Beginn des Wintersemesters 1886/87.

	Zahl der Schüler 1885/86	Zahl der Schüler 1886/87
Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in **Triest**	39	45
Nautische Schule in **Lussin piccolo**	25	33
„ „ „ **Ragusa**	34	34
„ „ „ **Cattaro**	36	36
Zusammen	134	148
An der Handels- und nautischen Akademie in Triest sind ferner eingeschrieben:		
In der Handels-Section	149	148
Im Schiffbaucurse	3	7
Im Abendcurse für Staatsrechnungskunde	25	42
Im Marine-Handwerkercurse	—	126
Zusammen	177	323

Ausweis

über die Frequenz der k. k. öffentlichen Lehranstalt für die orientalischen Sprachen zu Beginn des Schuljahres 1886/87.

Es wurden eingeschrieben für die

Arabische Sprache	26	Hörer,
Persische „	21	„
Türkische „	26	„
Zusammen .	73	Inscriptionen.

Franz Leidenfrost, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule zu Franzensdorf in Niederösterreich wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1887, Z. 25594 ex 1886.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1887.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrmittel.

Modelle zu S. Gottlob und K. Grögler's Vorlagenwerk: Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. Hergestellt aus Metall in der Maschinenfabrik von E. Skoda in Pilsen. Preis einer Collection 31 fl. 4 kr.

Diese Modelle sind, ebenso wie das bezeichnete Vorlagenwerk *) für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Jänner 1887, Z. 24248 ex 1886.)

Kundmachungen.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsb. Confession auf Grund des §. 102, 8 der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 15) nachstehende provisorische Disciplinarordnung für die evangelische Kirche Augsb. Confession erlassen, welche hiemit verlautbart wird.

Provisorische Disciplinarordnung

für die

evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in jenen Ländern, für welche das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 (R.-G.-Bl. Nr. 41) erlassen worden ist.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gegenwärtige Disciplinarordnung findet Anwendung auf alle Pfarrer, Pfarrgehilfen, Vicare und Lehrer der evangelischen Kirche Augsb. Bekenntnisses, mögen

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 27.

dieselben im activen Dienste oder im Pensionsstande stehen, ferner auf alle Vorsteher und Mitglieder der Presbyterien, der Seniorats- und Superintendential-Ausschüsse und auf die der evangelischen Kirche Augsb. Bekenntnisses angehörigen Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes, welche sich einer im Grunde der nachfolgenden Bestimmungen strafbaren Handlung schuldig machen.

§. 2.

Die Einleitung und Durchführung des Disciplinarverfahrens ist von der Einleitung und Durchführung des strafgerichtlichen Verfahrens (§. 15 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, R.-G.-Bl. Nr. 41) unabhängig. Es kann jedoch die Durchführung des Disciplinarverfahrens bis nach erfolgtem Abschlusse des strafgerichtlichen Verfahrens vertagt werden.

§. 3.

Gegen die Genehmigung der freiwilligen Amtsniederlegung eines in Disciplinaruntersuchung stehenden Pfarrers, Pfarrgehilfen, Vicars oder Lehrers waltet, falls nicht andere Hindernisse derselben entgegenstehen, kein Anstand ob. Das Disciplinarverfahren gegen denselben wird aber dessenungeachtet fortgesetzt, es sei denn, dass er gleichzeitig seinen Austritt aus den Reihen der Candidaten des Kirchen- oder Schuldienstes im Geltungsbereiche dieser Disciplinarordnung erklärte.

In diesem Falle kann der Betreffende das Recht der Wählbarkeit zum Amte eines Pfarrers, Pfarrgehilfen, Vicars oder Lehrers nur im Wege des Disciplinarverfahrens, dessen Einleitung er gegen sich selbst ansuchen muss, nach Maßgabe des Disciplinarurtheiles wieder erwerben.

II. Abschnitt.

Von den Vergehen und Strafen.

§. 4.

Die Vergehen, welche nach dieser Disciplinarordnung zu behandeln sind, werden eingetheilt in leichte und schwere.

§. 5.

Zu den leichten Vergehen gehören insbesondere:

a) Vernachlässigung des Dienstes und Ordnungswidrigkeiten bei Verrichtung der Dienstgeschäfte;

b) Verletzung der den Amtsgenossen und den Vorgesetzten schuldigen Achtung;

c) Verstöße gegen Sitte und Anstand.

§. 6.

Zu den schweren Vergehen gehören insbesondere:

a) Wiederholte oder grobe Vernachlässigung des Dienstes;

b) fortgesetzte Ordnungswidrigkeit in Verrichtung der Dienstgeschäfte;

c) wiederholte oder grobe Verletzung der schuldigen Achtung gegen die Vorgesetzten und Renitenz gegen deren Anordnungen;

d) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Anständigkeit und Ehrbarkeit des Wandels und schwere Verletzung des Sittengesetzes;

e) Wahlumtriebe. — Als solche werden alle Handlungen angesehen, welche darauf berechnet sind, den Wähler bei Ausübung seines Wahlrechtes irrezuleiten, zu täuschen oder überhaupt die Wahl durch unlautere Mittel zu beeinflussen;

f) Verletzung der Amtstreue und Unwahrheit in Amtssachen;

g) Missbrauch des Amtes oder Dienstes aus Leidenschaft, Eigennutz oder sonstiger unlauterer Nebenabsicht;

h) eigenmächtiges und ungerechtfertigtes Verlassen des Amtes oder Dienstes;

i) grobe oder wiederholte Schmähung und Herabwürdigung der Lehren, Gebräuche, Einrichtungen und Anordnungen der Kirche.

§. 7.

Bei überwiegenden erschwerenden Umständen können auch leichte Vergehen als schwere, dagegen bei überwiegenden mildernden Umständen auch schwere Vergehen als leichte bestraft werden.

§. 8.

Im allgemeinen gilt als erschwerend: je mehr Pflichten des Amtes oder Dienstes durch das Vergehen verletzt werden, je mehr sträfliche Handlungen oder Unterlassungen zusammentreffen, je größer der durch das Vergehen veranlasste sittliche oder materielle Schaden, je reifer die Überlegung und Vorbereitung, je öfter die Wiederholung oder Bestrafung, je übler das gegebene Beispiel und je größer das öffentliche Ärgernis.

Dagegen gilt als mildernd: früherer untadelhafter Wandel, frühere erspriessliche Dienstleistung, dem Vergehen nachgefolgte Reue, eifriges Bestreben den Schaden wieder gut zu machen, wirkliche Genugthuung, Verübung des Vergehens aus Aufwallung des natürlichen Menschengefühles, drückender Armuth oder Furcht.

§. 9.

Die Strafen der leichten Vergehen sind: Rügen und Geldbußen bis zu fünfundzwanzig Gulden.

§. 10.

Die Strafen der schweren Vergehen sind:

1. Schriftlicher Verweis unter Androhung strengerer Behandlung im Wiederholungsfalle;

2. Geldstrafen bis zu fünfzig Gulden. — Kann eine zuerkannte Geldstrafe aus was immer für Gründen nicht eingebracht werden, so ist an deren Stelle eine andere der in diesem Paragraphe bezeichneten Strafarten ohne weiteres Verfahren durch Urtheil zu verhängen;

3. zeitweilige Entziehung eines Theiles der Amtsbezüge oder Ruhegenüsse;

4. zeitweilige Ausschließung aus der Reihe der Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes;

*

5. zeitweilige Ausschließung aus der Kirchenbehörde, beziehungsweise zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit in eine oder jede Kirchenbehörde;

6. bedingte Amtsentsetzung, welche auf eine bestimmte Zeitdauer, auf einen bestimmten Ort oder Umkreis oder auf einen bestimmten Amtsdienst sich beschränkt;

7. bleibende Ausschließung aus der Reihe der Candidaten des Kirchen- oder Schuldienstes;

8. unbedingte Amtsentsetzung, welche jede weitere Bekleidung eines kirchlichen oder Schulamtes im Geltungsgebiete dieser Disciplinarordnung ausschließt;

9. bleibende Entziehung der Ruhegenüsse mit Entziehung des Amtscharakters.

§. 11.

Gegen Presbyter, Seniorats- und Superintendential-Curatoren und die Stellvertreter der letzteren kann bloß mit der Enthebung vom Amte und der Entziehung der Wählbarkeit auf eine bestimmte Zeit oder für immer vorgegangen werden.

III. Abschnitt.

Von den Disciplinarbehörden.

§. 12.

Die Disciplinargerichtsbarkeit wird ausgeübt:

I. vom Seniorats-Ausschusse;
II. vom Superintendential-Ausschusse;
III. vom k. k. evangelischen Oberkirchenrath.

§. 13.

I. Der Seniorats-Ausschuss und in Diöcesen, wo die Unterabtheilung im Seniorate nicht besteht, der Superintendential-Ausschuss erkennt in erster Instanz in Disciplinarfällen gegen die Vorsteher und Mitglieder der Presbyterien, gegen die im activen Dienst oder in Pension stehenden Pfarrer, Pfarrgehilfen, Vicare und Lehrer, dann gegen Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes des eigenen Sprengels.

II. Der Superintendential-Ausschuss erkennt:

a) in zweiter Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen die von den Seniorats-Ausschüssen erlassenen Entscheidungen und Verfügungen;

b) in erster Instanz mit der Competenz des Seniorats-Ausschusses, wo eine Unterabtheilung im Seniorate nicht besteht (§§. 92 und 97 der Kirchenverfassung), sonst in Disciplinarfällen gegen Senior, Consenior und Seniorats-Curator (§. 91, 2 Kirchenverfassung).

III. Der k. k. evangelische Oberkirchenrath erkennt endgiltig:

a) in dritter Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen die von den Superintendential-Ausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Entscheidungen und Verfügungen;

b) in zweiter Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Superintendential-Ausschüsse, welche diese in erster Instanz erlassen haben;

c) in erster Instanz in Disciplinarfällen gegen Superintendenten und Superintendential-Ausschüsse (§. 124, 2 Kirchenverfassung).

§. 14.

In gemischten Kirchengemeinden des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses üben in Disciplinarfällen die Gerichtsbarkeit jene Kirchenbehörden (Seniorats-, beziehungsweise Superintendential-Ausschüsse), welchen diese Gemeinden in kirchenregimentlicher Beziehung untergeordnet sind (§. 15 Kirchenverfassung).

§. 15.

In Schulgemeinden, welche durch Vereinigung von ganzen, in kirchenregimentlicher Beziehung geschiedenen Kirchengemeinden des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses oder von Theilen solcher Gemeinden sich gebildet haben (§. 13 Kirchenverfassung), übt die Disciplinargerichtsbarkeit in erster Instanz gegen Directoren und Lehrpersonen der aus Angehörigen beider Bekenntnisse zusammengesetzte Schulvorstand, in zweiter und letzter Instanz der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses aus.

§. 16.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Richteramtes ist ein Mitglied der vorerwähnten Disciplinarbehörden:

1. wenn der Angeschuldigte mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind oder noch näher mit ihm verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflegeeltern oder Kindern steht;

2. wenn es in der Sache als Zeuge vernommen worden ist;

3. wenn es dem Angeschuldigten in der Sache als gerichtlicher Vertheidiger oder Vertreter gedient hat;

4. wenn es an der Entscheidung einer früheren Instanz theilgenommen hat.

Jedes Mitglied, bei welchem eines dieser Verhältnisse zutrifft, ist schuldig dieses anzuzeigen und wird von der Theilnahme an der fraglichen Sache von amtswegen ausgeschlossen.

§. 17.

Ein Mitglied kann auch vom Angeschuldigten abgelehnt werden, wenn er Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermag, welche die Unbefangenheit desselben in Zweifel zu setzen geeignet sind. Solche Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied zum Angeschuldigten in einem Verhältnis von Feindschaft steht, wie auch, wenn sein oder ihm nahestehender Personen Privatinteresse durch den Ausgang der Sache berührt wird.

§. 18.

Die Ablehnung kann in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Fällung des Erkenntnisses geltend gemacht werden, hat jedoch keine rückwirkende Kraft.

§. 19.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet, nachdem die Erklärung des Abgelehnten eingeholt worden, der Oberkirchenrath.

§. 20.

Im Falle der Ausschließung oder giltigen Ablehnung nur eines Mitgliedes der Disciplinarbehörde erster oder zweiter Instanz tritt an dessen Stelle als Ersatzmann der Stellvertreter des Seniorats-, beziehungsweise Superintendential-Curators.

Ist aber der Senior oder Superintendent als Vorsitzender der Disciplinarbehörde, oder ist mehr als ein Mitglied des Seniorats oder Superintendential-Ausschusses ausgeschlossen oder giltig abgelehnt, so delegiert der Oberkirchenrath einen anderen Seniorats-, beziehungsweise Superintendential-Ausschuss desselben Bekenntnisses.

§. 21.

Bei Verhandlungen und Entscheidungen der Disciplinarbehörden (§. 12, I und II) müssen außer dem Vorsitzenden noch zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

§. 22.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 23.

Jede Disciplinarbehörde hat die Pflicht, bei allen Erhebungen und Entscheidungen von amtswegen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Überweisung, als auch die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

§. 24.

Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nur die aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise gewissenhaft geschöpfte Überzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 25.

Die Disciplinarbehörde hat zunächst von amtswegen in Erwägung zu ziehen, ob die im Wege eigener Wahrnehmung, einer Privat- oder amtlichen Anzeige zu ihrer Kenntnis gelangten Handlungen oder Unterlassungen ein zum Disciplinarverfahren geeignetes Vergehen begründen oder nicht.

Begründen die angezeigten Handlungen oder Unterlassungen ein solches Vergehen nicht, so wird die Anzeige einfach verworfen.

Von unbekannten Personen herrührende Anzeigen sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie ganz bestimmte, das strafbare Vergehen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten.

Allen Personen, die dieser Disciplinarordnung unterworfen sind, steht es frei, um Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen sich selbst anzusuchen.

§. 26.

Erkennt die Disciplinarbehörde ein zum Disciplinarverfahren geeignetes Vergehen, so hat dieselbe mittelst förmlichen Beschlusses die Einleitung der Untersuchung auszusprechen.

Von diesem Beschlusse, gegen den keine Berufung zulässig ist, hat der Beschuldigte unter Angabe der Anschuldigungspunkte verständigt zu werden.

In Fällen leichter Vergehen kann nach Ermessen der Disciplinarbehörde von der förmlichen Einleitung einer Untersuchung abgesehen und sogleich nach stattgefundener mündlicher oder schriftlicher Einvernehmung des Angeschuldigten mit der Fällung des Erkenntnisses vorgegangen werden. Es steht der Disciplinarbehörde auch frei, zum Zwecke der Durchführung der Erhebungen und der Untersuchung ein Mitglied derselben oder ein oder mehrere geistliche oder weltliche Presbyterial-Mitglieder des eigenen Seniorats-, beziehungsweise Superintendentialsprengels zu delegieren.

§. 27.

Wenn bereits das strafgerichtliche Verfahren durchgeführt würde (§. 2) und ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urtheil vorliegt, so kann die Untersuchung ganz entfallen und sogleich zur Disciplinarentscheidung geschritten werden.

§. 28.

Die Disciplinarbehörde kann, wenn die Interessen der Verwaltung oder das Ansehen des Amtes es erfordern, sogleich bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben gegen den Angeschuldigten die vorläufige Enthebung von der Ausübung des Amtes verhängen und damit zugleich auch die Einstellung der Amtsbezüge oder eines Theiles derselben verbinden.

Wird durch diese Einstellung der Lebensunterhalt des Suspendierten und seiner Familie gefährdet, so ist demselben eine Alimentation höchstens im Betrage von zwei Dritttheilen seiner Amtsbezüge anzuweisen.

Von jeder solchen Amtsenthebung hat der Seniorats-, beziehungsweise Superintendential-Ausschuss sogleich dem Oberkirchenrathe die Anzeige zu erstatten.

§. 29.

Die Disciplinarbehörde hat über die festgestellten Anschuldigungspunkte die Erhebungen zu pflegen, die Zeugen und den Angeschuldigten zu vernehmen, sowie alle zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise herbeizuschaffen.

Die Vernehmung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Erforderlichenfalls kann eine Confrontation des Angeschuldigten mit den Zeugen veranlasst werden.

Dem Beschuldigten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu bieten, seine etwaigen Einwendungen gegen die Person der Zeugen während der Untersuchung geltend zu machen.

§. 30.

Jeder Zeuge ist nach vorausgeschickter ernstlicher Wahrheitserinnerung, welche sich auch auf das Nichtverschweigen des ihm Bekannten zu beziehen hat, allein zu vernehmen.

§. 31.

Verwandte und Verschwägerte des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegattin, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern oder Kinder können die Zeugenschaft ablehnen.

Solche Personen, wenn sie als Zeuge vorgerufen werden, sind über ihr Recht, die Zeugenschaft zu verweigern, zu belehren.

§. 32.

Wenn der zur Vernehmung vorgeladene Angeschuldigte nicht erscheint, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist er mit der Androhung nochmals vorzuladen, dass sein abermaliges Nichterscheinen als Verzicht auf die Vertheidigung angesehen werden würde. Dieselbe Rechtsfolge hat einzutreten, wenn der Angeschuldigte die abverlangte schriftliche Äußerung in der festgesetzten Frist nicht erstattet.

§. 33.

Nach Durchführung der Untersuchung hat die Disciplinarbehörde das Erkenntnis zu fällen, eventuell einen Einstellungsbeschluss zu fassen.

§. 34.

Durch das gefällte Erkenntnis muss der Angeklagte entweder für schuldig erklärt oder freigesprochen werden.

Über den Schuldigerklärten ist eine der in den §§. 9 bis 11 angeführten, der Größe des Vergehens entsprechende Strafe zu verhängen, auch ist derselbe in die Kosten des ganzen Verfahrens zu verfällen.

Bei einer offenbar muthwilligen oder böswilligen Anklage hat der Privatankläger dem allgemeinen Kirchenfonde die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so hat, wenn nicht der Privatankläger in den Kostenersatz verurtheilt wurde, der allgemeine Kirchenfond die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§. 35.

Das Erkenntnis ist sammt den Entscheidungsgründen schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Disciplinarbehörde zu unterzeichnen und dem Angeklagten, dem etwaigen Privatankläger und dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, bei welcher, eventuell der Kirchenbehörde, in welcher der Angeklagte ein Amt bekleidet, in je einer Ausfertigung gegen den Acten beizulegende Empfangsbestätigung zuzustellen.

§. 36.

Das Erkenntnis erwächst in Rechtskraft, wenn dagegen binnen der gesetzlichen Frist keine Berufung eingelegt wurde, oder wenn diese nicht mehr zulässig ist.

Der Vollzug des rechtskräftigen Erkenntnisses ist von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde erster Instanz zu veranlassen.

§. 37.

Geldbußen und Geldstrafen, wie auch die Untersuchungskosten sind im Falle der Zwangsvollstreckung, wenn der Verurtheilte Bezüge aus einer von den kirchlichen Behörden verwalteten Casse bezieht, durch Abzug von dessen Amtsbezügen, in allen anderen Fällen mit Hilfe der weltlichen Behörden einzubringen (kaiserliches Patent vom 8. April 1861, §. 10).

Die Strafen haben ausnahmlos in den allgemeinen Kirchenfond einzufließen.

Die zeitweilig und theilweise entzogenen Amtsbezüge werden, insoweit sie aus der Staats-Subvention fließen, als Intercalarien behandelt.

§. 38.

Erfordert die Zwangsvollstreckung eines Erkenntnisses weitere Maßregeln, welche außer dem Wirkungskreise der Kirchenbehörden liegen, so ist gleichfalls die Hilfe der weltlichen Behörden in Anspruch zu nehmen.

V. Abschnitt.

Vom Oberkirchenrath als Disciplinarbehörde.

§. 39.

Der Oberkirchenrath als Disciplinarbehörde verhandelt mit Ausnahme der Disciplinarvergehen von Pfarrern, Pfarrgehilfen, Vicaren und Lehrpersonen gemischter Kirchen- oder Schulgemeinden (§. 14 und 15) confessionell gesondert.

Im Disciplinarverfahren sind die außerordentlichen Mitglieder stets mit Stimmberechtigung zuzuziehen.

§. 40.

Bei Verhandlungen und Entscheidungen des Oberkirchenrathes als Disciplinarbehörde müssen außer dem Vorsitzenden noch drei, und falls Vergehen vorliegen, für welche die im §. 10, Alinea 7, 8 und 9 und im §. 11 normierten Strafen angedroht sind, sowie im Disciplinarverfahren gegen Superintendenten und Mitglieder der Superintendential-Ausschüsse sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

Den Abgang ergänzt der Oberkirchenrath, mit Berücksichtigung des Paritätsprincipes durch Einberufung von Mitgliedern des Synodal-Ausschusses, die in diesem Falle gleichfalls stimmberechtigt sind.

Mit Beobachtung desselben Principes ist das Richter-Collegium in den in den §§. 14 und 15 vorgesehenen Fällen zu gleichen Theilen aus den beiden Rathscollegien Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses zusammenzusetzen

§. 41.

Für das Verfahren und die Beschlussfassung des Oberkirchenrathes in Disciplinarfällen finden die für die erste und zweite Instanz gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§. 42.

Bei Disciplinaruntersuchungen gegen Superintendenten und Mitglieder der Superintendential-Ausschüsse ernennt der Oberkirchenrath im Einvernehmen mit dem betreffenden Synodal-Ausschusse eine eigene Untersuchungscommission.

§. 43.

Im Disciplinarverfahren sind solche Entscheidungen des Oberkirchenrathes, welche die Absetzung von Amtsträgern verfügen, deren Bestellung unter Zustimmung oder Bestätigung der politischen Behörden oder durch Allerhöchste Entschließung geschehen ist, um vollzugskräftig zu werden, dem zuständigen Ministerium, beziehungsweise durch dessen Vermittlung der Allerhöchsten Schlussfassung zu unterstellen (§. 102, 6 Kirchenverfassung).

VI. Abschnitt.

Von der Berufung.

§. 44.

Die Berufung kann nur ergriffen werden:

1. Im Falle der Verwerfung einer Anzeige (§. 25), sowie gegen einen Einstellungsbeschluss des Seniorats-, beziehungsweise Superintendential-Ausschusses:

a) vom Privatankläger;

b) vom Presbyterium derjenigen Pfarrgemeinde, bei welcher der Angeschuldigte ein Amt bekleidet.

2. Gegen ein Erkenntnis des Seniorats-, beziehungsweise Superintendential-Ausschusses:

a) vom Angeklagten, für den Fall seiner Minderjährigkeit auch von seinem Vater oder Vormund, für den Fall seines Todes von seinen Erben;

b) vom Privatankläger;

c) vom Presbyterium derjenigen Pfarrgemeinde, bei welcher der Angeklagte ein Amt bekleidete.

§. 45.

Die Berufung muss binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses, den Tag der Zustellung und die Tage des Postenlaufs nicht mitgerechnet, bei der in erster Instanz erkennenden Behörde schriftlich eingebracht werden und hat aufschiebende Wirkung.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann diese Frist über schriftliches Ansuchen entsprechend verlängert werden. — Im Falle einer abweislichen Erledigung eines Fristgesuches steht dem Fristwerber noch eine Frist von so viel Tagen offen, als zur Zeit der Überreichung des Fristgesuches von der früheren Frist noch nicht abgelaufen waren.

§. 46.

In der Berufungsschrift können alle Beschwerden sowohl gegen das Verfahren, als auch gegen die Entscheidung geltend gemacht werden.

Neue Thatsachen und Beweise dürfen bei der Entscheidung in höherer Instanz nicht berücksichtiget werden, dagegen steht es derselben frei, in solchem Falle eine Ergänzung des Verfahrens zu veranlassen.

§. 47.

Die rechtzeitig überreichte Berufungsschrift ist sammt allen in ein Verzeichnis gebrachten Acten der nächst höheren Instanz mit Bericht vorzulegen.

Die nach Verlauf der gesetzlichen Frist eingereichte Berufung ist von amtswegen zu verwerfen.

Gegen diese Verwerfung ist die Berufung zulässig.

§. 48.

Die Disciplinarbehörde zweiter Instanz hat das angefochtene Erkenntnis aufzuheben:

1. wenn die Disciplinarbehörde erster Instanz in der Sache nicht zuständig war;

2. wenn die Disciplinarbehörde erster Instanz nicht mit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Mitgliedern besetzt war, oder wenn ein in der betreffenden Sache von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossenes Mitglied bei dem Erkenntnis mitgewirkt hat;

3. wenn sie im Verfahren so wesentliche Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Gesetzwidrigkeiten findet, dass ohne durchgreifende Verbesserung eine gründliche Entscheidung nicht abgegeben werden kann.

Im ersten Falle wird die Sache an die zuständige Behörde gewiesen und zugleich ausgesprochen, ob und inwieweit auch die Amtshandlungen des früheren Untersuchungsverfahrens aufgehoben seien oder Giltigkeit behalten sollen.

Im zweiten und dritten Falle wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung, beziehungsweise Verbesserung des Verfahrens und Entscheidung an die untere Instanz zurückgewiesen.

§. 49.

Die höhere Instanz hat das Erkenntnis unterer Inztanz zu bestätigen oder abzuändern; doch darf sie dasselbe zum Nachtheile des Angeschuldigten in dem Falle nicht abändern, wenn nur der letztere allein die Berufung eingelegt hat.

VII. Abschnitt.

Von der Zustellung.

§. 50.

Die Zustellung der von der Disciplinarbehörde an die Parteien gerichteten Zuschriften, Erlässe und Erkenntnisse hat in jedem Falle gegen Zustellschein und in der Regel mittelst Post zu erfolgen; der Zustellschein ist bei den Acten aufzubewahren.

§. 51.

Jedem zur Post gegebenen Actenstücke ist ein Zustellschein beizugeben, in welchem Datum und Zahl des Actenstückes enthalten und die Bestimmung beigefügt sein muss, dass der Adressat diesen Zustellschein eigenhändig zu unterschreiben und das Datum beizusetzen habe.

VIII. Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 52.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist sowohl zu Gunsten, als zum Nachtheil des Beschuldigten dann zulässig, wenn erhebliche neue Beweismittel beigebracht werden, welche, wenn sie bei Schöpfung des Erkenntnisses vorgelegen wären, ein wesentlich verschiedenes Erkenntnis mit Wahrscheinlichkeit zur Folge gehabt hätten.

§. 53.

Über das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die erste Instanz, welche vor Abgabe der Entscheidung die erforderlichen Erhebungen veranlassen kann.

Gegen den Beschluss, womit die Wiederaufnahme verweigert wird, steht die Berufung an die nächsthöhere Instanz binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses offen.

§. 54.

Wird die Wiederaufnahme bewilligt, so gelten für das neue Verfahren die gleichen Vorschriften wie für das ursprüngliche.

§. 55.

Die auf Grund des früheren Erkenntnisses ohne eigenes strafbares Verschulden an der ungerechten Verurtheilung erworbenen Rechte dritter Personen können durch das neue Erkenntnis keine Änderung erleiden.

IX. Abschnitt.

Von der Vormerkung der Strafen.

§. 56.

Bei jeder Disciplinarbehörde erster Instanz ist ein Vormerkbuch zu führen, in welchem alle Disciplinarerkenntnisse, wodurch über einen dem betreffenden Sprengel angehörenden Amtsträger eine Disciplinarstrafe verhängt wurde, in Vormerkung zu bringen sind.

§. 57.

Nach dreijährigem tadellosen Verhalten des Betreffenden ist eine solche Vormerkung, soweit sie Strafen, welche im §. 9 und §. 10, Alinea 1 und 2 normiert sind, zum Gegenstande hat, von amtswegen zur Löschung zu bringen und sohin nicht weiter zu berücksichtigen.

In den anderen Fällen des §. 10 kann bei längerem tadellosen Verhalten die Löschung über Ansuchen des betreffenden von der das Vormerkbuch führenden Instanz, jedoch nie vor Ablauf von drei Jahren bewilligt werden.

X. Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 58.

Das Disciplinarvergehen erlöscht durch Verjährung, wenn

a) vom Zeitpunkte seiner Begehung bis zur Erstattung der Anzeige bei der Disciplinarbehörde, bei leichten Vergehen ein Zeitraum von wenigstens einem Jahre, bei schweren Vergehen ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren verstrichen ist, und wenn nebstdem

b) der Beschuldigte während der Verjährungszeit kein weiteres Disciplinarvergehen begangen hat.

Bei den unter das Strafgesetz fallenden Handlungen haben die in letzterem enthaltenen Bestimmungen über die Verjährung in Anwendung zu kommen.

XI. Abschnitt.

Schlussbestimmung.

§. 59.

Die Bestimmungen dieses provisorischen Gesetzes treten mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit und sind auch auf die bereits anhängigen, vor dem erwähnten Tage in erster Instanz noch nicht entschiedenen Disciplinarfälle in Anwendung zu bringen.

Alle bisherigen Übungen, welche mit dieser Disciplinarordnung nicht übereinstimmen, werden mit demselben Tage außer Wirksamkeit gesetzt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1887, Z. 850.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nebst den mit dem Ministerial-Erlasse vom 15. Mai 1886, Z. 9213 *) bewilligten Subventionen noch den nachbenannten **allgemein gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen** für das Kalenderjahr 1886 Subventionen aus dem Staatsfonde bewilligt:

Niederösterreich.

Der von der Gesellschaft für gewerblichen Unterricht in **Wiener-Neustadt** erhaltenen Fortbildungsschule . . . . 200 fl.

Der fachlichen Fortbildungsschule der Gürtler, Bronzearbeiter und Ciseleure in **Wien**, nebst der bereits ausgewiesenen Subvention von 1000 fl. . . . . . 1500 „

Oberösterreich.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Schärding** . . . . 200 „

Kärnten.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Villach** . . . . 600 „

Der Mädchen-Fortbildungsschule in **Klagenfurt** nebst der bereits ausgewiesenen Subvention von 900 fl. . . . . 300 „

Küstenland.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Rovigno** . . . . 400 „

Böhmen.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Poličká** . . . . 200 „
„ „ „ „ **Klattau** . . . . 290 „
„ „ „ „ **Mühlhausen** . . . . 130 „
„ „ „ „ **Hlinsko** . . . . 300 „

Mähren.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Kojetein** . . . . 300 „
„ „ „ „ **Trebitsch** . . . . 400 „

Schlesien.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Zuckmantel** . . . . 160 „

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1887, Z. 2017.)

Frequenz der theologischen Facultäten
ausser dem Verbande mit einer Universität
im Wintersemester 1886/87.

Name der Facultät	Ordentliche (Studierende)	Außerordentliche (Studierende)	Gesammtsumme
Olmütz	50	19	69
Salzburg	217	32	249
Zusammen .	267	51	318

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 124.

Frequenz der Thierärzneischulen
im Wintersemester 1886/87.

Name des Institutes	Civil- Schüler	Militär- Schüler	Gesammtsumme
Lemberg	35	—	
Wien	320	150	
Zusammen	355	150	505

Frequenz der Hebammenschulen
im Wintersemester 1886/87.

Hebammenschule in	Frequentantinnen
Czernowitz	30
Klagenfurt	11
Laibach	13
Lemberg	42
Linz	13
Olmütz	44
Salzburg	10
Triest	6
Zara	11
Zusammen	180

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Publication der k. k. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1887.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für evangelische Volksschulen.

Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. Verlag von C. Bertelsmann. Preis, gebunden, 54 kr.

Diese Auflage des genannten Lehrbuches wird für den Gebrauch beim evangelischen Religionsunterrichte Augsburger Confession an den Volksschulen in Kärnten zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1887, Z. 25792 ex 1886.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Spachta Dominik, Stručná katolická liturgika. 5. revidierte Auflage. Prag 1887. Urbanek. Preis eines Exemplares, steifgebunden, 35 kr.

Dieses Lehrbuch der katholischen Liturgik kann in der gegenwärtigen revidierten 5. Auflage (welches vom fürsterzbischöflichen Ordinariate Prag für zulässig erklärt wurde), beim Unterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Prag gebraucht werden und wird die gleiche Verwendung auch an anderen Schulen dieser Kategorien genehmigt, wenn diese Ausgabe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1887, Z. 25542.)

c) Für Mittelschulen.

Pider Johann, Kurze Kirchengeschichte für die Jugend, herausgegeben in 6. nach der seit 1879 vorgeschriebenen Orthographie corrigierter Auflage von Karl Moser. Innsbruck 1885. F. Rauch. Preis, geheftet, 80 kr.

Diese neueste Auflage des erwähnten Buches wird bei entsprechender Auswahl des Stoffes zum Lehrgebrauche in der IV. Classe der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1887, ad Z. 10986.)

In dritter unverändeter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1881, Z. 6826 *) zum Lehrgebrauch der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Jauker Karl und **Noë** Heinrich, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Realschulen. I. Theil (für die 5. Classe). Wien 1887. Karl Graeser. Preis, gebunden, 1 fl. 32 kr.

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1887, Z. 2803.)

Streissler Josef, Die geometrische Formenlehre (II. Abtheilung). Lehr- und Übungsbuch der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für die II., III. und IV. Realclasse. 6. revidierte Auflage. Triest 1887. F. H. Schimpff. Preis, gebunden, 1 fl.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die 5. Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1887, Z. 2212.)

Pokorny, Dr. Al., Názorný přírodopis živočišstva pro nižší oddělení středních, škol československých von F. V. Rosický. 6. Auflage. Prag 1887. F. Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl. 30 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die 5. Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1887, Z. 2490.)

Ströll Anton, Forme geometriche per il I. corso delle scuole reali.

— — Elementi di geometria per il II., III. e IV. corso delle scuole reali. Wien 1886. Alfred Hölder. Preis 36 kr. und 1 fl. 60 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1887, Z. 17743 ex 1886.)

Hochstetter, Dr. F. und **Bisching,** Dr. A., Mineralogija i geologija za više razrede srednjih škola übersetzt von Dr. M. Kišpatić. Agram 1882. F. Župan. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Februar 1887, Z. 21725 ex 1886.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 158.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 162.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 197.

Rätzsch Heinrich, Lehrgang der Stenographie (Correspondenz- und Debattenschrift) nach F. X. Gabelsberger's System. Neu bearbeitet von Dr. jur. Richard Rätzsch. 48. Auflage. Dresden 1887. Gustav Dietze. Preis, 1 Mark 50 Pf.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die mit ihr gleichlautende 47. Auflage *) zum Lehrgebrauche an österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1887, Z. 2065.)

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie. 2. Auflage. Proßnitz 1887. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, gebunden, 1 fl. 80 kr. (Ausgabe in gesonderten Theilen.)

I. Theil. Lehrbuch. Preis, 1 fl. 25 kr.

II. Theil. Lesebuch. Preis 80 kr.

Die zweite Auflage dieses Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche beim stenographischen Unterrichte an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1887, Z. 717.)

Lehrmittel.

Die Directionen der Mittelschulen werden auf das Erscheinen der Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung unter Mitwirkung der Universitäts-Professoren Hofrathes Dr. von **Sickel** und Dr. von **Zeissberg**, redigiert von dem Universitäts-Professor Dr. E. **Mühlbacher** (Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck, Preis 6 fl. 50 kr.), behufs entsprechender Berücksichtigung bei Anschaffung für die Lehrerbibliotheken neuerdings aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1887, Z. 25210 ex 1886).

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat gestattet, dass die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen bei der k. k. Prüfungscommission in Klagenfurt alljährlich in den Monaten April und October stattfinden.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1887, Z. 1059.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt: der Privat-Volksschule an der Brünner-Communal-Waisenanstalt zu Gurein.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1887, Z. 887.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 313.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 150.

Die vom Schuldienste entlassene *) ehemalige Volksschullehrerin Therese **Denk**, kann im öffentlichen Volksschullehramte wieder angestellt werden.

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1887, Z. 20932 ex 1886.)

Vom Schuldienste wurde entlassen:

Alois **Wörther**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Feldkirchen im Schulbezirke Braunau in Oberösterreich.

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1887, Z. 24112.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 28.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1887.

Nr. 5.

Gesetz vom 25. Jänner 1887 *),

womit der §. 12 des Gesetzes vom 28. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, abgeändert wird.

Wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, hat in seiner bisherigen Fassung außer Kraft zu treten und künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 12.

Zur Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse sind verpflichtet:

In Wien:

Die Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit . . .	45	Percent,
die Commune Wien mit	20	„
der Landesfond mit	25	„
die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbetreibenden Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	10	„

*) Kundgemacht im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns am 4. März 1887, Nr. 8, Seite 23.

Außer Wien:

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Gewerbeschulbezirkes nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	35 Percent,
der Landesfond mit	35 „
die Gemeinde des Gewerbeschulbezirkes mit	15 „
die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbsleute Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit	15 „

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 25. Jänner 1887.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft. Preis, 12 kr; 2., 3. und 4. Heft Preis à Heft 14 kr; 5. Heft 16 kr. Wiener-Neustadt 1886, bei Eduard Wedl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1887, Z. 2249.)

b) Für Mädchen-Bürgerschulen.

Benda Nikolaus, Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí. Mit 113 Text-Illustrationen. Prag 1886. V. Neubert. Preis eines Exemplars, broschiert, 68 kr.

Dieses Lehrbuch der Geometrie wird zum Lehrgebrauche in Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1887, Z. 1603.)

c) Für Bürgerschulen.

Panýrek Johann, Přirodozpyt to jest Fysika a chemie pro školy měšťanské. Prag 1887. Tempsky. II. Stufe. 4. Auflage. Mit 102 Illustrationen. Broschiert, 44 kr., gebunden, 54 kr.

— — III. Stufe. Mit 87 Illustrationen. 1884. 2. Auflage. Gebunden, 40 kr,

Dieser zweite und dritte Theil des Lehrbuches der Naturlehre wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in derselben Weise als zulässig erklärt, wie dies bezüglich des ersten Theiles laut Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1886, Z. 8813 *) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1887, Z. 23233 ex 1886.)

d) Für Mittelschulen.

In achter unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1880, Z. 7079 **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache, die Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zulässigen Auflage ist erschienen:

Hafenrichter Laurenz, Liturgik oder Erklärung der gottesdienstlichen Handlungen der katholischen Kirche. Prag 1887. C. Bellmann's Verlag. Preis, 68 kr.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1887, Z. 2982.)

Schenkl Karl, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen und Lateinischen ins Griechische für die Classen des Obergymnasiums. 6., wesentlich unveränderte Auflage. Prag 1887. F. Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Übungsbuches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1887, Z. 3333.)

Pokorny, Dr. Alois, Illustrierte Naturgeschichte des Pflanzenreiches. 16. verbesserte Auflage. Prag 1887. F. Tempsky. Preis, 80 kr., gebunden, 1 fl.

Diese neueste Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso, wie die 14. Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

Die 15. Auflage desselben Buches ist zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Mittelschulen nicht zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1887, Z. 3616.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 122.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 166.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 155.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 271.

In sechzehnter unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 25. Juli 1885, Z. 12487 *) zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Krist, Dr. Jos., Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen, besonders der Gymnasien. Wien 1887. Wilhelm Braumüller. Preis, gebunden, 1 fl. 25 kr. (gegen 1 fl. 70 kr. der früheren Auflage).

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1887, Z. 3917.)

Sobek Franz, Děje císařství rakousko-uherského pro střední školy. 2. verbesserte Auflage. Prag 1886. J. L. Kober. Preis, 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche in der 8. Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Februar 1887, Z. 3012.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Zenz, Dr. Wilhelm, Zoologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. verbesserte Auflage. Wien, bei Alfred Hölder. Preis, 84 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1887, Z. 1590.)

Verevka Karl, Čítací kniha pro ústavy učitelské. III. Theil. 2. Auflage. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 2. Heft. Broschiert, 60 kr.

Dieser Theil des böhmischen Lesebuches, dessen zweite Auflage in Einzelheften erscheint, wird in dieser Auflage bezüglich des zweiten Heftes zum Lehrgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache in gleicher Weise für zulässig erklärt, wie dies laut Ministerial-Erlasses vom 13. October 1886, Z. 19833 ***) bezüglich des ersten Heftes der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1887, Z. 3869.)

Rostafiński, Dr. Josef, Botanika szkolna dla klas niższych. Mit einer Farbendrucktafel und 374 Text-Illustrationen. Krakau 1886. Verlag des Vereines von Lehrern der höheren Schulen. Preis eines Exemplares, broschiert. 1 fl.

Dieses Lehrbuch der Botanik wird zum Lehrgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1887, Z. 25388 ex 1886).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 182.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 192.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 293.

Lehrmittel.

Steigl Franz, Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen. 12 Tafeln. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, 3 fl. 50 kr.

Diese Wandtabellen werden zum Lehrgebrauche an Volksschulen und gewerblichen Vorbereitungsschulen mit dem Beifügen zugelassen, dass dieselben keineswegs zum Nachzeichnen, sondern nur als Anschauungsmittel zur Unterstützung des Unterrichtes nach Vorzeichnungen an der Schultafel zu dienen haben.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1887, Z. 24720 ex 1886.)

Fees Theodor und **Commenda** H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien 1886. Verlag von Eduard Hölzel. Auf Leinwand gespannt, in Mappe, 6 fl. 50 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1887, Z. 2024.)

Haardt, Vincenz von, Übersichtskarte der ethnographischen Verhältnisse von Asien und von den angrenzenden Theilen Europas. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien herausgegeben. 6 Blatt mit 30fachem Farbendruck. Maßstab 1 : 8,000.000. Wien 1887. Selbstverlag des Verfassers (Wien, IV., Weyringergasse 19). Preis eines Exemplares, roh, in Mappe, 15 fl., auf Leinwand gespannt, in Mappe, 18 fl., auf Leinwand gespannt, mit Stäben, 19 fl.

Dieses Kartenwerk wird als Lehrmittel zum geographischen Unterrichte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1887, Z. 1971.)

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-uherské. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien 1886. Eduard Hölzel. Preis eines Exemplares, gespannt auf Leinwand, in Mappe, 6 fl.

Diese böhmische Ausgabe der oro- und hydrographischen Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie wird zum Lehrgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie in allgemeinen Volks- und in Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1887, Z. 16541 ex 1886.)

Preisermäßigung.

Braumüller Wilhelm, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien, hat vom II. Semester des Schuljahres 1886/87 an den Preis eines gebundenen Exemplares des Lehrbuches: „Anfangsgründe der Naturlehre" für die Unterclassen der Realschulen von Dr. Jos. **Krist**, 4. Auflage (approbiert durch Ministerial-Erlass vom 7. November 1886, Z. 21587 *) von 1 fl. 80 kr. auf 1 fl. 25 kr. ermäßigt.

(Ministerial-Erlass vom 3. März 1887, Z. 3918.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Schwarzau am Steinfelde im politischen Bezirke Neunkirchen in Niederösterreich zur Bestreitung der Kosten für das neuerbaute Schulhaus eine Unterstützung im Betrage von 200 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben dem Ortsschulrathe von Atzgersdorf im politischen Bezirke Sechshaus in Niederösterreich für Schulzwecke eine Unterstützung im Betrage von 100 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Der Hausbesitzer in Wien Franz Xaver **Stifter** hat ein Capital von 3000 fl. in Notenrente zur Errichtung einer seinen Namen führenden Stipendienstiftung gewidmet. Anspruch auf diese Stiftung haben Gymnasialschüler katholischer Religion, die im Markte Haslach in Oberösterreich geboren und dahin zuständig sind, und zwar für die Dauer der 8 Gymnasialclassen. Verwandte des Stifters haben den Vorzug vor anderen Mitbewerbern.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 30. November 1886. — Ministerial-Act Z. 3454.)

Die am 26. April 1879 verstorbene Hausbesitzerin in Laibach Agnes **Schittnig** hat eine Studentenstiftung mit einem Stipendium für Gymnasialschüler per 150 fl. 60 kr. und einem Stipendium für Volksschüler oder Volksschülerinnen per 15 fl. gegründet.

Berufen sind zunächst für ersteres Studierende aus der Pfarre Weixelburg, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, für letzteres Schüler, eventuell Schülerinnen der Volksschule in Weixelburg.

Diese Stiftung ist vom Schuljahre 1886/87 an activiert worden.

(Stiftbrief vom 8. Februar 1887. — Ministerial-Act Z. 3015.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 313.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Communal-Gymnasium in Hohenmauth das Recht verliehen, Maturitätsprüfungen abzuhalten, beziehungsweise staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1887, Z. 2977.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der böhmischen Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern zu Boskowitz in Mähren das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1887, Z. 737.)

Hippolit **Kuliga**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule zu Repechów in Galizien, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1887, Z. 2895.)

In Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen des Stiftsbriefes wird bekanntgegeben, dass in dem zuletzt am 6. April 1886 veröffentlichten Stande der von Dr. Otto **Anger** für einen Hörer des landwirtschaftlichen Studiums an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien gegründeten Stiftung während des Jahres 1886 keine Änderung eingetreten ist.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1887.

Nr. 6.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1887, Z. 4402,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die lateinischen und griechischen Extemporalien.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass die in den Instructionen für den Unterricht an Gymnasien nur als Übungen empfohlenen lateinischen und griechischen Extemporalien an manchen Gymnasien als Prüfungsaufgaben (Compositionen) in Anwendung kommen.

Dies bestimmt mich, ausdrücklich anzuordnen, dass schriftliche extemporale Übersetzungen (ohne geschriebenes Dictat) aus der Unterrichtssprache ins Lateinische oder Griechische als Aufgaben, die für die Censur maßgebend sind, nicht gegeben werden dürfen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

a) Für Mittelschulen.

In zweiter unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1886, Z. 8750 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Livii T., ab urbe condita libri I., II., XXI., XXII. Adiunctae sunt partes selectae ex libris III., IV., VI. Scholarum in usum edidit Antonius Zingerle. Accedunt quinque tabulae geographicae et indices. Pragae. F. Tempsky. Lipsiae G. Freytag. 1887. Preis, geheftet, 65 kr; gebunden, 80 kr. (gegen 85 kr., resp. 1 fl. der ersten Auflage).

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1887, Z. 4744.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 122.

In 47. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1886, Z. 2437 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Albrecht, Dr. Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schul-, Privat- und Selbstunterricht. I. Cursus: Vollständiger praktischer Lehrgang. 47. Auflage. Hamburg 1887. Haendcke und Lehmkuhl. Preis, 1 Mark 50 Pfennig.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1887, Z. 5357.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Niedergesäss Robert und **Kress**, Dr. Josef, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil. Dritte veränderte Auflage. 3. Heft. Wien 1887. K. k. Schulbücherverlag. Preis des 3. Heftes, broschiert, 60 kr.

Das Erscheinen dieses dritten (Schluss-) Heftes wird mit Hinweis auf den Ministerial-Erlass vom 5. October 1886, Z. 19176 **) mit dem Beifügen kundgemacht, dass der dritte Theil dieses Lesebuches in der gegenwärtigen dritten revidierten Auflage als Ganzes zu dem Preise von 2 fl. für ein in Leinwand gebundenes Exemplar verkäuflich ist.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1887, Z. 3793.)

Lehrmittel.

Trampler R., Mittelschulatlas. 3. verbesserte und vermehrte Auflage.

Große Ausgabe in 60 Haupt- und 78 Nebenkarten.
Kleine Ausgabe in 40 Haupt- und 54 Nebenkarten.

Wien 1887. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis, in Leinwand gebunden, 3 fl. und 2 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage der bezeichneten Atlanten wird ebenso wie die zweite Auflage derselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1887, Z. 3702.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 36.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 280.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 191 und 222.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Schulgemeinde Wieselburg im politischen Bezirke Scheibbs in Niederösterreich zur Bestreitung der Kosten für den Schulerweiterungsbau eine Unterstützung im Betrage von 200 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Der Architekt und behördlich autorisierte Civil-Ingenieur in Prag, Joseph Turba, hat mit einem Capitale von 20.000 fl. in österreichischer Papierrente eine Stipendienstiftung mit drei Stipendien à 280 fl. gegründet, welche für Schüler deutscher, mit dem Öffentlichkeitsrechte versehener Mittelschulen, ferner für Hörer an deutschen technischen Hochschulen und für Hörer an den drei weltlichen Facultäten der deutschen Universität, sämmtlich im Lande Böhmen, bestimmt sind.

Anspruch auf diese Stiftung haben zunächst die speciell dazu bestimmten Verwandten des Stifters, bei deren Abgang arme, vater- und mutterlose oder wenigstens von einer Seite verwaiste Jünglinge, welche christlicher Religion, deutscher Nationalität und nach Prag zuständig sind und ihren Studien an den obgenannten Lehranstalten mit besonderem Erfolge obliegen.

Diese Stiftung wird erst mit dem Ableben des Stifters activiert werden.

(Stiftbriefe vom 3. Mai 1886. — Ministerial-Erlass vom 6. März 1887, Z. 3653.)

Josef Pretnar, Pfarrer zu Koier in Krain, hat ein Stipendium jährlicher 33 fl. 63 kr. für einen Volksschüler, beziehungsweise Studierenden aus seiner Verwandtschaft, eventuell für einen solchen aus dem Dorfe Poglejšica gegründet und ist diese Stiftung mit dem Genehmigungstage ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 16. Februar 1887. — Ministerial-Erlass vom 6. März 1887, Z. 3834.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der vom deutschen Schulverein in Wien erhaltenen Privatschule zu Wranowa in Böhmen
(Ministerial-Erlass vom 23. März 1887, Z. 4562),

der vom deutschen Schulverein in Wien erhaltenen Privat-Volksschule zu Schreibendorf in Mähren
(Ministerial-Erlass vom 23. März 1887, Z. 2584),

der von einem Consortium erhaltenen Privat-Mädchen-Volksschule zu Schwarzach in Vorarlberg
(Ministerial-Erlass vom 25. März 1887, Z. 4269) und

der Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern des deutschen Ordens in Troppau
(Ministerial-Erlass vom 5. März 1887, Z. 25795 ex 1886).

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Ignaz **Sitensky**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule zu Alt-Paka in Böhmen
(Ministerial-Erlass vom 9. März 1887, Z. 4007),

Roman **Naworol**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule zu Rżepiennik-marciszewski in Galizien
(Ministerial-Erlass vom 21. März 1887, Z. 4751) und

Anton **Semeniuk**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule zu Magierów in Galizien
(Ministerial-Erlass vom 22. März 1887, Z. 4396).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. **Stück VIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1887.

Nr. 7.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. April 1887, Z. 1829,

an die k. k. Landesschulräthe für Görz-Gradisca und für Istrien.

In theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 26. März 1875, Z. 3792 *) finde ich mich bestimmt, an den Mittelschulen in Görz-Gradisca und Istrien, sowie an den denselben gleichgehaltenen Lehranstalten, die Hauptferien vom Solarjahre 1887 angefangen auf die Zeit vom 16. Juli bis 15. September zu verlegen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

[Biblische Geschichten zum Unterrichte der Kinder.] Historye Biblijne dla nauki dziatek. Calwer Ausgabe, bearbeitet von Johann Sliwka. Teschen 1887. Druck und Verlag von Karl Prochaska. Preis, 40 kr.

Kancyonal. [Gesangbuch, enthaltend christliche Lieder mit einem Anhang: Gebete zum Gebrauche der evangelischen Jugend.] Teschen 1882. Verlag von Eduard Feitzinger. Preis, 40 kr.

Diese Bücher werden zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1887, Z. 4875.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 18, Seite 85.

b) Für Mittelschulen.

Filek, Dr. E. Edler von Wittinghausen, Elementarbuch der französischen Sprache. 4. Auflage. Wien 1887. A. Hölder. Preis, geheftet, 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 3. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

— — Übungsbuch für die Mittelstufe des französischen Unterrichtes. 3. Auflage. Wien 1887. A. Hölder. Preis, geheftet, 66 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1887, Z. 6266.)

Hintner, Dr. Val., Herodot's Perserkriege für den Schulgebrauch herausgegeben. I. Theil: Text. 2. verbesserte Auflage. Wien 1887. A. Hölder. Preis, geheftet, 64 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1887, Z. 4891.)

Divković M., Latinske vježbe za II gimnazijski razred. 2. verbesserte Auflage. Agram. K. Landes-Verlag. Preis, 52 kr.

Mussafija, Dr. Ad., Talianska slovnica za početnike. Po njemačkom izvorniku za Hrvate priredio J. Krst Švrljuga. 3. Auflage. Agram 1886. Fr. Župan.

Dřižhal J., Mjerstvo za male gimnazije. Pohrvatio Ivan Pexider. I. Theil. 4. Auflage. Agram 1884. Fr. Župan.

— — Geometrija za male gimnazije. Pohrvatio Ivan Pexider. II. Theil. 2. Auflage. Agram 1876. Fr. Župan.

Matković, Dr. Pet., Zemljopis za niže razrede srednjih učilišta. 3. Auflage. Agram 1883. K. Landes-Verlag. Preis, 80 kr.

Diese neuen Auflagen vorstehender Lehrbücher werden wie die ihnen vorangehenden Auflagen derselben ***) zum Lehrgebrauche für Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 34.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 154.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 267, 268, 269.

Rožek, J. A. i **Žepič** S., Latinske i hrvatske zadaće o skladnji latinskoga jezika. I. Theil. 2. Auflage. Agram 1884. Albrecht und Fiedler.

— — — Hrvatske zadaće o skladnji latinskoga jezika. II. Theil. 2. Auflage. Agram 1882. Albrecht und Fiedler.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbocroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. März 1887, Z. 23102 ex 1886.)

c) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Klauser A., Aritmetica industriale. Guida per l' istruzione nelle scuole industriali di perfezionamento e Manuale per gli industriali. Nach der ersten Auflage des deutschen Originals übersetzt von Ernst Girardi. Mit 24 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1887. K. Graeser. Preis, 36 kr. Beim directen Bezuge von der Verlagsbuchhandlung wird der Preis eines Exemplares für die betreffenden Schulen auf 30 kr. ermäßigt.

Dieses auf Veranlassung und mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebene Lehrbuch ist zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit italienischer Unterrichtssprache bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 24. März 1887, Z. 5329.)

Lehrmittel.

Eisenbahnkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie (nebst Stationsverzeichnis) von Josef Beer (Bahnbeamter, Wien, I., Schwarzenbergplatz 3). Wien 1887. Preis für das auf Leinwand gespannte Exemplar in Mappe, 3 fl. 80 kr.

Auf das Erscheinen dieser Karte werden die Lehrkörper der Mittelschulen hiemit aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. März 1887, Z. 3481.)

Haardt, Vinc. von, Übersichtskarte der ethnographischen Verhältnisse von Asien und von den angrenzenden Theilen Europas. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegeben. 6 Blatt in 30fachem Farbendruck. Maßstab 1 : 800.000. Wien 1887. Selbstverlag des Verfassers (Wien, IV., Weyringergasse 19). Preis eines Exemplars, roh in Mappe, 15 fl., auf Leinwand gespannt, in Mappe, 18 fl., auf Leinwand gespannt, mit Stäben, 19 fl.

Dieses Kartenwerk wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen und empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1887, Z. 1971.)

Kiepert Richard, Schul-Wandatlas der Länder Europas.

13. Lieferung: Stumme physikalische Wandkarte von Spanien und Portugal.

14. Lieferung: Politische Wandkarte von Spanien und Portugal.

Maßstab: 1 : 1,000.000. Berlin 1886. Dietrich Reimer. Preis für je ein auf Leinwand gespanntes Exemplar, in Mappe, 5 fl. 70 kr.

Die vorbenannten Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1887, Z. 6164.)

Kozenn B., Geographischer Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen. Vollständig neu bearbeitet von Vincenz v. Haardt, revidiert von Professor Dr. Friedr. Umlauft.

Ausgabe I in 43 Karten, 30. Auflage. Wien 1887. Hölzel. Preis, gebunden, 2 fl. 80 kr.

Ausgabe II in 59 Karten, 31. Auflage. Wien 1887. Hölzel. Preis, gebunden, 3 fl. 60 kr.

Diese neuesten Auflagen der bezeichneten Atlanten werden ebenso wie die 29. *), beziehungsweise die 30. *) Auflage derselben Ausgaben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1887, Z. 6313.)

Stieler's Schulatlas. 66. Auflage. Vollständig bearbeitet von Dr. Hermann Berghaus. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. Gotha 1887. Justus Perthes. Preis, cartoniert, 3 fl. 10 kr., in Leinwand gebunden, 3 fl. 72 kr.

Sydow, E. v., Schulatlas in 42 Karten. 39. Auflage. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. Gotha 1887. Justus Perthes. Preis, broschiert, 2 fl. 85 kr., in Leinwand gebunden, 3 fl. 47 kr.

Diese neuesten Auflagen der bezeichneten Atlanten werden ebenso wie die vorangehenden **), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1887, Z. 5941.)

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. I. Abtheilung (Zoologie), Lieferung 10. 5 Blatt 4 fl. Wien, bei Karl Gerold's Sohn.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1887, Z. 5112.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 191.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 152 und 153.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. die Errichtung einer Constructeurstelle an dem elektrotechnischen Institute der k. k. technischen Hochschule in Wien a. g. zu genehmigen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1887, Z. 5658,)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Zöbern im politischen Bezirke Neunkirchen in Niederösterreich zur Bestreitung der Schulerweiterungskosten eine Spende im Betrage von 150 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Der im Ruhestande verstorbene griechisch-orientalische k. k. Regimentskaplan Demeter **Žulinski** hat letztwillig ein Capital von 10.000 fl. in Wertpapieren zur Errichtung einer Stipendienstiftung mit drei gleich großen Stipendien für je einen Hörer der juridischen, philosophischen und eventuell der medicinischen Facultät an der k. k. Franz Josephs-Universität in Czernowitz gewidmet, mit der weiteren Bestimmung, dass das für einen Hörer der Medicin bestimmte Stipendium bis zur eventuellen Errichtung der medicinischen Facultät an der Czernowitzer Universität an einen Hörer der Medicin an der Wiener Universität zu verleihen sei. Anspruchsberechtigt sind dürftige Universitätshörer griechisch-orientalischer Confession, rumänischer oder ruthenischer Nationalität und Bukowinaer Landesangehörigkeit.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten und sind die drei Stipendien zu je 200 fl. zur Ausschreibung gelangt.

(Stiftbrief vom 4. März 1887. — Ministerial-Act Z. 5992.)

Der am 23. April 1882 in Wien verstorbene Dr. Georg **Schmidt** hat letztwillig mit einem Capitale von 6000 fl. in Wertpapieren eine Stipendienstiftung gegründet, zu deren Genusse studierende Knaben aus seiner nächsten Verwandtschaft berufen sind.

Derselbe Testator hat mit einem Capitale in gleicher Höhe eine Studentenstiftung gegründet, zu deren Genusse dürftige, der katholischen oder protestantischen Confession angehörige, am Gymnasium in Eger studierende Söhne von Egerer Bürgern für die Dauer der Gymnasialstudien berufen sind.

Diese Stiftungen sind mit dem Genehmigungstage der Stiftbriefe ins Leben getreten.

(Stiftbriefe vom 5. März 1887. — Ministerial-Act Z. 5394.)

Der am 4. October 1882 in Brünn verstorbene k. k. Oberlandesgerichtsrath Jakob **Lössel** hat letztwillig mit einem Capitale von 2000 fl. in Wertpapieren eine Stipendienstiftung gegründet, deren Interessen als Stipendium einem in der Brünner Vorstadt Zeile gebornen, armen, fleißigen, gesitteten und mit gutem Erfolge studierenden Schüler der k. k. Real- oder Gymnasialschulen in Brünn zu verleihen sind, dessen Vater selbständiger Gewerbsmann oder Hilfsarbeiter ist oder war und zur Gemeinde Brünn gehörig gewesen ist.

Diese Stiftung ist bereits ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 6. März 1887. — Ministerial-Act Z. 5404 ex 1887.)

Die am 3. Mai 1885 in Olmütz verstorbene Frau Marie **Hejnar** hat letztwillig mit einem Capital von 700 fl. in Wertpapieren eine den Namen der Eheleute Julian und Marie **Hejnar** führende Studenten-Stipendienstiftung gegründet, zu deren Genuss in erster Linie mit den Stiftern verwandte, sodann arme, wohlgesittete und fleißige, am slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz studierende Jünglinge berufen sind.

Diese Stiftung tritt mit dem Schuljahre 1887/88 in Wirksamkeit.

(Stiftbrief vom 6. März 1887. — Ministerial-Act Z. 5736 vom 29. März 1887.)

Behufs **Verwendung des Credites zur Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler**, welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, Musik und der bildenden Künste aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich bei den betreffenden Landesstellen bis längstens 31. Mai d. J. in Bewerbung zu setzen.

Anspruchsberechtigt sind — mit Ausschluss aller Kunstschüler und Kunsthandwerker — nur selbständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will;
3. als Beilage Kunstproben des Bittstellers, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der neu eröffneten VIII. Classe des Privat-Gymnasiums der P. P. Franziskaner in Bozen das Recht der Öffentlichkeit, sowie dieser nunmehr vervollständigten Lehranstalt das Recht zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Maturitätszeugnisse vom Schuljahre 1886/87 angefangen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1887, Z. 6162.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Volksschule, welche mit der von der Stadtgemeinde Prag erhaltenen Erziehungsanstalt für verwahrloste Knaben in Lieben bei Prag in Verbindung steht

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1887, Z. 5699),

der neueröffneten III. Classe des böhmischen Privat-Untergymnasiums in Ungarisch-Hradisch vom II. Semester des Schuljahres 1886/87 angefangen für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen

(Ministerial-Erlass vom 24. März 1887, Z. 5257),

der evangelischen Privat-Volksschule H. C. zu Gillersdorf in Galizien

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1887, Z. 3759) und

der von den barmherzigen Schwestern erhaltenen Privat-Mädchen-Volksschule zu Sinj in Dalmatien

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1887, Z. 4627).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1887.

Nr. 8.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. April 1887, Z. 2684,

womit die Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6033, betreffend die Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer mit einigen Abänderungen auf das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau ausgedehnt wird.

Nach Einvernehmung des k. k. galizischen Landesschulrathes finde ich die Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6033 *), womit eine neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer erlassen wurde, mit nachfolgenden Abänderungen auf das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau auszudehnen und mit 1. September 1887 in Wirksamkeit zu setzen.

I. In Lemberg und Krakau werden Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen, in den übrigen Orten Galiziens, wo staatliche Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehen, Prüfungscommissionen nur für allgemeine Volksschulen eingesetzt (Artikel I, Punkt 1).

II. Die Prüfungen finden zweimal im Jahre, und zwar in den Monaten Februar und September statt (Artikel I, Punkt 3).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 52, Seite 243.

III. Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet die betreffende Prüfungscommission. Die Zulassung darf jedoch nur gewährt werden, wenn die zufriedenstellende (bei Bürgerschulcandidaten eine vollkommen befriedigende) Verwendung im praktischen Schuldienste durch motivierten Antrag des Bezirksschulrathes nachgewiesen ist (Artikel II, Punkt 2, Absätze 1, 2 und 3).

IV. Die deutsche Sprache bildet einen obligaten Gegenstand bei den Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und bei den Prüfungen für Bürgerschulen. Hiebei sind die betreffenden Bestimmungen des Artikel II, Punkt 10, beziehungsweise des Artikel III, Punkt 3 c) und Punkt 9 b) in Anwendung zu bringen.

V. Die Taxe beträgt für die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen 8 fl., für die Bürgerschullehrbefähigungsprüfung 10 fl. und für eine Ergänzungs- oder specielle Prüfung 5 fl. (Artikel VI).

Nr. 9.

Provisorische Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 15. April 1887 *),

betreffend die Einführung von Prüfungen aus der böhmischen Sprache für die Candidaten eines landwirtschaftlichen Lehramtes an mittleren Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache.

Im Nachhange zu der provisorischen Verordnung vom 28. Februar 1879, betreffend die Abhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Lehramtsprüfungen wird vom Ackerbau-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht verfügt, dass die Candidaten eines landwirtschaftlichen Lehramtes an mittleren Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache sich bei der in Wien bestehenden Commission für Candidaten land- und forstwirtschaftlicher Lehrerstellen an niederen und mittleren Schulen einer Prüfung aus der böhmischen Sprache zu unterziehen haben, welche aus einer in dieser Sprache abzufassenden schriftlichen Clausurarbeit, für die ein Zeitraum von mindestens drei Stunden bemessen ist, dann aus einer mündlichen Prüfung und einem Probevortrage über den Gegenstand der Clausurarbeit in derselben Sprache bestehen wird. Auf die einzelnen Theile der Prüfung aus der böhmischen Sprache finden die entsprechenden Bestimmungen der obgedachten provisorischen Verordnung Anwendung.

Falkenhayn m. p.

---

*) Kundgemacht in dem am 23. April 1887 ausgegebenen Reichsgesetzblatte, XVII. Stück unter Nr. 39.

Nr. 10.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. April 1887, Z. 4727,

betreffend die Bestellung von Supplenten (Hilfslehrern) an den vom Staate erhaltenen Gymnasien, Realschulen und Lehrer-(Lehrerinnen-)Bildungsanstalten.

In Ergänzung des Punktes 6 der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 *) betreffend die Bestellung von Supplenten (Hilfslehrern) an den vom Staate erhaltenen Gymnasien, Realschulen und Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten finde ich anzuordnen:

Ist ein Lehramtscandidat für Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen), welcher nach dieser Verordnung Anspruch hat, für eine Verwendung im staatlichen Lehramte vorgemerkt zu werden, im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum activen Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme einberufen worden und eingerückt, so ist die von ihm im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge des Vorgemerkten doppelt in Anrechnung zu bringen. — Ein Lehramtscandidat befindet sich im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung, wenn er zur Prüfung zugelassen wurde, die Hausaufgaben erhalten und seither das Recht zur Fortsetzung und zum Abschlusse der Prüfung nicht durch eigenes Zuthun oder Verschulden verwirkt hat.

Bei den Lehramtscandidaten, welche die Lehramtsprüfung bestanden haben, begründet es keinen Unterschied, ob dieselben bereits in das Probejahr oder in eine Supplenten-Dienstleistung eingetreten sind oder nicht.

Die infolge dieser Anordnung nothwendigen Änderungen in der Reihenfolge der bereits vorgemerkten Lehramtscandidaten sind sofort durchzuführen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Nahrhaft Josef, Lateinisches Übungsbuch zu der Grammatik von Dr. Alois Goldbacher. II. Theil. 2. verbesserte Auflage. Wien 1887. Schworella und Heick. Preis, gebunden, 1 fl. (gegen 1 fl. 12 kr. der ersten Auflage).

Diese zweite Auflage des bezeichneten Übungsbuches wird ebenso, wie die erste Auflage *) desselben, zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1887, Z. 7734.)

Jandečka V., Geometria pro vyšší gymnasia. Díl prvý: Planimetria. Čtvrté vydání. Prag 1887. J. L. Kober. Preis eines Exemplars, broschiert, 70 kr., in Leinwand gebunden, 90 kr.

Diese vierte Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die dritte Auflage desselben **), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Zugleich wird bekanntgegeben, dass der Verleger den Ladenpreis der noch in dritter Auflage vorräthigen Exemplare des II. und III. Theiles desselben Lehrbuches, und zwar des ersteren von 60 kr. auf 40 kr. und des letzteren von 52 kr. auf 32 kr. für das broschierte Exemplar herabgesetzt hat.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1887, Z. 7313.)

b) Für Handelsschulen.

Neurath, Dr. W., Elemente der Volkswirtschaftslehre. Wien 1887. Manz. Preis, cartoniert, 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1887, Z. 4468.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 150.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 511.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. die Systemisierung und Activierung einer Staats-Gewerbeschule in Triest mit Beginn des Schuljahres 1887/88 a. g. zu genehmigen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 18. April 1887, Z. 7523.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Böhmzeil im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya in Niederösterreich zum Schulbaue eine Spende im Betrage von 200 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Der Stifter des gräflich von Widmann'schen Fideicommisses in Kärnten Johann **Widmann** hat in seinem Testamente ddto. Venedig, 4. April 1634, für den Fall des Erlöschens dieses Fideicommisses unter andern auch Anordnungen zu Gunsten einer Studentenstiftung getroffen.

Nachdem nun das Fideicommiß im Jahre 1881 als erloschen erklärt worden ist, wurde die Studentenstiftung unter dem Namen „Johann Widmann'sche Studienconvict-Stiftung in Villach" mit einem Capitale von 185.435 fl. 42 kr. constituiert.

Die Zinsen des Stiftungsvermögens sind alljährlich für 12 Zöglinge des Villacher Convicts, zur Erhaltung des Convictspersonales und zu Handstipendien für die Abiturienten des Convicts behufs Besuches der Hochschule bestimmt.

Vorkommende Ersparnisse sind zur Gründung eines Reservefondes zu verwenden.

Die Bewerber um einen Convictplatz müssen die zweite Gymnasialclasse absolviert haben, deutscher Nationalität und selbst oder ihr Vater geborne Kärntner sein.

Den Vorzug haben jene Bewerber, welche mehr Anspruch durch Abhängigkeit oder Verwandtschaft zu des Stifters Hause haben.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht der k. k. Landesregierung für Kärnten als Stiftungsbehörde, die Verleihung der Convictsplätze, der Handstipendien und der Präfectenstelle im Convict einem Collegium zu, welches aus dem k. k. Landespräsidenten und zwei Regierungsräthen, aus dem Landeshauptmanne und zwei Landesausschussmitgliedern, endlich aus dem Bürgermeister von Villach besteht.

(Stiftbrief vom 21. März 1887. — (Ministerial-Erlass vom 14. April 1887, Z. 6071.)

Der im Jahre 1882 in Olmütz verstorbene Redacteur der Zeitschrift „Našinec", Josef **Černoch** hat ein Capital von 1200 fl. in Staatspapieren zur Gründung einer Stipendienstiftung für einen unbemittelten Schüler böhmischer Nationalität an der Staats-Mittelschule in seiner Vaterstadt Prerau gewidmet.

Verwandte des Stifters haben jedoch auf dieses Stipendium vor allen anderen Anspruch.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 31. März 1887. — Ministerial-Erlass vom 14. April 1887, Z. 6820.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der englischen Fräulein zu Rovereto das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 14. April 1887, Z. 6686.)

Vom Schuldienste wurde entlassen:

Josef Grusch, zuletzt Schulleiter in Garschönthal in Niederösterreich.

(Ministerial-Erlass vom 22. April 1887, Z. 5565.)

Vom k. k. Handelsministerium wurde ein

„Anhang I

zu dem von dieser Stelle im Jahre 1886 herausgegebenen

Verzeichnisse *) der Fahrtaxen und der ortsüblichen Fuhrlöhne

von den Eisenbahn-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

in die nächsten Ortschaften,

enthaltend die im Jahre 1886 eingetretenen Änderungen“,

herausgegeben, welches Druckwerk bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von fünf Kreuzer per Exemplar bezogen werden kann.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 286.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. **Stück X.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1887.

Nr. 11.

Gesetz vom 4. März 1887 *),

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen an den Lehrerpensionsfond.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine öffentliche Volksschule des Herzogthums Bukowina übertreten, sind für jenen Theil der Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, dass in dem Lande, in

*) Kundgemacht in dem am 29. März 1887 ausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina, VIII. Stück unter Nr. 8, Seite 17.

welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Herzogthums Bukowina dahin übertretenden Mitglieder des Lehrstandes in Geltung ist.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister betraut.

Budapest, 4. März 1887.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 12.

Gesetz vom 1. April 1887 *),

womit der §. 3 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 5. Juni 1876 **), L.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Errichtung eines Landesschulfondes abgeändert und der §. 4 desselben außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1876, L.-G.-Bl. Nr. 24, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Der allgemeine steiermärkische Schullehrer-Pensionsfond hat von seinen Einkünften, insoweit sie nicht zu den nach §§. 4, 8 und 9 des Landesgesetzes vom 13. October 1870 ***), L.-G.- und V.-Bl. Nr. 58, für den Schullehrer-Pensionsfond zu capitalisierenden Zuflüssen gehören, allmonatlich jenen Theil an den Landesschulfond abzugeben, welcher nach Erfüllung seiner Verpflichtungen ohne Beeinträchtigung der eigenen Leistungsfähigkeit entbehrlich erscheint.

---

*) Kundgemacht in dem am 24. April 1887 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Steiermark, Stück XVI, unter Nr. 25, Seite 43.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Nr. 25, Seite 107.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 145, Seite 612.

Artikel II.

Der §. 4 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 24, tritt außer Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 1. April 1887.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 13.

Gesetz vom 1. April 1887 *),

gültig für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule am linken Murufer in Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des §. 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 **), L.-G.-Bl. Nr. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Am linken Murufer in der Landeshauptstadt Graz wird eine öffentliche dreiclassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Graz.

---

*) Kundgemacht in dem am 24. April 1887 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Steiermark, Stück XVI, unter Nr. 26, Seite 44.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 1. April 1887.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 14.

Gesetz vom 1. April 1887 *),

giltig für das Herzogthum Steiermark,

die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Leoben betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15 **), anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Stadt Leoben wird eine dreiclassige Mädchen-Bürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 1. April 1887.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

---

*) Kundgemacht in dem am 24. April 1887 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Steiermark, Stück XVI, unter Nr. 27, Seite 44.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.

Nr. 15.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Mai 1887, Z. 8752,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend das Classificationsverfahren, sowie einige Abänderungen hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten an Gymnasien.

1. Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass bei der Feststellung der Semestralnoten nicht überall mit der wünschenswerten Gleichmäßigkeit vorgegangen wird, dass ferner für die sichere und gerechte Beurtheilung des Gesammtwissens eines Schülers nicht immer die nothwendigen Grundlagen gewonnen wurden.

So ist es vorgekommen, dass in Lehrfächern, aus welchen schriftliche und mündliche Prüfungen stattfinden, die Semestralnote nach den Ergebnissen lediglich der schriftlichen oder der mündlichen Einzelprüfungen festgestellt wurde, weiter dass in Lehrgegenständen von geringer Stundenzahl bei der abschließenden Classification von Schülern selbst der untersten Classen die Ergebnisse von nur zwei oder drei mündlichen Einzelprüfungen vorlagen.

Zur Beseitigung dieser Übelstände finde ich ausdrücklich zu bestimmen, dass bei der Festsetzung der Semestralnoten sowohl die mündlichen als auch die schriftlichen Leistungen der Schüler zu berücksichtigen sind, damit die Zeugnisnote als das Ergebnis aller Leistungen während eines Semesters und als der annähernd richtige Ausdruck des Gesammtwissens und -Könnens eines Schülers am Schlusse des Semesters erscheine.

Es wird auch hinsichtlich der Gegenstände, aus denen schriftliche Prüfungen nicht stattfinden, verlangt werden müssen, dass jeder Schüler einer Classe in der Regel einmal im Monate oder doch vier- bis fünfmal im Semester zur mündlichen Prüfung gelange.

Damit die Minimalzahl von vier bis fünf Prüfungsnoten auch bei stark besuchten Classen erreicht werde, kann ausnahmsweise einmal im Semester mit Genehmigung des Directors eine schriftliche Prüfung im Umfange eines mündlichen Examens vorgenommen werden.

Die Prüfungsarbeiten sind von dem Fachlehrer sorgfältig zu corrigieren und jede mit einer Note versehen dem Schüler zurückzustellen. Diese Note ist ihrem Werte nach einer mündlichen Leistung gleichzustellen.

Überhaupt aber soll das Prüfungsverfahren nicht bloß der größeren oder geringeren Schülerzahl einer Classe Rechnung tragen, sondern ganz besonders nach den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen verschieden eingerichtet werden.

Während also für die unteren Classen als allgemeine Regel gelten kann, dass in jeder Lehrstunde Prüfungen vorgenommen werden, dass überhaupt Unterricht und Prüfung in engster Verbindung und Beziehung bleibe, damit die Aufmerksamkeit und der Fleiß der Schüler fortwährend rege erhalten werden, wird es für die obersten Classen zweckmäßig sein, in einzelnen Disciplinen zeitweilig Prüfungen über größere Partien des Lehrstoffes vorzunehmen, um die Schüler allmählich und rechtzeitig an die an den Hochschulen übliche Lehr- und Prüfungsmethode zu gewöhnen.

Damit aber die Leistungen ganzer Classen, sowie der einzelnen Schüler aus allen Unterrichtsfächern leichter in Evidenz gehalten und rascher überblickt werden, damit der Director der Lehranstalt, der Classenvorstand und die übrigen Lehrer einer Classe jederzeit über die Zahl und über den Erfolg der einzelnen Prüfungen unterrichtet seien, ordne ich die Einführung zweckmäßig eingerichteter Classenkataloge an, welche unter der Aufsicht des Directors und der Classenvorstände im Schulgebäude verwahrt bleiben.

In diese Kataloge werden die nach der vorgeschriebenen Notenscala classificierten Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Prüfungen Tag für Tag sofort eingetragen. Die in diese Classenkataloge eingetragenen Noten sind den Eltern oder deren Stellvertretern auf Verlangen mitzutheilen.

Es ist zu erwarten, dass durch diese Einrichtung auch der Verkehr zwischen Schule und Haus sich leichter, reger und vertrauensvoller gestalte und dass bei der praktischen Durchführung mehrere Zweige der Amtsführung (z. B. das Conferenzenwesen) in vortheilhafter Weise vereinfacht werden.

2. Es ist weiter zu meiner Kenntnis gelangt, dass die Schüler des Untergymnasiums in einzelnen Classen und Disciplinen mit schriftlichen Arbeiten überhäuft sind und dass die Lehrer bei größerer Schülerzahl den Pflichten der Correctur und der Überwachung der Schülerhefte überhaupt nicht mit der nöthigen Sorgfalt obliegen können.

Um die Arbeitskraft der Schüler zu schonen und um die Rücksichtnahme auf die äußere Form der Arbeiten, sowie auf die sorgfältige Correctur derselben von Seite der Lehrer zu steigern, finde ich mich bestimmt, in den Anordnungen des Lehrplanes bezüglich der schriftlichen Aufgaben, welche der Correctur und Censur unterliegen, folgende Änderungen, beziehungsweise Erleichterungen eintreten zu lassen:

Latein, II. Classe, monatlich 3 Compositionen mit halb- bis dreiviertelstündiger Arbeitszeit und ein Pensum. — III. und IV. Classe, alle vierzehn Tage eine Composition von einer ganzen Stunde, alle drei Wochen ein Pensum.

Griechisch, III. Classe (von der II. Hälfte des 1. Semesters angefangen) und IV. Classe, alle vierzehn Tage eine schriftliche Arbeit, abwechselnd Compositionen und Pensa.

Deutsch, I. Classe, 2. Semester: Orthographische Übungen jede zweite Woche; Aufsätze monatlich zwei, abwechselnd Schul- und Hausarbeiten.

Hinsichtlich der häuslichen Schreibaufgaben der Schüler, die nur der Controle der Lehrer unterliegen, sehe ich mich veranlasst, vor der Forderung allzuschwieriger Arbeiten und der Führung allzuvieler Hefte zu warnen. Man wird namentlich beim Beginn des fremdsprachlichen Unterrichtes in den unteren Classen mit dem bloßen Aufzeichnen der Vocabeln und Phrasen sich begnügen und die Ordnung derselben nach einem bestimmten Princip der gemeinsamen Arbeit von Lehrer und Schülern zutheilen müssen; von der Führung eines Notaten- und Präparationsheftes für den Unterricht in der Unterrichtssprache kann in den unteren Classen abgesehen werden.

Überhaupt aber werden die Directoren der Mittelschulen über die Zahl und die Anlage der verschiedenen Schülerhefte zu wachen haben, damit ein zu umfangreicher Apparat von Schreibheften vermieden und die Vielschreiberei mit ihren üblen Folgen von den Schulen ferngehalten werde.

Diese Anordnungen haben mit dem Schuljahre 1887/88 in Wirksamkeit zu treten.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. Warnsdorf 1860, bei Ed. Strache.

Dieses Lehrbuch, welches von der VIII. altkatholischen Synode für zulässig erklärt worden ist, kann beim altkatholischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1887, Z. 7049.)

b) Für Bürgerschulen.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. I., II. und III. Theil, für die 1., 2. und 3. Classe der Bürgerschulen. Preis: I. Theil 32 kr.; II. und III. Theil à 40 kr. Bei A. Pichler's Witwe und Sohn in Wien.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1887, Z. 7271.)

Seibert A. E., Schulgeographie. In drei Theilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. II. Theil. 6. Auflage. Wien 1887, bei Alfred Hölder. Preis, 42 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichte in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

Diese sechste Auflage, welche nur ein berichtigter Neudruck der fünften Auflage ist, kann gleichzeitig mit der fünften Auflage verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1887, Z. 7725.)

c) Für Mittelschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. 19. verbesserte Auflage. Wien 1887. Karl Gerold's Sohn. Preis eines Exemplars, broschiert, 1 fl. 60 kr., in Leinwand gebunden, 1 fl. 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird, wie die 18. Auflage *), für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1887, Z. 7501.)

Bartoš Frant., Česká čítanka pro třetí třídu škol středních. Brünn 1887. K. Winiker. Preis eines gebundenen Exemplares, 90 kr.

Das vorbenannte Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1887, Z. 8544.)

Machovec Franz, Algebra pro vyšší třídy škol středních. Vydání pro reálky. S 10 dřevorytinami. Prag 1887. F. Tempsky. Preis, geheftet, 1 fl. 40 kr., gebunden, 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1887, Z. 7853.)

Tůma Frant., Arithmetika pro prvou a druhou třídu škol gymnasijních. Prag 1886. Selbstverlag. Preis, 80 kr.

Dieses Lehrbuch der Arithmetik wird für die bezeichneten zwei Classen der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1887, Z. 8425.)

Taftl, Dr. Em., Algebra. Vyšším třídám středních škol českých. 3. revidierte Auflage. Prag 1887. Jednota českých mathematiků. Preis eines gebundenen Exemplars, 1 fl. 65 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso, wie die zweite Auflage **) desselben, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1887, Z. 7851.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 133.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 173.

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. 4. Auflage. Wien 1887, bei Alfred Hölder. Preis, 64 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1887, Z. 7273.)

Vorovka Karl, Čítací kniha pro ústavy učitelské. Des III. Theiles 3. Abtheilung. 2. revidierte Auflage. Prag 1887. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, broschiert, 60 kr.

Das Erscheinen dieses dritten (Schluss-) Heftes des böhmischen Lesebuches für Lehrerbildungsanstalten wird mit Hinweis auf die beiden Ministerial-Erlässe vom 13. October 1886, Z. 19.833 *) und vom 6. März 1887, Z. 3869 **) mit dem Beifügen kundgemacht, dass der dritte Theil dieses Lesebuches in der nunmehrigen zweiten revidierten Auflage als Ganzes zu dem Preise von 2 fl. für ein in Leinwand gebundenes Exemplar verkäuflich ist.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1887, Z. 8603.)

Lehrmittel.

Anděl A., Das polychrome Flachornament. In 12 Lieferungen. Wien bei R. v. Waldheim. Preis für Bürgerschulen beim directen Bezug vom k. k. Schulbücherverlage in Wien, per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.)

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1887, Z. 5854.)

Anděl A., Das polychrome Ornament. In 12 Lieferungen.

Dieses Lehrmittel kann von öffentlichen Lehranstalten mit Einschluss der gewerblichen Fortbildungsschulen beim k. k. Schulbücherverlage in Wien um den ermäßigten Preis von 2 fl. (statt 3 fl.) für eine Lieferung, beziehungsweise um 24 fl. für das ganze Werk, bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1887, Z. 3079.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 293.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 52.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Ortsgemeinde Neustift im politischen Bezirke St. Pölten in Niederösterreich für die neuerbaute Schule eine Spende von 200 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Der am 4. September 1865 verstorbene geistliche Rath und Pfarrer zu Ebbs in Tirol Johann **Harrasser** hat letztwillig ein Capital von 1000 fl. zur Errichtung einer Stipendienstiftung mit der Bestimmung hinterlassen, dass das Erträgnis hievon vor allem einem armen und talentvollen Studenten aus der Pfarrgemeinde Ebbs (Ortsgemeinden Ebbs und Buchberg), der sich durch Fleiß und Sittsamkeit auszeichnet, als Stipendium zugewendet werde.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 20. April 1887. — Ministerial-Act 8054.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privat-Mädchen-Volksschulen des deutschen Ordens zu Freudenthal, Würbenthal und Engelsberg in Schlesien das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1887, Z. 8006.)

Josef **Mićkowski**, zuletzt Director der Bürgerschule zu Krosno in Galizien wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1887, Z. 25761 ex 1886.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. **Stück XI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1887.

Nr. 16.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. März 1887, Z. 15808 ex 1886,

betreffend die Ausscheidung der in den Universitäts- und Studienbibliotheken vorhandenen Doubletten.

Um den Vorgang bei Ausscheidung von Doubletten aus den Universitäts- und Studienbibliotheken zu regeln, finde ich in näherer Ausführung und theilweiser Abänderung des §. 74 der Instruction für die k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken vom 23. Juli 1825, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Wenn eine der oben genannten Bibliotheken mehrere Exemplare der gleichen Ausgabe von einem Werke besitzt, so sind jene Exemplare des Werkes, deren die Bibliothek für ihre Zwecke nicht benöthigt, auszuscheiden. Hiebei ist immer dasjenige Exemplar in der Bibliothek zu belassen, welches vollständiger, besser erhalten, oder aus einem anderen Grunde für die Bibliothek wertvoller ist.

Falls an demselben einzelne Bogen, Blätter, Kupfer, Tabellen u. dgl. fehlen oder defect sind, so sind dieselben, soweit möglich, aus den auszuscheidenden Exemplaren zu ergänzen, beziehungsweise auszuwechseln.

Rührt ein Werk nachweislich aus einer Schenkung oder einem Vermächtnisse her, so ist zur Ausscheidung desselben aus dem Bücherbestande der Bibliothek die vorherige Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.



§. 2.

[illegible] ...hung der Doubletten vornimmt, hat für die [illegible] ... Exemplare, sowie dafür einzustehen, dass [illegible] ...plare im Sinne des §. 1 dieser Verordnung [illegible]

[illegible] ...l. coll. (duplum collatum) mit der Signatur [illegible] ...nit seiner Namenschiffre auf der Innenseite [illegible] ...n Exemplares, sowie an der Stelle, wo [illegible] ... im Nummern-, beziehungsweise Standes- [illegible] ... einzutragen und die Doublette sodann in [illegible]

[illegible] ... für jede Ausscheidung im Sinne der obigen [illegible] ...nicht persönlich vorgenommen hat.

§. 3.

[illegible] ...und deren ausgehobene Titelcopien sind mit [illegible] ...zeichnen und die ersteren numerisch, die [illegible] ...zuscheidenden Werke sind nach den Formaten [illegible] ...e bis zur nächsten commissionellen Bibliotheks- [illegible] ...vember 1862, Z. 11285) aufzubewahren und [illegible] ...s-Commission hat sich eventuell durch Stich- [illegible] ... dass die beantragte Doublettenausscheidung [illegible] ...n Bestimmungen entspricht, wornach die [illegible] ...us der Bibliothek zu entfernenden defecten [illegible] ... Landesstelle hinterlegten Gegenstempel zu [illegible]

§. 4.

[illegible] ...Doubletten sind sodann in ein alphabetisch [illegible] ... zu fertigendes Verzeichnis zu bringen; bei [illegible] ... zu versehenden Artikel sind die etwaigen [illegible] ...bandes zu beschreiben; ferner ist der Laden- [illegible] ...möglich der gewöhnliche Antiquarhandelpreis, [illegible] ...um welchen das betreffende Werk abgegeben

Dieses Verzeichnis ist allen Universitäts- und Studienbibliotheken behufs Bekanntgabe mitzutheilen, ob und welche der ausgeschiedenen Werke dieselben etwa zu dem angesetzten Preise, eventuell im Wege des Austausches gegen gleichwertige eigene Doubletten zu erwerben wünschen, welche Bekanntgabe längstens innerhalb vier Wochen zu geschehen hat.

§. 5.

Über die eingelangten Antworten hat der Bibliotheksvorstand, bei Universitätsbibliotheken im Wege des akademischen Senates, an die Landesstelle zu berichten und die entsprechenden Anträge wegen kauf- oder tauschweiser Abgabe der auszuscheidenden Werke, sowie eventuell über eine angemessene Verwertung des keine Abnehmer findenden Restes zu stellen.

In zweifelhaften Fällen hat die Landesstelle die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

Unter Umständen kann auch die unentgeltliche Überlassung einzelner ausgeschiedener Werke zu Gunsten einer Universitäts- oder Studienbibliothek bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht beantragt werden.

Nr. 17.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1887, Z. 10.576,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für Volksschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hieramtlichen Erlässe vom 7. December 1885, Z. 19.173 *) und vom 28. Mai 1886, Z. 13.040 **), wird im Folgenden das Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen, sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 46, Seite 269.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 30, Seite 82.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 27. Mai 1887.)



I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Katechismus für katholische Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr. — In Fragen und Antworten. 30 kr.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien 1887. Neue durchgesehene Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für katholische Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue, im Text unveränderte Auflage mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für katholische Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue, im Text unveränderte Auflage mit 52 Abbildungen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. in Leinw. 38 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Prag. Verlag von F. Kytka. Preis 20 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien bei Mayer und Comp. 8.—11. Auflage (gleichlautend mit der 4. Auflage). 12. (durchgesehene), 13. (unveränderte) Auflage. Gebunden 40 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien bei Manz. Preis 45 kr.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien, ebendaselbst. Preis 37 kr.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. Ebendaselbst. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. Preis 45 kr.

Pichler's Dr. Marquard Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck bei C. Rauch. 1877. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien bei Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg bei Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte und die Ceremonien der katholischen Kirche. Zweite Ausgabe. Prag 1878, bei F. Tempsky. 50 kr.

— — Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. (verbesserte), 5. (verbesserte), 6. (unveränderte) Auflage, 40 kr. Prag. F. Tempsky.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 3. und 4. (verbesserte) 5. (unveränderte) Auflage. Prag F. Tempsky. 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck 1878. Rauch. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien bei Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Köln und Stuttgart. Vereinsbuchhandlung.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 23. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg bei Sebald.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald.

Buczek Th., 32 Choräle f. 2 oder 3 Kinderstimmen. Selbstverlag d. Herausgebers. 15 kr.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig bei H. Meyer.

Franz Gottfried, Der Heidelberger Katechismus im Auszuge mit den Beweisstellen der heiligen Schrift. Wien 1858. Karl Gerolds Sohn.

Liederschatz. Einundachtzig ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1882, bei Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofer'sche Buchhandlung.

Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen der evangelischen Volksschulen. Ansbach bei C. Brügel und Sohn. 13 kr.

Petermann A. G. Vollständiges Sprachbuch zu Luther's kleinem Katechismus. Dresden 1880. Alwin Huhle, 45. und 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.

Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.

Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig bei F. Fleischer.

Wangemann Ludwig, biblische Geschichten I. Theil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig bei Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.

Witz Ch. Alphonse, Der Heidelberger Katechismus. Wien bei W. Braumüller.

d) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1. Bändchen. 3., 4. und 5. Auflage. 2. Bändchen 1., 2. und 3. Auflage. Preis eines Bändchens 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 5., 6. und 7. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 2., 3., 4. und 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

— — Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschuljugend. Bei E. Epstein in Brünn. I. Theil. 3. (verbesserte) Auflage 25 kr.; II. Theil. 3. (verbesserte) Auflage 32 kr.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 30. (verbesserte) Auflage. Leipzig bei Rossberg. 48 kr.

Hoff E., Biblische Geschichte für die israelitischen Volksschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil. 3. und 4. Auflage 50 kr.; 2. Theil. 2. neu durchgesehene Auflage 50 kr.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch - schlesisch - israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien bei J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Levy, Dr. M. A., Biblische Geschichte. Herausgegeben von Dr. B. Badt. 5. Auflage. 1875. 60 kr.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. 4 Hefte. Wien 1884. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft 36 kr., 2. Heft 20 kr., 3. Heft 25 kr., 4. Heft 32 kr.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. 1. Theil, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, geb. 24 kr.; 2. Theil, geb. 30 kr. Wien. Julius Klinkhardt.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. bei J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. Bei J. Klinkhardt in Wien. 1. und 2. Theil à 50 kr., 3. Theil 1 fl.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Wien, bei A. Hölder. 3. (verbesserte), 4. und 5. (unveränderte) Auflage. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. 1. Heft. 8. und 10. (unveränderte) Auflage 32 kr., 2. Heft. 1.—7. (verbesserte), 8. und 9. (unveränderte) Auflage 36 kr., 3. Heft. 7. und 8. (unveränderte) Auflage 42 kr., 4. Heft (für Bürgerschulen) 8. (unveränderte) Auflage, Preis 42 kr.; Anhang: Kurzer Abriß der Geschichte der Juden seit der Zerstörung des zweiten Tempels bis auf die neueste Zeit. 5., 6. (verbesserte) und 7. (unveränderte) Auflage. 20 kr. Wien bei A. Hölder.

(Siehe auch L: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Theil (Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreib-Lesemethode) von J. Vogl und Franz Branky. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 20 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2. und 3. Theil von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer.
1. Theil, gebunden 25 kr.
2. Theil, gebunden in Leinwand 36 kr.;
3. Theil, „ „ „ 65 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2.—5. Theil von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.
1. Theil, geb. 20 kr.; 4. Theil, geb. in Leinwand 54 kr.
2. Theil, „ 26 kr.; 5. Theil, „ „ „ 58 kr.
3. Theil, „ 32 kr.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in acht Theilen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Fibel), von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky. Gebunden in Leinwand 20 kr.
2.—8. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.
2. Theil. Gebunden in Leinwand 26 kr. 6. Theil. Gebunden in Leinwand 48 kr.
3. „ „ „ „ „ 32 kr. 7. „ „ „ „ „ 50 kr.
4. „ „ „ „ „ 42 kr. 8. „ „ „ „ „ 52 kr.
5. „ „ „ „ „ 46 kr.

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Ausgabe A (ohne Bilder). 33. und 34. (unveränderte) Auflage. Gebunden 20 kr. — Ausgabe B (mit 50 Illustrationen). Neue mit verbesserten Schriftformen versehene Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 5.—7. (unveränderte) Auflage. Klagenfurt bei Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und Fellner, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. 27.—62. (unveränderte) Auflage. Wien, bei A. Pichler's Witwe und Sohn Gebunden 20 kr

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag bei F. Tempsky. 161.—187. Auflage. (1. Abtheilung) und 161.—178. Auflage (2. Abtheilung). Gebunden 26 kr.

— — Schreiblesefibel (Ausgabe für die fünf- und mehrclassigen österreichischen Volksschulen). Prag. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 20 kr.

— — Lese- und Sprachbuch für Elementar- und Fortbildungsschulen. Prag bei F. Tempsky.
1. Theil. 35.—48. (unveränderte) Auflage, geb. 43 kr.;
2. „ 19.—32. „ „ „ 70 kr.;
3. „ 5.—11. „ „ „ 85 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Theilen, neu bearbeitet von Victor Pilečka. Wien. Klinkhart und Comp. 4. Theil. 5. Auflage, geb. 50 kr.
Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. In vier Theilen. Wien, Verlag von Karl Gräser. I. Theil (2. Schulclasse), 24. Auflage, 30 kr.; II. Theil (3. Schulclasse), 20. Auflage, 36 kr; III. Theil (4. Schulclasse), 20. Auflage, 50 kr.; IV. Theil (5. Schulclasse), 21. Auflage, 60 kr.
Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

2. Schuljahr	25.—33.	(unveränderte)	Auflage,	gebunden	28	kr.
3. „	21.—30.	„	„	„	36	„
4. „	19.—26.	„	„	„	46	„
5. „	24.—32.	„	„	„	52	„

Fibel und Erstes Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. I. und II. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 2 fl.
Zweites Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 3 fl.
Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag.
II. Theil, steif gebunden 3 fl.
III. „ I. Band, steif gebunden 4 fl.
III. „ II. Band, steif gebunden 3 fl. 50 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Theilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, broschiert 8 kr.
II. Theil, gebunden in Leinwand 38 kr.
Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (zunächst für die zweite Classe einer achtclassigen Schule). Broschiert 8 kr.
2. Theil (zunächst für die dritte Classe einer achtclassigen Schule). Broschiert 12 kr.
3. Theil (zunächst für die vierte und fünfte Classe einer achtclassigen Schule). Gebunden 26 kr.
4. Theil (zunächst für die sechste, siebente und achte Classe einer achtclassigen Schule). Gekürzte Ausgabe. Gebunden in Leinwand 42 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. Ausgabe B für ein- bis vierclassige Schulen. Unterstufe 1.—4. (unveränderte) Auflage 15 kr.; Mittelstufe 1. und 2. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, geb. 25 kr.; Oberstufe, 1. und 2. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, geb. 30 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Rechenbücher.

Erstes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 8 kr.
Zweites Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 12 kr.
Drittes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.
Viertes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.
Rechenbuch für die fünfte Classe achtclassiger Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 10 kr.

Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. 1. Heft, 1.—3. (unveränderte) Auflage. 2. Heft und 3. Heft, 1.—4. (unveränderte) Auflage. 4. Heft, 1.—5. (unveränderte) Auflage. 5. Heft 1.—4. (unveränderte) Auflage. Jedes Heft 15 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Nagel Johann, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft. 2., 3. (verbesserte) Auflage; 2. Heft, 1. und 2. (verbesserte) Auflage. 3., 4. und 5. Heft à 10 kr.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Oberstufe für sechs- und siebenclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. 25 kr.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Volksschulen. 1. Heft (Rechenfibel), 4. (verbesserte) Aufl. 2. Heft, 3. (verbesserte) Aufl. Preis 12 kr.; 3. Heft, 2. (verbesserte) Aufl. Preis 10 kr.; 4. Heft, 2. (verbesserte) Aufl. Preis 10 kr.; 5. Heft, 15 kr.; 6. Heft, 20 kr.; 7. Heft, 20 kr. Prag. Verlag von F. Tempsky.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für achtclassige Volksschulen. Wien bei Karl Gräser. 1. Heft, 1.—3. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, 20 kr.; 2. Heft, 1.—3. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage, 24 kr.; 3. Heft 24 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 24 kr.; 6. Heft, 1.—3. (unveränderte) Auflage. 24 kr.; 7. Heft 24 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für sechsclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. 90 kr.

Lehrbücher für Geographie.

Kozenn B., Erdbeschreibung für Volksschulen. 10. und 11. (revidierte) Auflage. bei E. Hölzel. 24 kr.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen. Nach dem Lehrplane für vier- bis sechsclassige Volksschulen. 1. und 2. (vermehrte) Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis 30 kr.

Seibert A. E., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 1. und 2. (revidierte) 3. (umgearbeitete) Auflage. Wien bei Alfred Hölder. Preis 36 kr.

Gesangsbücher*).

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 15.—21. (unveränderte) Auflage. 15 kr.; Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 20 kr.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangsbüchern für Bürgerschulen.

Mair Franz, Praktische Singlehre. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 14.—21. (unveränderte) Aufl., 12 kr.; 2. Heft. 14.—18. (unveränderte) Aufl., 15 kr.; 3. Heft. 14.—17. (unveränderte) Aufl., 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. 1. Heft 1.—16. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 1.—23. (unveränderte) Auflage 10 kr.; Heft 3a (5. Schuljahr), 14. Auflage und Heft 3b (6. Schuljahr) 12. Auflage. Preis eines Heftes 9 kr.; 4. Heft 1.—8. (unveränderte) Auflage 15 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Ran Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. 1. Heft 12 kr., 2., 3. und 4. Heft à 14 kr., 5. Heft 16 kr. Wiener-Neustadt bei E. Well.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 10 kr., 2. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) Auflage 10 kr., 3. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) Auflage 16 kr.

— — Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das fünftheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 5 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1. Heft, 2. Heft, 3. Heft 1. und 2. (umgearbeitete) Auflage je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 28 kr.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. 1. und 2. Heft à 8 kr.; 3. Heft 12 kr. Wiener-Neustadt bei Albert Lentner.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Theil. Herausgegeben von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil, geb. in Leinwand 56 kr.; 2. Theil, geb. in Leinwand 58 kr.; 3. Theil, geb. in Leinwand 60 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt *).
1. Theil (Fibel, verfasst von J. Schenner). Gebunden 30 kr.
2. Theil. 5. Aufl., bearbeitet von V. Pilečka und J. Schenner, geb. 30 kr.;
3. „ 3., 5. und 6. verbesserte Auflage, neu bearbeitet von V. Pilečka und J. Schenner. Manz'sche Buchhandlung in Wien. Geb. 40 kr.;
4. „ 3. und 4. von V. Pilečka neubearbeitete Auflage, geb. 50 kr.;
5. „ 3. und 5. Auflage, geb. 50 kr.
6. „ 2. und 3. Aufl., neu bearbeitet von V. Pilečka. Preis, geb. 60 kr.
7. „ 2. und 4. Auflage, neu bearbeitet von V. Pilečka. Geb. 60 kr.;
8. „ 2. und 4. durchgesehene Auflage, neu bearbeitet von V. Pilečka und J. Schenner. Manz'sche Buchhandlung in Wien. Geb. 80 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2., 3. (unveränderte), 4. (durchgesehene und theilweise veränderte), 5. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 2. Theil, 1.—3. (unveränderte), 4. (durchgesehene und theilweise veränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 3. Theil, 3. (theilweise veränderte) Auflage. Preis 80 kr.

---

*) Die ersten fünf Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Mair Franz, Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. In drei Theilen. Wien bei Karl Gräser.

1. Theil,	18. (Stereotyp-)	Auflage,	60 kr.;
2. „	13. „	„	60 kr.;
3. „	10. „	„	60 kr.;

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. I. Classe, 10.—18. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; II. Classe, 5.—11. (unveränderte) Auflage, geb. 58 kr.; III. Classe, 4.—6. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder *).

1. Theil, 2. Auflage, geb. 28 kr.;	5. Theil, 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.;
2. „ 2. „ „ 36 kr.;	
3. „ 2. „ „ 46 kr.;	6. „ 2. Auflage, geb. 56 kr.;
4. „ 2. „ „ 50 kr.;	7. „ 2. „ „ 56 kr.

Sprachlehrbücher.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage. Preis 28 kr.; II. Heft. 3. (umgearbeitete) Auflage 28 kr.

Lehmann Josef, Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen. Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, in Leinwand gebunden, 58 kr.

— — Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Für Bürgerschulen. 5. revidierte Auflage. Prag. H. Dominicus. 1 fl. 10 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien bei Alfred Hölder. 3. Auflage. 96 kr. 4. (umgearbeitete) Auflage, I. Theil 34 kr.; 2. Theil 20 kr.; 3. Theil 18 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule. 1. Auflage und 2. (verbesserte) Auflage. 3. und 4. (unveränderte), 5. (verbesserte), 6. (unveränderte) Auflage. Wien bei J. Klinkhardt. 1. und 2. Heft je 15 kr.; 3. und 4. Heft je 20 kr.; 5., 6., 7. Heft 20 kr., Ergänzungsheft 25 kr. *)

— — Theoretischer Theil zum 5., 6. und 7. Heft (eine kurzgefasste deutsche Grammatik für österreichische Volks- und Bürgerschulen). Wien bei J. Klinkhardt. Preis 20 kr.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. Prag. Verlag von F. Tempsky. I., II. und III. Stufe, gebunden je 40 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. I. Classe, 1. und 2. (unveränderte), 3. (revidierte), 4. (umgearbeitete) Auflage 20 kr.; 2. Classe, 3. Auflage 32 kr.; III. Classe, 1. und 2. (revidierte) Auflage 25 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

*) Die ersten vier Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 50 kr.; 2. (verbesserte) Auflage 44 kr.; 3. und 4. (unveränderte) Aufl. 36 kr.; 2. Heft, 2., 3. und 4. (verbesserte) Aufl. 36 kr.; 3. Heft, 7. und 8. (durchgesehene) Aufl. 40 kr. — Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 2. Heft, 4. Aufl. Preis 20 kr.; 3. Heft, 9. Aufl. Preis 36 kr.

— — Angewandte Arithmetik und einfache gewerbliche Buchführung für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 5. Auflage, 60 kr.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschule. 5. (umgearb.) und 6. (unveränderte) Auflage. Preis 30 kr.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschule. 5. (umgearb.) Auflage. Preis 40 kr.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschule. 9. (umgearb.) Auflage. Preis 30 kr. — Sämmtliche bei Fr. Tempsky in Prag.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 5. (umgearb.) und 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Fr. Tempsky. Preis 30 kr.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 5. (ergänzte) 6. (umgearb.) und 7. (umgearb.) Auflage. Prag. Fr. Tempsky. Preis 30 kr.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 10. (umgearb.) und 11. (umgearb.) Auflage. Preis 30 kr.

— — Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen. Prag bei F. Tempsky. 2., 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 75 kr.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage, 2. Theil, 1. und 2. Auflage, à 30 kr.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. 1. Theil 1.—3. (unveränderte) Auflage; 2. Theil 1. und 2. (durchgesehene) Auflage; 3. Theil. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Heftes 30 kr.

Pape Paul. Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen. Wien. K. Gräser. Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft, 4. (umgearbeitete) Auflage, 24 kr.; Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. 1. und 2. Heft, 4. (umgearbeitete) Auflage, à Heft 24 kr.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien bei L. W. Seidel und Sohn. 1. Theil. 3. Auflage, 50 kr., 4. Auflage, 60 kr.; 2. Theil. 2. Auflage, 60 kr.; 3. Theil. 2. Auflage, 60 kr.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchführung. 1. Heft Cassabuch; 2. Heft Journal; 3. Heft Hauptbuch und Inventar. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, à Heft 12 kr.

— — Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien 1885. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 30 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. 1. Theil geb. 30 kr.; 2. Theil geb. 32 kr.; 3. Theil geb. 34 kr. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) 1. Theil, 3., 4. und 5. (verbesserte), 6., 7. und 8. (unveränderte) Auflage mit 7 Karten in Farbendruck 48 kr.; 2. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte), 5. (unveränderte), 6. (revidierte) und 7. (unveränderte) Auflage, mit 7 Karten in Farbendruck, 48 kr.; 3. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte), 5. (unveränderte), 6. (revidierte) Auflage, mit 6 Karten in Farbendruck 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte (Ausgabe für Mädchenschulen.) 1. Theil. 7. (verbesserte). 8. und 9. (durchgesehene) Auflage, 48 kr.; 2. Theil, 6., 7. (verbesserte) und 8. (unveränderte) Auflage, 48 kr. 3. Theil. 6. (verbesserte) und 7. Auflage, 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt. 1. und 2. Theil à 50 kr.; 3. Theil, 2. und 7. Auflage, 40 kr.; 1. und 2. Theil 2. (vereinfachte) und 3. Auflage, 40 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 2. und 3. (umgearbeitete), 4., 5., 6. (revidierte) und 7. (unveränderte) Auflage, 44 kr.; 2. Stufe. 1. und 2. (verbesserte), 3. (revidierte), 4. (verbesserte) und 5. (unveränderte) Auflage, 44 kr.; 3. Stufe, 2., 3. (verbesserte), 4. (durchgesehene), 5. (ergänzte) und 6. (unveränderte) Auflage, 40 kr.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. I. Theil 32 kr.; II. und III. Theil à 40 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. Bearbeitet nach dem Lehrplane für österreichische Bürgerschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil, 1. u. 2. (unveränderte) u. 3., 4., 5., 6., 7. (revidierte) u. 8. (berichtigte **) Auflage, 32 kr.; 2. Theil, 1. u. 2. (unveränderte), 3., 4., 5. (revidierte) u. 6. (berichtigte **) Auflage, 45 kr.; 3. Theil, 1., 2., 3., 4. (revidierte) u. 5. (berichtigte **) Auflage, 32 kr.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Bürgerschulen. 1. Stufe, 6. und 7. (unveränderte), 8. und 9. (verbesserte), 10. und 11. (revidierte), 12. (unveränderte), 13. (umgearbeitete) und 14. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe, 6., 7. (unveränderte) und 8., 9., 10. (umgearbeitete) und 11. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe, 6. und 7. (verbesserte) und 9. (umgearbeitete) Auflage. Wien bei Karl Gräser. Preis jeder Stufe geb. 32 kr.

Netoliczka E., Lehrbuch der Physik und Chemie für Bürgerschulen. 1. Stufe. 9.—29. (durchgesehene) und 30.—33. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe. 7.—19. (unveränderte), 20. (durchgesehene), 21. und 22. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe. 5.—11. (unveränderte) Auflage. Preis der 1. Stufe 25 kr.; 2. Stufe 32 kr.; 3. Stufe 32 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 4. und 5. (unveränderte), 6. (umgearbeitete und gekürzte), 7. (verbesserte) und 8. (verbesserte) Auflage, 60 kr.; 2. Stufe. 2. und 3. (unveränderte), 4. (umgearbeitete und gekürzte), 5. (umgearbeitete) und 6. (unveränderte) Auflage, 60 kr.; 3. Stufe. 2. und 3. (unveränderte), 4. (umgearbeitete und gekürzte), 5. (verbesserte) und 6. (unveränderte) Auflage, 60 kr.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für Bürgerschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Stufe. 4.—14. (unveränderte) und 15. (geänderte), 16. und 17. (unveränderte) Auflage, geb. 50 kr.; 2. Stufe. 2.—10. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 3. Stufe 1., 2. und 3. (verbesserte), 4. (unveränderte), 5. (veränderte) Auflage, geb. 70 kr.

Swoboda Karl, Lehrbuch der Naturlehre für Bürgerschulen. Bearbeitet von Laurenz Mayer. Wien bei Alfred Hölder. 1. Stufe, 6. und 7. (unveränderte) Auflage, 32 kr.; 2. Stufe, 3. Auflage, 45 kr.; 3. Stufe, 4. Auflage, 34 kr.

Gesangsbücher *).

Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen von J. D. Manzer. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Heft (für das 1. u. 2. Schuljahr) 22 kr.; 2. Heft (für das 3., 4. u. 5. Schuljahr) 68 kr.; 3. Heft (für das 6., 7. u. 8. Schuljahr) 70 kr.

---

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangsbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

**) Diese berichtigten Neudrucke können gleichzeitig mit den früheren Auflagen verwendet werden.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 12 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Jessen A. Chr., Liederborn. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 53.—63. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 2. Heft. 39.—42. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 34.—46. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 4. Heft. 32.—42. (unveränderte) Auflage, 8 kr.

Kunka Adolf und Consorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesangslehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz. 1. Heft 10 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Komotau bei Brüder Butter.

Liederbuch für die Jugend. Herausgegeben vom Grazer Lehrerverein. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 32 kr. *)

Lieder für die österreichische Jugend. Herausgegeben vom Lehrerverein „Volksschule". Wien. In Commission bei Karl Gräser. 1. Heft 4. (verbesserte) — 11. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 4. (verbesserte) — 16. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft, 3. (verbesserte) — 10. (unveränderte) Auflage, 12 kr. und 4. Heft, 15 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. 1. Heft 1.—3. (unveränderte) Auflage und 2. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage à 12 kr.; 3. Heft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 15 kr. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn.

Nitsche Franz, Liederbuch. 1. Heft 10 kr.; 2. (1. und 2. verbesserte Auflage), 3. (1. und 2. verbesserte Auflage) und 4. (1. und 2. vermehrte und verbesserte Auflage) Heft à 16 kr. Prag bei F. Tempsky.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz. Liederquelle. Linz bei M. Quirein. 1. Heft. 52.—137. (unveränderte) Aufl. 10 kr.; 2. Heft. 54.—147. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft. 56.—144. (unveränderte) Aufl. 12 kr.; 4. Heft. 35.—96. (unveränderte) Auflage. 15 kr.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und zweistimmige Lieder. Wien bei J. Klinkhardt. 1. Heft. 1.—3. (verbesserte) 4. und 5. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft. 2. und 4. (unveränderte) Auflage, 16 kr.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder" und der „Vierzig zweistimmigen Lieder"). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr. Wien bei Karl Gräser.

Schober Joh. und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 2. (umgearbeitete), 3. (unveränderte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis 60 kr.

— — Liederhain für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Im Anschlusse an die achttheilige Ausgabe des Lesebuches des k. k. Schulbücher-Verlages. Prag bei F. Tempsky. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 36 kr.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1.—5. (unveränderte) Auflage, 25 kr.

---

*) Dieses Liederbuch kann auch an allgemeinen Volksschulen gebraucht werden.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage 10 kr., 2. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage 12 kr., 3. Heft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft 12 kr., Ergänzungsheft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 10 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Böhmisches Sprachbuch für deutsche Schulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag. I. Stufe, broschiert 10 kr. II. Stufe, gebunden 25 kr. I. und II. Stufe, zusammengebunden, 30 kr.

Březina Ägid. Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. I. Theil. Prag 1885. J. Otto. Preis, steif gebunden 50 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober. I. Theil, 9. und 10. (unveränderte) Auflage, 36 kr.; II. Theil, 4. Auflage, 60 kr.

Hlibowicky Johann, Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien bei Rudolf Lechner. 4., 5. und 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien bei Julius Klinkhardt; Preis 1 fl.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—3. (unveränderte) Auflage. Wien bei Julius Klinkhardt. 60 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. 1. Stufe, 2. und 3. (verbesserte), 4. (verbesserte), 5., 6. und 7. (unveränderte) Auflage 30 kr.; 2. Stufe, 1., 2. (verbesserte) und 3. (verbesserte) Auflage, 36 kr.; 3. Stufe 46 kr. Wien bei Alfred Hölder. 3. Stufe 2. (verbesserte) Auflage. Preis 40 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien bei A. Hölder. Preis 48 kr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. 2. Auflage. Gebunden 90 kr.; 3. (unveränderte) Auflage, gebunden 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. Preis 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Prag bei Gustav Neugebauer. 1. Theil, 1., 2. (unveränderte) und 3. (umgearbeitete) Auflage, 32 kr.; 2. Theil, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 40 kr.; 3. Theil, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Prag bei Gustav Neugebauer. Preis 70 kr.

Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen in 4 Stufen. 1. Stufe 2. und 3. (verbesserte) Auflage 38 kr., 2. Stufe 1. und 2. (verbesserte) Auflage 40 kr., 3. Stufe 40 kr., 4. Stufe 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgabe in drei Stufen. 1. Stufe 3. (verbesserte), 4. (umgearbeitete), 5. und 6. (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr.; 2. Stufe, 3. (umgearbeitete), 4, (unveränderte) Auflage, geb. 40 kr.; 3. Stufe, 3. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 2. (verbesserte) Auflage. Bei Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Louis Estermann.

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet von Franz Fritsch. Wien. Manz, 60 kr.
Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen; Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, 50 kr.
Clima Marie, Haushaltungskunde. 6. (verbesserte) Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, 50 kr.

B.

In italienischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Il catechismo piccolo (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Piccolo catechismo con domande e risposte per le scuole elementari della diócesi di Cattaro (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.
Compendio del catechismo grande (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Il catechismo grande (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.
Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwand 28 kr.
Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento ad uso delle scuole elementari (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte Pvonalästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.
Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient bei Monauni. 4 kr.
Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient bei Monauni. 16 kr.
Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. (Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestà.) Trient bei Monauni. 30 kr.
Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient bei Monauni. 20 kr.

Lesebücher.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 30 kr.;
2. Theil, gebunden 25 kr.;
3 Theil, „ 40 kr.;
4. Theil, „ 42 kr.;
5. Theil, „ 46 kr.;
6. Theil, neue Ausgabe 1884, gebunden in Leinwand 55 kr.;
7. Theil, „ „ „ „ „ „ 60 kr.;
8. Theil, „ „ „ „ „ „ 65 kr.

Letture per le scuole popolari. Edizione in cinque parti (Lesebuch für allgemeine Volksschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 30 kr.;
2. Theil, gebunden 25 kr.;
3. Theil, „ 40 kr.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Ausgabe in 3 Theilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Sillabario e Letture), gebunden 30 kr.;
II. Theil, gebunden in Leinwand 40 kr.;
III. Theil, „ „ „ 50 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizî di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen von Dr. Fortunato Dematti o.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Guida al comporre e all'estendere le scritture più occorrevoli nella civile società (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Esercizî preparatori per imparare il tedesco. Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. Steif gebunden 30 kr.

Avviamento per imparare il tedesco (Anleitung zum Erlernen der deutschen Sprache). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca (Anfangsgründe der deutschen Sprache). 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

Lehrbücher der Naturlehre.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Per la VI. classe. Edizione seconda 60 kr.; per la VII. classe 85 kr.; Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Rechenbücher.

Primo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Erstes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Secondo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Zweites Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Terzo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Drittes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Quarto libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Viertes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 1, 2 e 3 classi. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine. Prag 1884. Fr. Tempsky. Preis 75 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E. (Traduzione di Matteo Bassa.) Geografia ad uso di scuola. In tre parti. Terza edizione riveduta. (Schulgeographie.) Wien 1880. A. Hölder. Parte I. 32 kr.; parte II. 45 kr.; parte III. 32 kr.

Zeißberg, Racconti presi dalla storia. (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Libro per la I. classe delle scuole civiche austriache. Gebunden 30 kr.
Libro per la II. classe delle scuole civiche austriache. Gebunden 32 kr.
Libro per la III. classe delle scuole civiche austriache. Gebunden 34 kr.

Gesangsbücher.

Lira del popolo. Parte prima: Inni sacri. (Gesänge für Volksschulen.) I. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 kr.

Lira del popolo. Parte seconda: Canzoni popolari. (Gesänge für Volksschulen. II. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Lira del popolo. Parte terza. Metodo teorico-pratico di canto elementare. (Theoretisch-praktische Gesanglehre für Volksschulen. III. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 37 kr.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.
— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.
— — Esercizî progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.
— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 25 kr.; 5. Heft 28 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Malý katechismus (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Výtah z velikého katechismu (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Velký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.
— — s otázkami a odpovědmi. 30 kr.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 24 kr.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia (Evangelien und Episteln.) K. k. Schulbücher-Verlag. Wien. Gebunden in Leinwand 46 kr.; Prag. Geb. 35 kr.

Dra. J. Schustera Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 5. Auflage 1879, 6. Auflage 1883. Olmütz. Grosse. 48 kr.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 5. revidierte Auflage. Prag 1887. Urbanek. Steif 35 kr.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům (Kurze Kirchengeschichte). 2. (verbesserte) Auflage. Prag 1879. Urbanek. 30 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Dra. **Mart. Luthera** Malý katechismus (Luther's kleiner Katechismus). 2. verbesserte Auflage. Prag 1882. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, geb. 42 kr.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické (Biblische Geschichte für evangelische Schulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 10 kr.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle Šestidílné biblí Králické (Biblische Geschichte). Prag. Comenius-Verein.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 4. Auflage. Pardubitz 1884. F. und V. Hoblik. 40 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil 20 kr., II. Theil 36 kr., III. Theil 55 kr.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil, 18 kr. II. Theil, 20 kr. III. Theil, 30 kr.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für allgemeine Volksschulen). Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I., geb. 18 kr.;	Díl V., geb. 40 kr.;
Díl II., „ 20 kr.;	Díl VI. (verbesserte Aufl.), geb. in Lwd. 42 kr.; *)
Díl III., „ 30 kr.;	Díl VII., geb. in Leinwand 44 kr.;
Díl IV., „ 36 kr.;	Díl VIII., geb. in Leinwand 64 kr.

*) Der 6., 7. und 8. Theil können vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Čítanka pro školy obecné dle methody analyticko-synthetické. Spolu se cvičeními v německé řeči. (Fibel für die Volksschulen nach der analytisch-synthetischen Methode, mit einem Anhange deutscher Sprachübungen. Für Schlesien. Von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.
Druhá čítanka pro žáky škol obecných. Spolu se cvičením v německé řeči. (Zweites Lesebuch für die Volksschulen mit deutschen Sprachübungen. Für Schlesien. Von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.
Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího písma (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode). 1. und 2. (neue, revidierte) Auflage. Prag. Tempsky. 20 kr.
— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy (Zweites Sprach- und Lesebuch). Prag. Tempsky. Gebunden 40 kr.
— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní (Drittes Sprach- und Lesebuch). Prag 1883. Tempsky. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., Lepař J., Sokol J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 1883. 10 kr.; II. Theil. 1884. 15 kr.; III. Theil. 1884. 26 kr.
Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 34 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Počátkové německé mluvnice pro obecné školy (Anfangsgründe der deutschen Sprache für Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 12 kr.
První čítanka německá (Erstes deutsches Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.
Druhá mluvnice a čítanka německá (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.
Třetí mluvnice a čítanka německá (Drittes deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr.
Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen.) Prag und Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 65 kr. *)
Německo-český Slovníček k Německé čítance. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche von K. Vorovka.) Prag und Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.
První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Prag 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.
Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag 1877. Styblo. 36 kr.
— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Theil. Prag. Styblo. Je 48 kr.

Rechenbücher.

Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen) von Dr. Franz R. von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

První 8 kr.;	Pátá, Ausgabe für 1- bis 3classige Volksschulen 20 kr.;
Druhá 12 kr.;	Ausgabe für 4- bis 5classige Volksschulen 22 kr.;
Třetí 13 kr.;	Ausgabe für 6-, 7- und 8classige Volksschulen 35 kr.
Čtvrtá 16 kr.;	

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské (Geographie). Prag. Tempsky.
I. Stufe. 4. Aufl., 30 kr.; II. Stufe. 2. Aufl., 40 kr.; III. Stufe. 3. Aufl., 44 kr.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské a obecné (Lehrbuch der Geographie). Prag. Urbánek.
I. Stufe. 3. Aufl., geb. 50 kr.; II. Stufe. 2. Aufl., geb. 60 kr.; III. Stufe. 2. Aufl. geb. 60 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Panýrek J., Přírodozpyt t. j. Fysika a chemie (Naturlehre). Prag. Tempsky.
I. Stufe, mit 96 Illustrationen. 2., 3. Auflage. 1885. Geb. 44 kr.
II. Stufe, 2. u. 3. Auflage. Geb. 44 kr.
III. Stufe, 40 kr.

Major Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag 1875. Selbstverlag. 60 kr.
— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre.) Prag 1880. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 2. und 3. Auflage. Prag 1875 und 1880. Urbánek. 48 kr.
— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre), 2. Auflage. Prag 1874. Urbánek. 80 kr.

Stoklas Ed. a **Klika** Jos., Fysika pro školy měšťanské. (Naturlehre). Theil I.—III. Prag 1878—1879. Urbánek. Jeder Theil 48 kr.

Gesangebücher.

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš & Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr., Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch.) Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Šťastný, Lepař, Sokol u. a. Čítanka pro školy obecné *) (Lesebuch für Volksschulen). K. k. Schulbücher-Verlag. Prag und Wien.
Díl VI. geb. 42 kr.; Díl VII., geb. 44 kr.; Díl VIII., geb. 64 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Močnik, Dr. Fr., (Pátá) Početnice pro školy šesti-, sedmi-i osmitřídné (Rechenbuch für die 6—8classigen Volksschulen). K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr. **)

Benda Nik., Měřictví a rýsování (Geometrisches Zeichnen). Prag 1886. Borový. Broschiert 50 kr.

---

*) Diese drei Theile des 8theiligen Lesebuches können bis auf weiteres in den Bürgerschulen verwendet werden.

**) Desgleichen.

Benda Nik., Měřictví a rýsování pro 7. třídu. Prag. Slavík und Borový. 45 kr.
— Měřictví a rýsování pro 8. třídu. Prag. Slavík und Borový. 50 kr.
— Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen.) Mit 113 Illustrationen. Prag 1886. V. Neubert. Broschiert 68 kr.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. Tempsky. I. Theil 1883, 30 kr., II. Theil 1884, 30 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Theil mit 20 Illustrationen und 7 Kärtchen in Farbendruck. 6. Auflage, 1885. 7. Auflage, 1886. Preis, steif gebunden, 70 kr.
II. Theil mit 12 Illustrationen und 7 Kärtchen. 5. und 6. Auflage, 1885, 1887. Preis, steif gebunden, 70 kr.
III. Theil mit 16 Illustrationen und 6 Kärtchen. 1886. Steif geb. 70 kr.

Lepař J., Popis mocnárství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské (Geographie). Prag. Tempsky. I. Stufe. 4. Aufl., 30 kr.; II. Stufe. 2. Aufl., 40 kr.; III. Stufe. 3. Aufl., 44 kr.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské a obecné (Lehrbuch der Geographie). Prag. Urbánek.
I. Stufe. 3. Aufl., geb. 50 kr.; II. Stufe. 2. Aufl., geb. 60 kr.; III. Stufe. 2. Aufl. geb. 60 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Dr. A. und **Rosický** Jos., Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Stufe, mit 146 Illustrationen. 6., nach den neuen Lehrplänen redigierte Auflage. 1885. Geb. 60 kr.
II. Stufe, mit 238 Illustrationen. 4., nach den neuen Lehrplänen redigierte Auflage. 1886. Geb. 75 kr. **)
III. Stufe, mit 141 Illustrationen. 1886. Geb. 75 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, mit 110 Abbildungen. 1886. Gebunden 44 kr.
II. Stufe, 4. Auflage, mit 102 Illustrationen. Gebunden 54 kr.
III. Stufe, 2. Auflage, mit 87 Illustrationen. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch). K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. 60 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberclassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr. *)

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.
I. Theil. 4. verbesserte Auflage. 1884. Broschiert 80 kr.
II. Theil. 2. verbesserte Auflage. 1882. Broschiert 80 kr.

---

*) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.
**) Mit Auswahl des Stoffes je nach dem Charakter der Bürgerschule.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Wielki katechizm w pytaniach i odpowiedziach (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza. Z 52 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen 1880. K. Procházka. (Für Schlesien.)

— — Krótka historija kościola chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye Biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. Teschen 1887. K. Prochaska. 40 kr.

Kancyonal. Teschen. 1882. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Lesebücher.

Elementarz podług metody analityczno-syntetycznéj (Fibel nach der analytisch-synthetischen Methode von A. Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Piérwsza książka do nauki i czytania dla szkół ludowych, z dodatkiem nauki języka niemieckiego (Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen mit einem Anhange zum Unterricht im Deutschen von Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 46 kr.

Druga książka do czytania i nauki dla szkół początkowych austryackich (Zweites Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Pierwsza książka do czytania dla szkół początkowych (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Elementarz niemiecki dla szkół ludowych (Deutsche Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Piérwsza książka rachunkowa (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 8 kr.

— — Druga książka rachunkowa (Zweites Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 12 kr.

— — Trzecia książka rachunkowa (Drittes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Broschiert 13 kr.

— — Czwarta książka rachunkowa (Viertes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1886. Gebunden 16 kr.

— — Piąta książka rachunkowa (Fünftes Rechenbuch) für 1—3classige Volksschulen. Wien 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Gesangbücher.

Hussak Karl, Śpiewnik Szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien 1883. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Катихисїсъ малый для православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Катихисїсъ содержащїй науку христіанскую православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Worobkiewicz Isid., **Напѣвы изъ божественной литургіи св. Іоанна Златоустого** (Liturgisches Gesangbuch). Czernowitz. Selbstverlag. 50 kr.

Lesebücher.

Букваръ для школъ народныхъ (Fibel für Volksschulen) von Emilian Popowicz. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884. 30 kr.

Перва руска Читанка для школъ народныхъ въ Буковинѣ. Von L. Kirilowicz, N. Skurhan und E. Popowicz. Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Руска втора Читанка. (Zweites Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 42 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Перва книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ школъ народныхъ (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

— — Втора книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ школъ народныхъ (Zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.

— — Третя книжка рахункова для школъ народныхъ (Drittes Rechenbuch). Broschiert 13 kr.

— — Четверта книжка рахункова для школъ народныхъ (Viertes Rechenbuch). Gebunden 16 kr.

— — Пята книжка рахункова для Австрійскихъ всеобщихъ школъ народныхъ (Fünftes Rechenbuch für 1—3classige Volksschulen). Geb. 20 kr.

F.

In croatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Mali katekizam va upitih i odgovorih za pučke učionice (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Izvadak iz veloga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Mali katekizam odobren za podučavanje krsčanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. 1884. Artale. 8 kr.

Početni katekizam za pučke učione (Katechismus für die unteren Classen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Šimončić Georg, Bibličke pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Lesebücher.

Hrvatska početnica za pučke učione (Fibel für die Volksschulen). Illustriert. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Prva slovnička čitanka za pučke učione (Erstes Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Druga slovnička čitanka (Zweites Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Smičiklas T., Čitanka za 1. gimn. razred (Lesebuch). Agram 1875. Gaj.

Sprachlehrbücher.

Slovnica hrvatska i pismovnik za pučke učione (Sprachlehre in Verbindung mit schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 43 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Němačka početnica (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio I. (Deutsches Sprachlehrbuch. I. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Němačka čitanka. Dio I. (Deutsches Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio II. (Deutsches Sprachlehrbuch. 2. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Němačka čitanka. Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Kobenzl Josef, Njemačka slovnica za pučke i gradjanske učione (Deutsche Sprachlehre für allgemeine und für Bürgerschulen. Wien 1882. K. Graeser. 32 kr.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien K. k. Schulbücher-Verlag. 22 kr.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa 1880. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. R. v., Računica za hrvatske pučke učione (Rechenbücher für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Prva — Broschiert 8 kr., Druga — Broschiert 12 kr., Treća — Broschiert 13 kr., Četvrta — Broschiert 16 kr., Peta — Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1875. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske za pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram 1875. Hartmán. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram 1875. Hartmán. 40 kr.

Mařík V. Z., Sveobći zemljepis (Allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1872. Hartmán. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe 60 kr., II. Stufe 80 kr., III. Stufe 65 kr.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́ніе въ недѣ́лныѧ и҆ пра́здничныѧ дни҆ на вѣ́сь го́дъ. За ѹ҆потребле́ніе се́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первонача́лное ѹ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ. Въ ѹ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Изъ Часосло́ва. Первонача́лное ѹ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ. Въ ѹ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Kirchenslavisches Lesebuch — Časoslov — für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Катихи́сісъ ма́лый ѿ неѹнітскагѡ Сѷно́да въ Карловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1774). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Малый Катихисисъ (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 5 kr.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Кратка свештена историја за србска народна училишта (Kurzgefasste biblische Geschichte). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Rudakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. Broschiert 50 kr.

Lesebücher.

Српски Буквар за основне школе. (Serbische Fibel.) Von Ch. Grkinić und I. Cabrić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Друга езыкословна читанка (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Трећа езыкословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Четврта читанка (Viertes Lesebuch). Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Нѣмачкый Букваръ (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 8 kr.

Практично Єзыкословіе нѣмачко и нѣмачка Читанка (Praktische deutsche Sprachlehre und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Gebunden 30 kr., II. Theil. Gebunden 42 kr.

Нѣмачко-срѣскій и србско-нѣмачкій Рѣчникъ къ нѣмачкой Читанки и практичномъ Єзыкословію нѣмачкомъ. (Deutsch-serbisches und serbisch-deutsches Wörterbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Keršćanski katolški nauk, okrajšan spisek iz velikega katekizma, v prašanjih in odgovorih (Auszug aus dem großen Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Mali katekizem v vprašanjih in odgovorih (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Keršanski nauk v vprašanjih i odgovorih (Christenlehre in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. In Lwd. geb. 46 kr.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze. S 52, resp. 99 podobšinami in 1 zemljovidom (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 52, resp. 99 Textillustrationen und der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Lesebücher.

Začetnica in prvo berilo za ljudske šole (Slovenische Fibel und erstes Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Drugo Berilo in slovnica za slovenske ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Tretje Berilo za ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen). Wien 1883. K. k. Schulbücher-Verlag. 60 kr.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Berger. 20 kr.

Razinger A., Žumer A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Fibel für slovenische Volksschulen). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

— — Prvo berilo in slovnica za 2. razred 4- in 5razrednih ljudskih šol (Erstes Sprach- und Lesebuch für 4- und 5classige Volksschulen). Laibach 1885. Kleinmayr und Bamberg. Gebunden 24 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Slovenisch-deutsche Sprachlehrbücher.

Miklosich Ivan, Slovensko-nemška začetnica za ljudske šole (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Preschern Karl, Slovensko-nemški Abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884. Gebunden 35 kr.

Zumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Sprachlehrbücher.

Končnik Peter, Slovenska slovnica z naukom, kako se pišejo pisma in opravilni sestavki (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 kr.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica za pervence (Slovenische Sprachlehre für Anfänger). Laibach 1877. Selbstverlag des Verfassers. 30 kr.

— — Spisje v ljudski šoli (Geschäftsaufsätze). Laibach. Gerber. 32 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Perva nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Druga nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

Tretja nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Drittes deutsches Sprachbuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache). Von Ant. Valentič. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 1884. 20 kr., II. Theil. 1887. 42 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Perva računica za slovenske ljudske šole (Erstes Rechenbuch). Broschiert 8 kr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

— — Druga računica (Zweites Rechenbuch). Broschiert 12 kr.

— — Tretja računica (Drittes Rechenbuch). Broschiert 13 kr.

— — Četerta računica (Viertes Rechenbuch). Broschiert 16 kr.

— — Peta računica za jedno- dvo- in trirazredne ljudske šole (Fünftes Rechenbuch). Gebunden 20 kr.

Gesangsbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskich pesmi (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers. 1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

K.

In romanischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus für die griechisch-orientalische Jugend). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Прескъртаре din Істоpiea свꙟнтъ a тестаментꙋлꙋї векїꙋ ші челꙋї ноꙋ (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 14 kr.

Епістолеле ші Евангеліїле пе тоате дꙋмінічееле ші сербъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Істоpiea свꙟнтъ a тестаментꙋлꙋї векїꙋ ші челꙋї ноꙋ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Къртїчікъ de рꙋгъчїꙋні (Gebetbüchlein). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntaerĭ corale péntru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur. (Choralgesänge.) Czernowitz. Selbstverlag. 50 kr.

Lesebücher.

Jeremiewicz Nik., Elementariŭ romănescu pentru scólele popolare. (Fibel.) Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 25 kr.

— — Carte de cetire séu Lepturariŭ romănescu (Lesebuch für die 2. und 3. Stufe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II scólelor poporale (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe). Czernowitz 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe). Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif 50 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Gramatica germînæ pentru usul scoalelor poporale (Deutsche Sprachlehre für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 33 kr.

Rechenbücher.

Intaeĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Erstes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

A doaŭa carte de comput pentru scoalele poporale (Zweites Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

A treĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Drittes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

A patra carte de comput pentru scoalele poporale (Viertes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 kr.

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 14. abgeänderte Auflage. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים. Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 1. Abtheilung: Die Leselehre. 12. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים — — 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. 8. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש״י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש״י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange. Von Rudolf Fuchs.

בראשית = (B'reschit) Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.
שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.
ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.
במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.
דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

רֵאשִׁית דַּעַת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis 16 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Gebunden 20 kr.

Limude Schaäschuīm. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mähr.-schles. israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg, 22 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 fl.

חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה (Pentateuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.
Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24. verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, cartonniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.
— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.
Bilder (16) für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht. München. Expedition des k. Central-Schulbücherverlages. Verlag von Alfred Hölder in Wien. 12 fl. 80 kr.
Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. Die vier Jahreszeiten. Wien bei Eduard Hölzel. 4 Blatt. Preis per Blatt 2 fl. 50 kr.
Pokorný Franz, Obrazy rostlin k názornému vyučování (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht). 1., 2. u. 3. Serie zu 3 Blatt. Prag. Otto. Preis pr. Blatt 1 fl.
Tomšić J., Nazorni nauk za slovenske mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.
Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. Braunschweig. F. Wreden. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.
Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Hausthieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte im Lesen.

Deutsche Wandfibel von J. Vogl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 Blätter 2 fl. Drei Schreibschrifttafeln, schwarz auf weiß, gedruckt 50 kr.
Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag bei F. Tempsky. 4 fl.
Ambros J., Wandfibel. Wien bei A. Pichler's Witwe & Sohn. 20 Tafeln. Unaufgezogen 3 fl.
Croatische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr., einzeln 12 kr.
Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 40 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.
Razinger Anton und **Žumer** Andreas, Slovenische Wandfibel, bestehend in 25 Tafeln. Laibach. Preis einer Tafel 10 kr., Preis des Ganzen 2 fl. 50 kr.
Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 14 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baumgardten Max v., Das Herzogthum Bukowina (Wandkarte). Wien bei Hölzel, auf Leinwand 6 fl.
Baur C. F., Elementar-Schulatlas für Volksschulen, 10 Karten. Wien bei Hölzel. 40 kr.
— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Volksschulen in 10 Karten). Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.
— Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand) 7 fl.
— Visecí mapa Rakousko-uherského mocnářství (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel. 7 fl.
— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit croatischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.
— La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.

Baur C. F., Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněk's Situationsentwurf und Dr. Kořistka's Höhenschichtenkarte. Wien. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl. 80 kr.
— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Hölzel. In Mappe 6 fl.
— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel.
Berger Fr., Plan v. Wien. 4. u. 5. Auflage. Verlag Lehrerverein Volksschule in Wien. 35 kr.
Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.
Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 1 fl.
Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.
Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.
Fees Theodor u. **Commenda** H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.
Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8" = 21cm. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.
— Durchmesser 8" = 21cm. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.
Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.
— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32cm).
Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.
Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.
— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.
Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské (Oro- und hydrographische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie). Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien 1886. Ed. Hölzel. Preis, aufgespannt, auf Leinwand, in Mappe, 6 fl.
Haardt Vincenz v., Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.
— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.
— — Schulwandkarte von Amerika. Wien bei Ed. Hölzel.
— — Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur von Jos. Jireček. Roh 5 fl., gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.
— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel.
— — — Mit böhmischer Nomenclatur von J. Jireček. Roh 4 fl., aufgespannt 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.
— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel. Preis jeder der drei Wandkarten unaufgespannt 4 fl., aufgespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.
— — Mit böhmischer Nomenclatur von Jos. Jireček. Roh 4 fl., gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.
— — Schulwandkarten von Australien und Polynesien. Wien bei Eduard Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr.
— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe 12 fl., aufgespannt in Mappe 17 fl.; III. Stumme Ausgabe 10 fl., aufgespannt in Mappe 15 fl. Wien. Ed. Hölzel.
— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Preis 24 kr. Wien. Ed. Hölzel.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien. Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich, „ „ Steiermark, „ „ Kärnten, „ „ Krain und Küstenland, „ „ Salzburg, „ „ Oberösterreich, „ „ Böhmen, „ „ Mähren, „ „ Schlesien, „ „ Tirol und Vorarlberg.	Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben. Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.; „ II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Theil 40 kr.; II. Theil 45 kr.; III. Theil 40 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich, „ „ Oberösterreich, „ „ Salzburg, „ „ Kärnten, „ „ Krain, „ „ Küstenland, „ „ Steiermark, „ „ Böhmen, „ „ Mähren, „ „ Schlesien, „ „ Tirol und Vorarlberg.	Jeder dieser Atlanten (28 Karten) mit erläuterndem Texte 1 fl. 50 kr.; ohne Text 1 fl. 20 kr.

— — Atlas der österr.-ungar. Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria).
Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.
Vienna presso E. Hölzel.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
Edizione II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského (Atlas für die Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pěti — třídní české školy obecné. (Atlas für 1—5classige Volksschulen mit 7 Karten). Prag bei Ant. Felkel 2 und 3. Auflage. 50 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. 90 kr.

— Geographischer Schulatlas. (Ausgabe in 12 Karten.) 50 kr.

Kozenn B., Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen 2. Auflage. 2 fl.
— Kleiner geographischer Atlas in 18 Karten. 75 kr.
— Höhenschichtenkarte von Oberösterreich und Salzburg. 40 kr.
— Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. 50 kr.
— Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 5 fl. *).
— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe I, auf Leinwand aufgespannt 3 fl.
— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl.
— Wandkarte von Europa, aufgespannt 5 fl.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Wandkarte von Kärnten, auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 7 fl.
— Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 5 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.
— Neu bearbeitet von Baur: Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher und böhmischer Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 5 fl. 50 kr.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
— „ „ „ in croatischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ Steiermark, auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.
— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Bürgerschulen), böhmisch von M. R. Kovář. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.
— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 12 kr.
— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.
— Geograficzny atlas szkolny (Geographischer Schulatlas), polnisch von S. E. Stöger. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.
— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 16 kr.
— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.
— Visecí mapa zeměkoulí (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Terminologie), Ausgabe I, aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— Visecí mapa Evropy (Wandkarte von Europa), aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Visecí mapa království českého (Wandkarte des Königreichs Böhmen), aufgespannt 8 fl.
— Wschodnia-zachodnia polkula (Planiglobien in polnischer Sprache), aufgespannt 4 fl 80 kr.
— Mapa ścienna Europy (Karte von Europa in polnischer Sprache), aufgespannt 5 fl. 80 kr.

(Sämmtlich in Hölzel's Verlag in Wien.)

Křížek V., Školní závěsná mapa království českého (Schulwandkarte von Böhmen). Janský in Tábor. Preis, aufgespannt 5 fl. 50 kr., unaufgespannt 4 fl.

Lange's, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck (Ausgabe für Österreich). Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalischen geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplars 3 fl. 50 kr.

---

*) Ist vergriffen, wird nicht mehr aufgelegt.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Melichar J., Víseci mapa království českého (Wandkarte von Böhmen). Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Randegger's Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte) und 5. (verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria u. Comp. Gebunden 1 fl. 20 kr.

— — Österreichischer Schulatlas Verlag von Fr. Temsky in Prag. 60 kr., gebunden 75 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 75 kr.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser, sammt Verpackung 11 fl.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. k. militärisch-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Aufl. (3. Aufl., neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit sloven. Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R., Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Steiermark.
„ „ Salzburg, 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg, 1. u. 2. vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien.
„ „ Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg, 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg, 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien.
„ „ Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

Trampler R., Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich, 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren.
„ „ Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 78 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800,000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen), aufgespannt 4 fl. 80 kr. Hierzu 2 Separat-Ausgaben:
Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.
Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.
Alle 3 Ausgaben zusammen, aufgespannt 11 fl. Wien. Hölzel.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5.5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch." Leipzig. Alfred Oehmigke's Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien; 1., 2., 7. und 8. Tafel, 4 Blatt, ungespannt 5 fl. 60 kr.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerold's Sohn.
I. Abtheilung: Zoologie. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Lieferung.
II. Abtheilung: Botanik. 1., 2. und 3. Lieferung.
III. Abtheilung: Bäume. 1. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromadko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer von Karl Nečasek. Tabor bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.
— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.
— Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.
— — — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag. J. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.
— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blatt. Prag. Kober. Preis 3 fl. 60 kr.
— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.
— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.
— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.
— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen v. Pflanzen). 53 Taf. Prag. Kober. 9 fl.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt à 4 fl., Tafel 5—7 à 4 fl. 10 kr.

Lacher, v. Ed., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene; aufgespannt 6 fl.
— Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann Ad., Zoologischer Atlas nach großen Aquarellen von Leutemann. 24 Tafeln. Leipzig bei F. E. Wachsmuth; Debit für Österreich. Prag bei C. Reichenecker. Auf Cartonpapier und mit Ösen 20 fl. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.
— Zwölf Thierbilder. Leipzig bei F. E. Wachsmuth. Debit für Österreich, Prag bei C. Reichenecker. Preis je 6 Bilder 5 fl.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe und mit einem Holzrahmen. Prag bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien bei Hölzel. 5 fl.
— Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 5 fl. 60 kr.

Mainhold's Zoologische Wandbilder Nr. 1—20. Bei K. Jansky in Tabor. Preis eines Bildes 60 kr., bei Abnahme von fünf beliebigen Bildern 50 kr.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. I. Abtheilung: Die schädlichen Forstinsecten. 6 Foliotafeln in Farbendruck sammt Text 5 fl.; Supplement: Die nützlichen Insecten — die Feinde der schädlichen. 2 Foliotafeln in Farbendruck mit Text 1 fl. 80 kr. — II. Abtheilung: Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck nebst Textheft. Preis 5 fl. 80 kr. Verlag von Eduard Hölzel in Wien.

Schreiber's große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen bei Schreiber. I. Theil: Säugethiere; auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Theil: Pflanzen. 6 fl. — V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, v. Dr. G. H., Naturgeschichte des Pflanzenreichs. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

Schubert, v. O. G. H., Naturgeschichte des Thierreichs. 3 Theile. à 3 fl. 90 kr. Esslingen bei Schreiber.

Vier colorierte Wandtafeln, landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abtheilung: Säugethiere. II. Vögel. III. Fische nnd Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abtheilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abtheilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 2. Auflage. Wien. Pichler. 1 fl. 80 kr.

— Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 36 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 10 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien bei Sallmayer & Comp. 60 kr.

Matthey-Guénet Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Schrotter J., Die neuen österreichischen Maße und Gewichte (Wandtafel). Wien bei A. Hölder. 2. Auflage. 70 kr.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen." I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. In 12 Lieferungen. Wien bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.)

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien 1883. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes je 28 kr.; des III. Heftes 32 kr.; des IV. 36 kr.; des V. 60 kr.; des VI. 96 kr. und des VII. Heftes 9 fl.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verb. u. vermehrte) Auflage in 2 Abtheilungen. I. Abth.: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abth: Freies Zeichnen. Preis jeder Abth. 3 fl. 20 kr.; Preis d. erläuternden Textes 40 kr. Wien bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folio-Format. Wien 1855, im Selbstverlage des Verfassers. (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13.) Preis 6 fl.

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft 60 kr.; 2. und 3. Heft à 70 kr.; 4. und 5. Heft à 80 kr.; 6. und 7. Heft à 1 fl. 20 kr.; 8. Heft 2 fl. 40 kr.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 40 kr., Erläuterungen dazu 20 kr. *b)* Handausgabe in gr. 8°-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 1 fl. 30 kr.; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 12 kr *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 70 kr.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien 1885. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches an Knaben-Bürgerschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen etc. 1. und 2. Auflage. Wien bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil, Vorlagen für das Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches, 36 Tafeln nebst Text 14 fl. *)

Hesky K. und **Šanda** Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.

Hess Th., **Votruba** Fr. und **Štěpánek** Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2. umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspective. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text). Preis 1 fl. 80 kr.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien bei G. Freytag und Brandt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

---

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte Jahrgang 1885, Seite 248 kundgemacht.

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 ^{cm} breit, 50 ^{cm} hoch. Preis 12 fl.

Nr. 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.

„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.

„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

„ 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140 ^{cm} lang. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80 ^{cm} lang. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 ^{cm} lang. Preis 1 fl. 10 kr.

„ 14 1 Quadrat, Seite 50 ^{cm}. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 ^{cm}. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 ^{cm}. Preis 1 fl. 20 kr.

„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 ^{cm}. Preis 3 fl.

„ 22 Würfel, Seite 40 ^{cm}. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 ^{cm}. Preis 3 fl. 20 kr.

„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 ^{cm}. Preis 3 fl. 50 kr.

„ 31 1 volles Parallelopiped, 56/28 ^{cm}. Preis 2 fl. 60 kr.

„ 32 1 hohles Parallelopiped, 56/28 ^{cm}. Preis 2 fl. 80 kr.

„ 33 1 voller Cylinder, 56/28 ^{cm}. Preis 4 fl.

„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 ^{cm}. Preis 2 fl. 70 kr.

„ 38 1 voller Kegel, 55/38 ^{cm}. Preis 4 fl.

„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 ^{cm}. Preis 6 fl. 50 kr.

„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 ^{cm}. Preis 5 fl.

„ 42 Quadratische Platte, 40/9. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 ^{cm} hoch. Preis 3 fl. 40 kr.

„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 ^{cm} hoch. Preis 3 fl. 70 kr.

„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 ^{cm} hoch. Preis 3 fl. 60 kr.

„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73 ^{cm} hoch. Preis 5 fl. 50 kr.

„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 ^{cm} hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43cm hoch, 20cm breit. Preis 60 kr.
„ 3 (518) Desgleichen 43cm hoch, 29cm breit. Preis 80 kr.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60cm hoch, 72cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 5 (157) Desgleichen 60cm hoch, 72cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46cm hoch, 30cm breit. Preis 80 kr.
„ 8 (624) Desgleichen 46cm hoch, 30cm breit. Preis 80 kr.
„ 10 (638) „ 50cm hoch, 30cm breit. Preis 80 kr.
„ 13 (640) „ 50cm hoch, 30cm breit. Preis 80 kr.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28cm h., 22cm br. Preis 1 fl.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28cm h., 22cm br. Preis 1 fl.
„ 18 (598) „ „ „ 28cm h., 22cm br. Preis 1 fl.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28cm h., 22cm br. Preis 1 fl.
„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45cm hoch, 50cm breit. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 24 (628) Desgleichen 32cm hoch, 35cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.
„ 25 (629) „ 32cm hoch, 40cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Valentić Anton, Navod k naučenju italijanskega jezika za slovenske ljudske šole. II. Theil. Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden, 42 kr.

Dieser zweite Theil der Anleitung zur Erlernung des Italienischen wird in gleicher Weise, wie dies bezüglich des I. Theiles mit Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1884, Z. 679 *) ausgesprochen worden ist, zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1887, Z. 9518.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 24.

Razinger A. und **Zumer** A., Prvo berilo in slovnica za drugi razred 4- in 5 razrednich šol (Erstes Sprach- und Lesebuch für die 2. Classe 4- bis 5classiger Volksschulen). Laibach 1885. Ig. v. Kleinmayr und Jed. Bamberg. Preis eines Exemplares, gebunden, 24 kr.

Dieses Sprach- und Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an der bezeichneten Kategorie der Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1887, Z. 10319.)

Српски Буквар за основне школе (Serbische Fibel für Volksschulen) von Chr. Grkinić und I. Čabrić. Wien 1887. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Diese serbische Fibel wird zum Lehrgebrauche an den allgemeinen Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1887, Z. 9087.)

b) Für Bürgerschulen.

Seibert A. E., Schulgeographie. In 3 Theilen. Bearbeitet nach dem Lehrplane für die österreichischen Bürgerschulen. I. Theil. 8. Auflage. Preis 36 kr. III. Theil. 5. Auflage. Preis 45 kr. Wien 1887 bei Alfred Hölder.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

Diese 8., respective 5. Auflage, welche nur ein berichtigter Neudruck der 7., respective 4. Auflage ist, kann gleichzeitig mit der 7., respective 4. Auflage verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1887, Z. 8488.)

Pokorny A. und **Rosicky** Jos., Přírodopis pro školy měšťanské. I. Stufe. 7. revidierte Auflage. Mit 155 Abbildungen. Prag 1887. Tempsky. Preis, broschiert, 60 kr., gebunden, 70 kr.

Diese I. Stufe des Lehrbuches der Naturgeschichte wird zum Lehrgebrauche in Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, beziehungsweise die mit Ministerial-Erlass vom 19. Juli 1885, Z. 12.643 *) der sechsten Auflage ertheilte Approbation auf die vorliegende siebente Auflage, und zwar mit dem Bemerken ausgedehnt, dass diese, im Wesentlichen nicht geänderte Ausgabe gleichzeitig mit der sechsten Ausgabe verwendet werden kann.

(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1887, Z. 6902.)

Pokorny Al., **Rosicky** Jos., Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen) II. Stufe. Mit 238 Abbildungen. Vierte, nach den neuen Lehrplänen eingerichtete Ausgabe. Prag 1886. Tempsky. Preis eines gebundenen Exemplares, 75 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 172.

Diese zweite Stufe des Lehrbuches der Naturgeschichte wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der ersten Stufe mit Ministerial-Erlass vom 19. Juli 1885, Z. 12643 *) und bezüglich der dritten mit Ministerial-Erlass vom 15. April 1886, Z. 6210 **) ausgesprochen worden ist. Doch hat der Lehrer aus dem Lehrstoffe je nach dem Charakter der Schule die entsprechende Wahl zu treffen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1887, Z. 6772.)

c) Für Mittelschulen.

Zelter Karl, Katholische Liturgik. Religionslehrbuch für Mittelschulen mit 14 Illustrationstafeln. Graz 1887. Styria. Preis, gebunden, 1 fl. 15 kr.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1887, Z. 9370.)

In zweiter unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1883, Z. 8053 ***) zum Unterrichtsgebrauch an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

P. **Ovidi Nasonis** carmina selecta scholarum in usum edidit. Henricus Stephanus Sedlmayer. Prag 1887. Tempsky. Preis, geheftet, 48 kr., gebunden, 60 kr.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1887, Z. 9970.)

Homeri, Odysseae epitome. In usum scholarum edidit Augustinus Scheindler. Wien 1885. Hölder. Preis, geheftet, 96 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1887, Z. 9860.)

Hauler, Dr. Joh., Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Abtheilung für das II. Schuljahr. 10. mit Rücksicht auf die Instructionen veränderte Auflage. Wien 1887. Bermann und Altmann. Preis, 82 kr. (gegen 95 kr. der früheren Auflage).

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird mit Ausschluss der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1887, Z. 8792.)

Wallentin, Dr. Franz, Methodisch-geordnete Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der Algebra und allgemeinen Arithmetik für die Mittelschulen etc. II. umgearbeitete Auflage. Wien 1886. Karl Gerold's Sohn. Preis, broschiert, 1 fl. 90 kr., in Leinwand gebunden, 2 fl. 10 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 172.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 62.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 171.

Diese neue Auflage des genannten Übungsbuches wird ebenso wie die erste Auflage *) desselben, zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1887, Z. 8331.)

Klun, Dr. V. F., Leitfaden für den geographischen Unterricht an Mittelschulen. Neu bearbeitet von R. Trampler. 21. Auflage. Wien 1887. Karl Gerold's Sohn. Preis eines in Leinwand gebundenen Exemplares 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss der früheren Auflagen desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1887, Z. 9094.)

Pokorny, Naturgeschichte des Mineralreiches. Für die unteren Classen der Mittelschulen bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 14. verbesserte Auflage. Mit 112 Abbildungen und 1 Tafel. Prag 1887. F. Tempsky. Preis, geheftet, 45 kr., gebunden, 60 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird, ebenso wie die 12. Auflage desselben **), zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Die 13. Auflage dieses Buches ist zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Mittelschulen nicht zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1887, Z. 7852.)

Tille A. und **Metelka** H., Statistika mocnářství rakousko-uherského pro vyšší třídy škol středních. Mit 2 Figuren und 3 Kärtchen. Prag 1887. Preis, geheftet, 1 fl. 12 kr., gebunden, 1 fl. 30 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1887, Z. 8773.)

Lehrmittel.

Rothaug Joh. Georg, Österreichischer Schulatlas, Ausgabe für Niederösterreich. Wien 1887 bei F. Tempsky. Preis, geheftet, 60 kr., gebunden, 75 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1887, Z. 9994.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 21.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 309.

Pokorný Franz, Obrazy rostlin. K názornému vyučování. Dritte Serie mit 3 Bildern. Prag. J. Otto. Preis jedes einzelnen Blattes 1 fl.

Diese drei Blätter werden zum Unterrichtsgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in Bürgerschulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten als zum Anschauungsunterricht in gleicher Weise als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der früheren Blätter laut der Ministerial-Erlässe vom 9. December 1883, Z. 19410 *) und vom 11. Juni 1885, Z. 10255 **) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1887, Z. 9581.)

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittlern und neuen Geschichte in 32 Haupt- und 55 Nebenkarten. 8. Auflage. Wien 1887. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, broschiert, 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Atlanten, ein unveränderter Abdruck der 6. Auflage, wird ebenso wie die siebente Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1887, Z. 8523.)

Schubert F. W., Atlas antiquus. Historisch geographischer Schulatlas der alten Welt mit erläuterndem Texte. Wien und Olmütz 1887. Eduard Hölzel. Preis, 90 kr.

Dieser Atlas wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1887, Z. 8523.)

Kampen, Al. de, Tabulae maximae quibus illustrantur terrae veterum. Karte II (Italia) und III (Gallia). Gotha 1887. Justus Perthes. Preis eines Exemplares, aufgezogen in Mappe, 13 Mark, aufgezogen mit Stäben, 16 Mark, desgleichen lackiert, 19 Mark.

Diese Wandkarten, eine Ergänzung zu Spruner-Brettschneider, historischer Wandaltas †), werden als Lehrmittel für Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1887, Z. 8199.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Aigen im politischen Bezirke Neunkirchen in Niederösterreich zum Schulbaue eine Spende von 100 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Pfarrgemeinde Grünbach am Schneeberge im politischen Bezirke Neunkirchen in Niederösterreich zur Restaurierung der Pfarrkirche eine Unterstützung von 100 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Ortsgemeinde Eberweis im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya in Niederösterreich zur Restaurierung der Ortscapelle eine Unterstützung im Betrage von 100 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 4.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 165.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 222.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 132.

Zufolge Reichskriegsministerial-Erlasses Abtheilung 5, Nr. 2632 vom 23. April d. J. wird das Mittagszeichen der Sternwarte des militär-geographischen Institutes vom 1. Mai d. J. angefangen nicht mehr nach dem Meridiane des St. Stephans-Thurmes, sondern nach jenem der Wiener Universitäts-Sternwarte in Währing abgegeben werden.

Von diesem Tage wird demnach das Mittagszeichen um 9 Secunden später als bisher abgegeben.

Der am 15. October 1873 in Veldes verstorbene Josef **Prokop** aus Görz hat letztwillig mit einem Capitale von 5000 fl. in Wertpapieren eine Stipendienstiftung gegründet, zu deren Genusse mittellose, der italienischen Nationalität angehörige und in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca heimatszuständige Hörer der Universität oder der Technik, bei vorzugsweiser Berücksichtigung der zur Stadt Görz Heimatszuständigen berufen sind.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 5. Mai 1887. — Ministerial-Act Z. 9457.)

Die am 9. April 1885 in Meran verstorbene Polizei-Obercommissärs-Witwe Marie **Rainer**, geborne Uhrer, hat letztwillig ein Capital von 2000 fl. in Wertpapieren zur Errichtung einer Prämienstiftung für Studierende in Meran mit der Bestimmung gewidmet, dass das Erträgnis hievon am Ende eines jeden Schuljahres zu gleichen Theilen vom Lehrkörper an vier arme oder hilfsbedürftige Gymnasialschüler, welche während des Jahres in Sitten, Fleiß und Fortgang entsprochen haben, zur Belohnung und Aufmunterung für wissenschaftliches Streben vertheilt werde.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 21. April 1887. — Ministerial-Act 8135.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den vom Gymnasium zu Sarajevo ausgestellten Maturitätszeugnissen die Giltigkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der allgemeinen Privat-Mädchen-Volksschule und der mit dieser verbundenen Privat-Mädchen-Bürgerschule des Conventes der Benedictinerinnen in Przemysl.

(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1887, Z. 6794.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Franz **Tschauder**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Großdorf, Schulbezirk Braunau in Böhmen

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1887, Z. 7184) und

Ignaz **Gottwald**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule zu Ulanów in Galizien

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1887, Z. 7215.)



Diesem Blatte liegt bei: Ein Exemplar der **Statuten der Spar- und Vorschussabtheilung des Vereines der k. k. Staatsbeamten zur Wahrung der Standesinteressen.** Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1887.

Nr. 18.

Gesetz vom 2. April 1887 *),

wodurch der §. 14 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 **) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 14 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat forthin zu lauten:

§. 14.

Über die Vorrückung eines Lehrers aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere entscheidet die Schulgemeinde ohne Concurs-Ausschreibung unter Freilassung der Berufung an den Bezirksschulrath eventuell an den Landesschulrath.

Über die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet nach Einvernehmung der Schulgemeinde und nach Anhörung des Bezirksschulrathes und des Landesausschusses der Landesschulrath.

---

*) Kundgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien vom 26. April 1887, V. Stück unter Nr. 23, Seite 33.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 73, Seite 267.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 19.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1887, Z. 10226,

betreffend die Abhaltung von Reifeprüfungen an den höheren Staats-Gewerbeschulen.

In der mit Ministerial-Erlass vom 11. März 1881, Z. 665 *) erlassenen Vorschrift für die Abhaltung von Abgangsprüfungen an den höheren Gewerbeschulen haben sich auf Grund der seither gemachten Erfahrungen verschiedene Abänderungen als nothwendig erwiesen. Ich finde mich demnach bestimmt, dieselbe außer Kraft zu setzen und folgende neue Prüfungsvorschrift zu erlassen:

Vorschrift für die Abhaltung von Reifeprüfungen an den höheren Staats-Gewerbeschulen.

§. 1.

Die Reifeprüfung bildet den Abschluss des gesammten Curses der höheren Gewerbeschule und soll ermitteln, ob die Abiturienten jene fachliche und zugleich allgemeine Ausbildung erlangt haben, welche dem Lehrziele der höheren Gewerbeschule entspricht.

§. 2.

Die Abiturienten der höheren Gewerbeschule, d. i. die Schüler der obersten (vierten) Classe derselben, sind im allgemeinen zur Ablegung der Reifeprüfung berechtigt. Der Lehrkörper kann jedoch jenen Abiturienten, welche einen günstigen Erfolg der Reifeprüfung nicht hoffen lassen, den Rath ertheilen, von der Prüfung abzustehen; dieser Rath ist motiviert den Eltern oder deren Stellvertretern mitzutheilen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr 27, Seite 86.

Den Zeugnissen über das zweite Semester der vierten Classe ist die Clausel beizudrucken: „Dieser Schüler hat sich der vorgeschriebenen Reifeprüfung ..... unterzogen; über das Resultat derselben wurde ihm ein besonderes Zeugnis ausgestellt.“

Jenen Schülern, welche sich der Reifeprüfung nicht unterziehen, wird vor das Wort „unterzogen“ das Wort „nicht“ eingeschrieben und der zweite Satz gestrichen.

Solange die gegenwärtigen Zeugnis-Blanquets noch vorräthig sind, ist diese Clausel schriftlich beizufügen.

§. 3.

Die Reifeprüfung zerfällt in eine schriftliche, beziehungsweise graphische oder praktische und in eine mündliche Prüfung.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung ist mindestens vier Wochen vor dem Schluss des Schuljahres zum Abschlusse zu bringen.

Die Tage zur Abhaltung der mündlichen Prüfung unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des Schuljahres werden vom Unterrichtsminister bestimmt.

§. 5.

Bei der schriftlichen, beziehungsweise graphischen oder praktischen Prüfung sind folgende Clausur-Arbeiten zu liefern:

A. Von den Abiturienten der baugewerblichen Abtheilung:

a) Die Ausarbeitung eines Bauentwurfes nach gegebenem Programme;
b) eine Arbeit aus der architektonischen Formenlehre;
c) eine Arbeit aus der Bauökonomie (Bauvoranschlag);
d) eine Arbeit aus der Baumechanik.

B. Von den Abiturienten der mechanisch-technischen Abtheilung:

e) eine Aufgabe aus dem Maschinen-Constructionszeichnen;
f) eine Arbeit aus dem allgemeinen Maschinenbau;
g) eine Arbeit aus der theoretischen und angewandten Mechanik;
h) eine Arbeit aus der mechanischen Technologie.

C. Von den Abiturienten der chemisch-technischen Abtheilung:

i) eine Aufgabe aus der allgemeinen chemischen Technologie;
k) eine Aufgabe aus der speciellen chemischen Technologie;
l) Arbeiten aus der qualitativen und quantitativen Analyse;
m) eine Arbeit aus der Maschinenkunde.

D. Von den Abiturienten aller drei Abtheilungen:

n) ein Aufsatz in der Unterrichtssprache.

Für die Arbeiten sub *a)*, *e)* und *l)* sind je zwei Tage zu acht Stunden, für die Arbeiten sub *c)*, *f)*, *i)* und *k)* je acht Stunden an je einem Tage, für jede der übrigen Arbeiten aber je vier Stunden zu bestimmen. Bei achtstündiger Arbeit hat — mit Ausnahme der praktischen Prüfungen aus der analytischen Chemie — nach den ersten vier Stunden eine Erholungspause von drei bis vier Stunden einzutreten.

§. 6.

Für die Wahl der Aufgaben zur schriftlichen, beziehungsweise graphischen oder praktischen Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

a) Bauentwurf. Nach der gegebenen linearen Skizze des Grundrisses eines einfachen Gebäudes der bürgerlichen oder landwirtschaftlichen Baukunst sind die erforderlichen Grundrisse und Durchschnitte, sowie auch eine Ansicht im Maßstabe 1 : 100 zu entwerfen, wobei namentlich die Richtigkeit der Constructionen und die Correctheit der Formen, weniger die decorative Ausstattung zu berücksichtigen ist.

Ferner ist eine näher bezeichnete Detailzeichnung, wie z. B. Mauerverband (Eck-Pfeiler-Bogenverband), Austragen von Bogenlinien der Gewölbe, eine Treppe, Balkenanlagen, Dachbinder, Thüren oder Fenster u. s. w. in größerem Maßstabe anzufertigen. Für die Fertigstellung der Risse sind drei Halbtage zu verwenden; die auf die Detailzeichnung sich beziehende Aufgabe erhält der Examinand erst bei Beginn des vierten Halbtages der Prüfung.

b) Formenlehre. Für ein Fenster, ein Gurt- oder Hauptgesims u. dgl. in gegebener Höhe ist eine Detailzeichnung in möglichst großem Maßstabe anzufertigen.

c) Bauökonomie. Zu einer gegebenen einfachen Bauskizze ist eine Massenberechnung über Steine, Ziegel, Holz, Kalk u. s. w. zu liefern, und können dem Abiturienten auch einige Fragen über Baugesetzgebung und Baubetrieb vorgelegt werden.

d) Baumechanik. Für die schriftliche Prüfung sind zwei bis drei Fragen zu stellen, und können dieselben betreffen:

Angabe der Kräftewirkungen bei mehrfachen Häng- und Sprengwerken oder bei Dachstühlen; — Berechnung der Dimensionen einer Balkenanlage mit hölzernen oder eisernen Unterzügen und Säulen oder eines Trägers zur Überdeckung von Maueröffnungen oder eines solchen als Widerlagers für Gewölbe; — Berechnung des Horizontalschubes eines Gewölbes und der erforderlichen Stärke der Widerlagsmauern; — Stabilitätsberechnungen bei Erd- und Wasserdruck.

Die Lösung der Aufgaben ist auf dem Wege der Rechnung oder mit Hilfe graphischer Methoden zulässig.

e) Maschinen-Constructionszeichnen. Der Examinand hat eine Maschine oder einzelne Theile einer Maschine, die ihm in der Skizze gegeben sind, zu dimensionieren und durch Zeichnung auszuführen.

An jedem Prüfungshalbtage sind die Arbeiten abzuliefern, und es hat der betreffende Fachlehrer festzustellen, wie weit die Arbeit jedes einzelnen Examinanden gediehen ist.

f) Maschinenbau. Es werden vier bis acht Fragen, und zwar wenigstens zwei für jeden Prüfungshalbtag zur Beantwortung durch Skizze, Beschreibung oder Berechnung gestellt, betreffend die charakteristischen Constructionsdetails der gebräuchlichsten Systeme von Dampfmaschinen, die Construction von Schiebersteuerungen, Dampfkesseln, deren Armatur und Einmauerung, Wassermotoren, Pumpen, Injectoren und Werkzeugmaschinen.

g) Mechanik. Es werden zwei bis drei Fragen gestellt aus den nachstehend bezeichneten Gebieten:

Mechanik der regulierenden Maschinentheile; Mechanik der Getriebe- und der Kurbelmechanismen; die angewandte Mechanik des Wassers oder der Luft (bei Wasser- und Luftmotoren, Pumpen, Ventilatoren), Erklärung des Vorganges der Dampfwirkung im Dampfcylinder (Construction und Discussion von Diagrammen) u. dgl. m.

h) Mechanische Technologie. Es werden zwei bis vier Fragen aus dem im §. 18, sub 6, bezeichneten Prüfungsstoffe gestellt.

i) Allgemeine chemische Technologie. Es werden sechs bis acht Aufgaben, und zwar durchschnittlich je drei bis vier zu Beginn jedes Prüfungshalbtages gegeben, welche innerhalb des im §. 18, sub 9, bezeichneten Prüfungsstoffes zu wählen sind. Es können auch Fragen, die durch eine Skizze zu beantworten sind, wie z. B. über Feuerungsanlagen, Wasserreinigung im Großen, Betriebsvorrichtungen etc. gestellt werden.

k) Specielle chemische Technologie. Für jede gleichartige Gruppe von Schülern, beziehungsweise für jeden einzelnen Schüler werden aus dem Gebiete des speciellen chemischen Faches vier bis sechs Aufgaben zur Beantwortung gegeben, welche dem Prüfungsstoffe des §. 18, Punkt 10, zu entnehmen sind. Auch hier können Fragen zur Beantwortung durch Skizzen vorgelegt werden.

l) Chemische Analyse. Die Examinanden haben ein ihnen vorzulegendes Gemisch verschiedener Substanzen im Laboratorium qualitativ zu untersuchen und das Resultat der Beweisführung schriftlich darzulegen. Außerdem ist ihnen je eine einfache auf die Prüfungsdauer berechnete gewichts- und maßanalytische Bestimmung eines Bestandtheiles einer organischen oder anorganischen chemischen Verbindung, eventuell eine technische Probe zur Durchführung vorzulegen.

Für die qualitative Analyse ist ein Arbeitstag zu acht Stunden und für jede der beiden quantitativen Proben je ein Halbtag zu verwenden.

m) Maschinenkunde. Es sind dem Examinanden drei bis vier Fragen zur schriftlichen, eventuell auch graphischen Beantwortung vorzulegen, welche aus dem Gebiete des in der chemischen Abtheilung behandelten Lehrstoffes zu wählen sind.

n) Aufsatz in der Unterrichtssprache. Für denselben ist ein Thema zu wählen, welches innerhalb des Gedankenkreises der Examinanden liegt und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen ist, ohne dass dasselbe oder ein nahe verwandtes bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wäre.

§. 7.

Da die Prüfung aus den fachlichen Gegenständen nicht die Darlegung eines gedächtnismäßig angeeigneten und daher bald verloren gehenden Detailwissens bezwecken, sondern vielmehr darthun soll, dass sich der Examinand die Gewandtheit erworben habe, Aufgaben seines Berufes genau aufzufassen und mit richtiger und sicherer Benützung der ihm jederzeit in der Praxis zur Disposition stehenden Hilfsmittel zu Ende zu führen, so ist auch bei der schriftlichen Prüfung die Benützung von Lehrheften und Formelsammlungen nicht auszuschließen (§. 8). Die graphischen Arbeiten können entweder in Bleistift oder mit der Reißfeder ausgeführt werden.

§. 8.

Für jede der schriftlichen, beziehungsweise graphischen und analytischen Arbeiten wird von einer Commission der betreffenden Fachlehrer mindestens die dreifache Zahl der zu stellenden Fragen vorgeschlagen und die zur Lösung derselben dem Examinanden gestatteten Hilfsmittel festgesetzt. Der k. k. Prüfungscommissär (§. 14) trifft die Auswahl aus diesen Vorschlägen, ist aber auch berechtigt, nach seinem Ermessen sämmtliche oder einzelne Aufgaben selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler derselben Specialgruppe erhalten dieselben Arbeiten; nur bezüglich der im §. 6 sub *k)* und *l)* bezeichneten Prüfungen ist jeder Schülergruppe, beziehungsweise jedem Examinanden eine besondere Aufgabe, beziehungsweise Probe vorzulegen.

§. 9.

Die Tage für die schriftliche, beziehungsweise graphische und praktische Prüfung bestimmt der Director im Einvernehmen mit den Lehrern der obersten Classe. Doch hat mindestens nach je zwei Prüfungstagen in jeder Abtheilung ein Ruhetag einzutreten.

§. 10.

Der Lehrkörper hat dafür zu sorgen, dass die für die schriftlichen (graphischen, praktischen) Prüfungen bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als in dem Augenblicke bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen, und dass die Aufsicht während des Arbeitens die Benützung irgend eines unerlaubten Hilfsmittels und jede Unredlichkeit verhindere. Die Aufsicht führen nach einer vom Director bestimmten Ordnung abwechselnd die Lehrer der obersten Classe; nur in besonderen Fällen können auch Lehrer der anderen Classen zur Beaufsichtigung herangezogen werden. Der beaufsichtigende Lehrer bemerkt in einem Protokolle die Dauer seiner Aufsicht, den Zeitpunkt, wann die einzelnen Examinanden ihre Arbeiten abgeliefert haben, sowie seine sonstigen Wahrnehmungen. Wenn ein Examinand sich eines Unterschleifes bei den Clausurarbeiten schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird er für den ersten Fall, abgesehen von der weiteren Disciplinarbehandlung, mit Zurückweisung von der im Zuge befindlichen Prüfung bestraft. Im Wiederholungsfalle kann der Examinand nur mit besonderer Bewilligung des Unterrichtsministeriums zu einem dritten Prüfungstermine zugelassen werden. Auf diese Bestimmung sind die Examinanden vor Beginn der Clausur-Arbeit aufmerksam zu machen.

Woferne sich der Unterschleif nicht streng erweisen lässt oder nur der Verdacht eines solchen vorliegt, und woferne überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, hat der Examinand sämmtliche Clausur-Arbeiten, für welche von dem k. k. Prüfungscommissär neue Aufgaben zu stellen sind, abgesondert und unter specieller Aufsicht auszuführen.

Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in das Reifezeugnis, sondern nur in das Prüfungsprotokoll einzutragen.

§. 11.

Sobald der Examinand seine Arbeit beendet hat, muss er dieselbe (und zwar die Reinschrift, wenn er eine solche angefertigt hat, nebst dem Concepte) abliefern und das Arbeitslocale verlassen.

Wer seine Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht vollendet hat, muss sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten übergibt der inspicierende Lehrer dem Director, welcher sie dem betreffenden Fachlehrer der obersten Classe zur Beurtheilung zustellt.

§. 12.

Die Beurtheilung hat sich über das Verhältnis der Arbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten auszusprechen und das Verhältnis der Arbeit zu den vorschriftsmäßigen Anforderungen (§. 18) durch einen der im §. 19 vorgeschriebenen Notenscala entnommenen Ausdruck zu kennzeichnen. Jede Modification dieser Ausdrücke ist zu vermeiden.

Die censierten Arbeiten sind den sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission und den übrigen Vertretern desselben Faches an der Lehranstalt zugänglich zu machen und werden schließlich nebst den Themen und dem Protokolle über die schriftlichen, beziehungsweise graphischen (praktischen) Prüfungen spätetens eine Woche nach Abschluss der Clausur-Arbeiten dem k. k. Prüfungscommissär eingesandt, und zwar mit Beifügung eines Exemplars (Duplicats) des tabellarischen Protokolles (§. 16), in welchem außer dem Nationale jedes Examinanden sowohl die Urtheile des Lehrkörpers über die durchschnittlichen Leistungen in den einzelnen Gegenständen in dem betreffenden letzten Schuljahre, als auch die Urtheile des Lehrkörpers über die schriftlichen (graphischen) oder analytischen Clausur-Arbeiten der Abiturienten angegeben, die zum Eintragen der Ergebnisse der mündlichen Prüfung bestimmten Rubriken aber leer gelassen sind.

§. 13.

Jene Examinanden, von deren schriftlichen (beziehungsweise graphischen oder analytischen) Arbeiten drei oder mehrere als nicht genügend befunden worden sind, können durch Beschluss der Prüfungscommission von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden und sind als reprobiert zu behandeln. (§. 22.)

§. 14.

Die mündliche Prüfung findet vor einer Commission statt, welche aus einem vom Unterrichtsminister zu diesem Zwecke abgeordneten Commissär als Leiter der Prüfung, dann aus dem Director und denjenigen Lehrern der obersten Classen, welche Prüfungsgegenstände vertreten, besteht.

Alle Mitglieder der Prüfungscommission haben die Verpflichtung, bei der mündlichen Prüfung fortwährend anwesend zu sein. Dringend zu wünschen ist die Anwesenheit sämmtlicher übrigen Lehrer der höheren Gewerbeschule, zu welchem Zwecke der Unterricht in allen Classen dieser Schule während der mündlichen Prüfungen ausgesetzt werden kann.

Eine specielle Einladung zur Prüfung hat durch den Director an die Gemeindevertretung der Stadt und an die Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk die Staatsgewerbeschule gelegen ist, zu ergehen; auch kann den Eltern der Examinanden oder deren Stellvertretern der Zutritt gestattet werden.

§. 15.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt die Prüfungscommission zu einer Conferenz zusammen, in welcher die Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten endgiltig festgesetzt und zugleich jene Examinanden bestimmt werden, welche von der mündlichen Prüfung in den im §. 17 bezeichneten Gegenständen zu dispensieren sind.

§. 16.

Die mündliche Prüfung dauert für die gleichzeitig Geprüften einen Tag, an welchem jedoch vormittags höchstens vier, nachmittags höchstens fünf Stunden verwendet werden dürfen.

Aus jedem Gegenstande hat jener Lehrer zu prüfen, welcher denselben in der betreffenden obersten Classe (§. 14) gelehrt hat; jedoch hat auch der Vorsitzende das Recht, sich am Prüfen zu betheiligen.

Der k. k. Prüfungscommissär bestimmt, in welcher Ordnung und in welcher Zeitdauer aus den einzelnen Gegenständen geprüft werden soll. Über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Gegenständen wird ein tabellarisches Protokoll (§. 12) aufgenommen, welches einer der nicht prüfenden Lehrer führt und der prüfende Lehrer revidiert.

§. 17.

Die Gegenstände, auf welche die mündliche Prüfung sich erstreckt, sind:

A. Für die baugewerbliche Abtheilung:

Allgemeine Baukunde, architektonische Formenlehre und Stillehre, Vermessungskunde.

B. Für die mechanisch-technische Abtheilung:

Theoretische Mechanik, mechanische Technologie, Mathematik;

C. Für die chemisch-technische Abtheilung:

Allgemeine und technische Chemie, allgemeine und specielle chemische Technologie und mechanische Technologie;

D. Für alle drei Abtheilungen:

Geschichte und Geographie.

Jene Abiturienten, deren Durchschnittsleistungen in der Vermessungskunde (sub *A*) oder in der Mathematik (sub *B*) oder aus der mechanischen Technologie (sub *C*) im betreffenden letzten Schuljahre, oder in Geschichte und Geographie in den beiden letzten Schuljahren mindestens mit „befriedigend" classificiert erscheinen, können mit Zustimmung des k. k. Prüfungscommissärs durch Beschluss der Prüfungscommission von der mündlichen Prüfung aus den genannten Fächern dispensiert werden.

In den Fächern: „Architektonische Formenlehre und Stillehre“ in der Baufach-Abtheilung, „theoretische Mechanik und mechanische Technologie“ in der mechanisch-technischen, und „allgemeine und specielle chemische Technologie“ in der chemisch-technischen Abtheilung kann die Dispens von der mündlichen Prüfung eintreten, wenn die Noten aus den Jahresleistungen mit den Noten aus der schriftlichen, graphischen oder praktischen Prüfung im Wesentlichen übereinstimmen.

Die Dispens kann ferner in den Prüfungsgegenständen: „allgemeine Baukunde“ in der Baufach-Abtheilung, und „allgemeine und technische Chemie“ in der chemischen Abtheilung dann eintreten, wenn die Jahresleistungen in diesen Gegenständen „lobenswert“ oder „vorzüglich“ sind und diese Noten auch mit den Leistungen des Schülers in den übrigen Gegenständen annähernd übereinstimmen.

Dem k. k. Prüfungscommissär steht es unter allen Umständen frei, den gestellten Antrag auf Dispens von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fällen abzulehnen und diese Prüfung vornehmen zu lassen.

Die Bauentwurfslehre, die Baumechanik in der baugewerblichen Abtheilung, das Maschinen-Construction-zeichnen, der Maschinenbau in der maschinen-technischen Abtheilung, die analytische Chemie und die beschreibende Maschinenkunde in der chemisch-technischen Abtheilung, dann die Unterrichtssprache bilden nur für jene Examinanden einen Gegenstand der mündlichen Prüfung, deren schriftliche (graphische oder praktische) Arbeiten im Zusammenhange mit den Jahresleistungen die Prüfungscommission über die Classification noch im Zweifel lassen.

§. 18.

Zum Maßstabe für die bei der schriftlichen (graphischen oder praktischen) und mündlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen, wie für die Beurtheilung der Leistungen der Examinanden hat das Lehrziel der höheren Gewerbeschule im allgemeinen zu gelten. Prüfung und Beurtheilung haben sich daher weder auf den Lehrstoff der obersten Classe zu beschränken, noch auch diesen vorwiegend hervorzuheben und es ist auch nicht so sehr auf die gedächtnismäßige Aneignung des Lehrstoffes, als auf die selbständige Verarbeitung desselben das Hauptgewicht zu legen. Hienach stellen sich die Forderungen in folgender Weise:

1. Geschichte und Geographie (in allen drei Abtheilungen):

Der Examinand muss sich unter Berücksichtigung der culturhistorischen und volkswirtschaftlichen Momente eine geordnete Übersicht über die Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte und insbesondere der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie angeeignet haben. In der Geographie ist die Kenntnis der wichtigsten oro- und hydrographischen Verhältnisse, sowie die politische Eintheilung und der Handels- und Industrie-Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann eine übersichtliche Kenntnis der Geographie Europas und der mit Europa in Handelsverbindung stehenden außereuropäischen Länder zu fordern.

2. Allgemeine Baukunde (in der baugewerblichen Abtheilung):

Die Materialien-Bauconstructionslehre. Fundierungen. Der innere Ausbau. Die Anlage und Einrichtung bürgerlicher und landwirtschaftlicher Gebäude. — Grundsätze der Heiz- und Ventilationsanlagen. Das Wichtigste über Baugesetze.

3. Architektonische Formen- und Stillehre (in der baugewerblichen Abtheilung):

Kenntnis der wichtigsten Verhältnisse der Säulenordnungen, Bogengliederungen u. s. w. Die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Baustile und die Kenntnis der kunsthistorisch-wichtigsten Bauwerke.

4. Vermessungskunde (in der baugewerblichen Abtheilung):

Kenntnis der einfachsten und gebräuchlichsten Operationen der Terrainaufnahme und des Nivellierens. Kenntnis der dabei in Verwendung kommenden modernen Instrumente.

5. Theoretische Mechanik (in der maschinengewerblichen Abtheilung):

Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Schwerpunktsbestimmungen, Bewegungswiderstände. Das Wichtigste aus der Festigkeitslehre. Die wichtigsten Lehrsätze aus der Dynamik, Hydraulik und Wärmelehre.

6. Mechanische Technologie (in der maschinengewerblichen Abtheilung):

Die Materialienlehre mit besonderer Berücksichtigung der Metalle. Die Gießerei, Bearbeitung der Metalle und des Holzes und das Wichtigste aus der Werkzeugmaschinenlehre. Die Principien der Spinnerei, Weberei, Papierfabrication und Appretur. Die wichtigsten modernen Textilarbeitsmaschinen und Appreturmaschinen.

7. Mathematik (in der maschinengewerblichen Abtheilung):

Die wichtigsten Grundlehren und Operationen der elementaren Mathematik innerhalb des im II. und III. Jahrgange behandelten Lehrstoffes.

8. Allgemeine und technische Chemie (in der chemisch-technischen Abtheilung):

Die wichtigsten Grundlehren der anorganischen Chemie mit wissenschaftlicher Begründung, Vertrautheit mit der Zusammensetzung, Darstellung und den chemischen und physikalischen Eigenschaften der wichtigsten anorganischen Verbindungen, Kenntnis der Grundlehren der organischen Chemie und des inneren Zusammenhanges der hervorragenderen, in der chemischen Technik verwendeten Kohlenstoffverbindungen.

9. Allgemeine chemische Technologie (in der chemisch-technischen Abtheilung):

Begriff und Eintheilung des Gegenstandes und seine Bedeutung in nationalökonomischer Beziehung, Vorkommen, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Rohstoffe. Überblick der praktisch-wichtigsten chemischen Producte, Eigenschaften, gewöhnliche Verunreinigungen und fabriksmäßige Erzeugung derselben, wobei besonders auf die theoretische Calculation der Ausbeute und auf die Verwertung der Abfallsproducte Rücksicht zu nehmen ist. Die Fragestellung hat sich zu erstrecken auf die Technologie des Wassers, Heizung und Beleuchtungswesen, trockene Destillation, Technologie des Kalkes, Gipses und Mörtels, Glas- und Thonwarenfabrication und die chemische Großindustrie; außerdem auf das Wichtigste aus der Metallurgie, Metallpräparate und Mineralfarben, landwirtschaftliche, chemische Industrien, die chemischen Gewerbe der Textil-Industrie, Lederfabrication, Fettindustrie, Zündwarenfabrication etc.

10. Specielle chemische Technologie (in der chemisch-technischen Abtheilung):

Gegenstand derselben ist das Specialfach des Schülers. — Vorkommen, Eigenschaften und chemische Zusammensetzung der in Anwendung kommenden Rohstoffe. Fabrication und Raffination einschließlich der wichtigsten Betriebseinrichtungen und Apparate. Kenntnis aller technisch wichtigen chemischen Processe und ihrer wissenschaftlichen Begründung, dann der gebräuchlichsten und analytischen Methoden zur Prüfung und Wertbestimmung der Rohstoffe, Ganz- und Halbfabricate. Calculation zur Fixierung des rationellen Betriebes. Wirtschaftliche Bedeutung des Industriezweiges und seine Wechselbeziehung zu anderen verwandten Gebieten der chemischen Technik.

11. Mechanische Technologie (in der chemisch-technischen Abtheilung):

Die Principien der Spinnerei, Weberei und Papierfabrication, Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Arbeitsmaschinen.

12. Die eventuelle mündliche Prüfung aus den Gegenständen: Bauentwurfslehre und Baumechanik in der baugewerblichen Abtheilung, dann Maschinen-Constructionszeichnen und Maschinenbau in der maschinen-technischen Abtheilung (§. 17, Schluss-Alinea), ferner analytische Chemie und beschreibende Maschinenkunde in der chemisch-technischen Abtheilung hat sich innerhalb des im §. 6 näher bezeichneten Prüfungsstoffes zu bewegen.

Bezüglich der Unterrichtssprache hat der Candidat nebst der entsprechenden Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gedankenausdrucke auch einige Vertrautheit mit den wichtigsten Epochen der betreffenden Literaturgeschichte an den Tag zu legen.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages tritt die Prüfungscommission zu einer Conferenz zusammen, um auf Grund des Prüfungsprotokolles, sowie des Urtheiles des betreffenden Fachlehrers für die einzelnen Candidaten zunächst die Urtheile über die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festzustellen und sodann über die Gesammtleistung in jedem Prüfungsgegenstande zu berathen und dieselbe mit einem der Prädicate „vorzüglich“, „lobenswert“, „befriedigend“, „genügend“, „nicht genügend“, „ganz ungenügend“ zu bezeichnen.

Schließlich ist festzustellen, ob der Abiturient den gesetzlichen Anforderungen „mit Auszeichnung“ entsprochen, „entsprochen“ oder „nicht entsprochen“ hat.

Das Prädicat der Auszeichnung kann einem Examinanden jedoch nicht ertheilt werden, wenn er in einem jener Fächer bloß genügende Leistungen aufzuweisen hat, welche einen obligaten Gegenstand der schriftlichen (graphischen, praktischen) oder mündlichen Reifeprüfung bilden.

Bei der Abstimmung hat jedes Commissionsmitglied eine Stimme; jene des Directors zählt nur dann doppelt, wenn derselbe zugleich als Examinator fungiert, und jeder prüfende Lehrer besitzt so viele Stimmen als er getrennt im Zeugnisse aufzuführende Lehrfächer vertritt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Das Resultat der Abstimmung wird unter Angabe des Stimmenverhältnisses in das Prüfungsprotokoll eingetragen.

Am Schlusse der Conferenz wird das Prüfungsprotokoll mit dem Urtheile über die einzelnen Gegenstände und dem Gesammturtheile vorgelesen und von sämmtlichen Commissionsmitgliedern unterfertigt, worauf der Vorsitzende den an diesem Tage Geprüften das Prüfungsergebnis bekannt gibt.

Der k. k. Prüfungscommissär hat das Recht, dem Beschlusse der Mehrheit, woferne derselbe seiner Überzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntgabe des Beschlusses zu suspendieren; in welchem Falle er jedoch verpflichtet ist, unter Angabe der Motive die schriftlichen Arbeiten und das Prüfungsprotokoll dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen.

§. 20.

In das Reifezeugnis ist außer dem vollständigen Nationale des Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche er besuchte, sowie der Dauer des Aufenthaltes an jeder derselben, das Gesammturtheil über sein sittliches Betragen während der Schulzeit, das in der Schlussconferenz (§. 19) festgestellte Urtheil über seine Gesammtleistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über das Gesammtresultat der Reifeprüfung einzutragen.

In Bezug auf Physik, Chemie, chemische Technologie und darstellende Geometrie in der bau- und maschinen-technischen Abtheilung, dann Baukunde in der maschinen- und chemisch-technischen Abtheilung, Mathematik in der baugewerblichen und Physik, Mathematik, Mechanik, Mineralogie und darstellende Geometrie in der chemischen Abtheilung sind die durchschnittlichen Jahresleistungen des betreffenden Abiturienten im Protokolle ersichtlich zu machen und auf Grund derselben die in das Reifezeugnis als „Jahresleistung“ aufzunehmende Note festzustellen.

Ferner wird auf Grund der vorzulegenden Zeichnungen und der praktischen Arbeiten im chemischen Laboratorium, welche die Abiturienten im letzten Schuljahre angefertigt haben, über Antrag der Conferenz der betreffenden Fachlehrer eine Note festgestellt und in das Reifezeugnis eingetragen

a) über die Fertigkeit im Freihandzeichnen für die Abiturienten der baugewerblichen Abtheilung;

b) über die Fertigkeit im technischen Zeichnen für die Abiturienten aller Abtheilungen;

c) über die Ausführung chemischer Laboratoriums-Arbeiten für die Abiturienten der chemisch-technischen Abtheilung.

Aus den freien Lehrgegenständen ist die letzte Semestralnote einzutragen.

Die Abgangszeugnisse sind mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen und unter Beidrückung des Amtssiegels der Direction von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission (§. 14) zu unterzeichnen.

§. 21.

Wenn ein Examinand aus nur einem Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen hat und wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieses Gegen-

standes zu erwarten ist, dass das Versäumte von dem Examinanden in dem Zeitraume von zwei Monaten nachgeholt werden könne, so kann die Prüfungscommission, ohne ein Reifezeugnis auszufertigen, demselben die Wiederholung der Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten gestatten. Diese Prüfung ist an jener Schule, an welcher der Examinand die Hauptprüfung abgelegt hat, unter dem Vorsitze des Directors und in Gegenwart jener Lehrer, welche vorschriftsmäßig Mitglieder der Prüfungscommission sind, vorzunehmen. Die hiernach ausgestellten Reifezeugnisse sind sammt dem über die Wiederholungsprüfung aufgenommenen Protokolle dem k. k. Prüfungscommissär zur Unterschrift einzusenden.

§. 22.

Examinanden, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, in welchem nebst dem Resultat der Prüfung auch der Termin bezeichnet ist, vor dessen Ablauf der Abiturient nicht zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann.

Diese Frist ist in der Regel eine einjährige, nur wenn der Bildungsstand des Examinanden Aussicht auf ein früheres erfolgreiches Bestehen der Prüfung darbietet, kann sie ausnahmsweise auf ein halbes Jahr verkürzt werden. Die Prüfungscommission, vor welcher Examinanden der letzteren Art die Prüfung zu wiederholen haben, bestimmt der Unterrichtsminister.

Bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung ist das Zeugnis über die erste Prüfung beizubringen.

Der Prüfungscommission ist es gestattet, dem Candidaten die mündliche Prüfung bei deren Wiederholung aus jenen Fächern zu erlassen, aus welchen er im ersten Prüfungszeugnisse mindestens die Note „lobenswert" nachweist. Im übrigen hat der Examinand die Prüfung in allen ihren Theilen zu wiederholen.

§. 23.

Kann dem Examinanden auch nach der zweiten Prüfung ein Reifezeugnis nicht ertheilt werden, so ist sein allfälliges Ansuchen um Zulassung zu einer dritten Prüfung an das Unterrichtsministerium zur Entscheidung zu leiten.

Eine vierte Prüfung ist unzulässig.

§. 24.

Für die Reifeprüfungen ist von den Examinanden vor dem für die schriftlichen Prüfungen bestimmten Termine eine Taxe von fünf (5) Gulden zu entrichten. Die vom Schulgelde befreiten Abiturienten sind auch vom Erlage der Prüfungstaxe zu befreien.

Der Gesammtbetrag der Prüfungstaxen ist unter die bei der Prüfungscommission als Examinatoren fungierenden Lehrer mit Einschluss des Directors derart zu vertheilen, dass auf jeden der ersteren so viele Theile entfallen, als er über — getrennt im Zeugnisse erscheinende — Lehrgegenstände zu prüfen hat; während letzterer nebst dem ihm als Fachexaminator gebürenden Antheile noch als Director einen Theil erhält.

Die Taxe ist auch bei jeder Wiederholung der Reifeprüfung zu entrichten.

§. 25.

Am Schlusse jedes Prüfungstermines sind die stattgefundenen Reprobationen vom Director allen anderen höheren Staats-Gewerbeschulen mitzutheilen.

§. 26.

Diese Prüfungsordnung tritt vom Schuljahre 1886/7 an in Wirksamkeit.

Nr. 20.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1887, Z. 9645,

betreffend den Vorgang bei Vorlegung der Präliminarien und Rechnungsabschlüsse gewerblicher Fortbildungsschulen, sowie in Bezug auf die Bestellung der Vertreter der Unterrichtsverwaltung in den Schulausschüssen solcher Schulen.

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Administration der gewerblichen Fortbildungsschulen finde ich Nachstehendes anzuordnen:

I. Die Schulausschüsse gewerblicher Fortbildungsschulen haben vom Solarjahr 1888 an Eingaben um Zuwendung von Staatssubventionen, beziehungsweise die im Sinne der Verordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674 *) und der bezüglichen Durchführungs-Vorschrift vom 5. April 1883, Z. 6495 **) instruierten Präliminarien alljährlich zu Beginn des betreffenden Solarjahres, für welches die Subvention angesprochen wird, innerhalb eines, von der k. k. . . . . festzusetzenden Termines im vorschriftsmäßigen Wege der k. k. . . . . vorzulegen.

Die k. k. . . . . hat diese Eingaben (Präliminarien) unter sorgfältiger Beachtung aller für die Beurtheilung der Sachlage maßgebenden concreten Verhältnisse, sowie der in der erwähnten Verordnung und in der Durchführungs-Vorschrift normierten Bestimmungen, insbesondere mit Bedachtnahme darauf, ob das Statut und der Lehrplan der betreffenden Schule schon die hierämtliche Genehmigung erhalten haben, genau zu prüfen und sodann über sämmtliche in dem dortamtlichen Verwaltungsgebiete befindliche, derartige Fortbildungsschulen, deren Subventionierung die k. k. . . . . beantragt, eine Übersichtstabelle nach dem beiliegenden Formulare A) zu verfassen, wobei die schon bisher staatlich subventionierten Schulen in die im Formulare mit I) bezeichnete Rubrik, dagegen die noch nicht subventionierten Fortbildungsschulen sub Rubrik II) zu verzeichnen sind.

Um Missverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, dass die Präliminarien solcher gewerblicher Fortbildungsschulen, welche organisch mit einer Staats-Gewerbeschule, Fachschule, Zeichen- und Modellierschule oder mit einer allgemeinen Handwerker-

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 3, Seite 31.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 11, Seite 85.

Kronland: Formulare A. **Kalenderjahr:**

Übersicht über die Voranschläge der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Laufende Nummer	Fortbildungsschule in	Erfordernis	Voraussichtliche Bedeckung durch Erhaltungsbeiträge				Daher bleibt unbedeckt	Das Drittel des Erfordernisses beträgt	Im Vorjahre bewilligte	Für das laufende Kalenderjahr beantragte	Anmerkung
			vom Lande	von der Handelskammer	von der Gemeinde	von sonstigen Factoren			Staats-Subvention		
		I. Bereits subventionierte Schulen									
1											
2											
											Gesammtsumme der beantragten Subventionen:
		II. Neuzugewachsene Schulen									
1											
2											
											Gesammtsumme der beantragten Subventionen.

Formulare B.

Kronland:

Kalenderjahr:

Übersichts-Tabelle

über die Rechnungsabschlüsse der staatlich subventionierten gewerblichen Fortbildungsschulen.

Post-Nummer	Gewerbliche Fortbildungsschule in	Einnahmen							Ausgaben			Schließlicher Cassarest oder Abgang	Begründung
		Cassarest zu Beginn des Jahres	Beitrag des Staates	Beitrag des Landes	Beitrag der Handels- und Gewerbekammer	Beitrag der Gemeinde	Beiträge sonstiger Factoren	Zusammen	Abgang zu Beginn des Jahres	Erfordernis im Verrechnungsjahre	Zusammen		

schule verbunden sind, ferner jene der kaufmännischen Fortbildungsschulen, insoferne diese nicht nur als eine Abtheilung einer gewerblichen Fortbildungsschule zu betrachten sind, in die obige Zusammenstellung nicht einzubeziehen, sondern in der bisherigen Weise mit den Voranschlägen der bezüglichen Tagesschulen abgesondert anher vorzulegen sind.

Bei den Anträgen der k. k. . . . . wegen Bewilligung von Staatssubventionen für schon bisher subventionierte gewerbliche Fortbildungsschulen ist darauf besonders zu achten, dass sich der Gesammtvorschlag der k. k. . . . . innerhalb des für die gewerblichen Fortbildungsschulen des Kronlandes jeweilig präliminierten Credites hält, und dass bei der Bemessung der einzelnen Subventionen die im letzten Jahre bewilligten Beträge im allgemeinen als Grundlage zu dienen haben.

Für die Subventionierung solcher gewerblicher Fortbildungsschulen, welche neu errichtet wurden oder überhaupt noch keine staatliche Unterstützung erhalten haben, deren Statut und Lehrplan jedoch vom Ministerium genehmigt worden sind, ist der im Staatsvoranschlag speciell vorgesehene Credit für neuzuwachsende Fortbildungsschulen bestimmt. Es hat sich jedoch die k. k. . . . . mit Rücksicht auf das geringe Ausmaß der diesbezüglich zur Verfügung stehenden Mittel — im Voranschlag pro 1887 sind für derartige Fortbildungsschulen in sämmtlichen, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 15.000 Gulden eingestellt — stets gegenwärtig zu halten, dass nur das unbedingte Erfordernis in Betracht gezogen werden kann.

Die oben erwähnte Übersichts-Tabelle ist in duplo unter Anschluss sämmtlicher Gesuche (Detail-Präliminare), welche entsprechend zu ordnen und mit den in der Tabelle angeführten fortlaufenden Nummern zu bezeichnen sind, dem Ministerium für Cultus und Unterricht bis längstens 15. März des betreffenden Solarjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Sobald die hierämtliche Genehmigung erfolgt und das Finanzgesetz erschienen ist, hat die k. k. . . . . ohne weiteren Auftrag die einzelnen bewilligten Subventionen in vorschriftsmäßiger Weise auf Rechnung des Credites, Titel: „Industrielles Bildungswesen; Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten“, sofort flüssig zu machen.

Die Vorlage einzelner Gesuche um Subventionen an das Ministerium nach dem Eingangs bezeichneten Termin ist nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen gestattet; in der Regel sind dagegen solche Gesuche erst bei der Zusammenstellung des Gesammtvorschlages für das nächstfolgende Jahr in Behandlung zu nehmen.

II. Die k. k. . . . . wird ermächtigt, die im Sinne des Artikel I, 4 der Verordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674 von den Schulausschüssen subventionierter gewerblicher Fortbildungsschulen über die Verwendung der Subventionen zu erstattenden Nachweisungen (Rechnungsabschlüsse) fortan im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

Über die Gebarung sämmtlicher, für das betreffende Solarjahr subventionierter Fortbildungsschulen des Kronlandes ist dem Ministerium von der k. k. . . . . alljährlich eine Gesammt-Übersicht vorzulegen, bei welcher das beiliegende Formulare B zu benützen ist.

Ich bemerke jedoch, dass die obigen Bestimmungen auf die sub I erwähnten mit Tagesschulen organisch verbundenen gewerblichen Fortbildungsschulen und auf commercielle Fortbildungsschulen gleichfalls nicht Anwendung finden, sondern dass hinsichtlich der Rechnungsabschlüsse dieser Schulen der bisherige Vorgang einzuhalten ist.

III. Endlich ermächtige ich die k. k. . . . . die Vertreter der Unterrichtsverwaltung in den Schulausschüssen der gewerblichen Fortbildungsschulen (Erlass vom 5. April 1883, Z. 6495, IV) unter Beachtung der bezüglichen Vorschriften (Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen, Band III, Seite 240) und der Bestimmungen der betreffenden Localstatuten im hierämtlichen Namen im eigenen Wirkungskreis zu ernennen, wobei jedoch zu beachten sein wird, dass, wenn nicht besondere Gründe dafür sprechen, die Leiter der Fortbildungsschulen in der Regel nicht zugleich auch mit der obenerwähnten Function betraut werden sollen.

Falls sich bei der Wahl eines solchen Vertreters Schwierigkeiten oder Bedenken ergeben sollten, wolle die k. k. . . . . ausnahmsweise die hierämtliche Zustimmung einholen.

Von diesem Erlasse sind die betreffenden politischen Behörden und die Schulausschüsse der gewerblichen Fortbildungsschulen in Kenntnis zu setzen.

Nr. 21.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juni 1887, Z. 731,

an sämmtliche Länderchefs und Landesschulbehörden,

betreffend die Zuerkennung von fortlaufenden Versorgungsgebüren für die Angehörigen der Lehrer an den vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

Aus Anlass vorgekommener Zweifel in Betreff der Zuerkennung von fortlaufenden Versorgungsgebüren für die Angehörigen der Lehrer an den vom Staate erhaltenen Lehranstalten wird im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium, den Länderchefs und Landesschulbehörden Nachstehendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung eröffnet:

Nach §. 1. des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47 *) ist für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866, R.-G.-Bl. Nr. 157 maßgebend, wobei jedoch die an den Staats-Lehranstalten, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen oder anderen Volksschulen, zugebrachte Zeit, in der Weise zu berechnen ist, dass je drei in dieser Dienstleistung vollständig

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 59, Seite 215.

zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden, woraus sich ergibt, dass die Dienstzeit, welche ein vollständiges Triennium nicht bildet, einfach anzurechnen ist, und dass der Lehrer den Anspruch auf den fortlaufenden Ruhegenuss mit der Vollstreckung einer anrechenbaren Dienstzeit von acht Jahren erwirbt.

Nachdem im Grunde der Pensionsvorschriften der vom Gatten, beziehungsweise Vater, erworbene Pensionsanspruch den Betheilungsanspruch der Gattin, beziehungsweise der Kinder, begründet, so kommt den gedachten Angehörigen eines Lehrers beim Vorhandensein der sonstigen Bedingungen der Anspruch auf eine fortlaufende Versorgungsgebür zu, wenn der verstorbene Gatte, beziehungsweise Vater, acht anrechenbare Dienstjahre vollendet hatte.

Inwieferne in die obigen acht Jahre die von dem Lehrer einer vom Staate erhaltenen Mittelschule in der Eigenschaft als Supplent zurückgelegte, nach dem im §. 1. des citierten Gesetzes vom 9. April 1870 normierten Verhältnisse zu zählende Dienstzeit einzurechnen ist, bestimmt das Gesetz vom 20. Juni 1881 *), R.-G.-Bl. Nr. 70.

Kommt hiernach die Anrechenbarkeit der vor erlangter Lehrbefähigung zurückgelegten oder der unterbrochenen Supplentendienstzeit in Frage, so ist zu unterscheiden, ob der Lehrer im Ruhestande oder in der Activität gestorben ist. Im ersten Falle wurde über die Pensionsberechtigung und somit über die Anrechenbarkeit der Supplentendienstzeit bei der Pensionierung des Lehrers bereits abgesprochen; stand jedoch der verstorbene Gatte, beziehungsweise Vater, noch im activen Dienste, so muss behufs Constatierung des Betheilungsanspruches der Witwe oder der Kinder, wenn es sich um die Anrechenbarkeit der vor erlangter Lehrbefähigung vollstreckten oder der unterbrochenen Supplentendienstzeit handelt, vorerst über die Pensionsberechtigung des Verstorbenen entschieden werden, was dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten ist.

Das Gleiche gilt, wenn es sich auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 19. März 1872 **), R.-G.-Bl. Nr. 29 um die Anrechenbarkeit der Dienstzeit handelt, welche Directoren und Hauptlehrer der staatlichen Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten in der Eigenschaft als Supplenten zurückgelegt haben.

Schließlich wird bemerkt, dass im Sinne der bestehenden Normen Witwen und elternlose Waisen von Lehrern der staatlichen Lehranstalten, für welche das Probe-Triennium besteht, beim Vorhandensein der sonstigen Bedingungen auch dann den Anspruch auf Versorgungsgebüren haben, wenn die Lehrer vor Erlangung der Bestätigung im Lehramte mit Tod abgegangen sind.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 34, Seite 165.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 24, Seite 139.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Lehrerinnenbildungsanstalten.

Bechtel Adolf, Französische Conversations-Grammatik für Schulen sowie zum Selbstunterrichte. Wien 1887. Manz. Preis 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1887, Z. 10236.)

b) An allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Jursa Joh., Čítanka česko-německá. Prag 1887. A. Storch's Sohn. Preis, gebunden, 76 kr.; broschiert, 64 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Staats-Gewerbeschulen, an allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1887, Z. 8193.)

c) Für Mittelschulen.

Režek Joh., Alexander, Lateinisches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. I. Theil. 8. revidierte Auflage. Wien 1887. Karl Gerold's Sohn. Preis, broschiert, 40 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Buches wird mit Ausschluss der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1887, Z. 10027.)

Wallentin, Dr. Ignaz G., Grundzüge der Naturlehre für die unteren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandte Anstalten. Ausgabe für Gymnasien. Mit 234 in den Text gedruckten Holzschnitten. 2. veränderte Auflage. Wien 1887. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 fl., in Leinwand gebunden, 1 fl. 20 kr. (gegen 1 fl. 30 kr., beziehungsweise 1 fl. 50 kr. der I. Auflage).

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1887, Z. 10843.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 180.

Kyselka Jos., Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské. Prag 1887, Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden, 60 kr.

Dieses Religions-Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der ersten Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1887, Z. 10442.)

Petrů Wenzel, Čítanka pro nižší třídy středních škol. I. Theil. Prag 1887. J. L. Kober. Preis, in Leinwand gebunden, 90 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der ersten Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1887, Z. 10548.)

Sobek Franz, Dějiny všeobecné pro nizší třídy škol středních. Díl I. Věk starý. Druhé, opravené vydání. Prag 1887. J. L. Kober. Preis, 70 kr., gebunden in Leinwand, 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird, ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1887, Z. 4805.)

Leminger Emanuel, Fysika pro nižší třídy škol středních. I. Pro Gymnasia. 5. Auflage. Prag 1887. J. L. Kober. Preis, 1 fl. 40 kr., in Leinwand gebunden, 1 fl. 60 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die vierte Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1887, Z. 10356.)

Cimrhanzl T., Zeměpis pro II. třídu středních škol. 7. verbesserte Auflage. Prag 1887. F. Tempsky. Preis 55 kr., gebunden, 70 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die sechste Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1887, Z. 10968.)

Jarolímek Vincenz, Deskriptivní geometrie pro vyšší školy realné. Zweite nach dem Lehrplane umgearbeitete und gekürzte Auflage. Prag 1887. Verein der böhmischen Mathematiker. Preis eines gebundenen Exemplares, 1 fl. 70 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird, unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben †) in einer Classe zum Unterrichtsgebrauche an den Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1887, Z. 10213.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 237.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 196.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 226.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 66 und vom Jahre 1878, Seite 36.

Lehrmittel.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 2. durchgesehene Auflage.
I. Theil: Einführung in das projectivische Zeichnen. Preis, broschiert, 80 kr.
II. Theil: Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen. 36 Tafeln in Mappe sammt Text. Preis, 14 fl.

Diese neue Auflage des bezeichneten Werkes wird, ebenso wie die erste Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen und überdies auch an allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juni 1887, Z. 9281.)

Eine Orientreise, beschrieben vom Kronprinzen Rudolf von Österreich. Mit Höchstdessen Bewilligung stenographisch übertragen von Louis Melzer, herausgegeben von L. Steckler. Mit 60 Illustrationen. Wien 1887. Verlag des Herausgebers: I., Schottengasse 3.

Auf diese zur Übung in der stenographischen Correspondenzschrift geeignete stenographische Übertragung des bezeichneten Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1887, Z. 10317.)

Berichtigung.

Auf Seite 128 des Verordnungsblattes Stück XI, soll es unter der Rubrik: „Lehrbücher für Mittelschulen" heißen statt: „Zelter" — **Zetter.**

Der auf Seite 146 Nr. 20 publicierte Erlass vom 1. Juni l. J., Z. 6945 wurde an sämmtliche Länderchefs mit Ausnahme jener von Niederösterreich, Galizien und Dalmatien gerichtet.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Erdweis im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya in Niederösterreich zum Schulbaue eine Spende von 100 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben dem Pfarrer zu Eichenbrunn im politischen Bezirke Mistelbach in Niederösterreich zur Vergrößerung der in seinem Pfarrsprengel gelegenen Ortscapelle zu Röhrabrunn eine Unterstützung im Betrage von 100 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Schulgemeinde Laimbach im politischen Bezirke Krems in Niederösterreich zum Schulerweiterungsbaue eine Spende im Betrage von 100 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Pfarrgemeinde St. Leonhard in Oberösterreich zur Kirchenrestaurierung 200 fl. zu spenden geruht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 26.

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai d. J. *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 beträgt der **Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht**, und zwar:

I. Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. *Centrale.*				
	1		Central-Leitung	266.800	41.200	.....	308.000
	2		Schulaufsicht	634.700	.....	. . .	634.700
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000	.....	82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	75.000	1.300	.....	76.300
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900	.....	.....	9.900
	5		Subvention an den niederösterr. Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	.....	40.000	.....	40.000
	6		Statistische Central-Commission	76.300	1.000	.....	77.300
	7		Geologische Reichsanstalt	55.900	.....	.....	55.900
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.000	.....	.....	27.000
			Summe (Titel 1—8)	1,220.600	90.500	.....	1,311.100
	9		Auslagen für Kunst- u. archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	113.100	700	.....	113.800
		2	Kunstschule in Krakau	19.300	.....	....	19.312
			Münzverlust	.....	12	.....	
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	21.800	.....	21.800
		4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	....	.....	34.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	166.400	22.512	.....	188.912
			b) Für archäologische Zwecke:				
		5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430	.....	...	11.430
		6	Restaurierung alter Baudenkmale	2.500	.....	.....	28.170
			Subventionen für den Wiener Dombauverein	.....	2.000	.....	
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo	.....	.....	2.500	
			Zur Restaurierung des Domes in Spalato	.....	.....	3.570	
			Zur Restaurierung des Domes in Sebenico (2. Rate)	.....	.....	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	.....	.....	15.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	.....	.....	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7)	21.130	2.000	23.670	46.800
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	187.530	24.512	23.670	235.712
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1–9)	1,408.130	115.012	23.670	1,546.812

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1887 unter Nr. 66, Seite 307.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			B. *Cultus.*				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde:				
		1	Österreich unter der Enns	496.000			503.200
			Neubauten			7.200	
		2	Österreich ob der Enns	148.100			152.265
			Baubeiträge			4.165	
		3	Salzburg	95.000			95.000
		4	Tirol	305.500	1.000		306.640
			Neubauten		140		
		5	Vorarlberg	24.700			24.700
		6	Steiermark	332.400			332.400
		7	Kärnten	120.500			122.285
			Rückzahlung von Passiv-Capitalien		1.785		
		8	Krain	144.900			144.900
		9	Triest	57.400			57.400
		10	Görz	83.900			83.900
		11	Istrien	90.400			91.800
			Neubauten			1.400	
		12	Dalmatien	298.500	4.000		346.500
			Neu-, Um- und Zubauten			40.000	
			Baubeiträge			4.000	
		13	Böhmen	976.500			1,016.850
			Neu-, Um- und Zubauten			19.050	
			Baubeiträge			15.000	
			Vorschüsse gegen Rückersatz			6.300	
		14	Mähren	453.000			457.000
			Neubauten			4.000	
		15	Schlesien	101.100			103.600
			Baubeiträge			2.500	
		16	Galizien	1,148.500			1,318.500
			Neu-, Um- und Zubauten			170.000	
		17	Krakau	69.300			69.300
		18	Bukowina	44.500			44.500
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger		200.000		200.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	4,990.200	206.925	273.615	5,470.740
		20	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	334.650			397.790
			Neubauten und Realitäten-Ankauf			56.300	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung		2.200		
			Servituten-Regulierung und Ablösung		520		
			Sonstige außerordentliche Auslagen		4.120		
			Summe (Titel 10, §. 20)	334.650	6.840	56.300	397.790
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20)	5,324.850	213.765	329.915	5,868.530
	11		Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.400			31.400
		2	Beiträge	117.800			
			Zur Vollendung der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt			8.750	
			Fürtrag	31.400 / 117.800		8.750	31.400

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		Übertrag	31.400	.....	.....	31.400
				117.800		8.750	
			Zur Eingerüstung d. Kirche Maria am Gestade in Wien	.....	....	4.300	
			Zur Fortsetzung der Restaurierung der St. Peterskirche in Wien	.....	.....	10.000	
			Zur Inangriffnahme der Reparatur d. Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche	.....	.....	3.000	
			Auf Bauherstellungen an den Domherrenhäusern und an dem Domprobstei-Gebäude in Salzburg	.....	.....	1.400	174.050
			Auf Bauherstellungen am Kapuziner-Klostergebäude in Salzburg, dann z. Neueindeckung dieses Gebäudes und der Klosterkirche	.....	....	6.500	
			Auf Bauherstellungen am Franciskaner-Hospiz und der Klosterkirche in Hundsdorf	.....	.....	1.300	
			Zur Fortsetzung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	.....	.....	20.000	
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito: Baubeitrag	.....	.....	1.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	149.200	.....	56.250	205.450
	12		Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	.....	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Bekenntnisses	80.000	.....	.....	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	113.100	300	....	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orient. Cultus-Zwecken:				
		1	Dalmatien	63.600	.....	.....	75.860
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	12.260	
		2	Zur Unterstützung des griechich-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	.....	6.000	.....	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	63.600	6.000	12.260	81.860
9			**Zusammen** (Capitel 9, Titel 10—13)	5,650.750	220.065	398.425	6,269.240
			C. ***Unterricht.***				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	875.200	.....	.....	
			Neu-, Um- u. Zubauten, dann Kaufschillinge: Mehrerfordernis für den Bau des Hauptgebäudes der Universität	.....	.....	229.900	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse: Mehrerfordernis für die innere Einrichtung des Hauptgebäudes der Universität	.....	.....	18.100	
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung des anatomischen Institutes (2. und letzte Rate)	.....	.....	10.000	1,161.200
			Einrichtung u. wissenschaftliche Ausstattung der II. Lehrkanzel und Klinik für Augenheilkunde (2. u. letzte Rate)	.....	.....	1.500	
			Einrichtung des geographischen Institutes (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.000	
			Regiekosten	.....	.....	25.500	
			Fürtrag	875.200	.....	286.000	1,161.200

...chungen.

	Ausgaben			
	ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
	Gulden in österreichischer Währung			
...rtrag	875.200	.....	286.000	1,161.200
	220.000	.....	.....	
...llinge:				
...(1. Rate)	....	.....	43.500	270.000
...atomi-				
	....	6.500	.....	
	288.000	.....	.....	288.000
	727.300	.....	.....	
	.....	1.448	.....	
...llinge:				
...inischen				
	.....	.....	60.000	815.648
...hillings				
...g eines				
...Rate)	.....	20.000	.....	
...Michle	....	6.900	.....	
	152.100	.....	.....	
...illinge:				
...sitäts-				
	.....	.....	9.000	187.500
...Realität				
...Rate)	....	26.400	.....	
	258.400	.....	.....	
...llinge:				
...rsitäts-				
	.....	.....	6.000	
...gischen				
	.....	.....	24.000	
...l. und				
	.....	.....	6.400	
...dore im				
	.....	.....	8.400	365.700
...isse:				
...ebäudes	.....	.....	56.000	
...ftlichen				
...siologie				
	.....	.....	1.500	
	.....	1.000	.....	
...neuen				
	.....	.....	4.000	
	105.900	.....	.....	
...Rinnsal				106.550
...gebäude	.....	.....	650	
	11.300	.....	.....	11.300
...(1—8)	2,638.200	62.248	505.450	3,205.898
...n Ver-				
...sburg	13.630	.....	.....	13.630
...nütz	14.350	.....	.....	14.350
...Wien	27.670	.....	.....	27.670
...—11)	55.650	.....	.....	55.650

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14		c) Technische Hochschulen:				
		12	Technische Hochschule in Wien	261.800	. . . . .	. . . . .	262.600
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse:				
			Zur Anschaffung eines Mikroskopes für die Lehrkanzel der Botanik und Zoologie .	. . . . .	800	. . . . .	
		13	Technische Hochschule in Graz	113.500	. . . . .	. . . . .	406.500
			Neu-, Um- u. Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Neubau d. techn. Hochschule (4. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	260.000	
			Neubau des chemischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse: .				
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Annuitäten (7. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.600	. . . . .	. . . . .	229.600
		15	Technische Hochschule in Brünn	88.000	. . . . .	. . . . .	93.000
			Neu-, Um- u. Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	91.000	. . . . .	. . . . .	122.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Zur Wiederherstellung des abgebrannten Daches des chemischen Laboratoriums .	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Zum Ankaufe der Salzer'schen Realität .	. . . . .	11.000	. . . . .	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	11.050
			Zur Erweiterung d. elektro-techn. Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	784.950	14.800	325.000	1,124.750
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien . .	122.300	. . . . .	. . . . .	124.500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,605.100	99.248	830.450	4,534.798
			Mittelschulen.				
	15		a) Gymnasien und Real-Gymnasien:				
		1	Österreich unter der Enns	407.100	. . . . .	. . . . .	407.100
		2	Österreich ob der Enns	73.800	. . . . .	. . . . .	73.800
		3	Salzburg	26.600	. . . . .	. . . . .	26.600
		4	Tirol	110.900	. . . . .	. . . . .	118.470
			Adaptierung des für die deutsche Abtheilung des Staats-Obergymnasiums in Trient gemieteten Hauses	. . . . .	. . . . .	5.570	
			Subventionen	. . . . .	2.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	23.400	. . . . .	. . . . .	23.400
		6	Steiermark	135.100	. . . . .	. . . . .	135.100
		7	Kärnten	48.500	. . . . .	. . . . .	52.500
			Reconstruction der Kapelle u. des Bibliothekssaales im Gymnasial-Gebäude in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	4.000	
		8	Krain	96.400	. . . . .	. . . . .	106.400
			Ankauf des Lyceal- u. des vormaligen Hauptwache-Gebäudes in Laibach (4. u. letzte Rate)	. . . . .	10.000	. . . . .	
			Fürtrag	921.800	12.000	9.570	943.370

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		Übertrag	921.800	12.000	9.570	943.370
		9	Triest	32.800	. . . . .	. . . . .	32.800
		10	Görz	27.000	. . . . .	. . . . .	27.000
		11	Istrien	49.400	. . . . .	. . . . .	49.400
		12	Dalmatien	96.100	. . . . .	. . . . .	96.100
		13	Böhmen	1,067.600	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	18.500	. . . . .	1,099.300
			Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhm.)	. . . . .	13.200	. . . . .	
		14	Mähren	433.400	. . . . .	. . . . .	
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II deutsch)	. . . . .	8.750	. . . . .	
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	10.690	. . . . .	
			Adaptierung des Gymnasial-Gebäudes in Nikolsburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.700	470.340
			Unterrichts-Erfordernisse für das Staats-Unterymnasium in Alt-Brünn (böhmisch)	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Schuleinrichtung für dasselbe	. . . . .	800	. . . . .	
		15	Schlesien	117.300	. . . . .	. . . . .	117.300
		16	Galizien	656.200	. . . . .	. . . . .	
			Zur Anschaffung einer Lehrmittelsammlung für das durch den Brand der Stadt Stryj im Jahre 1886 zerstörte Staats-Gymnasium	. . . . .	3.000	. . . . .	659.200
		17	Krakau	116.300	. . . . .	. . . . .	116.300
		18	Bukowina	63 100	. . . . .	. . . . .	63.100
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	3,581.000	71.940	25.270	3,678.210
			b) **Realschulen:**				
		20	Österreich unter der Enns	258.300	. . . . .	. . . . .	258.300
		21	Österreich ob der Enns	49.300	. . . . .	. . . . .	49.300
		22	Salzburg	25.000	. . . . .	. . . . .	25.000
		23	Tirol	56.200	. . . . .	. . . . .	56.200
		24	Steiermark	36.900	. . . . .	. . . . .	36.900
		25	Kärnten	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
		26	Krain	26.400	. . . . .	. . . . .	26.400
		27	Triest	28.800	. . . . .	. . . . .	28.800
		28	Görz	25.700	. . . . .	. . . . .	25.700
		29	Istrien	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000
		30	Dalmatien	36.200	. . . . .	. . . . .	36.200
		31	Böhmen	365.200	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	371.935
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	92.900	. . . . .	. . . . .	96.900
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	101.800	. . . . .	. . . . .	101.800
		34	Galizien	93.200	. . . . .	. . . . .	93.200
		35	Krakau	33.900	. . . . .	. . . . .	33.900
		36	Bukowina	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37)	1,273.600	11.735	. . . . .	1,285.335

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	38	c) Dienstalterszulagen der Supplenten . .	31.000	. . . . .	. . . . .	31.000
		39	d) Prüfungscommissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		40	e) Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		41	f) Verdienstzulagen der Professoren . . .	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		42	g) Unterstützungen u. Stipendien für Lehramts-Candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—42) .	4,898.600	95.375	25.270	5,019.245
	16		Studien-Bibliotheken	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,363.300	. . . . .	. . . . .	1,465.655
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge				
			a) Neubau zur Unterbringung der Staats-Gewerbeschule in Prag (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
			b) Bau des Werkstätten-Gebäudes der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	4.400	
			c) Reconstruction in d. Staats-Gewerbeschule in Krakau	. . . . .	. . . . .	3.900	
			Baubeiträge	. . . . .	500	. . . . .	
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	61.705	
			Errichtung einer mechanisch-technischen Lehrwerkstätte an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	6.850	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
		3	Commercielle Schulen	26.250	. . . . .	. . . . .	26.250
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,469.350	500	101.855	1,571.705
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammen-Schulen	22.400	. . . . .	. . . . .	22.400
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	24.300	. . . . .	. . . . .	24.300
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.500	. . . . .	. . . . .	84.500
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	134.800	. . . . .	. . . . .	134.800
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	1,237.046	. . . . .	. . . . .	1,323.211
			Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz	. . . . .	. . . . .	2.900	
			Mehrerfordernis für das Gebäude für die böhm. Lehrerinnen-Bildungsanstalt, dann die Kunstakademie und die Kunstgewerbeschule in Prag	. . . . .	. . . . .	7.600	
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn (10. und letzte Rate)	. . . . .	9.165	. . . . .	
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	66.500	
			Fürtrag .	1,237.046	9.165	77.000	1,323.211

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,237.046	9.165	77.000	1,323.211
9	19	2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . .	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden . . .	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol .	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		7	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen . .	88.658	. . . . .	. . . . .	103.658
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—7) .	1,483.716	104.165	115.000	1,702.881
	20		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	36.136	. . . . .	. . . . .	36.136
		2	Beiträge	88.226	. . . .	. . . . .	145.026
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (4. und 5. Rate)	. . . . .	50.000	. . . . .	
			Zur Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	500	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	124.362	50.000	6.800	181.162
	21		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	53.900	. . . . .	. . . . .	59.300
			Zur Herstellung einer neuen Dacheindeckung auf dem Ex-Piaristen-Gebäude in Złoczow	. . . . .	. . . . .	5.400	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen . .	27.970	. . . . .	. . . . .	28.720
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	250	. . . .	
			Servituten-Regulierung und Ablösung . . .	. . . . .	500	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1—2) .	81.870	750	5.400	88.020
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,820.898	350.038	1,084.775	13,255.711
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	18,879.778	685.115	1,506.870	21,071.763

II. Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausser-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**A. *Centrale.***			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	500	12.500
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt . . .	200	. . . . .	200
	3		Statistische Central-Commission	3.100	200	3.330
	4		Geologische Reichsanstalt	1.900	. . . . .	1.900
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	950	. . . . .	950
	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien .	5.680	. . . . .	5.680
		2	Kunstschule in Krakau	400	. . . . .	400
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	. . . . .	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	24.255	2.900	27.155
			B. *Cultus.*			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	676.700	1.000	677.700
		2	Österreich ob der Enns	151.500	. . . . .	151.500
		3	Salzburg	10.800	. . . . .	10.800
		4	Tirol	98.500	1.218	99.718
		5	Vorarlberg	600	. . . . .	600
		6	Steiermark	221.500	. . . . .	221.500
		7	Kärnten	75.800	. . . . .	75.800
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.600	. . . . .	11.600
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	12.400	. . . . .	12.400
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	857.700	2.011	859.711
		14	Mähren und Schlesien	598.400	. . . . .	598.400
		15	Galizien	424.700	170.000	594.700
		16	Krakau	24.500	. . . . .	24.500
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,284.704	174.229	3,458.933
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	475.250	1.730	476.980
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,759.954	175.959	3,935.913
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.100	1.885	14.985
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,773.054	177.844	3,950.898

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausserordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			C. *Unterricht.*			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	113.900	.....	123.900
			Beitrag des Bukowinaer gr.-orient. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (5. Rate)	.....	10.000	
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	81.150	.....	231.150
			Beitrag vom Lande Steiermark zum Baue der technischen Hochschule in Graz (2. und letzte Rate)	.....	150.000	
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	11.400	.....	11.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	217.650	160.000	377.650
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	220.702	.....	226.202
			Beiträge für das Staats-Obergymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	.....	3.000	
			von der Stadtgemeinde	.....	2.500	
		2	Realschulen	54.711	.....	55.211
			Beitrag für die Staats-Realschule in Sechshaus	.....	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen: Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,033.000	.....	1,033.000
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 3)	1,308.413	6.000	1,314.413
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	51.600	.....	51.600
			Summe (Titel 11	51.600	.....	51.600
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Thierarznei- u. Hufbeschlagsschule in Lemberg	3.075	.....	3.075
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.100	.....	11.100
			Summe (Titel 12, §§. 1—3)	14.427	.....	14.427
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	72.000	.....	72.000
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	185	.....	185
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	950	950
		4	Staats-Volksschulen	6.100	.....	6.100
			Summe (Titel 13, §§. 1—4)	78.285	950	79.235
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.463	.....	5.463
			Summe (Titel 14)	5.463	.....	5.463

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausser-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	15		Studienfonde.			
9		1	Einnahmen der Fonde	60.053	. . . . .	61.900
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern pr. 600 fl. zu 25 %	. . . . .	150	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	27.730	. . . . .	27.730
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2) .	87.783	1.847	89.630
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15) .	1,763.621	168.797	1,932.418
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15) .	5,560.930	349.541	5,910.471

Die nächste Prüfung für das Lehramt der Stenographie wird von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien am 9. October d. J. um 10 Uhr vormittags im großen Saale des n. ö. Statthalterei-Gebäudes (Wien, I. Bezirk, Herrengasse Nr. 11, 1. Stock) abgehalten werden. Die an die k. k. Prüfungscommission gerichteten, mit dem Maturitätszeugnisse einer Mittelschule oder dem Reifezeugnis einer k. k. Lehrerbildungsanstalt belegten Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind dem Präsidium dieser Commission unter der Adresse: Wien, k. k. Statthalterei-Gebäude, rechtzeitig einzusenden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit den Erlässen vom 16. Februar 1887, Z. 1938 und vom 2. März 1887, Z. 2159 nachbenannten **fachlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen** für das Kalenderjahr 1886 nachträgliche Subventionen aus dem Staatsfonde bewilligt:

Niederösterreich.

Der fachlichen Fortbildungsschule der Anstreicher und Wagenlackierer in **Wien** . . 150 fl.
" " " " Broncearbeiter und Ciseleure in **Wien** . . 1180 "
" " " " Drechsler in **Wien** . . . . 500 "
" " " " Tischler in **Wien** . . . . 600 "

Steiermark.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in **Cilli** . . . . 480 fl.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 1. Juni 1887, Z. 9645, den nachbenannten **gewerblichen Fortbildungsschulen** für das Kalenderjahr 1887 Subventionen aus dem Staatsfonde in dem neben angeführten Betrage bewilligt:

Niederösterreich.

Wien.

Der fachlichen Fortbildungsschule der

Anstreicher und Lackierer	1250	fl.
Broncearbeiter und Ciseleure	2500	"
Buchdrucker und Schriftgießer	2500	"
Conditore	400	"
Drechsler	3500	"
Juweliere, Gold- u. Silberschmiede und Graveure	4500	"
Spengler	1000	"
Tischler	1000	"
Uhrmacher	2000	"
Für Parallelclassen an Fortbildungsschulen	2000	"

Oberösterreich.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Gmunden	380	"
Linz	1000	"
Steyr	180	"
Wels	180	"
Schärding	300	"

Salzburg.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Hallein	170	"
Neumarkt	150	"
Radstadt	400	"

Tirol.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Borgo	230	"
Dornbirn	200	"
Pergine	200	"
Rovereto	400	"
Schwaz	300	"
Trient	500	"

Steiermark.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Bruck a. d. Mur	200	"

Der Mädchen-Fortbildungsschule in

Bruck a. d. Mur	200	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Cilli	600	"
Deutschlandsberg	150	"
Hartberg	250	"
Leoben	300	"
Marburg	800	"
Pettau	300	"
Voitsberg	70	"
Windisch-Feistritz	160	"

Kärnten.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Eisenkappel	300	fl.
Klagenfurt	1150	"

Der Mädchen-Fortbildungsschule in

Klagenfurt	900	"

Krain.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Gottschee	200	"
Krainburg	250	"
Laibach	2000	"
Neumarktl	350	"
Rudolfswerth	430	"
Stein	350	"

Küstenland.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Görz	1000	"
Castua	1000	"
Parenzo	500	"

Böhmen.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Aussig	400	"
Beneschau	600	"
Bensen	200	"
Beraun	700	"
Bilin	200	"
Bischofteinitz	270	"
Böhmisch-Brod	400	"
Böhmisch-Kamnitz	300	"
Böhmisch-Leipa	500	"
Böhmisch-Trübau	250	"
Brandeis a. d. Elbe	350	"
Brüx	400	"
Budweis mit böhmischer Unterrichtssprache	400	"
Časlau	300	"
Chotěboř	130	"
Chotzen	300	"
Deutschbrod	300	"
Duppau	520	"
Dux	500	"
Freiheit	250	"
Gabel	160	"
Goltsch-Jenikau	200	"
Hlinsko	400	"
Hohenmauth	450	"
Hořic	200	"
Humpoletz	250	"
Jičín	500	"

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Kaaden	250 fl.
Karolinenthal	2500 „
Königl. Weinberge	2500 „
Klattau	300 „
Kometau	200 „
Königgrätz	500 „
Kratzau	400 „
Krumau mit böhmischer Unterrichtssprache	200 „
Kuklena	200 „
Landskron	250 „
Laun	300 „
Leitmeritz	700 „
Leitomischl	500 „
Maffersdorf	200 „
Melnik	300 „
Mühlhausen	200 „
Neubydžow	400 „
Neu-Lissa	300 „
Neu-Paka	200 „
Nimburg	250 „
Nixdorf	700 „
Ober-Jelení	180 „
Ossegg	150 „
Pardubitz	400 „
Pilgram	250 „
Pisek	200 „
Polička	250 „
Polna	260 „
Přibram	400 „

Den gewerblichen Fortbildungsschulen in

Prag	5000 „

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Rakonitz	300 „
Raudnitz	300 „
Reichenau a. d. Kněžna	250 „
Saaz	300 „
Schlan	200 „
Schluckenau	300 „
Schwarz-Kostelets	200 „
Semil	500 „
Skuč	300 „
Smichow	1000 „
Stankau	300 „
Tabor	400 „
Taus	400 „
Teplitz	450 „
Tetschen a. d. Elbe	450 „

Der Schiffer-Fortbildungsschule in

Tetschen a. d. Elbe	80 „

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Trautenau	350 „

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Turnau	250 fl.

Der Schiffer-Fortbildungsschule in

Tychlowitz	80 „

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Weipert	300 „
Wesselí	200 „
Wildenschwert	300 „
Winterberg	250 „
Wodňan	100 „
Žižkov	1350 „
Kauřím	200 „
Kralowitz	350 „
Přibislau	300 „

Mähren.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Brünn	1000 „
Holleschau	300 „
Iglau	400 „
Littau	300 „
Mährisch-Neustadt	200 „
Mährisch-Schönberg	300 „
Mährisch-Trübau	300 „
Neustadtl	250 „
Olmütz mit deutscher Unterrichtssprache	500 „
Prerau	500 „
Proßnitz	300 „
Saar	300 „
Strassnitz	300 „
Wisowitz	300 „
Zlín	300 „
Znaim	600 „
Kojetein	300 „
Trebitsch	400 „

Schlesien.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Bennisch	300 „
Freiwaldau	350 „
Freudenthal	400 „
Jägerndorf	650 „
Teschen	950 „
Troppau	1400 „
Wagstadt	350 „
Würbenthal	300 „
Zuckmantel	200 „
Odrau	300 „

Bukowina.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Radautz	500 „
Sereth	650 „

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 2. Juni 1887, Z. 1659 nachstehenden **commerciellen Fortbildungsschulen** eine Staatssubvention für das Jahr 1887 zugewendet, und zwar:

der commerciellen	Fortbildungsschule	in	**Bozen**	1200	fl.,
"	"	"	**Linz**	600	"
"	"	"	**Klagenfurt** . .	500	"
"	"	"	**Tetschen** . . .	500	"
"	"	"	**Brüx**	300	"
"	"	"	**Eger**	300	"
"	"	"	**Iglau**	200	"
"	"	"	**Teplitz** . . .	150	"

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der evangelischen Privat-Volksschule Augsburger Confession in Groß-Wrbka
(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1887, Z. 10106) und

der evangelischen Privat-Volksschule Helvetischer Confession in Strměch.
(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1887, Z. 9915.)

Über Anordnung des k. k. Landesschulrathes für Böhmen vom 24. April 1887, Z. 10560 wurde Josef **Kubat**, zuletzt provisorischer Unterlehrer zu Groß-Horešowitz in Böhmen vom Schuldienste entlassen.
(Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1887, Z. 8233.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1887.

Nr. 22.

Gesetz vom 16. April 1887 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend die Gewährung von Dienstalterszulagen an die männlichen Lehrkräfte an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die männlichen Lehrkräfte an den allgemeinen Volksschulen, sowie an den Bürgerschulen haben außer den gesetzlich bestimmten, in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen, Anspruch auf den Bezug von in die Pension nicht einrechenbaren Dienstalterszulagen (Activitätszulagen) jährlicher 50 fl. nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Diese in die Pension nicht einrechenbaren Dienstalterszulagen (Activitätszulagen) werden unter den gleichen Bedingungen, wie die nach den Gesetzen vom 5. April 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 35), vom 28. Jänner 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 10) und vom 3. Mai 1882 (L.-G.-Bl. Nr. 48) zu bewilligenden, für die Pension anrechenbaren Dienstalterszulagen zuerkannt;

*) Kundgemacht im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1887, XIII. Stück, unter Nr. 24, Seite 259.

b) bei den Lehrern an den allgemeinen Volksschulen werden diese Zulagen mit dem nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Anfalle der IV., V. und VI. Dienstalterszulage zuerkannt;

c) bei den Bürgerschullehrern werden diese Zulagen mit dem nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Anfalle einer jeden in der Eigenschaft als Bürgerschullehrer erworbenen Dienstalterszulage zuerkannt;

d) die Zuerkennung dieser Dienstalterszulagen wird vom Landesschulrathe ausgesprochen.

§. 2.

Den Lehrern an allgemeinen Volksschulen, welchen nach den bestehenden Gesetzen bereits der Bezug von vier oder mehr, sowie den Bürgerschullehrern, welchen bereits in der Eigenschaft als Bürgerschullehrer der Bezug von einer oder mehr in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen zuerkannt worden ist, wird der Anspruch auf den Bezug der ersten in die Pension nicht einrechenbaren Zulagen (Activitätszulage) jährlicher 50 fl. vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an zuerkannt.

§. 3.

Diese in die Pension nicht einrechenbaren Zulagen unterliegen dem Pensionsabzuge für den Landeslehrer-Pensionsfond nicht.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 16. April 1887.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 23.

Gesetz vom 3. Juni 1887 *),

betreffend das für die Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Alter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Aufnahme in die erste Classe des Gymnasiums ist erforderlich, dass der Aufzunehmende das zehnte Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet hat oder noch in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet.

*) Kundgemacht im Reichsgesetzblatt vom 17. Juni 1887, unter Nr. 70, Seite 361.



Nach dieser Altersgrenze bestimmt sich auch das zur Aufnahme in alle folgenden Classen des Gymnasiums erforderliche Minimalalter.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zu Beginn des Schuljahres 1887/88 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 3. Juni 1887.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Gautsch** m./p.

Nr. 24.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. Juni 1887, Z, 15794

an die Rectorate sämmtlicher technischer Hochschulen und die Vorstände der an denselben bestehenden k. k. Staatsprüfungscommissionen,

betreffend die Besteuerung des Einkommens aus den Staatsprüfungstaxen.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Zuschrift vom 31. Juli 1886, Z. 23537 anher mitgetheilt, dass es infolge hierortigen Ersuchens an die Finanz-Landesdirectionen in Wien, Prag, Graz, Brünn und Lemberg die Weisung ergehen liess, dass die mit den Erlässen des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1881, Z. 34670 und vom 11. April 1881, Z. 4685 getroffenen Verfügungen hinsichtlich der Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 9. September 1855 in Betreff der Besteuerung der Bezüge der Universitätsprofessoren aus Collegiengeldern und Rigorosentaxen auf die Taxbezüge für die juridischen Staatsprüfungen in Hinkunft auch auf die Taxbezüge der Commissäre bei den technischen Staatsprüfungen Anwendung zu finden haben.

Hienach sind die Bezüge an Staatsprüfungstaxen in ähnlicher Weise, wie die erwähnten anderen Bezüge für jedes Steuerjahr decursive und zwar mit Schluss eines jeden Studienjahres nach dem wirklichen Ertrage des letzteren, demnach z. B. für das Steuerjahr 1887 nach dem Ertrage des Studienjahres 1886/87 ohne Einholung specieller Einbekenntnisse der Einkommensteuer zu unterziehen.

Dabei wird bemerkt, dass, falls die Besteuerung dieser Prüfungstaxen nicht schon bisher stattgefunden haben sollte, dieselbe erst vom Jahre 1886 an, und zwar zunächst auf Grund der Ergebnisse des Studienjahres 1885/86 vorzunehmen ist.

Die Vorstände der einzelnen Staatsprüfungscommissionen werden angewiesen, am Schlusse eines jeden Studienjahres mittelst individueller Verzeichnisse die im Laufe derselben von den einzelnen Mitgliedern der Staatsprüfungscommission bezogenen Prüfungstaxen dem Rectorate der technischen Hochschule zur Kenntnis zu bringen. Das letztere hat die Ausweise sämmtlicher an der Hochschule bestehenden Staats-

prüfungscommissionen zu sammeln und in einem Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sodann an die betreffende Steuerbemessungsbehörde zu senden ist. Auf Grund dieser Nachweisung wird sodann die Steuerbehörde die Steuerbemessung mit Rücksicht auf die anderweitigen Bezüge der II. Classe der Einkommensteuer der Prüfungscommissäre, sowie die Ausfertigung der bezüglichen Zahlungsaufträge vorzunehmen haben.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 14. Auflage (gleichlautend mit der 11., 12. und 13. Auflage). Wien bei Mayer und Comp. Preis, 50 kr.

Dieses Buch ist in das Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen und in den Bürgerschulen zugelassenen Lehrbücher *) nachträglich aufzunehmen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1887, Z. 12371.)

b) Für Mittelschulen.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VIII. Band. Wien 1887. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet, 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1887, Z. 11561.)

Gajdeczka Josef, Lehr- und Übungsbuch der Planimetrie für Untergymnasien. Brünn 1887. Selbstverlag des Verfassers. Preis, 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an der 1., 2. und 3. Classe der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1887, Z. 11956.)

Supan, Dr. Alex., Lehrbuch der Geographie nach den Principien der neueren Wissenschaft für österreichische Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. 6. Auflage, revidierter Neudruck der 5. Auflage. Laibach 1886. Ig. v. Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 25 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1887, Z. 12753.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr 17, Seite 87.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 217.

Umlauft, Dr. Friedrich, Lehrbuch der Geographie für die unteren und mittleren Classen österreichischer Gymnasien und Realschulen. I. Cursus: Grundzüge der Geographie (für die erste Classe). Zweite verbesserte Auflage. Wien 1887. A. Hölder. Preis, geheftet 32 kr., in Leinwand gebunden, 48 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die erste Auflage desselben *) für die erste Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1887, Z. 12728.)

Menger Josef, Grundlehren der Geometrie. Ein Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie und im geometrischen Zeichnen an Realschulen. Mit vielen Constructions- und Rechnungsaufgaben. 3., mit der 2. gleichlautende Auflage. Mit 132 Original-Holzschnitten. Wien 1887. A. Hölder. Preis, geheftet, 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1887, Z. 12662.)

Pokorny, Dr. Alois, Illustrierte Naturgeschichte des Thierreiches für die unteren Classen der Mittelschulen. 20., verbesserte, während des Druckes von Dr. R. Latzel und J. Mik besorgte Auflage mit 500 Abbildungen. Wien und Prag 1887. F. Tempsky. Preis, geh. 1 fl., geb. 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die 18. Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Die 19. Auflage dieses Buches ist zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Mittelschulen nicht zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1887, Z. 12882.)

Woldřich, Dr. Joh. N., Leitfaden der Zoologie für den höheren Schulunterricht. Mit 590 in den Text gedruckten, darunter 10 farbigen Abbildungen. 6. unveränderte Auflage. Wien 1887. A. Hölder. Preis, in Leinwand gebunden, 1 fl. 30 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1887, Z. 12663.)

Hochstetter, Dr. F. und **Bisching,** Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Mittelschulen. Mit 168 im Texte eingedruckten Abbildungen. 7. Auflage. Wien 1887. A. Hölder. Preis, geheftet, 1 fl.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die sechste Auflage desselben ††) zum Lehrgebrauche für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1887, Z. 12661.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 74.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 159.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 56.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 273.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 49.

Petrů Wenzel, Čítanka nižší třídy středních škol. III. Theil (für die III. Classe). 2. Auflage. Prag 1887. J. L. Kober. Preis, gebunden, 1 fl.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1887, Z. 12294.)

Doucha K., Cvičebnice jazyka latinského pro I třídu gymnasijní. Prag 1887. K. Bellmann. Preis, 60 kr.

Dieses Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1887, Z. 11599.)

Doucha Karl, Sbírka příkladův a úloh ke cvičbě ve skadbě latinské. I. Theil für die III. Gymnasialclasse. 2. berichtigte Auflage. Prag 1887. K. Bellmann. Preis 60 kr.

Diese neue Auflage des genannten Übungsbuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche in der bezeichneten Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1887, Z. 12560.)

Gindely, Dr. Anton, Dějepis všeobecný pro nižší třídy škol středních pro české školy vzdělal J. Řehák. I. Theil: Das Alterthum. 5. Auflage. Mit 32 Abbildungen und 6 Karten. Preis, broschiert, 80 kr., gebunden, 95 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die vierte Auflage desselben ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1887, Z. 11447.)

Steinmann Wilhelm, Výbor se spisů Xenofontových. 2. Auflage. Prag 1887. Verlag des Vereines böhmischer Philologen. Preis im Buchhandel, 1 fl. 30 kr., beim Verleger 1 fl. 10 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrtextes wird ebenso wie die frühere Auflage desselben †), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1887, Z. 9666.)

Sobek Franz, Všeobečný zeměpis. Díl prvý pro prvou třídu škol středních. 2., nach den Instructionen umgearbeitete Auflage. Prag 1887. J. Kober. Preis, 52 kr., in Leinwand gebunden, 72 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 150.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 181.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 2.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 175.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, jedoch unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben *) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1887, Z. 10358.)

Lehrmittel.

Hannak, Dr. Emanuel und **Umlauft,** Dr. Friedrich, Historischer Schulatlas in 30 Karten. Zur Geschichte des Alterthums, Mittelalters und der Neuzeit für Gymnasien Realschulen und diesen verwandte Anstalten. II. Das Mittelalter und die Neuzeit. 18 Karten. Preis, 96 kr.

Dieser Atlas wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1887, Z. 12881.)

Launitz, Eduard von der, Wandtafeln zur Veranschaulichung antiken Lebens und antiker Kunst. Verlag von Theodor Fischer in Cassel.

Von diesen mit Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1876, Z. 4611 *) als Lehrmittel für Gymnasien zugelassenen Wandtafeln ist weiter erschienen:

Nr. 24: Die Akropolis von Athen, westliche Ansicht.

Reconstructionsversuch von Richard Bohn mit erläuterndem Text von Dr. A. Trendelenburg. Subscriptionspreis 18 Mark, Ladenpreis 24 Mark.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen dieses Lehrmittels aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1887, Z. 10888.)

Kundmachungen.

Der am 22. Mai 1879 in Wien verstorbene Universitätsprofessor Dr. Ferdinand **Samitsch** hat letztwillig ein Capital von circa 20.000 fl. zur Gründung einer Stiftung an der juridisch-politischen Facultät der k. k. Wiener Universität mit der Bestimmung gewidmet, dass die Interessen den im Bergrechte sich am meisten und verdienstvollsten verwendenden Hörern der Rechte über Vorschlag der jeweiligen ersten Repräsentanten des Bergrechtes vom juridischen Professoren-Collegium verliehen werden sollen.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in's Leben getreten.

(Stiftbrief vom 24. Mai 1887. — Ministerial-Act Z. 10488.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 286.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 124.

Der am 18. Mai 1886 verstorbene emeritierte Apotheker Karl Sontag hat dem Wiener Apotheker-Haupt-Gremium letztwillig ein Capital von 1000 fl. mit der Bestimmung gewidmet, dass die Interessen hievon einem braven mittellosen, in Österreich heimatberechtigten Candidaten der Pharmacie des II. Jahres als Rigorosengeld zu verleihen sind, wobei Rigorosanten, welche in Fridek in Schlesien prakticierten, den Vorzug haben sollen.

Diese Stiftung ist genehmigt und mit dem Datum des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 31. Mai 1887. — Ministerial-Act 11303.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der neueröffneten IV. Classe des böhmischen Privat-Untergymnasiums in Troppau vom II. Semester des Schuljahres 1886/87 angefangen, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1887, Z. 10939),

der vom Franz Joseph-Asyl-Vereine in Wien erhaltenen Privat-Volksschule in Weinzierl an der Erlauf

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1887, Z. 9103),

der Privat-Mädchen-Volksschule des Conventes der Ursulinerinnen zu Grulich in Böhmen

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1887, Z. 4013),

der Privat-Mädchen-Volksschule der Marie Serwatowska in Krakau

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1887, Z. 7693),

der Privat-Mädchen-Volksschule der Ordensschwestern des heiligen Basilius zu Jaworów in Galizien

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1887, Z. 7000),

der landgräflich Fürstenberg'schen Kloster-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern des 3. Ordens des heiligen Franciscus zu Odrau in Schlesien

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1887, Z. 6875),

der Pensionatsschule des Conventes der Ursulinerinnen in Klagenfurt

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1887, Z. 9135).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1887.

Nr. 25.

Gesetz vom 6. März 1887 *),

giltig für das Königreich Dalmatien,

betreffend die mit den Bürgerschulen in Sebenico und Curzola und mit den allgemeinen Volksschulen in Trau und Selve verbundenen speciellen Lehrcurse (§. 10 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883 **), R.-G.-Bl. Nr. 53).

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An den mit den Bürgerschulen in Sebenico und Curzola und mit den allgemeinen Volksschulen in Trau und Selve verbundenen speciellen Lehrcursen können für den Unterricht in Gegenständen, welche an öffentlichen Volksschulen als obligat gelehrt werden, nur solche Lehrer bestellt werden, welche mindestens die betreffende, für öffentliche Volksschulen gesetzlich vorgeschriebene Lehrbefähigung besitzen.

Als Lehrer an den genannten speciellen Lehrcursen für Gegenstände, welche an öffentlichen Volksschulen als obligat nicht gelehrt werden, können nur solche Personen definitiv angestellt werden, welche

*) Kundgemacht in dem am 11. April 1887 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien, VIII. Stück unter Nr. 15, Seite 29.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

a) die specielle Lehrbefähigung aus den betreffenden technischen Fächern oder die nach §. 38, Absatz II des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 erlangte Dispens nachweisen und

b) wenigstens eine zweijährige praktische Verwendung in den bezüglichen Lehrfächern an einem speciellen Lehrcurse oder an andern Fachanstalten zurückgelegt haben.

Als Lehrer für ausschließlich praktischen Unterricht können nur solche Personen bestellt werden, welche eine ausreichende allgemeine Bildung und eine bezügliche zweijährige Praxis nachweisen.

Artikel II.

Die im Königreiche Dalmatien geltenden Landesgesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen haben auch auf die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an den speciellen Lehrcursen mit folgenden Abänderungen Anwendung zu finden.

§. 1.

Der erste Jahresgehalt der definitiven oder provisorischen Lehrer für Gegenstände, welche an öffentlichen Volksschulen als obligat nicht gelehrt werden (Artikel I, Absatz 2), kann nicht weniger als 900 Gulden und nicht mehr als 1100 Gulden betragen.

Für Lehrer, welche ausschließlich praktischen Unterricht ertheilen (Artikel I, Absatz 3), wird im Falle definitiver Anstellung der erste Jahresgehalt mit mindestens 450 Gulden und höchstens mit 650 Gulden festgesetzt.

Die Höhe des Jahresgehaltes innerhalb der voranstehend angegebenen Grenzen wird in jedem Besetzungsfalle vom k. k. Landesschulrathe nach Anhörung des Landesausschusses bestimmt.

§. 2.

Für die mit 15 Percent von dem Jahresgehalte (§. 1) bemessenen Quinquennalzulagen beginnt die anrechenbare Dienstzeit mit dem Tage der definitiven Ernennung

§. 3.

In die für Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstzeit wird die Zeit der provisorischen Anstellung eingerechnet, wenn derselben die definitive Ernennung ohne Unterbrechung gefolgt ist.

In diesem Falle ist der Lehrer verpflichtet, nachträglich den ganzen Betrag der im §. 58 des Gesetzes vom 29. December 1871 (L.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1872) festgesetzten Percentualbeiträge an den Lehrerpensionsfond zu entrichten.

Artikel III.

Das Landesgesetz vom 5. December 1880 *) (L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1881), betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der zur Militärdienstleistung verpflichteten Lehrer öffentlicher Volksschulen im Falle einer Mobilisierung hat auch

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 26, Seite 84.

auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze angestellten Lehrpersonen, wenn sie die im Artikel I festgesetzte Lehrbefähigungsprüfung, beziehungsweise Dispens nachweisen, Anwendung zu finden.

Artikel IV.

Der nach Verwendung besonderer Zuflüsse noch unbedeckte Aufwand der in Curzola, Sebenico, Trau und Selve bestehenden speciellen Lehrcurse wird aus dem Landesschulfonde bestritten.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es ist mit der Durchführung desselben Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 6. März 1887.

Franz Joseph m./p.

Gautsch m./p.

Nr. 26.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juli 1887, Z. 11689,

betreffend die Lehrbefähigungsprüfungen aus der französischen und englischen Sprache im Gebiete der Volksschule.

Mit Bezug auf die in der Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen vom 31. Juli 1886 *), Z. 6033, im Artikel V, Punkt 4 getroffenen Bestimmungen ordne ich an, dass bei den speciellen Prüfungen zum Unterrichte in der französischen und englischen Sprache an allen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule die Lehrbefähigung „mit Auszeichnung" zuzuerkennen ist, wenn der Candidat bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere in Betreff der Geläufigkeit und der Aussprache in der fremden Sprache vorzüglich entsprochen hat und in der Unterrichtssprache sowie in der Pädagogik, insbesondere in der Methodik des Sprachunterrichtes mindestens die Note „befriedigend" erhalten hat.

In den übrigen Fällen ist nach den erwähnten Bestimmungen vorzugehen.

In den Zeugnissen über diese speciellen Prüfungen sind die Generalien, die zurückgelegten Studien, sowie die Orte und die Dauer allfällig bereits geleisteter

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 52, Seite 243.

Schuldienste nach den Formularen 3 und 4 im Anhange der erwähnten Prüfungs vorschrift mit der entsprechenden Änderung des Zeugnistitels zu verzeichnen. Urtheile oder Noten bezüglich der einzelnen Prüfungsgegenstände sind in die Zeugnisse nicht aufzunehmen, und der Schlussabsatz derselben hat zu lauten:

„Auf Grund der Prüfungsergebnisse wird Herr (Fräulein oder Frau) zum Lehramte für die . . . . Sprache an allen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule (Bürgerschulen, speciellen Lehrcursen, Fortbildungscursen, Sprachschulen und Lehrerbildungsanstalten) mit . . . . Unterrichtssprache als . . . . befähigt erklärt."

Im Übrigen haben auch bei den speciellen Prüfungen die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift vom 31. Juli 1886 sinngemäße Anwendung zu finden.

Nr. 27.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juli 1887, Z. 13276,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Unterrichtsmethode in der lateinischen und griechischen Sprache.

In den Berichten der Landesschulbehörden wird auch in letzter Zeit noch immer beklagt, dass die schriftlichen lateinischen und griechischen Arbeiten von Schülern der mittleren und selbst der oberen Classen der Gymnasien nicht selten Unsicherheit im Gebrauch der regelmäßigen Formen und in der Anwendung einfacher syntaktischer Gesetze verrathen, dass ferner bei der Classikerlectüre die wünschenswerte Gewandtheit im Verstehen und Übersetzen, die aus der Vertrautheit mit den Classikern und der Liebe zur Lectüre überhaupt erwächst, häufig vermisst wird.

Die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinungen scheinen mir zum großen Theil in der nicht immer richtigen Handhabung des Grammatikalunterrichtes und in der Art der Vorbereitung zur Lectüre, weiterhin in der Beschaffenheit und der unrichtigen Verwendung der an den Gymnasien und Realgymnasien eingeführten Lehr- und Übungsbücher zu liegen.

Die systematische Anlage der lateinischen und griechischen Sprachlehren bringt es mit sich, dass die einzelnen sprachlichen Erscheinungen weder in der den praktischen Zwecken des Unterrichtes entsprechenden Reihenfolge, noch auch in der nach der größeren oder geringeren Häufigkeit ihres Vorkommens zu bestimmenden Ausdehnung vorgeführt werden. Auch schöpfen die Grammatiken das Sprachmaterial

aus der Fülle der erhaltenen Literaturdenkmäler, um eine möglichst vollständige Darstellung des Sprachbaues zu geben.

Es liegt aber im Sinne der rationellen Didaktik überhaupt und speciell im Interesse der praktischen Spracherlernung, sowohl dass der grammatikalische Unterricht in der fremden Sprache zunächst mit der Erlernung der regulären Spracherscheinungen beginne und die seltenen Ausnahmen einer späteren Zeit vorbehalte, wenn nicht ganz übergehe, als auch dass bei denjenigen unter den regelmäßigen Spracherscheinungen am längsten verweilt werde, welche infolge ihres häufigen Auftretens die genaueste Kenntnis und gründlichste Einübung erheischen. Die Schulgrammatik hat kein vollständiges Bild vom Bau der fremden Sprache überhaupt entworfen, sie soll vielmehr nur die Sprache bestimmter Zeitperioden behandeln, daher auch ihr Sprachmaterial zunächst und hauptsächlich aus den Schriftdenkmälern dieser Zeiten schöpfen. Insoferne es aber eine wesentliche Aufgabe des grammatischen Studiums ist, die Schüler auf die Lectüre ganz bestimmter Autoren und Schriften vorzubereiten, muss die Schulgrammatik in die engste Beziehung zu dieser Lectüre gebracht werden.

Die Zahl der Autoren und Schriften aus der lateinischen und griechischen Literatur, die an den österreichischen Gymnasien zu lesen sind, sowie ihre Aufeinanderfolge bei der Schullectüre ist durch die Ministerial-Verordnung vom 26. Mai 1884, Z. 10128 *), bestimmt und geordnet.

Um nun den grammatikalischen Unterricht in den beiden classischen Sprachen in engere Verbindung mit der für die österreichischen Gymnasien vorgeschriebenen Lectüre zu setzen und zugleich einige damit zusammenhängende Forderungen der Instructionen für den classischen Unterricht zur praktischen Durchführung zu bringen, wünsche ich, dass die an dem Unterricht in den classischen Sprachen betheiligten Lehrer jeder Lehranstalt in gemeinsamer Berathung mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Classikerlectüre das grammatische Lehrpensum begrenzen und nach den Jahrgängen ordnen, sonach in den eingeführten Schulgrammatiken beider Sprachen genau bezeichnen, was auf den einzelnen Lehrstufen als wesentlich und wichtig besonders hervorzuheben, was als unwesentlich und zweifelhaft von dem grammatischen Lehrpensum auszuscheiden oder der gelegentlichen Erwähnung zu überlassen ist. Auf diese Weise soll das Minimum des grammatischen Lernstoffes bestimmt werden, das als sicherer und unverrückbarer Maßstab bei den Versetzungsprüfungen zu gelten hat. Zu dessen gründlicher Bearbeitung und Einübung soll und wird auch die im Lehrplan bestimmte Stundenzahl ausreichen.

Es steht zu erwarten, dass durch diese gemeinsamen Berathungen der Lehrer über das richtige Ausmaß des grammatischen Lehrstoffes für die einzelnen Schulclassen Missgriffe in der Abgrenzung und Gruppierung desselben von dem Unterricht in den classischen Sprachen ferngehalten werden. Auch wird auf diesem Wege die aus mehrfachen Gründen wünschenswerte Einheitlichkeit des philologischen Unter-

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 21, Seite 161.

richtes wenigstens an ein und derselben Lehranstalt erheblich gefördert werden. Die Exemplare der Grammatiken, in denen die Ergebnisse der Berathungen zum Ausdruck gebracht sind, sollen an jeder Lehranstalt zur Einsicht und Benützung der Lehrer aufliegen.

Was die mit dem grammatikalischen Unterricht nothwendig verbundenen mündlichen und schriftlichen Übungen anbelangt, so kann ich nicht billigen, dass auch die seltenen Sprach- und Sprechformen, die der Schüler in den Schulautoren entweder überhaupt nicht oder nur selten antrifft, in den Kreis der Übungen schon im Untergymnasium einbezogen werden, ferner dass das fremdsprachliche Übungsmaterial aus den verschiedensten Autoren entnommen werde. Es muss vielmehr verlangt werden. dass das Übungsbuch sowohl hinsichtlich der zu übenden grammatischen Formen und Regeln, als auch des zu erwerbenden Vocabelschatzes nach Möglichkeit der Autorenlectüre sich anschließe, im besondern auf die Lectüre der zuerst zu lesenden Classiker vorbereite.

Was den Inhalt der Übungssätze betrifft, so sollten von den Übungen ebensowohl inhaltsleere als sachlich schwierige und dem Schüler noch unverständliche Sätze ausgeschlossen werden, damit das natürliche Interesse der Schüler an dem Inhalte nicht abgestumpft werde. Die Pflege dieses Interesses verlangt, dass nicht jahrelang nur an einzelnen, bunt zusammengeworfenen und wegen der Manigfaltigkeit zerstreuenden Sätzen geübt werde, sondern dass die Satzübungen fortwährend von der Lectüre zusammenhängender Lesestücke begleitet werden, die mit einem anziehenden Inhalt die mustergiltige Form verbinden, bei deren Übersetzung der Geist des Schülers sich sammelt und die Denkkraft in verschiedenster Weise angeregt und geübt wird.

Durch diese Übungen, die haufiges Memorieren des Gelesenen unterstützen soll, wird die praktische Aneignung der fremden Sprache wesentlich gefördert und das grammatische Wissen auf empirischem Wege ergänzt und erweitert. Die frühzeitige Gewöhnung an die zusammenhängende Lectüre fördert die Vertrautheit mit dem fremden Sprachelement; die Freude am Kennen und Können eines größeren Ganzen weckt die Liebe zum Gegenstande. Der Übergang zur Autorlectüre wird auf diesem Wege weniger sprunghaft und schwierig sein.

Diese Erwägungen bestimmen mich, den Lehrkörpern der Gymnasien bei der Wahl der Übungsbücher, sowie in der Wahl und Benützung des Übungsstoffes die größte Sorgfalt zu empfehlen, im allgemeinen aber die gesammte Lehrerschaft zur thatkräftigen Förderung und Verbesserung der einheimischen Schulbücherliteratur überhaupt aufzufordern.

Nr. 28.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1887, Z. 12767,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

in Betreff der Unstatthaftigkeit von Altersdispensen zur Aufnahme ins Gymnasium.

Anlässlich eines speciellen Falles wird die k. k. Landesschulbehörde aufmerksam gemacht, dass durch das Gesetz vom 3. Juni 1887 *), R.-G.-Bl. Nr. 70, die Ermächtigung zur Ertheilung von Altersdispensen zum Zwecke der Aufnahme in das Gymnasium nicht eingeräumt wurde, und dass sonach Altersdispensen zu diesem Zwecke überhaupt unstatthaft sind.

Derartige bei der Landesschulbehörde einlangende Gesuche sind daher sofort unter Hinweis auf das bezogene Gesetz vom 3. Juni 1887 abzuweisen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Cvičebné sešity, k Teisslerovu „Účetníctví" pro pokračovací školy průmyslové. Číslo III. Chrudim. St. Pospišil. Preis, 22 kr.

Dieses dritte Übungsheft wird im Anschlusse an die beiden ersteren **) zum Lehrgebrauche an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen, an denen die Dauer des jährlichen Unterrichtes und die der gewerblichen Buchführung zugewiesene wöchentliche Stundenzahl die Durcharbeitung des bezüglichen Lehrstoffes zulässt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1887, Z. 11990.)

Ruprecht E., Lo Stile d' affari nelle aziende industriali. Nach der 3. deutschen Auflage in das Italienische übersetzt von C. Krall. Wien 1887. Karl Graeser. Preis, cartoniert, 36 kr.

Dieses auf Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebene Lehrbuch ist zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit italienischer Unterrichtssprache bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1887, Z. 10109.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr. 23, Seite 170.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 7.

b) Für gewerbliche Fortbildungsschulen und für allgemeine Handwerkerschulen.

Braun, Dr. Hermann und **Hanausek,** Dr. T. F., Lehrbuch der Materialienkunde auf naturgeschichtlicher Grundlage. I. Band. 2. Abtheilung: Mineralreich. Wien 1887. A. Hölder. Preis, 64 kr.

Dieses Lehrbuch wird ebenso wie die erste Abtheilung desselben Bandes *) zum Lehrgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1887, Z. 11061.)

Rateliska Josef, Živnostenské účetníctví pro pokračovací školy řemeslnické jakož i ku potřebě samostatných živnostníků. Prag. Alois Hynek. Preis eines gebundenen Exemplares, 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1887, Z. 9583.)

c) Für einclassige Handelsschulen und für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Gruber Johann, Leitfaden der einfachen und doppelten Buchhaltung. Wien 1887. Karl Graeser. Preis eines gebundenen Exemplares, 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an einclassigen Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1887, Z. 11955.)

Berichtigung.

In das Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen und in den Bürgerschulen zugelassenen Lehrbücher **) sind nachträglich aufzunehmen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 6. (unveränderte) Auflage. Preis, 40 kr.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschule. 10. (unveränderte) Auflage. Preis, 30 kr. Prag bei F. Tempsky.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das fünftheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. 4. Heft. 2. (umgearbeitete) Auflage. Preis, 30 kr. Prag bei F. Tempsky.

Krejčí Josef, Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). II. Stufe. 3. (revidierte) Auflage. Preis, 40 kr. Prag bei F. Tempsky.

Von dem letzterwähnten Werke ist nicht die 3. Auflage der III. Stufe, sondern nur die 2. als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1887, Z. 13543.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 203.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr. 17, Seite 87.

Lehrmittel.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1886. Preis eines Exemplares, auf Percail aufgespannt, 6 fl., mit Stäben, 6 fl. 50 kr. Zu beziehen bei dem k. k. militär-geographischen Institute in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1886. Preis eines Exemplares, 10 kr. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien und bei der k. k. Schulbücher-Verlagsverwaltung in Prag.

Diese zwei Kartenwerke werden als Lehrmittel an den Mittelschulen, dann an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrerbildungsanstalten als zulässig erklärt. Die Handkarte kann auch als Lehrmittel für die Hand der Schüler an Volksschulen gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1887, Z. 6441.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Siebenlinden im politischen Bezirke Zwettl in Niederösterreich zum Schulbaue eine Unterstützung von 100 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Der am 30. März 1884 verstorbene pensionierte städtische Hauptcassaliquidator in Wien Friedrich **Rosenstein** hat letztwillig ein Capital von 5000 fl. in Wertpapieren für die k. k. technische Hochschule in Wien mit der Bestimmung gewidmet, dass von den Interessen dieses Capitales vier Studierende der genannten Hochschule alljährlich mit 52 fl. 50 kr. durch das Professoren-Collegium betheilt werden sollen.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 5. Juni 1887. — Ministerial-Act Z. 11645.)



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1887.

Preisausschreibung für drei Jugendschriften.

Von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht werden hiemit für Jugendschriften, welche sich zur Aufnahme in die Schülerbibliotheken der Volksschulen eignen, drei Preise von je tausend Gulden österr. Währung ausgeschrieben. — Eine dieser Jugendschriften hat ihren Stoff aus der österreichischen Geschichte zu schöpfen, die zweite soll Reisen in Österreich-Ungarn beschreiben, und die dritte soll „Erzählungen“ enthalten. Die Darstellung, welche die patriotischen und erziehlichen Aufgaben der Volksschule strenge zu berücksichtigen hat, ist für Kinder von 12 bis 14 Jahren einzurichten und der Umfang der Arbeit auf 8 bis 10 Druckbogen (à 16 Seiten Octav) zu berechnen.

Die Arbeiten sind, abgesondert für jedes Thema, portofrei an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzusenden. Dieselben müssen in deutscher Sprache abgefasst, deutlich geschrieben, paginiert und mit einem Motto versehen sein. Gleichzeitig ist der Arbeit ein versiegelter Brief beizulegen, welcher auf der Außenseite das Motto der Arbeit, im Inneren den Namen und Wohnort des Verfassers angibt.

Der letzte Termin zur Einsendung der Arbeiten ist der 31. August 1888.

Die Beurtheilung der Arbeiten erfolgt durch eine im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht niederzusetzende Commission, welche aus drei Preisrichtern für jedes Thema bestehen und ihr Votum spätestens mit Schluss des Jahres 1888 abgeben wird. Die Namen der Preisrichter werden in der kaiserlichen „Wiener Zeitung“ und im Ministerial-Verordnungsblatte veröffentlicht.

Eine Theilung der Preise findet nicht statt; die einzelnen Preise werden entweder ganz oder gar nicht verliehen.

Den Verfassern der preisgekrönten Arbeiten verbleibt das Urheberrecht, die Arbeiten müssen aber im Jahre 1889, und zwar mit der für Volksschulen vorgeschriebenen Orthographie, zum Drucke gelangen.

Die Eröffnung der versiegelten Briefe erfolgt nur dann, wenn die zugehörige Arbeit mit dem Preise ausgezeichnet worden ist. Die anderen Arbeiten werden gegen Vorweis des Post-Recepisses im Expedite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zurückgestellt.

Die Zuerkennung der Preise wird in der kaiserlichen „Wiener Zeitung“ und im Ministerial-Verordnungsblatte veröffentlicht.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1887, Z. $\frac{1004}{\text{C. U. M.}}$.

Nr. 29.

Gesetz vom 30. April 1887 *),

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

womit der §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1874 **), Nr. 13 L.-G.-Bl., betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den in Kärnten vorkommenden Verlassenschaften abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1874, Nr. 13 Landesgesetzblatt, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 3.

Übersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden.

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse

über	1000 fl.	bis einschließlich	5000 fl.	von jedem Hundert mit . .	25 kr.,
„	5000 „	„ „	10.000 „	„ „ „ „ . .	30 „
„	10.000 „	„ „	20.000 „	„ „ „ „ . .	35 „
„	20.000 „	„ „	30.000 „	„ „ „ „ . .	40 „
„	30.000 „	„ „	40.000 „	„ „ „ „ . .	45 „
„	40.000 „	„ „	50.000 „	„ „ „ „ . .	50 „
„	50.000 „	„ „	70.000 „	„ „ „ „ . .	60 „
„	70.000 „	„ „	100.000 „	„ „ „ „ . .	80 „
„	100.000 „	von jedem Hundert mit			1 fl. — „

zu entrichten.

---

*) Kundgemacht am 1. Juli 1887 im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten, XVII. Stück unter Nr. 25, Seite 183.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 10, Seite 39.



Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe, noch der hinterlassene Ehegatte des Erblassers ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 % erhöht.

Bruchtheile unter hundert Gulden sind zwar bei den Bestimmungen des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, bei Berechnung der Gebür aber nicht zu berücksichtigen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

Artikel III.

Der Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 30. April 1887.

Franz Joseph m./p.

Dunajewski m./p. **Gautsch** m./p. **Pražak** m./p.

Nr. 30.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1887, Z. 12261,

an sämmtliche Landeschefs, außer jenem für Dalmatien,

betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers an Hoch- und Mittelschulen zustehenden Berechtigung zur Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studien-Bibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der beiden Bergakademien in Přibram und Leoben, dann der landwirtschaftlichen und forstlichen Mittelschulen, sowie der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg.

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, dass die rücksichtlich der Berechtigung der Mitglieder des Lehrkörpers an den Hoch- und Mittelschulen zur Entlehnung von Büchern aus Universitäts- und Studien-Bibliotheken geltenden Vorschriften unter Beachtung der Weisung des hierortigen Erlasses vom 8. Jänner 1886, Z. 13574 *), wegen der Beschränkung auf streng wissenschaftliche und solche Werke, die in einer öffentlichen Bibliothek des betreffenden Kronlandes nicht zur Verfügung stehen, auch auf die Mitglieder des Lehrkörpers der beiden Bergakademien in Přibram und Leoben, dann der landwirtschaftlichen und forstlichen Mittelschulen, sowie der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg analoge Anwendung zu finden haben.

[illegible]ungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 8, Seite 22.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Handelsschulen.

Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefasste Darstellung des österreichischen Wechselrechtes. 8. Auflage. Wien 1886. Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, broschiert, 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1887, Z. 13279.)

b) Für Handels- und Fortbildungsschulen.

Bechtel Adolf, Französische Conversations-Grammatik für Schulen, sowie zum Selbstunterrichte. Wien 1887. Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, broschiert, 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Handels- und Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1887, Z. 12818.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lehmann Josef, Deutsche Schulgrammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem Abriss der deutschen Metrik. 5. durchgesehene Auflage. Prag 1887 bei H. Dominicus. Preis, broschiert, 1 fl. 4 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

Diese fünfte Auflage kann gleichzeitig mit der vierten Auflage in Verwendung genommen werden.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1887, Z. 14504.)

Kundmachungen.

K. k. Akademie der bildenden Künste.

Das Professoren-Collegium der k. k. Akademie der bildenden Künste hat in seiner Sitzung vom 15. Juli d. J. folgenden 26 akademischen Schülern Preise zuerkannt:

Allgemeine Malerschule:

(Professoren: Griepenkerl, Eisenmenger, L'Allemand und Rumpler.)

Eine goldene Füger-Medaille: Alfred **Roller** aus Brünn in Mähren;
eine silberne Füger-Medaille: Victor **Jung** aus Auwall in Böhmen,

beiden für die besten Lösungen der Aufgabe: „Ermordung des Aegistheus und der Klytämnestra.“ (Goethe's „Iphigenie“, III. Aufzug, 1. Auftritt).

Den Lampi-Preis für Actzeichnungen nach der Natur: Karl **Beck** aus Wien.

Den Gundel-Preis für die besten Gesammtstudien: Michael **Jenser** aus Rudna in Ungarn.

Den Dessauer-Preis für die beste Zeichnung nach der Antike: Karl **Jawanske** aus Wien.

Allgemeine Bildhauerschule:
(Professor Hellmer.)

Eine goldene Füger-Medaille: Friedrich **Fischer** aus Wien;
eine silberne Füger-Medaille: Josef **Seifert** aus Schluckenau in Böhmen,
beiden für die besten Lösungen der Aufgabe: „Jupiter und Mercur bei Philemon und Baucis". (Ovids Verwandlungen, Achelous, Vers: 130.)
Den Gundel-Preis für die besten Gesammtstudien: Rudolf **Schwarz** aus Wien.
Den Neuling-Preis für eine nach der Natur modellierte Figur: Kasimir **Chodziński** aus Łańcut in Galizien.

Specialschule für Historienmalerei:
(Professor Eisenmenger.)

Einen Specialschulpreis: Josef **Straka** aus Schloss Saar in Mähren.

Specialschule für Historienmalerei:
(Professor Trenkwald.)

Einen Specialschulpreis: Alois **Schram** aus Wien.

Specialschule für Historienmalerei:
(Professor Müller.)

Einen Specialschulpreis: Franz **Zimmermann** aus Linz.

Specialschule für Thiermalerei:
(Professor Huber.)

Einen Specialschulpreis: Stephan **Simony** aus Wien.

Specialschule für Landschaftsmalerei:
(Professor von Lichtenfels.)

Einen Specialschulpreis: Max **Suppantschitsch** aus Wien.

Specialschule für höhere Bildhauerei:
(Professor Kundmann.)

Einen Specialschulpreis: Franz **Abel** aus Laa an der Thaya in Niederösterreich.

Specialschule für höhere Bildhauerei:
(Professor Zumbusch.)

Einen Specialschulpreis: Peter **Wojtowicz** aus Przemysl in Galizien.

Specialschule für Kupferstecherei:
(Professor Sonnenleiter.)

Eine goldene Füger-Medaille für die beste Lösung der Aufgabe: Kreidezeichnung nach dem Ölbilde der akademischen Gemälde-Galerie: Nr. 514 (Frauenportrait von Velasquez) Karl **Schönbauer** aus Neulerchenfeld bei Wien.

Specialschule für Graveur- und Medailleurkunst:
(Professor Tautenhayn.)

Den Liedemann-Preis für die bestgravierte Medaille: Karl **Pugl** aus Schaffhausen in der Schweiz.

Specialschule für Architektur:
(Professor Fr. Freiherr v. Schmidt.)

Eine goldene Füger-Medaille: Josef **Dell** aus Wien;
eine silberne Füger-Medaille: Julius **Kaiser** aus Mastig in Böhmen,
beiden für die besten Lösungen der Aufgabe: „Ein Kiosk in einem Parke." (Nach gegebenem Programme.)
Den Pein-Preis: Franz **Pichler** aus Ober-Drauburg in Kärnten.
Einen Specialschulpreis: Emil **Mecenseffy** aus Wien.
Den Friedrich Schmidt-Preis: Eduard **Zotter** aus Wien.

Specialschule für Architektur:
(Professor Freiherr von Hasenauer.)

Einen Gundel-Preis für die besten Gesammtstudien: Matthias **Blecha** aus Čtitar in Böhmen.

Den Haggenmüller-Preis: Bernhard **Horwitz** aus Hamburg in Deutschland.

Einen Specialschulpreis: Vincenz **Prochazka** aus Skrovád in Böhmen.

Der am 12. April 1880 verstorbene griechisch-orientalische Pfarrer und Erzpriester Demeter **Serethian** hat letztwillig ein Capital von 1000 fl. zur Errichtung einer den Namen „Helene Serethian“ führenden Stipendienstiftung für eine Schülerin der Mädchenschule in Radautz, ferner ein Capital von 2000 fl. zur Errichtung einer seinen Namen „Demeter Serethian“ führenden Stipendienstiftung für einen Studierenden der k. k. Franz-Josephs-Universität in Czernowitz bestimmt.

Diese Stiftungen sind mit dem Genehmigungstage der Stiftbriefe ins Leben getreten.

(Stiftbriefe vom 1./13. Mai 1887. — Ministerial-Act 12833.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Anna **Waldner** in Bregenz das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1887, Z. 13056.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Ottokar **Pulpan**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Baumgarten in Niederösterreich (Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1887, Z. 13201),

Ferdinand **Horák**, zuletzt Oberlehrer zu Krhowa in Mähren (Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1887, Z. 12370) und

Jakob **Gol**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule zu Olszyny in Galizien (Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1887, Z. 12106).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1887.

Nr. 31.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen, für Cultus und Unterricht und der Landesvertheidigung vom 3. August 1887 *),

betreffend die Beglaubigung der von den Gerichten und Behörden in Bosnien und der Hercegovina ausgestellten Urkunden, von welchen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Gebrauch gemacht werden will.

Im Grunde einer mit dem gemeinsamen Ministerium getroffenen Vereinbarung wird hinsichtlich der von den Gerichten und Behörden in Bosnien und der Hercegovina ausgestellten Urkunden in Bezug auf deren Gebrauch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Nachstehendes verfügt:

I.

Urkunden, welche von den Gerichten Bosniens und der Hercegovina in streitigen oder nichtstreitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel und in dem Falle, als sie scheriatsgerichtliche Ausfertigungen der Bezirksämter enthalten, überdies mit dem Visum des Bezirksvorstehers oder seines Vertreters versehen sind, keiner Beglaubigung.

*) Kundgemacht in dem am 11. August 1887 ausgegebenen Reichsgesetzblatt unter Nr. 99, Seite 403.

II.

Urkunden, welche von der Landesregierung, von den Kreisbehörden und Bezirksämtern, von der k. k. Militär-Post- und Telegraphen-Direction in Sarajevo, von den k. k. Militär-Post- und Telegraphenämtern in Bosnien und der Hercegovina, von den Directionen sowohl der im militärischen Betriebe als auch der sonstigen Staatsbahnen Bosniens und der Hercegovina, von den Commanden der bosnisch-hercegovinischen Truppen- und Ergänzungsbezirke, von dem Landes-Gendarmerie-Commando in Bosnien und der Hercegovina, von den Finanz-Inspectoraten in Bosnien und der Hercegovina oder von dem Regierungs-Commissariate für die Stadt Sarajevo in ihrem Wirkungskreise ausgestellt werden, bedürfen keiner Beglaubigung, wenn sie mit dem Amtssiegel des betreffenden Amtes und bei jenen Ausfertigungen der Bezirksämter, welche im steuerämtlichen oder einem sonstigen besonderen administrativen Wirkungskreise derselben instructionsgemäß von hiezu berufenen eigenen Organen des Bezirksamtes ausgestellt werden, überdies mit der Vidierung des Bezirksvorstehers (Bezirksleiters) oder dessen Stellvertreters versehen sind.

Desgleichen bedürfen keiner Beglaubigung jene Urkunden, welche von der Berghauptmannschaft in Sarajevo ausgefertigt werden, sowie die von den öffentlichen Schulen und Lehranstalten ausgestellten Zeugnisse.

Urkunden von öffentlichen Ämtern und Organen, welche einer der vorbenannten Behörden untergeordnet sind, bedürfen der Beglaubigung seitens dieser vorgesetzten Behörde.

III.

Die einer Privaturkunde von einem Gerichte beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Dies wird mit dem Bemerken kundgemacht, dass die bosnische Landesregierung auf Grund derselben Vereinbarung rücksichtlich der in Bosnien und der Hercegovina zum Gebrauche kommenden, von k. k. Gerichten, Behörden und Organen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgestellten Urkunden die aus dem Anhange ersichtlichen Bestimmungen erlassen hat.

Taaffe m./p. **Falkenhayn** m./p. **Pražák** m./p. **Welsersheimb** m./p.
Dunajewski m./p. **Gautsch** m./p. **Bacquehem** m./p.

Anhang.

Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina,

betreffend die Beglaubigung der von den k. k. Gerichten, Behörden und Organen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgestellten Urkunden, von welchen in Bosnien und der Hercegovina Gebrauch gemacht werden will.

Im Grunde einer zwischen dem gemeinsamen Ministerium und der k. k. Regierung getroffenen Vereinbarung wird hinsichtlich der von den k. k. Gerichten, Behörden

und Organen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgestellten Urkunden in Bezug auf deren Gebrauch im Occupationsgebiete Nachstehendes verfügt:

I.

Urkunden, welche von k. k. Civil- oder Militär- (Landwehr-) Gerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Gleich den gerichtlichen Urkunden bedürfen auch die von den k. k. Notaren ausgestellten Urkunden keiner weiteren Beglaubigung.

II.

Urkunden, welche von einer k. k. Verwaltungsbehörde ohne Unterschied des Ressorts oder von einem autonomen Verwaltungsorgane, einschliesslich der Gemeinden, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern kraft und innerhalb ihres Wirkungskreises ausgefertigt werden, bedürfen keiner Beglaubigung.

Dasselbe gilt von den Urkunden, welche von den k. k. Staatsanwaltschaften, dann von den Commanden, Behörden und Anstalten, ferner von den Seelsorgern des k. k. stehenden Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr, sowie von den Landes-Gendarmerie-Commanden ausgefertigt werden.

III.

Die einer Privaturkunde von einem k. k. Gerichte oder einem k. k. Notar beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

IV.

Die Zeugnisse der öffentlichen Schulen und Unterrichtsanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann die von den competenten österreichischen Amtsorganen ausgefertigten Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken bedürfen keiner Beglaubigung.

Nr. 32.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. August 1887, Z. $\frac{1044}{\text{C. U. M.}}$,

an alle Landeschefs als Vorsitzende der Landesschulräthe und an den Statthalter für Triest,

betreffend die Erweiterung der Schulbücherverlagsthätigkeit durch Bestellung einer Centraldirection der k. k. Schulbücherverläge.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. zum Zwecke der Erweiterung der Schulbücherverlagsthätigkeit die Bestellung einer Centraldirection der k. k. Schulbücherverläge a. g. zu genehmigen geruht.

Die genannte Centraldirection ist ein dem Ministerium für Cultus und Unterricht unmittelbar untergeordnetes, selbständiges k. k. Amt und hat ihren Sitz in Wien.

Dieselbe führt die Oberleitung der k. k. Schulbücherverläge in Wien und Prag und hat die Bestimmung, in Verbindung mit diesen Verlagsanstalten jene Geschäfte zu besorgen, welche die Betheiligung der Unterrichtsverwaltung an der Herausgabe von Lehrtexten und anderen Lehrmitteln für die zum Gebiete des Volks- und Mittelschul- sowie des gewerblichen Untorrichtswesens gehörigen Anstalten erfordert.

In Bezug auf die in das Gebiet des Volksschulwesens gehörigen Lehrmittel wird der bisherige Wirkungskreis der Schulbücherverläge durch die künftighin nach Bedarf erfolgende Herausgabe von Lehrmitteln für die mit den Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse und Fortbildungscurse für Mädchen erweitert.

Die Herausgabe von Lehrtexten für Mittelschulen sowie für gewerbliche Unterrichtsanstalten bleibt im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1850 (Artikel 3 der Ministerial-Verordnung vom 16. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 152) mit Berücksichtigung der verschiedenen Unterrichtssprachen auf jene Fälle beschränkt, in welchen das Bedürfnis durch den Privatverlag nicht ausreichend gedeckt und eine Abhilfe geboten ist.

Die Sorge für die Abfassung und Herausgabe der benöthigten Lehrmittel aller vorbezeichneten Kategorien obliegt zunächst der Centraldirection, welche ihre Anträge diesbezüglich von Fall zu Fall dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Schlussfassung vorzulegen hat.

Weiters obliegt es der Centraldirection darauf zu achten, dass die Lehrmittel in möglichst vollkommener Ausstattung und zu billigen Preisen in Vertrieb kommen.

Der Centraldirector fungiert zugleich als ständiges Mitglied der Ministerialcommission für die Angelegenheiten des Schulbücherwesens. Jedoch bleiben:

die Beschlussfassung über die Herausgabe aller neuen Lehrmittel,

die Approbation derselben für den Unterrichtsgebrauch, in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften,

die Genehmigung der Honorare für die Verfasser der durch die Verläge herauszugebenden Lehrmittel,

die Bewilligung zur Auflassung bestehender Verlagsartikel und zur Erwerbung bereits approbierter Lehrtexte und Lehrmittel für die Schulbücherverläge,

die Genehmigung der Preise aller Verlagsartikel, der Lieferungs- und anderer Verträge,

die Festsetzung der jährlichen Gebarungsüberschüsse, dann der jährlichen Armenbücherquote für allgemeine Volks- und Bürgerschulen

nach wie vor dem Wirkungskreise des Ministeriums für Cultus und Unterricht vorbehalten.

Indem ich Eure .... somit von den vorläufigen Anordnungen hinsichtlich der Stellung, der Bestimmung und des Wirkungskreises der genannten Behörde in Kenntnis setze, bemerke ich gleichzeitig, dass dieselbe mit 1. September l. J. in Amtsthätigkeit treten wird.

Die Bureaux dieser Behörde befinden sich: I. Bezirk, Fichtegasse Nr. 4.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 60. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 6. November 1886, Z. 21406 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lesebuch zum kurzgefassten Lehrbuch (Preisschrift) der Gabelsberger'schen Stenographie. Nach den Beschlüssen der stenographischen Commission zu Dresden herausgegeben von Professor Dr. Heyde und Dr. jur. Rätzsch. Dresden 1887. Gustav Dietze. Preis, 2 Mark.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1887, Z. 13708.)

In 30., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 5. September 1885, Z. 14713 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ploetz, Dr. Karl, Schulgrammatik der französischen Sprache. Berlin 1887. F. A. Herbig. Preis, 1 fl. 45 kr.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1887, Z. 14290.)

In 8. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 17. October 1883, Z. 19107 ***) zum Lehrgebrauche in den obersten Classen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ploetz, Dr. Karl, Übungen zur Erlernung der französischen Syntax. Berlin 1887. F. A. Herbig. Preis, 65 kr.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1887, Z. 14290.)

In 2. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1883, Z. 9666 †), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Letture italiane per la classi inferiori delle scuole medie. Parte II. Wien 1886. Hölder. Preis, geheftet, 76 kr.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1887, Z. 14671.)

In 22. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1884, Z. 11336 ††), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ploetz, Dr. Karl, Lectures choisies. Französische Chrestomathie mit Wörterbuch. Berlin 1887. F. A. Herbig. Preis, 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1887, Z. 14290.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 313.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 190.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 265.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 171.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 236.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d J. zum Zwecke der Erweiterung der Schulbücherverlags-Thätigkeit die Bestellung einer „Central-direction der k. k. Schulbücherverläge“ a. g. zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass die Oberclassen an der Staats-Realschule zu Steyr, das Staats-Gymnasium zu Bozen, die Oberclassen am Staats-Gymnasium zu Rovereto, das Staats-Untergymnasium zu Krainburg, die Oberclassen am Staats-Gymnasium zu Cattaro, die deutschen Parallelclassen am Staats-Gymnasium zu Trebitsch, das Staats-Untergymnasium zu Freudenthal und die Staats-Unterrealschule zu Sereth vom Schuljahre 1887/88 angefangen successive aufgehoben werden; dass, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung der erforderlichen Mittel das deutsche und das böhmische Staats-Untergymnasium zu Prag vom Schuljahre 1888/89 angefangen definitiv zu Obergymnasien erweitert und dass unter demselben Vorbehalte am Staats-Gymnasium zu Przemysl ruthenische Parallelclassen vom Schuljahre 1888/89 angefangen errichtet werden.

Ferner haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit derselben Allerhöchsten Entschließung im Principe a. g. zu genehmigen geruht, dass die Oberrealschulclassen an den combinierten Staats-Mittelschulen zu Leitomischl, Pilsen, Tabor, Kuttenberg und Prerau successive aufgehoben und die Staats-Mittelschulen in Leitomischl, Pilsen, Tabor und Prerau in normale Gymnasien mit obligatem Zeichenunterrichte in den Unterclassen umgewandelt werden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben dem St. Laurentius Kirchenbauvereine in Breitensee bei Wien im politischen Bezirke Sechshaus in Niederösterreich eine Unterstützung im Betrage von 300 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Eibenstein im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya in Niederösterreich zum Schulbaue eine Spende von 100 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat die von Frau Marie von Filek-Wittinghausen, k. k. Schulvorsteherin in Pension, Besitzerin des goldenen Verdienstkreuzes, in Wien mit einem Capitale von 5000 fl. in Notenrente errichtete Stiftung für hilflos gewordene Erzieherinnen oder Lehrerinnen genehmigt.

Frau Katharina Písecká von Kranichsfeld hat ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer den Namen ihres verstorbenen Gatten, Wenzel Písecký Ritter von Kranichsfeld, führenden Stipendienstiftung gewidmet, zu deren Genusse zunächst die Verwandten des genannten Wenzel Ritter Písecký, in deren Ermanglung aber Bürgersöhne von Smichow berufen sind, welche an Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache mit gutem Erfolge studieren.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 19. Juni 1887. — Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1887, Z. 13199.)

Der im Jahre 1880 verstorbene Ober-Wikow'er griechisch-orientalische Pfarrer, Erzpriester Demeter Serethian, hat letztwillig mit einem Capital von 1000 fl. eine Stipendienstiftung gegründet, welche den Namen „Demeter Serethian'sche Stiftung“ führen soll und deren Erträgnis für einen dürftigen und würdigen Schüler des Gymnasiums Radautz, zunächst aus des Stifters Verwandtschaft, eventuell der rumänischen Nationalität bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 30. Juni 1887. — Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1887, Z. 14497.)

Franz Joseph-Elisabeth-Goldstipendien.

Vom nächsten Studienjahre 1887/88 angefangen kommen an der Universität

Wien: drei,

dann an den Universitäten:

Budapest,
Prag mit deutscher Vortragssprache,
Prag mit böhmischer Vortragssprache,
Krakau,
Klausenberg, je eines

der für dürftige und würdige Hörer der vier Facultäten gestifteten Franz Joseph-Elisabeth-Goldstipendien im Jahresausmaße von 300 fl. in Gold zur Verleihung.

Bewerber um eines dieser Stipendien haben ihr eigenhändig geschriebenes, an Seine k. und k. Apostolische Majestät gerichtetes Gesuch zu belegen:

1. mit dem Tauf- oder Geburtsscheine:
2. mit glaubwürdigen Documenten über ihre Dürftigkeit unter Nachweisung des Standes, der Vermögens-, Einkommens- und Familien-Verhältnisse der Eltern, eventuell im Falle der Verwaisung mit einem Belege der Vormundschaftsbehörde über den allfälligen Vermögensstand;
3. mit dem Maturitätszeugnisse und, wenn sie schon Universitätshörer sind, überdies mit den Colloquien- oder Staatsprüfungszeugnissen bezüglich des zweiten Studiensemesters 1886/87, wobei jedoch bemerkt wird, dass unter gleichen Verhältnissen jene Competenten, welche die Universitätsstudien erst antreten, den Vorzug genießen.

Die Gesuche haben auch die Angabe zu enthalten, ob der Bewerber bereits im Genusse eines Stipendiums oder irgend eines Bezuges aus öffentlichen Cassen steht, ferner jene von Abiturienten, welchem Facultätsstudium sie sich zu widmen beabsichtigen, und sind längstens bis 31. August 1887 bei der k. k. General-Direction der Allerhöchsten Fonds in Wien (k. k. Hofburg) einzureichen.

Auf später einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Franz Joseph - Goldstipendien.

Vom nächsten Studienjahre 1887/88 angefangen kommt an der k. k. technischen Hochschule zu Brünn und an der k. k. Hochschule für Bodencultur zu Wien je ein Franz Joseph-Goldstipendium für würdige und dürftige Hörer dieser Hochschule im Jahresausmaße von 300 fl. in Gold zur Verleihung.

Bewerber um eines dieser Stipendien haben ihr eigenhändig geschriebenes, an Seine k. und k. Apostolische Majestät gerichtetes Gesuch zu belegen:

1. mit dem Tauf- und Geburtsscheine;
2. mit glaubwürdigen Documenten über ihre Dürftigkeit unter Nachweisung des Standes, der Vermögens-, Einkommens- und Familien-Verhältnisse der Eltern, eventuell im Falle der Verwaisung mit einem Belege der Vormundschaftsbehörde über den allfälligen Vermögensstand;
3. mit dem Maturitätszeugnisse und, wenn sie schon Hörer der Hochschule wären, mit den betreffenden Studienzeugnissen, wobei jedoch bemerkt wird, dass unter gleichen Verhältnissen jene Bewerber, welche die Studien der Hochschule erst antreten, den Vorzug genießen.

Die Gesuche haben überdies die Angabe zu enthalten, ob der Bewerber bereits im Genusse eines Stipendiums oder irgend eines Bezuges aus öffentlichen Cassen steht, jene von angehenden Hochschülern überdies, welchem Fachstudium sie sich zu widmen gedenken, und sind bis längstens 1. September 1887 bei der k. k. General-Direction der Allerhöchsten Fonds in Wien (k. k. Hofburg) einzureichen.

Auf später anlangende und nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am 5. October d. J. beginnt das neue Studienjahr **an der k. k. Akademie der bildenden Künste.**

Die Schüleraufnahme findet von diesem Tage an bis inclusive 7. October in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr statt.

Hiezu haben sich die Schüler, welche ihre Studien an der Akademie fortzusetzen beabsichtigen, sowie die Neueintretenden bei den Professoren der betreffenden Schule der Akademie zu melden.

Zum Eintritte in die allgemeine Maler- oder in die allgemeine Bildhauerschule ist erforderlich:

1. Der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule oder über ein Wissen, das der in diesen Schulen zu erlangenden Bildung gleichkommt.

2. Der Nachweis einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehenden Ausbildung:

a) durch Vorlage von Zeichnungen nach antiken Büsten;

b) durch Ablegung einer Aufnahmsprüfung, bestehend in einer an der Akademie auszuführenden Zeichnung derselben Art;

c) für Diejenigen, welche in die allgemeine Bildhauerschule aufgenommen werden wollen, überdies noch durch eine Aufnahmsprüfung, bestehend in einem an der Akademie in Thon zu modellierenden Relief nach einer antiken Büste.

Jeder in eine dieser beiden Schulen Neueintretende erlangt vorläufig nur die Zulassung zum Unterrichte für ein halbes Jahr. Die definitive Aufnahme erfolgt nur dann, wenn der Candidat in dieser Zeit Beweise einer entschiedenen Fähigkeit zu künstlerischen Berufsstudien geliefert hat.

Zum Eintritte in die Specialschulen für Historienmalerei, Landschaftsmalerei, Thiermalerei, Kupferstecherei, Graveur- und Medailleurkunst und höhere Bildhauerei ist erforderlich entweder der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien an der allgemeinen Maler- oder an der allgemeinen Bildhauerschule oder die Vorlage von Proben über ein künstlerisches Können und Wissen, wodurch die Überzeugung gewährt wird, dass der Candidat das in den genannten Schulen angestrebte Ziel bereits erreicht hat.

In die Arckitekturschulen können nur jene Candidaten aufgenommen werden, welche den Nachweis liefern, dass sie die Bauschule eines der polytechnischen Institute des Kaiserstaates oder ähnlicher Institute des Auslandes, welche einen gleichen Grad der Ausbildung zu verleihen berufen sind, mit genügendem Erfolge absolviert haben, oder dass sie sich auf anderem Wege ein dem hier geforderten gleiches Ausmaß der Vorbildung angeeignet haben.

Acht Tage nach erfolgter Aufnahme hat jeder Studierende (Schüler oder Gast) das mit 10 Gulden pro Semester bemessene Schulgeld im Secretariate der Akademie zu erlegen.

Die Matrikelgebür im Betrage von 2 Gulden wird von Allen, welche solche zu entrichten haben, speciell eingefordert werden.

Eine Befreiung von der Matrikelgebür und von der I. Semestralrate des Schulgeldes findet nicht statt.

Johann Vetty, zuletzt Unterlehrer zu Bohdalie in Mähren wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1887, Z. 13057).

Berichtigung.

In dem unter Nummer 27 des Ministerial-Verordnungsblattes vom Jahre 1887, Stück XIV veröffentlichten Ministerial-Erlasse vom 1. Juli 1887, Z. 13276 soll es heißen im Alinea 4, Seite 181, Zeile 11 von oben anstatt „entworfen“ „zu entwerfen.“

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1887.

Nr. 33.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen k. k. Ministerien vom 16. Juni 1887 *),

betreffend die Benützung von Dampftramway's und elektrischen Bahnen bei Commissionsreisen der Staatsbeamten und über die von den Dienern bei dienstlichen Verrichtungen zu benützenden Fahrbetriebsmittel.

Nachdem es in der Pflicht der dienstlich reisenden Staatsbeamten liegt, diejenige Route und Fahrgelegenheit zu wählen, welche ohne den Reisezweck zu beeinträchtigen für das Ärar die mindest kostspielige ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnungen vom 10. März 1849 (R.-G.-Bl. Nr. 158), 3. Juli 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 169) und 23. April 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 47) im Einvernehmen mit sämmtlichen Ministerien verfügt:

In allen jenen Fällen, wo Staatsbeamten, Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auscultanten bei Commissionsreisen in der Lage sind, auf der ganzen zurückzulegenden Strecke, oder auch nur auf einem Theile derselben eine Dampftramway oder elektrische Bahn zu benützen, dürfen dieselben an Fuhrkosten nur die für die Benützung dieser Fahrbetriebsmittel wirklich auflaufenden Kosten verrechnen, und zwar dort, wo nur zwei Wagenclassen bestehen, den Fahrpreis nach der ersten Classe, wo hingegen mehr als zwei Wagenclassen bestehen, dürfen die Staatsbeamten bis einschließig der VII. Rangsclasse die Fahrpreise nach der ersten, die übrigen Staatsbeamten, Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auscultanten nach der zweiten Classe aufrechnen.

Die Diener dürfen für dienstliche zur Aufrechnung eines Ganggeldes geeignete Verrichtungen, bei welchen ganz oder theilweise eine Dampftramway oder elektrische

*) Kundgemacht im Reichsgesetzblatt vom 23. Juni 1887, unter Nr. 80, Seite 376.

Bahn benützt werden kann, nur die für die betreffende Strecke entfallende Fahrgebür und zwar je nachdem dieses Fahrbetriebsmittel zwei oder mehrere Classen enthält, die zweite, respective dritte Classe verrechnen. Wo Pferdebahnen, Omnibus und Stellwagen benützt werden können, hat das Dienerschaftspersonale die Fahrt mit derselben zurückzulegen und die entrichtete Fahrgebür statt des Ganggeldes aufzurechnen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1887 in Kraft.

Dunajewski m./p.

Nr. 34.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. August 1887, Z. 15009,

betreffend die Stempelpflicht für Jahres- und Abgangszeugnisse, welche an den gewerblichen Fachschulen hinausgegeben werden.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium wird bekanntgegeben, dass die Jahreszeugnisse der k. k. gewerblichen Fachschulen für ordentliche Tagesschüler und die Jahreszeugnisse für die Abend- und Sonntagsschüler nach Tarif-Post 116 *c)* des Gebürengesetzes dem Stempel von 15 kr. von jedem Bogen unterliegen, wogegen die Abgangszeugnisse dieser Schulen als Absolutorien unter die Bestimmung der Tarif-Post 116 *a) aa)* fallen und daher dem Stempel von 1 Gulden vom ersten Bogen unterliegen.

Hiedurch wird die in der Ministerial-Verordnung vom 16. Mai 1884, Z. 9406 *) enthaltene Anordnung, dass Abgangszeugnisse unter die Tarif-Post 116 *a) bb)* des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen und eine Stempelmarke von 50 kr. erhalten, außer Kraft gesetzt.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In 8. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1883, Z. 12605 **), für Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lindner, Dr. Gustav Ad., Lehrbuch der empirischen Psychologie als inductiver Wissenschaft. Wien 1885. Karl Gerold's Sohn. Preis, gebunden, 1 fl. 40 kr. (Ministerial-Erlass vom 13. August 1887, Z. 16412.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 19, Seite 157.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 204.

Kundmachungen.

Verzeichnis der von den k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt des Freihandzeichnens in Wien und Prag im Studienjahre 1886/87 approbierten Candidaten.

Prüfungs-commission	Name und Stellung des Candidaten	Unterrichtsgegenstand	Unterrichts-sprache	Anmerkung
Wien	**Beyer** Josef, Lehramtscandidat	Geometrisches und Freihandzeichnen *)	deutsch	—
	Hofbauer Karl, Assistent an der Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke Wiens	Geometr. Zeichnen in den unteren Classen	detto	Ergänzungs-prüfung
	Kolomlocki Thaddäus, Lehramtscandidat	Geometrisches und Freihandzeichnen *)	deutsch und polnisch	—
	Schmid Karl, Supplent an der Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke Wiens	Geometr. Zeichnen in den unteren Classen	deutsch	Ergänzungs-prüfung
	Schuster Josef, Supplent an der Landes-Oberrealschule in Mährisch-Ostrau	detto	detto	detto
	Seeböck Robert, Lehramtscandidat	Geometrisches und Freihandzeichnen *)	detto	Wiederholungs-prüfung
	Tappeiner Karl, Supplent am Communal-Realgymnasium im II. Bezirke Wiens	Geometr. Zeichnen in den unteren Classen	detto	Ergänzungs-prüfung
	Vesel Josef, Assistent an der Staats - Oberrealschule in Laibach	Geometrisches und Freihandzeichnen *)	deutsch und slovenisch	—
	Wortitsch Theobald, Professor am evangelischen Gymnasium Augsb. Conf. zu Bistritz in Siebenbürgen	detto	deutsch	—
	Životsky Karl, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch	—
Prag	**Pithart** Heinrich, Assistent am Realgymnasium in Smichov	Freihandzeichnen	böhmisch	—
	Rosum Karl, Supplent an der Oberrealschule in Pardubitz	Modellieren	detto	Erweiterungs-prüfung

*) Nach §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880. — Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 18, Seite 69.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben dem Provinzial der Congregation der christlichen Schulbrüder in Wien Fr. Marianus (A. Arens) zur Erweiterung des Noviziates und der Bildungsschule für Lehramtscandidaten des Ordens eine Spende von 1000 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Congregation der Dienerinnen vom heiligsten Herzen Jesu in Wien zur Herstellung des Reconvalescenten-Tractes im Himmelhofe zu Ober-St. Veit im politischen Bezirke Sechshaus in Niederösterreich eine Spende im Betrage von 200 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Der fürsterzbischöfliche Oberingenieur Anton Kybast in Kremsier hat den Betrag von 200 fl. zur Gründung einer Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag für einen dürftigen und fleißigen Schüler des deutschen Staats-Gymnasiums in Kremsier ohne Unterschied der Nationalität und Confession bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Nominalcapitale von 250 fl. in Notenrente ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 4. August 1887. — Ministerial-Act Z. 16407)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 16. Juli d. J. die Änderung der bisherigen 2 Conservatorsbezirke, II. Section für Oberösterreich, in 5 Bezirke genehmigt. Demnach werden die neuen 5 Bezirke umfassen:

I. Bezirk: Die Stadt Linz und die Bezirkshauptmannschaften Linz und Perg;
II. „ die Bezirkshauptmannschaften Freistadt und Rohrbach;
III. „ die Stadt Steyr und die Bezirkshauptmannschaften Steyr und Kirchdorf;
IV. „ die Bezirkshauptmannschaften Wels, Gmunden und Vöcklabruck;
V. „ die Bezirkshauptmannschaften Ried, Schärding und Braunau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule A. C. in Sobinov in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1887, Z. 14569.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1887.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In zweiter unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 5. März 1885, Z. 3538 *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Cornelii Nepotis vitae. Scholarum in usum recensuit et emendavit Andr. Weidner. Wien und Prag 1888. F. Tempsky. Preis, geheftet, 40 kr., gebunden, 50 kr.
(Ministerial-Erlass vom 10. September 1887, Z. 18162.)

In zehnter, im Wesentlichen unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 13. September 1882, Z. 15212 **), für Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Schultz, Dr. Ferd., Aufgabensammlung zur Einübung der lateinischen Syntax. Zunächst für die mittlere Stufe der Gymnasien. Paderborn 1887. F. Schöningh. Preis, 1 fl. 55 kr.
(Ministerial-Erlass vom 9. September 1887, Z. 16877.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 47.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 170.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Augus die Activierung einer k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie Reproductions-Verfahren in Wien mit 1. März 1888 a. g. zu genehmigen g

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der barmher Schwestern zu Zams in Tirol das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 28. August 1887, Z. 15840.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1887. Stück XIX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1887.

Nr. 35.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. September 1887, Z. 14377,

an das Rectorat der Hochschule für Bodencultur,

womit die Ausdehnung des hierortigen Erlasses vom 4. Juni 1887, Z. 15794 *) betreffend die Besteuerung des Einkommens aus den Staatsprüfungstaxen auch auf die an der Hochschule für Bodencultur bestehenden k. k. Staatsprüfungs-Commissionen angeordnet wird.

Ich finde mich im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium bestimmt, anzuordnen, dass der im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Juli d. J. unter Nr. 24, Seite 171, kundgemachte und an die Rectorate sämmtlicher technischer Hochschulen und die Vorstände der an denselben bestehenden k. k. Staatsprüfungs-Commissionen gerichtete hierortige Erlass vom 4. Juni l. J., Z. 15794, betreffend die Besteuerung des Einkommens aus den Staatsprüfungstaxen, auch auf die an der Hochschule für Bodencultur bestehenden Staatsprüfungs-Commissionen sinngemäße Anwendung zu finden hat.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr. 24, Seite 171.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Curtius, Dr. Georg, Griechische Schulgrammatik. 17. wesentlich veränderte Auflage, bearbeitet von Dr. Wilhelm von Hartel. Wien und Prag 1887. F. Tempsky. Preis, geheftet, 1 fl.

Diese neueste Auflage des genannten Lehrbuches wird, mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in derselben Classe, zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 13. August 1887, Z. 12895.)

Hartel, Dr. Wilhelm von, Abriss der Grammatik des Homerischen und Herodotischen Dialects. (Sonderabdruck aus der 17. Auflage von Dr. Curtius' Griechischer Schulgrammatik.) Wien und Prag 1887. Tempsky. Preis, geheftet, 35 kr., gebunden, 45 kr.

Dieses Lehrbuch wird neben den älteren Auflagen von Dr. Curtius' Griechischer Schulgrammatik als Hilfsbuch für den griechischen Unterricht an den oberen Classen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 22. September 1887, Z. 18775.)

b) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Gruber G., Contabilità per le piccole industrie arti e mestieri. Ins Italienische übersetzt von Eduard Buchta, sammt 2 Übungsheften. Wien 1887. Karl Graeser. Preis des cartonierten Buches 36 kr. Preis der Übungshefte 1. Theil 12 kr., 2. Theil 16 kr.

Dieses auf Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebene Lehrbuch ist zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit italienischer Unterrichtssprache bestimmt.
(Ministerial-Erlass vom 16. September 1887, Z. 14091.)

Kundmachungen.

Der Gutsbesitzer Graf Roman **Buiński** in Krakau hat ein Capital von 10.000 Rubeln zur Gründung einer den Namen Lewandowski führenden Stipendienstiftung gewidmet, dessen Zinsen zu zwei Stipendien für arme, fleißige und begabte Studierende an der Krakauer Universität, römisch-katholischer Religion, polnischer Nationalität, ohne Rücksicht auf Namen und Abkunft, bestimmt sind.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 18. Jänner 1887. — Ministerial-Act. Z. 16806 ex 1887.)

Der am 11. December 1884 verstorbene Johann **Mojžišek** hat letztwillig ein Capital von 1000 Gulden zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung mit der Bestimmung gewidmet, dass die jährlichen Interessen dieses Stiftungscapitales einem aus Mistek gebürtigen, die Theologie in Olmütz Studierenden zugewendet werden, wobei den Verwandten des Stifters und seiner Gattin der Vorzug eingeräumt ist.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 19. August 1887. — Ministerial-Act Z. 17.188.)

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Handelsfächer in Wien im Studienjahre 1886/87 approbierten Candidaten.

Name und Stellung des Candidaten	Unterrichtssprache
Frucht Adolf Abraham, Lehramtscandidat	deutsch
Ziegler Julius, Assistent an der Handelsakademie in Wien	deutsch

---

Die gemäß der hohen Ministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 63) jährlich abzuhaltenden Staatsprüfungen für selbständige Forstwirte sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale finden in diesem Jahre im k. k. niederösterreichischen Statthalterei-Gebäude in Wien, I., Herrengasse Nr. 11 statt, und wurde der 3. October 1887, 9 Uhr Vormittags als Beginn der Prüfung festgesetzt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der evangelischen Privat-Volksschule Augsburger-Confession in Brenna (Schlesien)
(Ministerial-Erlass vom 11. September 1887, Z. 17650) und

der Privat-Mädchen-Volksschule der Gesellschaft der göttlichen Liebe im Institute St. Hildegard zu Biala in Galizien.
(Ministerial-Erlass vom 16. September 1887, Z. 17125,)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Moriz **Dietl**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Greifenstein a. d. Donau vom Landesschulrathe für Niederösterreich
(Ministerial-Erlass vom 16. Septembez 1887, Z. 17479) und

Johann **Sgrabich**, zuletzt Lehrer und Schulleiter in Altura in Istrien, vom Landesschulrathe für Istrien.
(Ministerial-Erlass vom 5. September 1887, Z. 15403.)

Berichtigung.

In dem unter Nummer 20 des Ministerial-Verordnungsblattes vom Jahre 1887, Seite 146, veröffentlichten Ministerial-Erlasse vom 1. Juni 1887 soll es in der 2. Zeile der Aufschrift heißen statt Z. 9645 — 9644.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1887.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In dritter, unveränderter, somit gemäß dem Ministerial-Erlasse vom 13. September 1885, Z. 16251 *), allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die 2. Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1886. A. Hölder. Preis, geheftet, 1 fl. (gegen 1 fl. 16 kr. der früheren Auflage).

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1887, Z. 19187.)

Gindely Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Mittelschulen. II. Band: Das Mittelalter. 7. verbesserte Auflage. Mit 78 Abbildungen und 8 Karten in Farbendruck. Wien und Prag 1888. F. Tempsky. Preis, geheftet, 1 fl. 40 kr., gebunden, 1 fl. 60 kr.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird, ebenso wie die 6. Auflage desselben **), zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1887, Z. 19170.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 194.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 158.

In vierter, unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 12. September 1884, Z. 17379 *), für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Roth Julius, Cvičebná kniha jazyka německého pro první a druhou třídu škol středních. Prag 1888. F. Tempsky. Preis, 1 fl., gebunden, 1 fl. 15 kr.

(Ministerial-Erlass vom 28. September 1887, Z. 19169.)

Janežič Ant., Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. II. Theil. 3. verbesserte, von Dr. Jakob Sket besorgte Auflage. Klagenfurt 1888. Verlag der St. Hermagoras-Bruderschaft. Preis, 70 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird mit Ausschluss der gleichzeitigen Verwendung der vorangehenden ersten und zweiten Auflage desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, an denen die slovenische Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1887, Z. 19019.)

Kundmachungen.

Der königlich würtembergische Hofrath Josef M. Ritter von **Pfeiffer** hat ein Capital von 5000 Gulden zur Errichtung einer Stiftung mit der Bestimmung gewidmet, dass mit den Interessen dieses Capitals alljährlich am 18. October ein mittelloser israelitischer Hörer der Rechte des II. oder eines höheren Jahrganges an der k. k. Wiener Universität zu betheilen ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 22. September 1887. — Ministerial-Act Z. 19359 vom Jahre 1887.)

Die am 4. November 1885 verstorbene Apollonia **Korkisch** hat in ihrem Testamente vom 5. Juni 1885 den Betrag von 3000 Gulden zur Errichtung eines Stipendiums am Staats-Obergymnasium in Mährisch-Trübau mit der Bestimmung vermacht, dass auf das errichtete Stipendium Anspruch haben sollen: die Verwandten der Stifterin und ihres verstorbenen Ehegatten Josef **Korkisch**, dann Zöglinge gebürtig aus Porstendorf, nach diesen solche aus Mährisch-Trübau und endlich andere Zöglinge, alle nur, soferne sie am Trübauer Gymnasium studieren, arm und würdig sind.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 288.

Die Verleihung des Stipendiums- und die Stiftungsverwaltung steht der Stadtgemeinde Mährisch-Trübau zu.

Die Apollonia Korkisch'sche Stipendienstiftung ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 ins Leben getreten.

(Ministerial-Act Z. 18974 vom Jahre 1887.)

Der am 20. Juli 1886 verstorbene Benedict Karplus hat letztwillig ein Capital von 1000 Gulden mit der Bestimmung gewidmet, dass die Capitalsinteressen jährlich an dem Sterbetage des Stifters an zwei jüdische junge Leute, die mit Vorzugsclassen die Gewerbeschule besucht haben, durch den israelitischen Cultusvorstand in Wien vertheilt werden sollen.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 22. September 1887. — Ministerial-Act Z. 19360 vom Jahre 1887.)

Der verstorbene Pfarrer von Chorostkow in Galizien Marcus Jezienicki hat letztwillig ein Capital von 6000 Gulden in Wertpapieren zur Errichtung einer seinen Namen führenden Familien-Stipendienstiftung gewidmet. Stiftbrieflich ist vorderhand ein Stipendium bis zum Jahresbetrage von 300 Gulden für einen Verwandten der Familie Jezienicki bestimmt und an den öffentlichen Besuch der Schule, von der Mittelschule an bis zur Vollendung der Studien geknüpft worden.

(Stiftbrief vom 18. September 1887. — Ministerial-Act Z. 19453 vom Jahre 1887.)

Aus dem Vermögen der Bruderlade der aufgelösten Larzenbacher Kupfergewerkschaft ist ein Stipendium im Jahresbetrage von 110 Gulden errichtet worden, worauf fleißige und gesittete Studierende aus dem Lande Salzburg, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Nachkommen von Mitgliedern der Larzenbacher Bruderlade Anspruch haben, welche eine inländische Bergakademie oder sonstige montanistische Lehranstalt besuchen.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 23. September 1887. — Ministerial-Act Z. 19804 vom Jahre 1887.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1887.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Schuster, Dr. J., Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole. Slovenische Übersetzung von Lesar. Ausgabe mit 1 Titelbild, 99 Textillustrationen und einem Kärtchen. Wien 1887. K. k. Schulbücherverlag. Preis, 50 kr.

Diese, mit neuen Illustrationen ausgestattete Ausgabe des bisherigen Textes wird, die Approbation der betreffenden bischöflichen Ordinariate vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1887, Z. 10008.)

b) Für allgemeine Volksschulen.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Ausgabe in drei Theilen. I. Theil: Sillabario ed Esercizî di lettura. Revidierte Ausgabe des Textes vom Jahre 1885. Wien 1887. K. k. Schulbücherverlag. Gebunden 30 kr.

Dieser erste Theil des dreitheiligen italienischen Lesebuches wird in der gegenwärtigen revidierten Ausgabe zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1887, Z. 9580.)

Šťastný J. und **Sokol** J., Čítanka pro školy obecné. (Vydání pětidílné.) Prag 1887. K. k. Schulbücherverlag.

IV. Theil. Preis, steif gebunden, 50 kr.

V. Theil. Preis, steif gebunden, 58 kr.

Diese zwei Theile der fünftheiligen Ausgabe des böhmischen Lesebuches für allgemeine Volksschulen werden zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. October 1887, Z. 19977.)

Šťastný J., **Lepař** J., **Sokol** J. Čítanka pro školy obecné. Díl. II. Abgeänderter Abdruck des Textes vom Jahre 1886. Prag 1887. K. k. Schulbücherverlag. Preis, steif gebunden, 20 kr.

Dieser zweite Theil der acht- und fünftheiligen Ausgabe des böhmischen Lesebuches für allgemeine Volksschulen wird zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. October 1887, Z. 19646.)

Kirilovič L., **Škurhan** N. und **Popovič** E., Перва руска читанка для шкôлъ нарôдныхъ въ Буковинѣ. Wien 1887. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 40 kr.

Dieser zweite Theil des dreitheiligen, für die allgemeinen Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache in der Bukowina bestimmten Lesebuches wird zum Lehrgebrauche in diesen Schulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1887, Z. 6695.)

Močnik, Dr. Fr., A cincea carte de computŭ pentru scólele poporale comune de 1 pênĕ la 3 clase. Wien 1887. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 20 kr.

Dieses fünfte Rechenbuch wird zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. August 1887, Z. 16230.)

c) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Panholzer Johann, Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Neue, durchgesehene Ausgabe. Mit einem Titelbild, 100 in den Text gedruckten Abbildungen und 3 Kärtchen. Wien 1887. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars in Leinwandband, 44 kr.

Diese vom erzbischöflichen Wiener Ordinariate genehmigte Ausgabe kann beim katholischen Religionsunterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in jenen Diöcesen verwendet werden, deren Ordinariate den Text für zulässig erklären, wie dies bezüglich der ersten Auflage mit Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1885, Z. 11758 *) ausgesprochen worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1887, Z. 9262.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 171.

d) Für Mittelschulen.

In fünfter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 26. October 1884, Z. 20473 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Geschichte der göttlichen Offenbarung des neuen Bundes für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Mit 2 lithographierten Karten. Wien 1888. Mayer und Comp. Preis, geheftet, 80 kr. (gegen 1 fl. der früheren Auflage).

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1887, Z. 19204.)

Hauler, Dr. J., Lateinische Stilübungen für die oberen Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Nach den Grammatiken von K. Schmidt und Ellendt-Seyffert. Wien 1887. A. Hölder. Verkäuflich in 2 Abtheilungen.

I. Abtheilung: Text sammt Vorübungen für die 5. und 6. Classe. 4. Auflage. Preis 1 fl. 10 kr. (gegen 1 fl. 30 kr. der früheren Auflage),

II. Abtheilung: Text sammt Vorübungen für die 7. und 8. Classe. 3. Auflage. Preis 1 fl. (gegen 1 fl. 20 kr. der früheren Auflage).

Diese neuen Auflagen der bezeichneten Stilübungen werden ebenso, wie die früheren Auflagen derselben **), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1887, Z. 18482.)

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského pro školy střední a ústavy učitelské. II. Svazek: Zeměpis rakousko-uherský. 4. verbesserte Auflage. Prag 1888. Kober. Preis, broschiert, 60 kr., in Leinwand gebunden, 80 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird, ebenso wie die dritte Auflage desselben ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1887, Z. 18951.)

Močnik, Dr. Fr. R. v., Pouka u računici za niže razrede gimnazią. I. razdio. 5. kroatische nach der 29. deutschen von V. M. Golub bearbeitete Auflage. Agram 1887. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden, 65 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache, ebenso wie die vierte Auflage †) desselben allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. October 1887, Z. 19457.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 313.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 2.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 131.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 82.

[illegible] Dio: Oblici. Agram 1879. Tiskom dioničke [illegible]

[illegible]: Sintaksa za školu. Agram 1881. Fr. Župan.

[illegible] 3. Auflage. Agram 1885. Tisak dioničke [illegible]

[illegible] en zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen [illegible] ache allgemein zugelassen.
[illegible] 9. October 1887, Z. 19046.)

[illegible] ntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile [illegible] n Cosovici. Czernowitz 1887. K. k. Landes-[illegible]
[illegible] 2. Classe. Gebunden 60 kr.
[illegible] 4. Classe. Gebunden 58 kr.

[illegible] tă, tradusă de Constantin Procopovici. [illegible] gionsfond. Gebunden 80 kr.
[illegible] den zum Unterrichtsgebrauche in den unteren [illegible] in rumänischer Unterrichtssprache gelehrt [illegible]
[illegible] 10. October 1887, Z. 13854.)

[illegible] geografie pentru clasele inferiore şimis locie [illegible] ace. Zweiter Curs, übersetzt von Samuel [illegible] Erzbischöfliche Druckerei. Preis, 1 fl.
[illegible] d zum Lehrgebrauche in der II. und III. Classe [illegible] rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein [illegible]
[illegible] 28. October 1887, Z. 17615.)

[illegible] - und allgemeine Handwerkerschulen.

[illegible] é. Učebná kniha žákům pokračovacích škol [illegible] ostníkům samostatným. Prag 1886. K. k. Schul-[illegible] gebunden, 36 kr.
[illegible] Gebrauche an gewerblichen Fortbildungs- und [illegible] it böhmischer Sprache zugelassen.
[illegible] 13. October 1887, Z. 19525.)

[illegible] ark. Drei vollständige Holztäfelungen aus den [illegible] raz 1886, bei Friedrich Goll. Preis bei [illegible] rei- und Verlags-Actiengesellschaft „Leykam"
[illegible] die Directionen der Staats-Gewerbeschulen, [illegible] d die Leitungen der gewerblichen Fortbildungs-[illegible] Bibliotheken aufmerksam gemacht.
[illegible] 10. October 1887, Z. 14361.)

c) Für Kunstgewerbeschulen und kunstgewerbliche Fachschulen.

Feldegg Ferdinand Ritter von, Grundriss der kunstgewerblichen Formenlehre mit 122 Abbildungen. Wien 1887. A. Pichler's Witwe und Sohn.

Die Directionen der Staats- und Kunstgewerbeschulen, sowie der kunstgewerblichen Fachschulen werden auf das Erscheinen dieses Buches behufs Anschaffung für die Bibliothek aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1887, Z. 19455.)

Lehrmittel.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, I. Abtheilung (Zoologie), Lieferung 11. 5 Blatt, 4 fl. Wien, bei Karl Gerold's Sohn.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1887, Z. 14131.)

Wolf Carol., Europa, Africa septentrionalis, Asia citerior anno p. Ch. n. 500. Wien 1887. E. Hölzel. 4 Blatt. Maßstab 1 : 4,000.000. Preis 6 fl., auf Leinwand in Mappe, 8 fl. 25 kr.

— — Imperium Romano-Germanicum Caroli Magni et Successorum. Wien 1887. E. Hölzel. 4 Blatt. Maßstab 1 : 2,000.000. Preis 4 fl., auf Leinwand in Mappe, 5 fl. 50 kr.

Vorstehende Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1887, Z. 18927.)

Schmid H., Steinmetzarbeiten im Hochbau. Vorlageblätter zum Gebrauche an gewerblichen Lehranstalten. Wien 1887. K. Graeser. Preis (27 Blätter) im Umschlage, 6 fl. 50 kr., in Mappe, 7 fl.

Dieses mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebene Werk ist zum Lehrgebrauche an Staats-Gewerbeschulen, an den Fachschulen für Steinbearbeitung und an gewerblichen Fortbildungsschulen bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 21. October 1887, Z. 20281.)

Strobl Josef, Hilfsbuch für den Unterricht in der deutschen Grammatik an Gymnasien. I. Bändchen (für die V. Gymnasialclasse). Zweite, verbesserte Auflage. Wien 1887. Karl Graeser. Preis, geheftet, 30 kr.

Die Lehrer der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen der zweiten Auflage dieses Hilfsbuches hiemit (unter Bezugnahme auf §. 11 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1873 *), aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1887, Z. 19426.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 77, Seite 397.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben dem Comité zur Restaurierung der Pfarrkirche zu St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße in Wien eine Unterstützung von 500 Gulden aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Mit Zustimmung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der k. k. evangelische Oberkirchenrath A. und H. Confession gemäß §. 102, Punkt 8 der evangelischen Kirchenverfassung folgende provisorische Zusatzbestimmung zu §. 34 der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866, R.-G.-Bl. Nr. 15, erlassen:

„Für die Wählbarkeit zu einem Vicarsamte, wenn dasselbe unter der persönlichen Verantwortung des Pfarrers verwaltet wird, genügt, die sonstigen Qualificationen vorausgesetzt, die Vollendung des 22. Lebensjahres."

Diese Verfügung ist mit dem 13. September d. J. in provisorische Geltung getreten.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1887, Z. 19231.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern zu Lend im Herzogthume Salzburg das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1887, Z. 20136.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. **Stück XXII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1887.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1888 beginnt der zwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1888 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Nr. 36.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 20. October 1887 *),

betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883 **) (R.-G.-Bl. Nr. 150) und vom 24. April 1885 ***) (R.-G.-Bl. Nr. 57) betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird Nachstehendes verordnet:

In die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritte und selbständigen Betriebe der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, werden folgende gewerbliche Fachschulen aufgenommen:

ad 1. in Betreff des Drechslergewerbes die Fachschulen für Holzindustrie in Bruck an der Mur und Gottschee;

ad 3. in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe der Staats-Gewerbeschule in Bielitz;

ad 6. in Betreff des Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter die an der Fachschule für Edelsteinbearbeitung und Edelsteinfassung in Turnau bestehende selbständige Abtheilung für Goldarbeiter;

ad 9. in Betreff der Schlosser die Fachschulen für Bauschlosser und Kunstschlosser an der Staats-Gewerbeschule in Graz und die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe der Staats-Gewerbeschule in Bielitz.

Ferner sind die Fachschulen für Quincaillerie in Gablonz und die Fachschulen für Glasindustrie in Haida und Steinschönau berechtigt, Zeugnisse mit der Befähigungsclausel für Graveure auszustellen, und zwar die Fachschule in Gablonz für Metallgraveure, Guillocheure, Formenstecher und Stempelschneider und die Fachschulen in Haida und Steinschönau für Glasgraveure.

Gautsch m./p. **Bacquehem** m./p.

---

*) Enthalten im Reichsgesetzblatt vom 3. November 1887 unter Nr. 121, Seite 448.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 30, Seite 270.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 23, Seite 138.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. vermehrte und durchaus verbesserte Auflage. Prag 1887, bei Jakob Pascheles. Preis, steif cartoniert, 16 kr.

Dieses Buch, welches von der israelitischen Cultusgemeinde in Prag für zulässig erklärt worden ist, kann zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen für Schüler israelitischer Confession in Prag gebraucht werden.

Dieses Buch kann auch an anderen allgemeinen Volksschulen zum Lehrgebrauche unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dasselbe von den betreffenden Cultusgemeinden als zulässig erklärt sein wird.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1887, Z. 19224.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an vier- und fünfclassigen Volksschulen. 3. Heft, 4. verbesserte Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis, 12 kr.

Dieses Heft wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1887, Z. 17199.)

b) Für Bürgerschulen.

Filek E. von Wittinghausen, Dr., Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. Wien, bei A. Pichler's Witwe und Sohn. I. Stufe 28 kr., II. Stufe 32 kr., III. Stufe 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1887, Z. 14044.)

c) Für Mittelschulen.

Močnik, Dr. Fr. Ritter von, Pouka u mjerstvu za više razrede srědnjih učilišta. 2. nach der 18. und 19. Auflage des deutschen Lehrbuches von V. M. Golub verfasste kroatische Ausgabe. Agram 1887. Königlicher Landesverlag. Preis, gebunden, 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache, ebenso wie die erste Auflage desselben *), allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. November 1887, Z. 20181.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 269.

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Niedergesäss R., Allgemeine Unterrichtslehre. 4. durchgesehene Auflage. Wien 1888. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1887, Z. 18721.)

Lehrmittel.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien, bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, unaufgezogen, 2 fl. 40 kr., mit Leinwand-Schutzrand 3 fl., auf Leinwand mit Stäben, 4 fl. 20 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1887, Z. 16741.)

Kundmachungen.

Der am 1. April 1886 in Puntigam bei Graz verstorbene Brauerei- und Realitätenbesitzer Hermann **Hold** hat letztwillig die Summe von je 6000 fl. für beide Grazer Hochschulen als Stipendien für arme würdige Steiermärker bestimmt.

Hievon wurden vier Stipendien, und zwar unter dem Namen „Hold'sche Studentenstiftungsfonds-Stipendien" und zwar zwei Stipendien im Betrage jährlicher 150 und 100 fl. für arme würdige Steiermärker, welche an der k. k. Universität in Graz studieren und zwei Stipendien im Betrage jährlicher 150 und 100 fl. für arme würdige Steiermärker, welche an der k. k. technischen Hochschule in Graz studieren, errichtet.

Die Stiftung ist mit Beginn des Studienjahres 1887/88 in das Leben getreten.

(Stiftbrief vom 13. October 1887. — Ministerial-Act Z. 21587.)

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Ministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 25. September 1887, $\frac{\text{Z. 3418}}{\text{M. I.}}$, die Verfügung getroffen, dass ein gutes Abgangszeugnis der fachlichen Fortbildungsschule der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien als genügender Nachweis der zum Betriebe des Buchdruckergewerbes im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, P. 1 erforderlichen „allgemeinen Bildung" angesehen werden könne.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1887, Z. 20131.)

Josef **Ružička**, zuletzt Unterlehrer zu Svojsic in Böhmen, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. October 1887, Z. 11544.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1887.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1888 beginnt der zwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1888 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Nr. 37.

Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums

in Betreff der Stempelfreiheit der aus dem Auslande eingebrachten saldierten Conten und Empfangsbestätigungen, welche den Verlags- und Dotations-Rechnungen der k. k. Unterrichtsanstalten als Belege angeschlossen werden.

Nach einer Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 10. September 1887, Z. 20775, tritt in Ansehung der aus dem Auslande eingebrachten saldierten Conten und Empfangsbestätigungen, welche den Verlags- und Dotations-Rechnungen der k. k. Unterrichtsanstalten als Belege angeschlossen werden, da dieselben bei ihrer Ausstellung keiner inländischen Gebür unterliegen und der Empfänger diesfalls nach Tarif-Post 75 a) des Gebürengesetzes von der Gebür befreit ist, eine Verpflichtung zur nachträglichen Stempelung überhaupt nicht ein.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1887, Z. 22266.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Isopescul D., Luță E. und Ieremievicĭ N., Carte de cetire séu Lecturariu românescŭ pentru alŭ IV., alŭ V. si alŭ VI. anŭ alŭ scólelor poporale. Wien 1887. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 60 kr.

Dieser dritte Theil des dreitheiligen rumänischen Lesebuches für allgemeine Volksschulen wird zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1887, Z. 21892.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Christliches Gesangbuch für die Gemeinden der evangelischen Kirche Augsburger Confession in Oberösterreich und Obersteiermark. Nürnberg. Verlag der U. E. Sebald'schen Buchdruckerei. Preis, 40 kr.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. November 1887, Z. 10531.)

Evangelisches Schulgesangbuch, herausgegeben von Richard Julius Fritsche. Teschen 1887. Verlag von Eduard Feitzinger. Preis, 45 kr.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, an Lehrerbildungsanstalten und an den unteren Classen der Gymnasien und Realschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1887, Z. 20439.)

c) Für [illegible]

Močnik, Dr. Fr. cav., Libro d' [illegible]

— — „ [illegible]

— — „ [illegible]

Wien 1887. K. k. Schulbücherverlag. [illegible]
32 kr., Preis des II. Theiles 46 kr., Preis [illegible]

Dieses dreitheilige Lehrbuch der [illegible] Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen mit [illegible] zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1887, Z. [illegible].

d) Für Mittelschulen.

Evangelisches Schulgesangbuch, herausgegeben von Richard [illegible] wie Seite 230.

Starý Wenzel und **Machovec** Franz, Arithmetika pro nižší třídy [illegible] zkrácené vydání. Prag 1888. Tempsky. Preis, 1 fl. 10 kr., [illegible]

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird [illegible] vierte Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche in den unteren [illegible] Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. November 1887, Z. 22488.)

Machovec Franz, Algebra pro vyšší třídy škol středních. Vydání pro gymnasia. 2. verkürzte Auflage. Prag 1888. Tempsky. Preis, 1 fl. 40 kr., gebunden, 1 fl. 60 kr.

Diese neue Auflage des obgenannten Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **), zum Lehrgebrauche an Obergymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1887, Z. 19937.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Evangelisches Schulgesangbuch, herausgegeben von Richard Julius Fritsche. wie Seite 230.

Woldřich, Dr. Johann N., Leitfaden der Somatologie des Menschen. 6. umgearbeitete Auflage. Kürzere Ausgabe für österreichische Lehrerbildungsanstalten. Wien 1887 bei Alfred Hölder. Preis, 35 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1887, Z. 21635.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 272.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 57.

Im Verlage von Alfred Hölder in Wien ist erschienen:

Quellenbuch zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Ein historisches Lesebuch für höhere Schulen und für jeden Gebildeten, aus den Quellen zusammengestellt und mit Übersetzungen, sowie mit erläuternden Noten versehen von Dr. Karl Schober.

I. Theil: Von der ältesten Zeit bis zum Aussterben der Babenberger. Preis, geheftet, 1 fl. 80 kr.

II. Theil: Der Zeitraum von 1246 bis zum Tode Friedrichs III. Preis, geheftet, 2 fl.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1887, Z. 17271.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Schulgemeinde Langegg im politischen Bezirke Waidhofen a. d. Thaya in Niederösterreich zur Zahlung der von ihr durch den Schulbau im Jahre 1877 erwachsenen Schuld eine Spende von 200 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen deutschen Privat-Volksschule zu Röscha in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 17. November 1887, Z. 21380.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef **Dreisiebner**, zuletzt Bürgerschullehrer in Wien
(Ministerial-Erlass vom 18. November 1887, Z. 22012) und

Mansuet **Steinbauer**, zuletzt Schulleiter zu Dallein in Niederösterreich.
(Ministerial-Erlass vom 18. November 1887, Z. 22478.)

Zur Nachricht.

Jenen Lehranstalten, Vereinen, Gemeinden u. a., welche bei der Central-Direction der k. k. Schulbücherverläge in Wien das **Kaiserbild** von Professor Hecht bestellt haben oder noch bestellen werden, diene zur Nachricht, dass die Ausführung dieser Bestellungen von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei übernommen worden ist, und dass die Zusendung unmittelbar von der Letzteren bewerkstelligt wird, von welcher auch die Geldabrechnung gepflogen wird.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1887.

Mit 1. Jänner 1888 beginnt der zwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1888 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Nr. 40.

Gesetz vom 2. Februar 1885 *),

betreffend die Änderung des Artikels 15 des Gesetzes vom 2. Mai 1873, (L.-G.- und Verordnungsblatt Nr. 251) über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, verordne Ich wie folgt:

§. 1.

Der Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 **) (L.-G.- und Verordnungsblatt Nr. 251) über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen, wird in gegenwärtiger Fassung aufgehoben. Dieser Artikel hat zu lauten wie folgt:

Der Gehalt eines an einer Schule definitiv oder zeitweise angestellten Unterlehrers beträgt 60% des Gehaltes eines wirklichen Lehrers an der Schule, bei welcher der betreffende Unterlehrer den Dienst leistet. In keinem Falle kann aber dieser Gehalt niedriger als 200 fl. ö. W. sein.

Der Gehalt eines Unterlehrers, der definitiv eine Filialschule leitet, wird mit jährlich 250 fl. ö. W. festgestellt.

Außer dem obigen Gehalte wird der Landesschulrath über Antrag des Bezirksschulrathes, denjenigen Unterlehrern, welche eine Filialschule definitiv leiten, für je fünf Jahre tadelloser Dienstleistung besondere Quinquennalzulagen im Betrage jährlicher 25 fl. aus dem Landesschulfonde zuerkennen.

Die Zuerkennung der Quinquennalzulage wiederholt sich jedoch nur bis zum 30. Dienstjahre auf dem Posten eines die Filialschule definitiv leitenden Unterlehrers. Für die Zeit, welche ein Lehrer vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an einer Filialschule zugebracht hat, gebürt die Quinquennalzulage nicht.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Unterrichts-Minister beauftragt.

Wien, am 2. Februar 1885.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

---

*) Kundgemacht am 31. October 1887 im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, XVII. Stück, Nr. 57, Seite 173.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 67, Seite 310.

Nr. 41.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1887, Z. 24101,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Verwendung typographisch schlecht ausgestatteter Classikertexte an den Mittelschulen.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass bei der Schullectüre classischer Schriften der fremden Sprachen, hauptsächlich aber der Muttersprache, Textausgaben verwendet werden, die infolge ihrer mangelhaften typographischen Ausstattung schädlich auf die Sehkraft der Schüler wirken.

Dies veranlasst mich, die Landesschulinspectoren sowie die Directoren der Mittelschulen aufzufordern, strenge darüber zu wachen, dass die in Verwendung kommenden Lehrtexte und Lehrmittel, welche der Approbation des Ministeriums für Cultus und Unterricht nicht bedürfen, ihrer typographischen Ausstattung nach den Forderungen der rationellen Schulhygiene entsprechen, namentlich aber nicht weiter zu dulden, dass Classikerausgaben wie die bei Philipp Reclam in Leipzig erschienenen, oder die unter dem Namen Meyer's Volksbücher bekannten, ebenso die in der Collection Friedberg & Mode erscheinenden französischen und englischen Classikertexte (Théâtre français und English Theatre) und dergleichen, bei der Schullectüre verwendet oder auch nur für die häusliche Lectüre empfohlen werden.

Im Sinne meines Erlasses vom 2. April 1887, Z. 12294 ex 1886 sind Classikertexte der bezeichneten Art auch aus den Schülerbibliotheken, falls sie sich in denselben noch vorfinden sollten, unverzüglich zu entfernen und durch den Anforderungen der Schulhygiene entsprechende Ausgaben zu ersetzen.

Nr. 42.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. December 1887, Z. 13332,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Vergütung von Reiseauslagen für Supplenten an Staats-Mittelschulen und staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Aus Anlass einer gestellten Anfrage wird eröffnet, dass in Betreff der Vergütung von Reiseauslagen für Supplenten an Staats-Mittelschulen und staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen die diesbezüglich maßgebenden Bestimmungen des §. 11 des Substitutions-Normales vom 3. Juni 1839 durch die Anordnung der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12142 *), betreffend die Bestellung von Supplenten (Hilfslehrern) an den vom Staate erhaltenen Gymnasien, Realschulen und Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten, wornach die Lehramtscandidaten um Vormerkung für die Aufnahme in den Staatsschuldienst anzusuchen haben, eine Änderung oder Einschränkung nicht erfahren haben.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustrium. Phaedri fabulae selectae. Herausgegeben von K. Schmidt und O. Gehlen. 5. verbesserte Auflage. Wien 1887. A. Hölder. Preis, gebunden, 75 kr. (gegen 1 fl. 15 kr. der früheren Auflage).

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die vierte Auflage **) desselben, zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1887, Z. 23411.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 171.

b) Für Kunstgewerbeschulen und kunstgewerbliche Fachschulen.

Kajetan Julius, Technisches Zeichnen für das Kunstgewerbe. II. Die Projectionslehre. Im Auftrage des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie und mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben. Mit 342 Textfiguren. Wien 1888. K. Graeser. Preis, 1 fl. 80 kr.

Dieser II. Theil des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie der I. Theil desselben *) zum Lehrgebrauche an Kunstgewerbeschulen, sowie an Fachschulen kunstgewerblicher Richtung allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. December 1887, Z. 23822.)

Lehrmittel.

Hocke Karl, Návod k linearnímu rýsovaní. Ein Vorlagenwerk mit 34 Blättern sammt Text. Pilsen 1887 bei K. Maasch. Preis in Mappe, 6 fl. 20 kr.

Dieses Werk wird als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. December 1887, Z. 23279.)

Rothe Jos., Vorlagen für Bau- und Möbeltischler, zum Gebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen. I. Serie, 20 Tafeln. Wien 1888. K. Graeser. Preis in Mappe, 5 fl.

Dieses mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebene Vorlagenwerk ist zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und den bezüglichen Fachschulen bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 4. December 1887, Z. 23061.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Klein-Rust im politischen Bezirke St. Pölten in Niederösterreich zum Schulbaue eine Unterstützung im Betrage von 200 fl. aus der Allerhöchsten Privatcasse a. g. zu bewilligen geruht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 325.

Der am 22. November 1868 in Rzeszów verstorbene Magister der Pharmacie Roman Firčowski hat eine seinen Namen führende Stiftung gegründet.

Das in Wertpapieren bestehende Vermögen derselben beträgt nominal 1712 fl. 39 kr. Aus dem Erträgnisse desselben sind ein Stipendium jährlicher 60 fl. an einen nach Rzeszów zuständigen am dortigen Gymnasium oder einer anderen dortigen Mittelschule Studierenden römisch-katholischer Religion, und eine einmalige Unterstützung an Rzeszówer Volksschüler zu verabfolgen.

Das Verleihungsrecht steht der katholischen Gemeindevertretung in Rzeszów zu.

Die Stiftung ist am 16. November 1887 in's Leben getreten.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1887, Z. 24045.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der Schwestern vom heiligen Kreuze in Linz
(Ministerial-Erlass vom 30. November 1887, Z. 21951) und

der vom deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen deutschen Privat-Volksschule zu Watzlaw in Böhmen
(Ministerial-Erlass vom 30. November 1887, Z. 21379).

Diesem Stücke liegt bei: das „Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen für das Schuljahr 1886/87 veröffentlichten Abhandlungen."

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

für das Schuljahr $18^{86}/_{87}$

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staatsgymnasium im I. Bezirke.

Schmidt Johann: Aristotelis et Herbarti praecepta, quae ad psychologiam spectant, inter se comparantur. 16 S.

b) K. k. Franz Josef-Gymnasium im I. Bezirke (Hegelgasse 3).

Stowassser Josef Mar.: Incerti auctoris Hisperica famina. (Text mit Commentar.) 38 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Bezirke.

Maschek Heinrich: Utrum in satiris an in epistulis Horatii sententiae inveniantur crebriores. 37 S.

d) Staatsgymnasium im II. Bezirke (Taborstraße 24).

1. Philipp Eduard: Dialogi Tacitini qui fertur de oratoribus quae genuina fuerit forma. 32 S.
2. Grünfeld, Dr. Emanuel: Zur Theorie eines Systems linearer Differentialgleichungen erster Ordnung mit einer unabhängig veränderlichen Größe. 9 S.

e) Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke (Leopoldstadt).

1. Burgerstein, Dr. Alfred: Worte der Erinnerung an Dr. Alois Pokorny. 10 S.
2. Zycha Josef: Zum Gebrauche von περί bei den Historikern und Rednern. 28 S.

f) Staatsgymnasium im III. Bezirke (Landstraße).

Jänicke Christian: Die Verbindung der Substantiva durch Präpositionen bei Cicero. 14 S.

g) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

Engelbrecht, Dr. August: Hephaestion von Theben und sein astrologisches Compendium. Ein Beitrag zur Geschichte der griechischen Astrologie. 100 S.

h) Staatsgymnasium im IV. Bezirke (Wiedner Hauptstraße 82).

Juritsch, Dr. Georg: Hypsometrische Studien über Niederösterreich. 45 S.

i) Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Bezirke (Mariahilf).

Kessler Josef: Zur absoluten Messung des elektrischen Stromes. 24 S.

k) Staatsgymnasium im VIII. Bezirke (Josefstadt).

Prammer Ignaz: Sallustianische Miscellen. 18 S.

l) Staatsgymnasium im IX. Bezirke (Alsergrund).

Schneider Theodor: Über den Text der Trachinierinnen des Sophokles mit besonderer Berücksichtigung der Retractationstheorie Bergks und seiner Nachfolger. 28 S.

Baden.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Schwetz Hans: Beiträge zur Methodik des Unterrichtes im Deutschen am Obergymnasium mit Rücksicht auf die Instructionen vom Jahre 1884. 43 S.

Hernals.

Staatsgymnasium.

1. Pasch Konrad: „Des Promotheus Götterbildnis". Dramatisches Gedicht von Don Pedro Calderon de la Barca. Mit Einleitung, theilweiser Übersetzung, Anmerkungen und einem metrischen Anhang. 35 S.
2. Wessely, Dr. Karl: Zythos und Zythera. 11 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Bachinger Augustin: Beiträge zur Flora von Horn. 42 S.

Krems.

Staatsgymnasium.

Brey Alois: Ergebnisse der in den Jahren 1875—1886 an der meteorologischen Beobachtungs-Station Krems angestellten Beobachtungen. 20 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Fürst, P. Albertus: De carmine Catulli LXII. 34 S.

Oberhollabrunn.

Staatsgymnasium.

1. Aschauer Josef: Über die Parodos und Epiparodos in der griechischen Tragödie. 29 S.
2. Pichler Alois: Übersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse von Oberhollabrunn 1886. 2 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Herrmann, Dr. August: Zur Geschichte der Stadt St. Pölten im 15. Jahrhunderte. 62 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Salzer, Dr. Anselm: Die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur und lateinischen Hymnenpoesie des Mittelalters. (Fortsetzung.) 53 S.

Stockerau.

Landes-Realgymnasium.

1. Schneider Adolf: Der Wettstreit zwischen den Luxenburgern und Habsburgern vom Jahre 1330—1358. 32 S.
2. C. M. Blaas. (Nachruf.) 4 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

Riedel Karl: Versus de primis fundatoribus (i. e. monasterii Zwetlensis). Deutsche Übertragung. 8 S.

Wiener-Neustadt.

Staatsgymnasium.

Detela, Dr. Franz: Des Plautus Aulularia und Molières L' avare. 31 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staatsgymnasium.

Commenda Hans: Übersicht der Mineralien Oberösterreichs. (II. Theil.) 22 S.

Freistadt.

Staatsgymnasium.

Schramm Josef: Über die Einheit des 20. Liedes von den Nibelungen. 20 S.

Kremsmünster.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Pfeiffer Anselm: Die Vogelsammlung in der Sternwarte zu Kremsmünster. 45 S.

Ried.

Staatsgymnasium.

Vierhapper Friedrich: Prodromus einer Flora des Innkreises in Oberösterreich. (III. Theil.) 36 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staatsgymnasium.

1. Ehrer Wilhelm: Die griechischen Cardinaltugenden dargestellt an Sokrates. 13 S.
2. Bentfeld Karl August: Gymnasialdirector Schulrath Josef Steger. (Nachruf.) 8 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privatgymnasium „Collegium Borromaeum“ (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Hauthaler, P. Willibald: Libellus decimationis de anno 1285. Ein Beitrag zur kirchlichen Topographie von Steiermark und Kärnten im 13. Jahrhundert. Aus dem vaticanischen Archive. 28 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staatsgymnasium.

Winder Engelbert: Die Vorarlberger Dialectdichtung. 46 S.

Bozen.

a) Staatsgymnasium.

Kravogl Hermann: Zur Kryptogamenflora von Südtirol. 19 S.

b) Privat-Obergymnasium der Franziskaner (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Simeoner, P. Archangelus: Der Tiroler Georg Kirchmair von Ragen als Chronist Kaiser Maximilians I. Eine kritische Untersuchung. 30 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner Chorherren von Neustift.

1. Jochum Eduard: Charakteristik der Athener zur Zeit des Demosthenes, nach dessen Reden dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der drei Olynthischen Reden, der drei Philippischen Reden, der Rede vom Frieden und der Rede über die Angelegenheiten im Chersones. 30 S.
2. Mitterrutzner Johann Chrys.: Fragmente aus dem Leben des Fragmentischen (Jac. Philipp Fallmerayer). 42 S.

b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium am Seminarium „Vincentinum“ (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Wolf Andreas: Gegen den materialistischen Kinetismus. 42 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franziskaner.

Šorn Josef: Beiträge zur lateinischen Grammatik. 30 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Lechthaler Isidor: Die Darstellung der Unterwelt bei Homer, Odyss. XI und Virgil, Aen. VI; das Verhältnis Virgils zu Dante: Dell' inferno. 48 S.

Rovereto.

Staatsgymnasium.

Maschka Giuseppe: Osservazioni sopra alcuni luoghi delle Satire di Giovenale. 20 S.

Trient.

Staatsgymnasium.

Defant Giuseppe: Uso Omerico della particella δή. 40 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Fischer Gebhard: Urkundenauszüge aus dem Dornbirner Archive. (Fortsetzung und Schluss.) 39 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staatsgymnasium.

1. Reissenberger, Dr. Karl: Festrede, gehalten anlässlich des Namensfestes Seiner k. und k. apostolischen Majestät am I. Staatsgymnasium in Graz den 4. October 1886. 7 S.
2. Mayer, Dr. Franz Martin: Steiermark im dritten Coalitionskriege. 11 S.

b) Zweites Staatsgymnasium.

Krašan Franz: Beiträge zur Geschichte der Erde und ihrer Vegetation. 20 S.

Cilli.

Staatsgymnasium.

Potočnik Engelbert: Zur Methodik des deutschen Sprachunterrichtes an biglotten Untergymnasien. 15 S.

Leoben.

Landesgymnasium.

Martinak, Dr. Eduard: Zur Logik Lockes. John Lockes Lehre von den Vorstellungen. 35 S.

Marburg.

Staatsgymnasium.

Steinwenter, Dr. Arthur: Suleiman der II. vor Marburg 1532. 26 S.
— — Director Gutscher. (Ein Nachruf.) 6 S.

Pettau.

Landes-Untergymnasium.

Železinger Franz: Die Nothwendigkeit der Sprachstudien zur Förderung der formalen und intellectuellen Geistesbildung im allgemeinen und eine kurze Andeutung des besondern Bildungswertes des Unterrichtes in den classischen Sprachen. 30 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staatsgymnasium.

Grillitsch Alois: Beiträge zur Geschichte der Pest in Kärnten (Fortsetzung und Schluss). 16 S.

St. Paul.

Stifts-Untergymnasium der Benedictiner.

Hribernig Ämilian: Taquets Theorie der Ringe: I. Theil: Inhalt der Ringe. 15 S.

Villach.

Staatsgymnasium.

Tief Wilhelm: Beitrag zur Kenntnis der Dipterenfauna Kärntens. 30 S.

Krain.

Laibach.

Staatsgymnasium.

1. Pleteršnik Maximilian: Slovenščina na ljubljanskem liceju. (Das Slovenische am Laibacher Lyceum.) 3 S.
2. Šuman Josef: Weitere Bemerkungen zu einzelnen Stellen der Platonischen Apologie des Sokrates. 13 S.

Rudolfswerth.

Staatsgymnasium.

Koprivšek Leopold: Die Gegner des Hellenismus in Rom bis zur Zeit Ciceros. 17 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staatsgymnasium.

Baar, Dr. Adolf: Sprichwörter und Sentenzen aus den griechischen Idyllendichtern. 39 S.

Triest.

a) Staatsgymnasium.

Holzer Josef: Kurze Betrachtungen über die Hauptcharaktere und die wichtigsten Nebengestalten der erhaltenen Tragödien des Sophokles vom ethischen und ästhetischen Standpunkte. 23 S.

b) Communal-Gymnasium.

Vettach Giuseppe: Gli studi classici e la Chiesa primitiva. 53 S.

Capodistria.

Staatsgymnasium.

Babuder Giacomo: Riflessioni morali e politiche di tre grandi storici ed uomini di stato, Tucidide, Cornelio Tacito e Nicolò Macchiavelli. 38 S.

Mitterburg.

Staatsgymnasium.

Zavadlal Michael: Wodurch wird die Überlieferung, dass Sophokles den Philoktetes im höchsten Greisenalter geschrieben, im Stücke selbst bestätigt? 29 S.

Dalmatien.

Zara.

Staatsgymnasium.

Erber Tullio: Storia della Dalmazia dal 1797 al 1814. (Continuazione.) 150 S.

Cattaro.

Staatsgymnasium.

1. Kulišić Kosto: O teorijam morskih struja s obzirom na Golfovu struju (Gulfstream) i na upliv struja. (Nastavak i svršetak.) (Über die Theorien der Meeresströmungen mit Rücksicht auf den Golfstrom.) (Fortsetzung und Schluss). 9 S.
2. Vulović Srećko: O dopisivanju izmedju Antona Dra. Bizanti-a, Kotorskog plemića, i O. Filipa Biceputi-a. (Correspondenz zwischen Anton Dr. Bizanti und Philipp Biceputi). 17 S.

Ragusa.

Staatsgymnasium.

Matijević Niko: Disputantur non nulla de Aeneide Vergiliana. 24 S.

Spalato.

Staatsgymnasium.

1. Bulić Frano: Inscriptiones, quae in c. r. Museo Archaeologico Salonitano Spalati asservantur. Pars II. 160 S.
2. Rešetar, Milan von: Ime grada Spljeta. (Der Name der Stadt Spalato.) 8 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staatsgymnasium in der Altstadt.

1. Truhlář Anton: O českých překladech z antických básníkův latinských a řeckých za doby střední. (XV.—XVIII. st.) Částka druhá. (Die böhmischen Übersetzungen der antiken lateinischen und griechischen Dichter der mittleren Periode. (XV.—XVIII. Jahrhundert.) II. Theil. 28 S.
2. Mejsnar Heinrich: Johann Miltner, k. k. Professor. (Nekrolog.) 2 S.

b) Staatsgymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Uhl, Dr. Josef: Die Grundzüge der Psychologie David Humes (I. Theil). 37 S.

c) Staatsgymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).

Dassenbacher Johann: Amyot als Übersetzer der Lebensbeschreibung des Perikles von Plutarch. 51 S.

d) Staatsgymnasium in der Neustadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Loos, Dr. Josef: Die Bedeutung des Fremdwortes für die Schule. 33 S.

e) Staats-Untergymnasium in der Neustadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Chevalier, Dr. Ludwig: Über den Unterricht in der philosophischen Propädeutik an österreichischen Gymnasien. III. 26 S.

f) Staatsgymnasium in der Neustadt (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Mašek Ignaz: Pokus o výklad slova, jež vydavatelé Kosmovy Kroniky přepisují „Zizi". (Ein Versuch über die Erklärung des Wortes „Zizi" bei Kosmas.) 6 S.

g) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kunstovný Franz: Nejdůležitější změny u vývoji zřízení uherského. (I. část). (Die wichtigsten Momente in der Entwicklung der ungarischen Staats-Verfassung.) (I. Theil.) 34 S.

h) Communal-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

1. Říha Josef: O přednesu sborových zpěvů v Sofokleově tragoedii „Oedipus na Koloně." (Über den Vortrag der Chorgesänge in der Sophokleischen Tragödie „Oedipus auf Kolonos".) 20 S.
2. Pánek August: Kterak se vypočítá povrch pásu na ploše kulové? (Wie berechnet man die Fläche einer Zone auf der Kugeloberfläche?) 3 S.

Arnau.

Staatsgymnasium.

Bräunl Josef: Die deutsche Lectüre an den österreichischen Gymnasien seit dem Jahre 1849. 39 S.

Braunau.

Stiftsgymnasium der Benedictiner.

Chaloupka Stanislaus: De Persii satirarum forma dialogica adiectis notis exegetico-criticis. 21 S.

Brüx.

Communal-Gymnasium.

Weber, Dr. Friedrich: Eine sprachvergleichende Studie zum Accusativ im Hebräischen. 18 S.

Budweis.

a) Staatsgymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Siegel Emil: Die „nomina propria" mit besonderer Berücksichtigung der griechischen Formen in der Aeneis. 13 S.

b) Staatsgymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Vysoký Zdeněk: Soustavný výklad výzkumů Herodotových o starém Egyptě. (Systematische Erklärung der Nachrichten Herodots über das alte Ägypten.) 32 S.

Časlau.

Communal-Untergymnasium.

Pospíšil Bohuslav: Chrám dorský. (Der dorische Tempel.) 28 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Krágl Josef: O některých chybách v kreslení. (Über einige Fehler im Zeichnen.) 12 S.

Deutschbrod.

Staatsgymnasium.

Prokop Adolf: O zobrazování zjevu tělesného. (Über die Darstellung der körperlichen Gebilde.) 43 S.

Eger.

Staatsgymnasium.

1. Trötscher Josef: Über Schülerbibliotheken und deren Einrichtung. 15 S.
2. Steinhaussen, Dr. Ottomar Ritter von: Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1886. 20 S.

Hohenmauth.

Communal-Gymnasium.

1. Hospodka Václav: Prvním abiturientům ústavu kytici pomněnek z básní Horatiových na rozloučenou uvil — (Ein Strauß von Denksprüchen aus den Gedichten des Horaz für die ersten Abiturienten der Anstalt.) 16 S.
2. Kosina Jaroslav: Francie a Německo v době Hohenstaufův. (Frankreich und Deutschland zur Zeit der Hohenstaufen.) 29 S.

Jičin.

Staatsgymnasium.

Pechánek Josef: O slovech znamenajících člověka v některých řečech indoevropských. (Über die Wörter, welche Mensch bedeuten in einigen europäischen Sprachen.) 9 S.

Jungbunzlau.

Staatsgymnasium.

1. Hoffmann Franz: Přehled rostlin jevnosnubných v nejbližším okolí mladoboleslavském samorostlých a obecně pěstovaných. — Dokončení. (Übersicht der freiwachsenden und allgemein cultivierten Phanerogamen in der nächsten Umgebung von Jungbunzlau. — Schluss.) 8 S.
2. Frána Josef: Waldštein a poměr jeho k císaři Ferdinandovi II. (Waldstein und sein Verhältnis zu Kaiser Ferdinand II.) 11 S.

Kaaden.

Communal-Gymnasium.

Uher, P. Constantin: Die Privilegien der königlichen Stadt Kaaden. 34 S.

Klattau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Zelenka Johann: O životě a působení řečníka Andokida, překlad a výklad řečí jeho „O mysteriích". (Über das Leben und die Wirksamkeit des Redners Antokides; Übersetzung und Erklärung seiner Rede „Von den Mysterien".) 48 S.

Kolin.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Prášek, Dr. Justin: Solon a Damasias. (Solon und Damasias.) 22 S.

Komotau.

Communal-Gymnasium.

Schürer Heinrich: Die Sprache der Hs. P. des Rolandsliedes. 44 S.

Königgrätz.

Staatsgymnasium.

Procházka Franz X.: Kant o mathematice. (Kant über Mathematik.) 20 S.

Krumau.

Staatsgymnasium.

Ammann Johann: Das Verhältnis von Strickers Karl zum Rolandslied des Pfaffen Konrad mit Berücksichtigung der Chanson de Roland. (Fortsetzung.) 32 S.

Kuttenberg.

Staats-Realgymnasium mit Oberrealschulclassen.

Zach Georg und Braniš Josef: Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné. (Die St. Barbara-Kirche in Kuttenberg.) 23 S.

Landskron.

Staatsgymnasium.

Lindner, Robert Ritter von: Bemerkungen zu der Instruction für den Unterricht in der lateinischen Sprache. 26 S.

Böhmisch-Leipa.

Staatsgymnasium.

Ott Eduard: Über die Congruenz des Prädicats mit mehreren Subjecten im Numerus bei Horaz. 18 S.

Leitmeritz.

Staatsgymnasium.

1. Unterforcher August: Beitrag zur Dialect- und Namensforschung des Pusterthales. 20 S.
2. Katzerowsky, Dr. Wenzel: Übersicht der Maxima und Minima der Temperatur von Schüttenitz und Leitmeritz vom Jahre 1788—1886. 9 S.

Leitomischl.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Štěpánek Josef: Gradual litomyšlský. (Das Leitomischler Graduale.) 24 S.

Mies.

Staatsgymnasium.

Mersy, Anton Ritter von: Durch welche Mittel kann der Schüler bei der häuslichen Präparation für die Classiker-Lectüre unterstützt werden? 29 S.

Neubydžow.

Communal-Gymnasium.

Malý Eduard: Které národnosti bylo obyvatelstvo města Nového Bydžova před válkou husitskou? (Über die Nationalität der Einwohner der Stadt Neubydžow vor den Hussitenkriegen.) 16 S.

Neuhaus.

Staatsgymnasium.

Kohout Ignaz: O založení Koleje jesuitské a seminaria sv. Víta v Jindř. Hradci. (Über die Gründung des Jesuiten-Collegiums und des St. Veits-Seminares in Neuhaus.) 20 S.

Pilgram.

Communal-Gymnasium.

Petrů Václav: K dějinám města Pelhřimova. (Zur Geschichte der Stadt Pilgram.) 21 S.

Pilsen.

a) K. k. Gymnasium der Prämonstratenser zu Tepl (mit deutscher Unterrichtssprache).

Hergel Gustav: Die Rhizotomen. 21 S.

b) Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Strnad Josef: Několik úryvků z dějin Královského města Plzně z dob před válkou husitskou. (Bruchstücke aus der Geschichte der königlichen Stadt Pilsen vor den Hussitenkriegen.) 20 S.

Písek.

Staatsgymnasium.

Pich Franz: K reformě vyučování zpěvu na školách středních příspěvek. (Beitrag zur Reform des Gesangunterrichtes an den Mittelschulen.) 35 S.

Příbram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Vyhnis Čeněk: Svatého Basileia Velikého Slovo k jinochům, kterak by prospěchu nabyli z pohanských spisů řeckých. Z jazyka řeckého přeložil a vysvětlivkami opatřil. (Des heiligen Basilius des Großen Ansprache an die Jünglinge, wie sie Nutzen ziehen könnten aus den heidnisch-griechischen Schriften. Aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen.) 18 S.

Reichenau.

Staatsgymnasium.

Kopecký Karl: Analytická květena okolí města Rychnova n. K. (Dokončení.) (Analytische Flora der Umgebung der Stadt Reichenau a. d. K.) (Schluss.) 127 S.

Reichenberg.

Staatsgymnasium mit Unterrealschulclassen.

1. Maschek Friedrich: Goethes Reisen. (2. Abth.) 25 S.
2. Hübler Franz: Zur fünfzigjährigen Gedenkfeier der Reichenberger Staats-Mittelschule. 19 S.

Saaz.

Staatsgymnasium.

Hollub Josef: Titel der in der Lehrerbibliothek des Staats-Obergymnasiums in Saaz befindlichen älteren Druckwerke. 14 S.

Schlan.

Communal-Gymnasium.

Paul Karl: O teplotě sluneční a zachovávání energie tepla. (Über Sonnenwärme und Erhaltung der Wärme-Energie.) 11 S.

Smichov.

Deutsches Staats-Untergymnasium.

Braungarten Ferdinand: Ein Wort zur ethischen Beleuchtung der Sophokleischen Elektra. 19 S.

Tabor.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Novák Johann und Bernard Alexander: Klíč k určování lišejníků rosolovitých, křovitých i lupenitých okolí Táborského. (Schlüssel zur Bestimmung der gallert-, strauch- und laubartigen Flechten der Umgebung von Tabor.) 23 S.

Taus.

Communal-Gymnasium.

Škoda Anton: Ukázka z překladu Vergiliovy Aenéidy (6. zpěv). (Probe einer Übersetzung aus Vergils Aeneis.) 26 S.

Wittingau.

Staats-Realgymnasium.

1. Princ Adalbert: Bobři v jižních Čechách. (Das Vorkommen des Bibers im südlichen Böhmen.) 9 S.
2. Končinský Josef: Překlad Sofokleova „Oidipa krále“ v. 463—633. (Übersetzung des „König Oedipus“ von Sophokles, v. 463—633.) 7 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staatsgymnasium.

Jarz, Dr. Konrad: Die Mythologie im Kreise des erziehenden Unterrichtes. 30 S.

b) Zweites deutsches Staatsgymnasium.

Pajk Johann: Zur Theorie der menschlichen Nachahmungen. Eine psychologische Studie. (Fortsetzung und Schluss.) 15 S.

c) Staatsgymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Formánek Eduard: Rostliny vstavačovité (Orchideae Juss.), jejich tvar a rozšíření. (Die Orchydeen, ihre Form und Verbreitung.) 15 S.
2. Rypáček Franz: Theodor Lazar. (Theodor Lazar. Nekrolog.) 4 S.

Gaya.

Communal-Untergymnasium.

Sewera Theodor: Theorie der ebenen rationalen Curven dritter Ordnung. II. Theil. Mit einer Tafel. 11 S.

— — Geschichte des deutschen Communal-Untergymnasiums zu Gaya vom Jahre 1869 bis zum Jahre 1887. 14 S.

Ungarisch - Hradisch.

a) Staatsgymnasium.

Gassner Josef: Über tragische Schuld und poetische Gerechtigkeit mit besonderer Rücksicht auf die Frage nach der Zulässigkeit schuldloser Helden. 18 S.

b) Privat-Untergymnasium mit dem Öffentlichkeitsrechte (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kopecký Bohuslav: Stěhování národů na půdě nynějšího mocnářství rakouského od r. 274—650. (Die Völkerwanderung auf dem Gebiete der jetzigen österreichischen Monarchie von 274—650.) 30 S.

Iglau.

Staatsgymnasium.

Primožić, Dr. Anton: Über den Gebrauch und die Bedeutung des Wortes „Idee" bei den bedeutendsten Philosophen. 26 S.

Kremsier.

Staatsgymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Stöckl Johann: Zur Geschichte der Stadt und des Piaristengymnasiums in Kremsier. Festschrift aus Anlass des 200jährigen Bestandes des Gymnasiums. 131 S.

Wallachisch-Meseritsch.

Staatsgymnasium.

Čapek Franz: K vykladu nejdůležitějších úkonů českého genitivu. (Zur Erklärung der wichtigsten Functionen des čechischen Genitivs.) 13 S.

Nikolsburg.

Staatsgymnasium.

Hažmuka Wenzel: Der mathematische Unterricht am Obergymnasium im Sinne des neuen Lehrplanes und der angeschlossenen Instructionen. 32 S.

Olmütz.

a) Staatsgymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Drechsler Franz: Ein Beitrag zur Kritik lateinischer Schriftsteller. 13 S.

b) Staatsgymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Kadeřávek, Dr. Eugen: Dvě ukázky z rukopisu o psychologii. (Zwei Proben aus des Verfassers Schrift über Psychologie.) 18 S.
2. Kreuz Rudolf: Prof. Jan Havelka. Nekrologie. (Prof. Johann Havelka. Nekrolog.) 5 S.

Prerau.

Staatsgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Krippner Pavel: Jak prospívalo básnictví římské v prvním století po Kr.? Část I. (Über den Fortschritt der römischen Dichtkunst im ersten Jahrhundert n. Chr. I. Theil.) 21 S.

Mährisch - Schönberg.

Landes-Realgymnasium.

Rotter, Dr. Leopold: Das Rechnen mit ganzen Zahlen und mit Decimalzahlen einheitlich behandelt. 13 S.

Trebitsch.

Staatsgymnasium.

1. Kliment Josef: O vlivu veřejného života římského na vývin a ráz římského řečnictví. (Über den Einfluss des öffentlichen Lebens in Rom auf die Entwicklung und den Charakter der römischen Rhetorik.) 23 S.
2. Grünes Gustav: Ode, zur Secundiz Seiner Heiligkeit Leo XIII. 2 S.

Mährisch - Trübau.

Staatsgymnasium.

Selič Josef: Passive Bewegungsorgane der Wirbelthiere. 15 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staatsgymnasium.

Bill Hermann: Eine Infinitivstudie mit Nachweisen über den Infinitiv bei Seneca tragicus. 30 S.

Znaim.

Staatsgymnasium.

Ryšanek Adalbert: Versuch einer dynamischen Erklärung der Gravitation. Mit einer Tafel. 20 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staatsgymnasium.

Hoppe, Dr. Alfons: Die Besitznahme von Mergentheim durch die Krone Würtemberg im Jahre 1809. Nach Quellen dargestellt. 37 S.

b) Privat-Gymnasium mit dem Öffentlichkeitsrechte (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Prasek Vincenz: Křižovníci zákona Matky Boží na Opavsku. (Der deutsche Ritterorden im Troppauer Gebiete.) 28 S.
2. Novák Franz: Platonův úsudek o básnictví. (Platons Urtheil über die Dichtkunst.) 24 S.

Bielitz.

Staatsgymnasium.

Kaiser Oswald: Beiträge zur Zahlenlehre und Chronologie. 54 S.

Teschen.

Staatsgymnasium.

Witrzens, Dr. Johann: Ein Beitrag zur griechischen Accentlehre. III. 32 S.

Weidenau.

Staatsgymnasium.

1. Loebl Friedrich: Über die Bedeutuug des Stammprincips für die Behandlung der 3. Declination im lateinischen Elementarunterrichte. 25 S.
2. Holub Johann: Soph. OK. 1556—1578 (Kritische und exegetische Bemerkungen. Rhythmischer Bau.) 6 S.
3. Wrzal, Dr. Friedrich: Die meteorologischen Verhältnisse in Weidenau im Jahre 1886. 4 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staatsgymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Łuczakowski Constantin: Антôнъ Любичь Могильницкій, его жите, его дѣла; въ портретомъ поета. (Anton Lubicz Mogilnicki, sein Leben, seine Schriften; mit einem Bildnisse des Dichters.) 73 S.

— — Nestoris Chronicon capp. 21—25 in Romanorum sermonem conversa. 10 S.

b) Zweites Staatsgymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Jezienicki, Dr. Michael: Untersuchung über die Abfassungszeit der Platonischen Dialoge Theaetet und Sophistes, eingeleitet durch eine kurze Darstellung der Ansichten der Gelehrten über die Zeitfolge platonischer Schriften. 49 S.

c) Franz Josef-Staatsgymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Heck Cornel: Pobyt Władysława IV. we Lwowie w r. 1634. i Józefa Bartłomieja Zimorowicza: „Vox Leonis." (Der Aufenthalt des Ladislaus IV. in Lemberg im Jahre 1634 und des Josef Bartholomäus Zimorowicz's „Vox Leonis.") 55 S.

d) Viertes Staatsgymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Nogaj Josef: Rozbiór krytyczny sielanek Józefa Bartłomieja Zimorowicza. (Kritische Abhandlung über J. B. Zimorowicz's Idyllen.) 71 S.

Krakau.

a) St. Anna-Staatsgymnasium.

Siedlecki Stanislaus: Arystotelesa poetyka w tłómaczeniu polskiém z objaśnieniami. (Polnische Übersetzung und Erklärung der Aristotelischen Poëtik.) 55 S.

b) St. Hyacinth-Staatsgymnasium.

1. Bryła Paul: Stosunek marchii austryackiéj do państwa niemieckiego i jéj historyczny wśród tego stosunku rozwój do roku 1156. (Verhältnis der Ostmark zu dem deutschen Reiche und deren historische Entwickelung innerhalb dieses Verhältnisses bis zum Jahre 1156.) 42 S.
2. Petelenz, Dr. Karl: Aus B. Lindes Briefmappe. (Fortsetzung.) 32 S.

c) Drittes Staatsgymnasium.

Zaręczny, Dr. Stanislaus: O kryształach gipsu w iłach trzeciorzędnych w Podgórzu pod Krakowem. (Über die Gipskrystalle in den tertiären Schichten in Podgórze bei Krakau.) Mit sechs Tafeln. 29 S.

Bochnia.

Staats-Untergymnasium.

1. Machnicki Heinrich: Z przeszłości miasta Bochni. (Aus der Vergangenheit der Stadt Bochnia.) 58 S.
2. Biłous Theodor: Krótki rys założenia i rozwoju c. k. gimnazyum w Bochni. (Kurzer Abriss der Gründung und Entwickelung des k. k. Gymnasiums in Bochnia.) 29 S.

Brody.

Staats-Real- und Obergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Klotzek Josef: Die Verhältnisse der Römer zum achäischen Bunde v. J. 229—149. 43 S.

Brzeżany.

Staatsgymnasium.

Jeziorski Franz: O jednostkach fizycznych. (Über die physikalischen Einheiten.) 25 S.

Drohobycz.

Staatsgymnasium.

Pazdrowski Anton: Teorya soczewek aplanatycznych i achromatycznych. (Theorie der aplanatischen und achromatischen Linsen.) 44 S.

Jaroslau.

Staatsgymnasium.

Zbierzchowski Ladislaus: O liczbie kierunkowéj w nauce matematyki w szkole średniéj. (Über die Richtungszahl beim Unterrichte der Mathematik an Mittelschulen.) 33 S.

Jasło.

Staatsgymnasium.

Pawłowicz Franz: O drugiém stasimon w „Edypie królu" Sofoklesa. (Über das zweite Stasimon im Sophokleischen „Oedipus rex".) (Fortsetzuug und Schluss.) 52 S.

Kolomea.

Staatsgymnasium.

Niemiec Adalbert: De quaestoribus Romanis. 12 S.

Przemyśl.

Staatsgymnasium.

Zych Franz: Powołanie Krzyżaków do Polski. (Die Berufung des deutschen Ordens nach Polen.) 103 S.

Rzeszów.

Staatsgymnasium.

Swistuń Philipp: Uwagi do pierwszéj księgi kroniki Wincentego Kadłubka. (Bemerkungen zu dem ersten Buche von Vinzenz Kadłubeks Chronik.) 47 S.

Neu-Sandec.

Staatsgymnasium.

Małecki Ludwig: Demostenesa mowa o wieńcu czyli w obronie Ktezyfonta. (Demosthenes' Rede „Vom Kranze".) 83 S.

Sanok.

Staatsgymnasium.

Strojek Johann: Tejrezyasz w poezyi greckiéj i jego znaczenie. (Teiresias in der griechischen Dichtung und seine Bedeutung.) 11 S.

Stanislau.

Staatsgymnasium.

Szarłowski Alois: Rys historyczny miasta Stanisławowa. (Geschichtliche Skizze der Stadt Stanislau.) 25 S.

Stryj.

Staatsgymnasium.

Lasson Anton: Stanowisko jakie w historyi pedagogii w Francyi zajmuje Fénélon, a działanie Franckego w Niemczech. (Fénélons Stellung in der Geschichte der französischen Pädagogik und Franckes Wirken in Deutschland.) 37 S.

*

Tarnopol.

Staatsgymnasinm.

Czyczkiewicz Andreas: Życie rodzinne dawnych Rzymian. (Das Familienleben der alten Römer.) Mit einer Tafel. 50 S.

Tarnów.

Staatsgymnasium.

Bednarski Stanislaus: De infinitivi apud Catullum usurpatione. 39 S.

Wadowice.

Staatsgymnasium.

Myjkowski Valentin: Jaką linię zakréśli cień punktu stałego, n. p. wierzchołek pionu oświetlonego światłem słońca w ciągu dnia na płaszczyźnie pozioméj? (Welche Linie wird der Schatten eines festen Punktes, z. B. der Scheitel einer von der Sonne bei Tag beleuchteten Senkrechten, auf einer horizontalen Ebene verzeichnen?) Mit einer Tafel. 12 S.

Złoczow.

Staatsgymnasium.

Baron Josef: O łacińskim szyku wyrazów. (Über lateinische Wortstellung.) 30 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Staatsgymnasium.

1. Onciul, Dr. Demeter: Zur Geschichte der Bukowina. 27 S.
2. Wolf Stefan: Lateinisches Festgedicht zur Begrüßung Seiner k. und k. Hoheit des Kronprinzen Erzherzogs Rudolf. 1 S.

Radautz.

Staatsgymnasium.

1. Maxa Franz und Betzwar Heinrich: Observationes criticae et exegeticae in Taciti Agricolam. Pars III. 18 S.
2. Paul Anton: Entwickelung von $\int^{(n)} u v d x^{n}$ in eine Reihe. 9 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Communal-Realschule im I. Bezirke.

Colin Franz: Examen des oeuvres dramatiques de Voltaire. Esquisse littéraire. 25 S.

b) Staats-Oberrealschule im II. Bezirke (Leopoldstadt).

Strasser Karl: Antonio Canova. 30 S.

c) Staats-Unterrealschule im II. Bezirke (Leopoldstadt).

Schletterer August: Die Bienen Tirols. 26 S.

d) Staats-Realschule im III. Bezirke (Landstraße).

Kellner, Dr. Leon: Zur Sprache Christopher Marlowes. 24 S.

e) Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke (Wieden).

Steyrer Johann: Die ursprüngliche Einheit des Vocalismus der Germanen auf Grund einer Vergleichung der bajuwarischen Mundart mit dem Englischen. 44 S.

f) Staats-Unterrealschule im V. Bezirke (Margarethen).

Hirsch Leopold: Das Genus der französischen Substantiva mit besonderer Berücksichtigung des Lateinischen. 36 S.

g) Communal-Realschule im VI. Bezirke (Mariahilf).

Schnarf Anton: George Chapmans Leben und Werke, mit besonderer Berücksichtigung seiner Lustspiele. 44 S.

h) Staats-Realschule im VII. Bezirke (Neubau).

1. Würzner, Dr. Alois: Die Orthographie der ersten Quarto-Ausgabe von Shakespeares „Venus und Adonis" und „Lucrece". 17 S.
2. Koch Julius: Regierungsrath Josef Karl Streinz. 1 S.

i) Öffentliche Realschule im VIII. Bezirke (Josefstadt).

Göhr Wilhelm: Neu-Seeland. Eine geographische Skizze. 52 S.

Krems.

Landes-Realschule.

Ehrenberger, Dr. Anton: Schule und Haus. Eine pädagogische Studie, gewidmet den Eltern der Studierenden. 25 S.

Sechshaus.

Staats-Realschule.

Schober Karl: Constructionen von Kegelschnittslinien im Sinne der neueren Geometrie. Mit einer Tafel. 28 S.

Währing.

Staats-Realschule.

Mikosch, Dr. Karl: Untersuchungen über den Bau der Stärkekörner. 15 S.

Waidhofen an der Ybbs.

Landes-Unterrealschule.

Kienmann Emerich: Über die wichtigsten Anwendungen der Invarianten und Covarianten auf die Theorie der ebenen algebraischen Curven. (Schluss.) 16 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule.

Mayer, Dr. Josef: Die Figurenlehre. 29 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

Schmid Theodor: Die Form, Anziehung und materielle Beschaffenheit der Erde. 21 S.

Steyr.

Staats-Realschule.

Drasch Heinrich: Vorschläge zu einer Reform der Behandlung der analytischen Geometrie an der Mittelschule. (Fortsetzung und Schluss.) 59 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Czerny Julius und Fugger Eberhard: Vier subjective Lichtbilder. 4 Tafeln. 9 S.

— — — — Das Salzachthal zur Eiszeit. Mit einer Tafel. 7 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats - Realschule.

Vintler, Hans von: Die „Maximen“ des Herzogs von La Rochefoucauld. 30 S.

Bozen.

Staats-Unterrealschule.

Hofer Josef: Der Kreis als Directrix der Kegelschnitte und einiges über die allgemeine Directrix der Kegelschnitte. 19 S.

Rovereto.

Staats-Realschule (Elisabettina).

Bertolasi Fortunato: Sulle formole pér la cubatura dei corpi. 45 S.

Steiermark.

Graz.

a) Landes-Oberrealschule.

Hofmann-Wellenhof, Dr. Paul von: Zur Geschichte des Arminius-Cultus in der deutschen Literatur. Eine literarhistorische Abhandlung. 52 S.

b) Staats-Unterrealschule.

Kurzreiter Heinrich: Über die Hamburger Dramaturgie und Corneilles Discours. I. Theil. 32 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

1. Nagele Anton: Zahlensymbolik. Eine culturhistorische Skizze. (Nachträge, Randglossen und Berichtigungen zum vorjährigen Schulprogramme.) 38 S.
2. Baudisch, Dr. Julius: Über Vergleiche im Neufranzösischen. 16 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Wehr Hans: Das Unbewusste im menschlichen Denken. 51 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

Raić Anton: Stapleton. Neznanega prelagatelja evangelija preložena po Stapletonu v XVII. veku. (Stapleton. Übersetzung von Stapletons Evangelium im 17. Jahrhunderte von einem unbekannten Übersetzer.) 47 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Barchanek Clemens: Descriptive Studien über die orthogonale Projection des Kreises. Mit einer Tafel. 38 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

Lindenthal Ernst: Ein Beitrag zur Bestimmung von gemeinschaftlichen Berührenden an zwei Linien zweiter Ordnung. 39 S.

b) Communal-Realschule.

Costa Alfonso: Colonie Europee in Africa. 84 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

1. Gasperini Richard: Secondo contributo alla conoscenza geologica del diluviale dalmato. 24 S.
2. Kolombatovic Georg: Sui Pleuronectes Boscii (Risso) e Megastoma (Donov). 7 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

Garzarolli, Dr. Karl Edler von Thurnlakh: Die neueren Methoden zur Bestimmung der Dampfdichte. Mit einer Tafel. 47 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

1. Hromada, Dr. Adolf: Die Crinoiden der Gegenwart. 26 S.
2. Maiss, Dr. Eduard: Die Allotropie des Goldes. 11 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Vávra Josef: Paměti obce Nůselsko-Pankracské. (Geschichtliches über die Gemeinde Nusle-Pankraz bei Prag). 12 S.

Budweis.

a) Staats-Realschule.

Patigler Josef: Ethnographisches aus Tirol-Vorarlberg. 46 S.
1) Über einstige Wendensitze in Deutschtirol.
2) Die Dialectgebiete in Tirol-Vorarlberg. (Versuch mit Kartenskizze).

b) Privat-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Braniš Josef: Klášterní chrám Obětování Panny Marie v Č. Budějovicích. (Die Klosterkirche „Maria Opferung“ zu Budweis.) 14 S.

Elbogen.

Staats-Realschule.

Neubauer Johann: Altdeutsche Idiotismen der Egerländer Mundart (Schluss). 57 S.

Karolinenthal.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Burghauser, Dr. Gustav: Germanische Nominalflexion auf vergleichender Grundlage. 26 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Knaus Rudolf: Z paedagogické činnosti sboru učitelského. (Pädagogische Thätigkeit des Lehrkörpers.) 6 S.
2. Pokud vědy přírodní přispívají k dosažení cíle středních škol. (Inwieweit die Naturwissenschaften zur Erreichung der Aufgabe der Mittelschulen beitragen.) 17 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

1. Strnad Alois: Úvod do theorie kvadratických transformací rovinných. (Einleitung in die Theorie der quadratischen ebenen Transformationen.) 24 S.
2. Krupka Adalbert: Kolísavé výměry zemí a moří. (Schwankende Messungen der Länder und Meere.) 8 S.

Böhmisch-Leipa.

Communal-Realschule.

Wöss Josef: Die Bedingungssätze im Französischen. 28 S.

Leitmeritz.

Communal-Realschule.

Maschek Johann: Bacteriologische Untersuchungen der Leitmeritzer Trinkwässer. 83 S.

— — Meteorologische Beobachtungen. 4 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Weger Josef: O poctivém řádu a cechu soukenickém a kraječském v městě Pardubicích nad Labem. (Über die Tuchmacher- und Schneiderzunft der Stadt Pardubitz.) 23 S.

Pilsen.

Staats-Realschule.

Huber Anton: Die auswärtige Politik Österreichs nach dem Aachener Frieden und die Ursache des siebenjährigen Krieges. 27 S.

Pisek.

Staats-Realschule.

1. Matzner Johann: K dějinám války o bavorskou posloupnost r. 1778—1779. (Zur Geschichte des bairischen Erbfolgekrieges.) 48 S.
2. Milbauer Emanuel: Příspěvek ku historicko-statistickému přehledu osad nynějšího soudního okresu Píseckého. (Beiträge zur historisch-statistischen Übersicht der Gemeinden im Gerichtsbezirke Pisek.) 3 S.

Rakonitz.

Communal-Realschule.

Hlaváček Augustin: Kartografické promítaní. (Kartographische Projectionen.) 22 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

1. Gabl, Dr. Ludwig: Das Wetter und dessen Vorherbestimmung. 21 S.
2. Haluschka Franz: Die Haupteigenschaften des sphärischen Dreieckes. 5 S.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Soffé Emil: Ist „Mucedorus“ ein Schauspiel Shaksperes? 11 S.

b) Landes-Realschule.

Zahrada Victorin: Bestimmung des elektrischen Widerstandes der Quecksilbereinheit im absoluten elektromagnetischen Maße. 22 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Filípek Josef: Saint André a Marie Josef, bratři Chénierové. (Die Brüder Chénier.) 52 S.

Iglau.

Landes-Realschule.

Wiskoczil Eduard: Das Apollonische Berührungsproblem als Projection räumlicher Constructionen nebst Auflösung der Fälle, in denen die Gergonne'sche Methode nicht anwendbar ist. Mit zwei Tafeln. 9 S.

Kremsier.

Landes-Realschule.

Jahn Johann: Die orthogonale Astroide. Mit einer Tafel. 26 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Demel Johann: Das Nutzwasser. 20 S.

Mährisch-Ostrau.

Landes-Realschule.

Gamroth Alois: Beitrag zur Praxis des botanischen Unterrichtes an der Oberrealschule. 32 S.

Prossnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Bayer Franz: Das Wasser der Stadtbrunnen von Prossnitz und jenes seiner artesischen Brunnen. 19 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneš Karl: O látce národní ballady moravské. (Über den Stoff der mährischen National-Ballade. (Fortsetzung.) 22 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Swoboda Wilhelm: Vermuthungen zur Chronologie des sogenannten Markomannenkrieges unter Marc Aurel und Commodus (161—180 n. Chr.). 23 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Januschke Hans: Zur Verwendung des Energie-Principes in der Optik. 52 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Miorini, Wilhelm von: Zur Construction der Achsen einer durch fünf Bestimmungsstücke gegebenen Kegelschnittslinie. Mit einer Tafel. 7 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

1. Alscher Rudolf: Der Conjunctiv im Rolandsliede. (Schluss.) 12 S.
2. Flögel Gregor: Beiträge zur Löslichkeit von Blei im Wasser. 14 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

Bock Fritz: Beitrag zur Methodik des grammatischen Unterrichtes im Französischen, vornehmlich in der obersten Classe der Realschule. 35 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Rodecki, Dr. Stanislaus: Rysunki geometryczne zastosowane do rozwiązania zadań algebraicznych i arytmetycznych w szkołach realnych. (Das geometrische Zeichnen und dessen Anwendung bei der Auflösung algebraischer und arithmetischer Aufgaben in der Realschule.) Mit einer Tafel. 10 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

Jaworski, Dr. Valerian: O niektórych momentach z życia szkolnega, wpływających ujemnie na zdrowie uczniów i nauczycieli i o sposobach zapobieżenia tymże. (Über schädliche Einwirkungen auf die Gesundheit der Schüler und Lehrer im Schulleben und über Vorbeugungsmittel.) 50 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Rembacz Michael: Przyczynek do Apolloniusowych zagadnień styczności. (Ein Beitrag zum Apollonischen Berührungsproblem.) 3 S.

— — Nowy sposób wykréślania kąta nachylenia dwu płaszczyzn w rzutach prostokątnych. (Neue Methode zur Darstellung des Neigungswinkels zweier Ebenen in orthogonaler Projection.) 12 S.

Tarnopol.

Staats-Unterrealschule.

Giedroyć Anton: Wskazówki dla początkującego do ustawienia równań. (Anleitung zum Ansetzen von Gleichungen für Anfänger.) 16 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Realschule.

Romanovský Anton: Historisch-statistische Untersuchung über den Infinitiv bei Lafontaine. 37 S.

Sereth.

Staats-Unterrealschule.

Lewandowski Alfred: Napoleon I. und die Polen. 12 S.

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September 1886 in Würdigung der verdienstlichen Leistungen bei dem Baue des neuen Domes in Linz dem Architekten Otto Schirmer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Pfarrvicar und Capitular des Stiftes Kremsmünster P. Florian Wimmer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December 1886 dem Pfarrer zu Postire in Dalmatien Rochus Kalafatić in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December 1886 dem Pfarrer im Studenitz, fürstbischöflichen geistlichen Rathe Joseph Altmann in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1886 dem Religionsprofessor an der staatlichen Lehrerbildungsanstalt in Wien Constantin Walter in Anerkennung seines erspriesslichen Wirkens im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1886 dem Dechant und Pfarrer in Hanfthal, fürsterzbischöflichen geistlichen Rathe Karl Goetz in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und erspriesslichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1886 dem Docenten der Hochschule für Bodencultur und Professor am Staats-Gymnasium in Hernals Dr. Gustav Adolph Koch den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1886 dem Professor an der Staats-Realschule in Linz Anton **Schindler**, anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Berufsthätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1886 dem Oberlehrer an der Volksschule zu Hanfthal in Niederösterreich Andreas **Kraus** in Anerkennung seines vieljährigen, erspriesslichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1886 dem pensionierten Oberlehrer Karl **Weinkopf** zu Eisgarn in Niederösterreich in Anerkennung seines erspriesslichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December 1886 dem pensionierten Oberlehrer Franz **Klinger** zu St. Stephan in Steiermark in Anerkennung seines erspriesslichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December 1886 in Anerkennung eifriger und pflichtgetreuer Verwendung den Oberdienern der Theresianischen Akademie Franz **Hoyer** und Joseph **Gaube** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone und den Dienern dieser Akademie Ignaz **Mayerweck** und August **Görig** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December 1886 den Pfarrer in Liebenstein Veit **Redinger** zum Ehrendomherrn am Collegiatcapitel zu Alt-Bunzlau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November 1886 den Militärpfarrer in Wien Anton **Just** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Königgrätz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December 1886 den Dechant und Pfarrer in Reifnitz Martin **Skubic**, so wie den Dechant und Pfarrer in Adelsberg Johann **Hofstetter** zu Ehrendomherren des Kathedralcapitels zu Laibach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December 1886 den Professor der landwirtschaftlichen Mittelschule in Neutitschein Anton **Zoebl** zum ordentlichen Professor der Landwirtschaft an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Se. k. und k. Hoheit der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Wilhelm hat in Anerkennung der langjährigen und vorzüglichen dem Orden geleisteten Dienste den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adalbert Ritter **Mosetig** von Moorhof zum General-Chefarzt des Deutschen Ritter-Ordens ernannt.

Bei den in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94 **an der technischen Hochschule in Wien vorzunehmenden II. Staatsprüfungen (Fachprüfungen)** werden im Studienjahre 1886/87 fungieren:

I. Für das Ingenieurbaufach:

als Präses

Georg Ritter **Rebhann** von Aspernbruck, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

als Präses-Stellvertreter

Matthias Ritter **Waniek** von Domyslow, k. k. Ministerialrath in Pension,

als Prüfungscommissäre

Anton **Beyer**, k. k. Ministerialrath,

Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Matthias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath und General-Inspector der österreichischen Eisenbahnen,

Karl **Prenninger**, k. k. Oberbaurath, Baudirector der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft,

Johann **Rössler**, k. k. Oberbaurath,

Franz Ritter von **Řiha**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Dr. Anton **Schell**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Johann Georg **Schön**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Wilhelm **Tinter**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Eduard Ritter **Verida** von Wellenbann, k. k. Hofrath,

Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Gustav Ritter von **Wex**, k. k. Ministerialrath in Pension;

II. für das Hochbaufach:

als Präses

Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

als Präses-Stellvertreter

Josef Ritter von **Winterhalder**, k. k. Ministerialrath,

als Prüfungscommissäre

Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Wilhelm Ritter von **Flattich**, vormals Director der Hochbau-Abtheilung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft,

Karl **König**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Victor **Lunz**, k. k. außerordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Friedrich Freiherr von **Schmidt**, k. k. Oberbaurath, ordentlicher Professor der Akademie der bildenden Künste,

Alexander **Wielemans** Edler von Monteforte, k. k. Baurath;

III. für das Maschinenbaufach:

als Präses

Karl **Jenny**, k. k. Bergrath, ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

als Präses-Stellvertreter

Eduard **Redlhammer**, kais. Rath, Director der Spinn- und Weberei-Manufactur in Cosmanos,

als Prüfungscommissäre

Friedrich **Arzberger**, k. k. Ministerialrath und ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Leopold Ritter von **Hauffe**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Johann **Langer**, kais. Rath, Maschinendirector der k. k. priv. Nordwestbahn,

Johann **Radinger**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Wenzel **Rayl**, Director für Zugförderung und Maschinendienst der k. k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn,

Oscar **Wolf**, Director der Kammgarnfabrik in Vöslau;

IV. für das chemisch-technische Fach:

als Präses

Dr. Alexander **Bauer**, k. k. Regierungsrath, ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

als Präses-Stellvertreter

Dr. Franz **Schneider**, k. k. Ministerialrath,

als Prüfungscommissäre

Rudolf **Benedict**, k. k. Adjunct und Privatdocent an der technischen Hochschule,

Michael **Matscheko**, k. k. Commercialrath,

Dr. Johann **Oser**, k. k. ordentlicher Professor, derzeit Rector der technischen Hochschule,

Dr. Josef **Pohl**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

Dr. Eduard **Přiwoznik**, k. k. Regierungsrath, Director des k. k. Generalprobieramtes,

Karl **Sarg**, kais. Rath und Fabriksbesitzer,

Paul **Seybel**, Fabriksbesitzer,

Friedrich **Sueß**, kais. Rath und Fabriksbesitzer,

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die deutsche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Prag in ihrer bisherigen Zusammensetzung für die Functionsperiode 1886/87 bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vicepräses

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Graz der Universitätsprofessor Regierungsrath Dr. Hermann **Bidermann** und

zum Mitgliede dieser Commission

der Statthaltereirath Dr. Alfred Edler von **Braunhof**,

zu Mitgliedern

der deutschen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Prag, und zwar

als Examinator für Zoologie der Professor der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dr. Berthold **Hatschek** und

als Examinator für deutsche Sprache der Professor der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dr. August **Sauer**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Trübau der Oberlehrer an der Volksschule in Cetkowitz Eduard **Matoušek**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Steyr der Lehramtscandidat Vincenz **Lavogler**,

für Mathematik und Physik an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Supplent an dieser Anstalt Hanns **Hartl**,

am Gymnasium in Wadowice der Supplent an dieser Anstalt Friedrich **Lachner**,

für die kaufmännischen Fächer an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz der Supplent Rudolph **Tutschek**,

zum definitiven Staatsbeamten

unter Einreihung in die XI. Rangsclasse der Staatsbeamten der bisher in provisorischer Eigenschaft in dieser Rangsclasse stehende Buchführer der k. k. Probieranstalt für Gewehrläufe in Ferlach Franz **Pippich**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Titel eines Schuldirectors dem Oberlehrer und Leiter der k. k. Militär-Volksschule im Artillerie-Arsenale in Wien Rudolf **Schuwerk**, anlässlich der Versetzung desselben in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Volksschullehramte,

den Directorstitel dem Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule zu Weitra in Niederösterreich Adalbert **Gebauer** in Anerkennung seines vieljährigen vorzüglichen Wirkens im Lehramte und

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule zu Cilli Josef **Bobisut** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens im Lehramte verliehen und

zum Werkmeister an der k. k. Webeschule in Zwittau den Werkmeister Karl **Endler** in Neubistritz bestellt; ferner

den vertragsmäßig bestellten ersten Probiermeister an der k. k. Probieranstalt für Gewehrläufe in Ferlach Wenzel **Eimer** unter Einreihung in die X. Rangsclasse der Staatsbeamten in den definitiven Staatsdienst übernommen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag

auf Zulassung

des Dr. Emilian **Kaufmann** als Privatdocent für Ohrenheilkunde

an der genannten Universität und

auf Grund des vom Professoren-Collegium der technischen Hochschule in Graz gefassten Beschlusses

die Übertragung

der von Franz Freiherrn **Krieg** von Hochfelden an der technischen Hochschule in Wien erworbenen venia legendi für neuere Functionentheorie an die technische Hochschule in Graz unter gleichzeitiger Erweiterung der venia legendi auf das gesammte Gebiet der Mathematik bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens** ist die Directorsstelle mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche um diese Stelle sind im vorschriftsmäßigen Wege bis 25. Jänner d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien zu überreichen.

An der **Landes-Unterrealschule in Auspitz** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit dem Beginne des II. Semesters 1886/87 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an den mährischen Landesausschuss gerichteten Gesuche bis 10. Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1886 a. g. zu gestatten geruht, dass der Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul **Gautsch** von Frankenthurn das Großkreuz des königlich schwedischen Nordstern-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem Administrator des Stiftes Admont Dr. P. Guido **Schenzl** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Schulrath Anton **Peter** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. dem Pfarrer und Personaldechant in Hosin Johann **Prunner** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1886 dem Oberlehrer an der Volksschule zu Wölsdorf in Böhmen Franz **Kriegler** in Anerkennung seines vieljährigen erspriesslichen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der k. k. Universität in Graz Dr. Karl **Blodig** aus Anlass des bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen erspriesslichen Wirksamkeit den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1886 dem Professor an der Staats-Realschule im III. Bezirke Wiens Johann **Högel** aus Anlass der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner d. J. den ordentlichen Professor an der Innsbrucker Universität Dr. Isidor **Schnabel** zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1886 a. g. zu gestatten geruht, dass der Vorstand der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation in Klosterneuburg Professor Dr. Leonhard **Roesler** das Officierskreuz des königlich rumänischen Kronen-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät vom 25. December 1886 hat der Herr Cardinal und Fürst-Erzbischof von Wien den Pfarrer zum heiligen Josef ob der Laimgrube in Wien Jakob **Leber** so wie den Dechant und Pfarrer in Stockerau Ernst **Lukaseder** zu Ehrendomherren des Metropolitancapitels zu St. Stephan in Wien ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz, und zwar zum II. Fachexaminator für deutsche Sprache der außerordentliche Professor an der Universität in Graz Dr. Bernhard **Seuffert**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Neutitschein der Director der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Josef **Loštak**,

zu Lehrern

an der allgemeinen Handwerkerschule zu Jaroměř der technische Inspector bei der Wiener Dampfkessel-Unternehmungs- und Versicherungs-Gesellschaft Julius **Filčík**, derzeit in Kolin und der Lehrer an der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Chrudim Karl **Svoboda**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

zu Werkmeistern an der allgemeinen Handwerkerschule zu Jaroměř den Schlosser Johann **Buřič** und den Vorarbeiter Wenzel **Antropius** bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Czernowitz, die von dem Privatdocenten für vergleichende Sprachforschung der indogermanischen Sprachen und für Sanskrit Dr. Johann **Kirste** an der Wiener Universität erworbene venia legendi als giltig für die philosophische Facultät in Czernowitz anzuerkennen, bestätigt.

Concurs-Ausschreibung.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** ist die Stelle eines Supplenten für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte für das Schuljahr 1886/87 mit der Substitutionsgebür im Jahresbetrage von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 20. Jänner d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Ried einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 18. Jänner d. J. in Anwendung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, §. 5,

den Landeshauptmann in Oberösterreich, Abt des Benedictiner-Ordensstiftes Kremsmünster P. Leonard **Achleuthner**,

den ordentlichen öffentlichen Professor an der Wiener Universität, Hofrath Dr. Theodor **Billroth**,

den Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrathes A. C. und H. C. Dr. Rudolf **Franz** und

den Propst des regulierten Chorherrenstiftes in Klosterneuburg P. Ubald **Kostersitz**, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus des Reichsrathes a. g. zu berufen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. dem Superintendential-Curator der evangelischen mährisch-schlesischen Superintendenz Augsburger Confession, kaiserlichen Rathe Gustav **Stählin** in Brünn so wie dem Privaten Ludwig **Asche** in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, ferner dem Presbyter der evangelischen Kirchengemeinde in Reichenberg August **Auerbach** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. dem Lector der italienischen Sprache an der deutschen technischen Hochschule und Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag Luigi **Tonelli** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 19. Jänner d. J. der Oberin der Schulschwestern und Localvorsteherin des Mannschafts-Töchter-Erziehungs-Institutes zu Erdberg in Wien Scholastica **Wörnhart** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht und provisorischen Director der Theresianischen Akademie Dr. Michael Freiherrn von **Pidoll** zum wirklichen Regierungsrathe und Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1886 den außerordentlichen Professor Franz **Rumpler** zum ordentlichen Professor der allgemeinen Malerschule an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. den Privatdocenten der technischen Hochschule in Lemberg Realschulprofessor Dr. Placidus **Dziwiński** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche Professor an der Universität daselbst Dr. Theodor Reinhold **Schütze**,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Znaim der Professor an der Landes-Oberrealschule in Znaim Adolf **Oborny**,

für die deutschen Volksschulen des Znaimer Landschulbezirkes der Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Znaim Johann **Papouschek**,

für den Schulbezirk Przemysl der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Franz **Szafran**,

zum Rechnungsassistenten

der statistischen Centralcommission in Wien der Rechnungsassistent im Postfach-Rechnungs-Departement des Handelsministeriums Anton **Glasser**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Bezirke in Wien Josef **Lehmann** und den Professor an der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector in Krems Karl **Wegżwalda** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, womöglich in Verbindung mit deutscher Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den erforderlichen Documenten gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium zu Triest,** dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, gelangt mit Anfang des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine Supplentenstelle für italienische Sprache in Verbindung mit Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig documentierten Gesuche bis 10. Februar d. J. bei der k. k. Gymnasial-Direction in Triest einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums im VIII. Bezirke Wien's Johann **Czermak**, anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. den Dechant und griechisch-katholischen Pfarrer in Czernowitz Cölestin **Kostecki** zum Ehrendomherrn des griechisch-katholischen Kathedralcapitels zu Stanislau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. den Regierungsrath und Director der Theresianischen Akademie Dr. Michael Freiherrn von **Pidoll** zum Director der Orientalischen Akademie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. den Dr. Anton **Elter** in Bonn zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das Ingenieurbaufach an der deutschen technischen Hochschule in Prag der Civilingenieur Adolf **Kögler** in Aussig,

zum Conservator

in Angelegenheiten der I. Section der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Böhmen der Architekt und Leiter der k. k. Zeichen- und Modellierschule in Eger Ernst **Glocker** und

in Angelegenheiten der II. Section der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Böhmen der Architekt und Baumeister Anton **Wiehl** in Prag;

in Angelegenheiten der I. Section der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für die Bukowina der Gymnasialdirector Heinrich **Klauser** in Radautz,

zum Director

der Staats-Realschule im VII. Bezirke Wiens der Director der Staats-Realschule in Linz Karl **Klekler**,

der k. k. Fachzeichnen- und Webeschule in Reichenberg der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Karl **Mikolaschek**,

zum Religionslehrer und Seelsorger

am k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien der Cooperator bei der Pfarre St. Leopold in Wien und supplierende Religionslehrer an diesem Pensionate Julius **Kundi**,

zum Religionslehrer

an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag der supplierende Katechet am akademischen Gymnasium daselbst Theol.-Dr. Johann Sýkora,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule in Steyr der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Matthias di Gaspero in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung in die IX. Rangsclasse und

an der k. k. Fachschule zu Hořic der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Wenzl Kreh in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter gleichzeitiger Einreihung in die X. Rangsclasse, niederste Gehaltsstufe,

zu Lehrern

an der k. k. Fachschule in Tetschen die vertragsmäßig bestellten Lehrer an dieser Anstalt Hans Linser und Gustav Miksch unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung derselben in die X. Rangsclasse, niederste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft definitiver Staatsbeamten.

Im Sinne der provisorischen Verordnung vom 28. Februar 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) hat das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu Mitgliedern der Commission für die während des Studienjahres 1886/87 abzuhaltenden Befähigungsprüfungen von Candidaten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Lehrstellen an niederen und mittleren Schulen bestellt, und zwar:

als Vorsitzenden

den Professor der Hochschule für Bodencultur Regierungsrath Wenzel Hecke;

als Stellvertreter des Vorsitzenden

den Professor der Hochschule für Bodencultur Forstrath Ritter von Guttenberg;

als Prüfungscommissäre

1. bei den Prüfungen von Candidaten land- und forstwirtschaftlicher Lehrstellen an mittleren Schulen:

a) aus dem Lehrkörper der Hochschule für Bodencultur:

die Professoren Dr. Josef Böhm, Dr. Jakob Breitenlohner, Hofrath Wilhelm Franz Exner, Forstrath Ritter von Guttenberg, Regierungsrath Wenzel Hecke, Gustav Hempel, Gustav Henschel, Dr. Adolf Ritter von Liebenberg, Dr. Gustav Marchet, Hofrath Dr. Franz Xaver Ritter von Neumann-Spallart, Dr. Emil Perels, Josef Schlesinger, Franz Schwackhöfer, Dr. Hugo Weidel und Dr. Martin Wilckens;

b) außerhalb des Lehrkörpers der Hochschule stehende Fachmänner:

den Director der landwirtschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josefinum“ Dr. Theodor von Gohren in Mödling,

den Theresianischen Güterinspector Dr. Hugo Freiherrn von Sommaruga,

den gräflich Schönborn'schen Forstrath Eduard Lemberg und

den Oberlandforstmeister a. D. Robert Micklitz;

2. bei den Prüfungen von Candidaten für landwirtschaftliche Lehrstellen an Ackerbauschulen:

die Professoren der Hochschule

Regierungsrath Wenzel Hecke,

Dr. Martin Wilckens und

Dr. Adolf Ritter von Liebenberg, dann

die auswärtigen Fachmänner

Director Dr. Theodor von Gohren in Mödling und

den Director der niederösterreichischen Landes-Acker-, Wein- und Obstbauschule in Feldsberg Karl Sikora;

3. **bei den Prüfungen für das Lehramt des Wein- und Obstbaues und der Kellerwirtschaft an Wein- und Obstbauschulen oder an solchen Ackerbauschulen, welche für diesen Gegenstand eigene Lehrer haben:**

die Professoren
Regierungsrath Wenzel **Hecke** und
Dr. Adolf Ritter von **Liebenberg**, dann
den Director der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg August Freiherrn von **Babo** und
die Directoren
Dr. Theodor von **Gohren** und
Karl **Sikora**;

4. **bei den Prüfungen von Candidaten forstwirtschaftlicher Lehrstellen an Waldbauschulen:**

die Professoren
Forstrath Adolf Ritter von **Guttenberg**,
Gustav **Hempel** und
Gustav **Henschel**, dann
die auswärtigen Fachmänner
Forstrath Eduard **Lemberg** und
Oberlandforstmeister a. D. Robert **Micklitz**.

Als **Ministerial-Commissäre** haben der Ministerialrath Dr. Josef Roman Ritter **Lorenz** von Liburnau und in dessen Stellvertretung der Sectionsrath Dr. Johann **Schulz** von Straßnitzki zu fungieren.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht hat das Ackerbauministerium weiter **als Mitglieder der in Prag eingesetzten Commission zur Prüfung von Candidaten landwirtschaftlicher Lehrstellen an Ackerbauschulen** mit böhmischer Unterrichtssprache für die Dauer des Studienjahres 1886/87 bestellt:

den o. ö. Professor für Landwirtschaftslehre an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Johann Baptist **Lambl**, zugleich als Vorsitzenden; dann
den Professor Franz **Farsky**, Localdirector der landwirtschaftlichen Landes-Lehranstalt in Tabor;
Anton **Červený**, Professor an derselben Lehranstalt;
Wilhelm **Teklý**, Director der landwirtschaftlichen Mittelschule in Hracholusk-Raudnitz;
Josef **Šusta**, fürstlich Schwarzenberg'schen Wirtschaftsdirector in Wittingau;
Gutsbesitzer Wenzel **Fišera** in Klein-Barchov und
Med.-Dr. Johann **Böhm** in Prag.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachbenannte Lehrkräfte der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz **zu Regierungscommissären für die Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark, Kärnten und Krain** im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1884, Z. 5972 *) und zwar für die zweijährige Functionsperiode vom 1. Jänner 1887 bis 31. December 1888 ernannt:

für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bruck an der Mur, Hartberg und Klagenfurt und für die Mädchen-Fortbildungsschulen in Bruck an der Mur, Graz und Klagenfurt den Director C. **Laušil**,

für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Cilli, Eisenkappel, Marburg, Pettau, Villach und Wolfsberg den Fachvorstand A. **Gunolt** und

für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Deutschlandsberg, Gottschee, Krainburg, Neumarktl, Laibach, Rudolfswerth, Stein und Windisch-Feistritz den Professor J. R. von **Siegel**.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 20, Seite 159.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle am k. k. akademischen Gymnasium in Wien dem Professor an der Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens Anton **Neumann** verliehen und

in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Josef **Motz**,

den k. k. Bezirksschulinspector und Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Stanislaus **Twarog**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau Dr. Ph. Julian **Zgorzalewicz**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Adam **Kuliczkowski** und

den Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Lemberg Emil **Partycki.**

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz** kommt eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An den **Mittelschulen in Krain** kommen nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

am Staats-Gymnasium in Laibach

eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit deutscher, eventuell auch slovenischer Unterrichtssprache, so dass Bewerber, welche auch die letztere Befähigung nachweisen, den Vorzug erhalten;

am Staats-Untergymnasium in Krainburg, dessen Unterrichtssprache die slovenische und deutsche ist,

die Stellle des Religionslehrers und

eine Lehrstelle für Slovenisch in Verbindung mit classischer Philologie.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche unter Nachweis der Lehrbefähigung für die bezügliche Unterrichtssprache im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens** kommt eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule im III. Bezirke Wiens** ist eine Lehrstelle für englische Sprache in Verbindung mit einem anderen Sprachfache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Jičin** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Hauptlehrerstelle für die böhmische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar d. J. den Statthaltereiräthen und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten des Landesschulrathes für Böhmen Dr. Josef Virgil **Grohmann** und Guido **Töply** den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. dem Oberlehrer Johann **Horak** zu Traiskirchen in Niederösterreich in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. dem Oberlehrer Anton **Schütz** in Borschim in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. dem Secretär der technischen Hochschule in Brünn Heinrich **Plch** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. die erledigte Hofsecretärstelle bei der k. k. statistischen Centralcommission in Wien dem mit dem Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleideten Vicesecretär Dr. Johann **Winkler** a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. die Verzichtleistung des Professors Dr. Ludwig **Bandl** auf die Lehrkanzel der Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu genehmigen und aus Allerhöchster Gnade zu gestatten geruht, dass derselbe auch fernerhin den Titel eines Universitäts-Professors führe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. den Domherrn des Seckauer Kathedralcapitels Dr. Josef **Kahn** zum Fürstbischofe von Gurk a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. den Dechant und Pfarrer zu Kirchberg a. d. Pielach, Consistorialrath Josef **Wiesinger** zum Propste der Propsteipfarre Eisgarn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J den Professor an der theologischen Facultät in Olmütz und fürsterzbischöflichen Consistorial-Kanzler, Theol. Dr. Theodor **Kohn** zum Nichtresidential-Canonicus des Metropolitan-Capitels in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. den Domdechant und Stadtpfarrer in Linz Dr. Johann **Plakolm** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Oberösterreich auf die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. den ordentlichen Universitäts-Professor in Innsbruck Dr. Friedrich **Schauta** zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den Gymnasial-Professor und Privat-Docenten Dr. Friedrich **Stolz** zum außerordentlichen Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft an der k. k. Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Charakter eines Vicesecretärs bekleideten Hofconcipisten Heinrich **Ehrenberger** zum Vicesecretär und den Conceptspraktikanten Dr. Heinrich **Rauchberg** zum Hofconcipisten der k. k. statistischen Centralcommission in Wien ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

in Angelegenheiten der I. Section der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Oberösterreich das Mitglied des Verwaltungsrathes des Museums Francisco-Carolinum Josef **Straberger**, k. k. Postcontrolor in Linz,

zum Mitgliede

der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale Graf Adalbert **Dzieduszycki**,

zu Conservatoren

der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Galizien

der Universitätsprofessor Dr. Josef von **Łepkowski** in Krakau,
der Gutsbesitzer Karl **Rogawski** in Ołpiny,
der Universitätsprofessor Dr. Isidor **Szaraniewisz** in Lemberg,
der Universitätsprofessor Dr. Ludwig **Ćwikliński** in Lemberg,
der Gutsbesitzer Ladislaus **Przybysławski** in Czortowice,
der Architekt Professor Slavomir **Odrzywolski** in Krakau,
Fürst Eustachius **Sanguszko** in Gumniska,
Dr. Stanislaus **Tomkowicz** in Krakau,
Graf Johann **Szeptycki** in Przyłbice,
Ladislaus Ritter von **Łoziński** in Lemberg,
der Professor Julian Ritter von **Zachariewicz** in Lemberg,
Graf Karl **Lanckoroński** in Rozdoł,
Graf Adalbert **Dzieduszycki** in Jesupol und
der Oberinspector der Lemberg-Czernowitzer Bahn Ludwig **Wierzbicki** in Lemberg;

für die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau

zum Director

der Universitätsprofessor und Director-Stellvertreter dieser Prüfungscommission Dr. Maximilian **Iskrzycki** und

zum Mitgliede dieser Commission und Fachexaminator für Mineralogie

der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Szajnocha.**

Zugleich wurden die übrigen Mitglieder dieser Prüfungscommission in ihren dermaligen Functionen für das Studienjahr 1886/87 bestätigt.

zu Regierungscommissären

für die Inspection der allgemeinen Handwerkerschule in Imst und für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Nordtirol und Vorarlberg der Director der Staatsgewerbeschule in Innsbruck, J. **Deininger,**

für die Inspection der allgemeinen Handwerkerschule in Kladno der Director der Staatsgewerbeschule in Prag, J. **Tille** und

für die Inspection der allgemeinen Handwerkerschule in Jaroměř der Professor an der Reichenberger Staatsgewerbeschule, E. **Blaha** für die laufende Functionsperiode, d. i. bis 1. Jänner 1889.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Neulerchenfeld bei Wien, Johann **Mandl,** den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

zum Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Teplitz den vertragsmäßig bestellten Fachlehrer Eduard **Werner** unter Einreihung in die X. Rangsclasse der definitiven Staatsbeamten und

zum Lehrer an der k. k. Fachschule in Gablonz den vertragsmäßig bestellten Lehrer Ferdinand **Götz** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, an der genannten Lehranstalt in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten ernannt, ferner

zum provisorischen Lehrer an der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Chrudim den Supplenten am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim, Ernst **Raymann,**

zum Lehrer an der k. k. Fachschule in Bruck a. d. Mur den absolvierten Maschinentechnikar Emil **Joch** vertragsmäßig,

zum Lehrer für Metalldecoration an der k. k. Fachschule in Königgrätz den Staatsstipendisten Josef **Stránský** bestellt, endlich

den Zeichenlehrer an der k. k. Webeschule in Römerstadt, Paul **Prosperi,** in gleicher Eigenschaft an die k. k. Webeschule in Schluckenau übersetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **böhmischen Landes-Oberrealschule in Teltsch** kommt eine Lehrstelle für das französische Sprachfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Mit Beginn des Studienjahres 1887/88 kommt an der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** eine Lehrstelle für Maschinenbau, Maschinenzeichnen und mechanische Technologie zur Besetzung.

Die Bezüge bestehen in dem Jahresgehalte von 1200 fl., der Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 fl. mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. — In berücksichtigungswürdigen Fällen wird die in der industriellen Praxis zugebrachte Zeit als Dienstzeit bis zu fünf Jahren in Anrechnung gebracht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, den Nachweisen über ihre praktische Thätigkeit und allfälligen wissenschaftlichen Arbeiten belegten Competenzgesuche bis 15. April d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Deutschbrod**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle eines wirklichen Lehrers der deutschen Sprache als Hauptfach, und der classischen Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 21. Februar d. J. dem Fürst-Erzbischofe von Prag Dr. Franz Grafen Schönborn die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 21. Februar d. J. dem Fürst-Erzbischofe von Görz Dr. Alois Zorn die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. den Landes-Schulinspector Theodor Wolf in Prag den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem Pfarrer und Dechant in Scheibbs, Consistorialrathe Paul Urlinger das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. dem ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Innsbruck Dr. Ignaz Zingerle den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. dem quiescierten Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Bozen P. Johann Perwanger anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. in Anerkennung vieljährigen, verdienstlichen Wirkens im Lehramte dem Lehrer Martin Köpfle zu Höfen in Tirol das goldene Verdienstkreuz und dem Lehrer Giovanni Battista Giacomini zu Ragoli in Tirol das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. dem pensionierten Oberlehrer Franz Miller zu Dubenetz in Böhmen in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. dem pensionierten Schulleiter Anton Čermy zu Rabi in Böhmen in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften an der Universität in Wien Dr. Lorenz Ritter von **Stein** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand für seine hervorragende Wirksamkeit auf dem Gebiete des Lehramtes und der Wissenschaft die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar d. J. den Dechant und Pfarrer in Dobrzechów Felix **Buchwald** und den Militärpfarrer in Lemberg Emerich **Porth** zu Ehrendomherren des römisch-katholischen Domcapitels in Przemysl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. den außerordentlichen Professor August **Witkowski** zum ordentlichen Professor der Physik an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director-Stellvertreter

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau der Universitätsprofessor daselbst Dr. Franz **Karlinski**,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Ober-Zeiring, Murau, Ober-Wölz und Neumarkt der pensionierte Oberlehrer Anton **Pastner**,

zum Director

an der k. k. Fachschule in Turnau der vertragsmäßig bestellte Leiter dieser Anstalt Joseph **Malina** unter Einreihung desselben in die VIII. Rangsclasse der definitiven Staatsbeamten,

zum Lehrer

an der maschinengewerblichen Fachschule in Komotau der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an dieser Anstalt Theodor **Ledermüller** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse und

zum Werkmeister

an der k. k. Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein der vertragsmäßig bestellte Werkmeister an dieser Anstalt Johann **Triska** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung desselben in die XI. Rangsclasse,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule in Znaim der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Ludwig **Täubner** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung in die X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 27. Februar 1887, Z. 3130 nachbenannte Lehrkräfte der deutschen und der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1884, Z. 5972 *) zu **Regierungscommissären für die Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen in Mähren** und zwar für die laufende Functionsperiode, d. i. bis 1. Jänner 1889 ernannt:

für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Brünn (Staats-Oberrealschule), Mährisch-Trübau, Olmütz (deutsche Fortbildungsschule) und Fulnek den Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn, Regierungsrath E. **Wilda**,

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 20, Seite 159.

für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Olmütz (böhmische Fortbildungsschule der Matice školská), Straßnitz, Trebitsch und Zlin den Leiter der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn, Professor E. Černy,

für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Iglau, Mährisch-Neustadt, Mährisch-Schönberg und Znaim den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn F. Kreuter und

für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Holleschau, Kremsier, Littau, Neustadtl, Prerau, Proßnitz, Saaz, Wisowitz und Kojetein den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn A. Kopetzky.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag

auf Zulassung

des Privatdocenten an der böhmischen technischen Hochschule daselbst Dr. Bohuslav Raymau als Privatdocent der organischen und angewandten Chemie an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Teschen dem Professor am Staats-Untergymnasium zu Freudenthal Dr. Alois Steiner verliehen,

den Leiter der k. k. Fachschule in Königsberg in Böhmen Franz Bortscheller aus der X. in die IX. Rangsclasse der definitiven Staatsbeamten versetzt und

den bisher vertragsmäßig bestellten Fachlehrer Johann Dirlam in Wallachisch-Meseritsch unter Einreihung in die X. Rangsclasse in den definitiven Staatsdienst übernommen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **böhmischen Staats-Obergymnasium in der Neustadt zu Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle eines provisorischen Lehrers für die böhmische Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Bezug von 1000 fl. als Jahresgehalt und 300 fl. als Activitätszulage, keineswegs aber auch der Anspruch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre wohlinstruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte bei subsidiarischer Verwendbarkeit für den Unterricht in der deutschen Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens** ist eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle, von denen jene, welche in der Chemie unterrichten können, Bevorzugung genießen, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 20. April d. J. im vorschriftsmäßigen Wege bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule in Bozen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. April d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **öffentlichen städtischen Mädchen-Lyceum in Graz**, für dessen Lehrkräfte nach dem Ministerial-Erlasse vom 9. Juni 1886, Z. 10.208 *) die Reciprocität mit den Staats-Mittelschulen besteht, kommen mit dem Schuljahre 1887/88 zwei Supplentenstellen mit dem Jahresgehalte von je 720 fl. und zwar

eine Stelle für englische und französische, eventuell englische und deutsche Sprache und

eine Stelle für französische und deutsche, beziehungsweise französische Sprache allein,

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, welche aus den genannten Sprachen für vollständige Mittelschulen geprüft sind und das Probejahr an einer solchen Anstalt entweder ganz zurückgelegt haben, oder sich wenigstens schon in demselben befinden, haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 30. April d. J. bem Stadtrathe in Graz einzureichen.

Competenten, welche einen längeren, zu eingehenderen Sprachstudien verwendeten Aufenthalt in Frankreich, respective England nachweisen können, erhalten bei sonst gleicher Befähigung den Vorzug.

An der k. k. **Lehrerinnenbildungsanstalt zu Innsbruck** kommen mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stellen zweier Übungsschullehrerinnen, eventuell einer Lehrerin und einer Unterlehrerin zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit dem Nachweise über Lehrbefähigung und allfällige bisherige Dienstleistungen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende April d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Bozen als Übungsschule vereinigten Volksschule** ist eine k. k. Übungsschullehrerstelle mit dem Gehalte von 800 fl. und den Dienstalterszulagen von je 50 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen nachzuweisen.

Bewerber, welche befähigt sind, einen Theil des Musikunterrichtes (Gesang, Violin-, Clavier- oder Orgelspiel) an der Lehrerbildungsanstalt zu übernehmen, werden bei sonst entsprechenden Eigenschaften vorzugsweise berücksichtiget.

Die documentierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 153.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Gautsch von Frankenthurn den Orden der eisernen Krone I. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März d. J. dem Domcapitular des Metropolitancapitels in Zara Philipp Nakić das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März d. J. dem Official des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Wilhelm Dobrafsky das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. der Oberin des Ursulinen-Klosters zu Bischoflack in Krain M. Benedicta de Renaldy das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. den ordentlichen öffentlichen Professor an der k. k. Universität in Wien Dr. Karl Krückl zum Domherrn des Metropolitan-Capitels zu St. Stephan in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. den Ehrendomherrn des Linzer Kathedralcapitels und Pfarrdechant in Taufkirchen Robert Kurzwernhart zum Domherrn und den Dechant und Pfarrer in Peuerbach Franz Fischer zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März d. J. den Ehrendomherrn Anton Zmajević zum Domherrn und den Pfarrer von Mulla Anton Cossovich zum Ehrendomherrn an dem Kathedralcapitel zu Cattaro a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. den außerordentlichen Universitätsprofessor in Graz Dr. Max Gruber zum außerordentlichen Professor der Hygiene an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl Ritter Holzinger von Weidich zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. den Privatdocenten Dr. Michael Borysiekiewicz zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der k. k. Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Kleczynski** zum ordentlichen Professor der Statistik und des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes an der k. k. Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Dr. Wilhelm **Zenz** zum Mitgliede des oberösterreichischen Landesschulrathes auf die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. den Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Pius **Knöll** zum Director des Staats-Gymnasiums im VIII. Bezirke Wiens a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung eines Diplomes aus den Gegenständen der Maschinenbauschule an der technischen Hochschule in Brünn für das Studienjahr 1886/87

die Professoren dieser Lehranstalt
Regierungsrath Gustav **Peschka**,
Regierungsrath Gustav **Niessl** von Mayendorf,
Dr. Robert **Felgel**,
Karl **Helmer**,
Georg **Wellner**,
Maximilian **Kraft**,
Emanuel **Czuber**,
Josef **Bartl** und
der außerordentliche Professor Josef **Melan**;

ferner die außer dem Verbande dieser Hochschule stehenden Fachmänner
Gustav **Hauber**, technischer Director der I. Brünner Maschinenfabriks-Actiengesellschaft in Brünn und
den Friedrich **Wannieck**, Maschinenfabrikant in Brünn,

zum Bezirksschulinspector

für die Gerichtsbezirke Villach und Paternion der Oberlehrer an der Volksschule zu St. Martin bei Villach Adalbert **Unterkreuter** und

für die Gerichtsbezirke Rosegg, Arnoldstein und Tarvis des Schulbezirkes Villach der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Klagenfurt Anton **Wissiak**; ferner

für den Gerichtsbezirk Bleiburg der Bezirksschulinspector Johann **Valentinitsch** unter Enthebung von der Function eines Bezirksschulinspectors für die Gerichtsbezirke Rosegg, Arnoldstein und Tarvis,

zum Director

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Professor am Staats-Obergymnasium in Cattaro Peter **Joković** und

zum Director

der k. k. Fachschule in Steinschönau der Leiter dieser Lehranstalt Leo **Chilla** unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung in die VIII. Rangsclasse,

zum Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Zara der Docent an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Zara, Weltpriester Matthäus **Orlić**,

zum Lehrer
an der k. k. Fachschule in Gablenz der vertragsmäßig bestellte Lehrer Robert Bengler unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Beschlusses des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag
die Zulassung
des Dr. Johann Deyl als Privatdocent für Augenheilkunde an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Mitglieder der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz in ihren Functionen für die Dauer des Studienjahres 1886/87 bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directorstitel dem Oberlehrer an der städtischen allgemeinen Volksschule im VII. Bezirke Wiens, Zieglergasse Nr. 21, Anton Fetzmann verliehen und

die Function als Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Leitmeritz (mit Ausnahme der Knaben-Volksschule in Leitmeritz) und für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Raudnitz dem Bezirksschulinspector Franz Wenzel unter Enthebung von der Function für die deutschen Schulen der Schulbezirke Senftenberg, Königgrätz (Stadt und Land) und Reichenau übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am Staats-Gymnasium in Innsbruck ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um dieselbe haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende April d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am Staats-Gymnasium in Marburg kommen mit Beginn des Schuljahres 1887/88 zwei Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie in Verbindung mit slovenischer Sprache und
eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geschichte und Geographie.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 1. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

An der Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Dienstwege bis 20. April d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einzusenden.

An der **Staats-Realschule in Bielitz** ist die Directorsstelle erledigt.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem der normalmäßige Gehalt, eine Functionszulage von 300 fl., die Hälfte der Activitätszulage von 175 fl und das Quartiergeld von 400 fl. verbunden ist, haben ihre instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 18. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Mährisch-Ostrau** kommen zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für das deutsche und französische Sprachfach und
eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte.

Mit jeder dieser Stellen sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48, normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule im I. Bezirke Wiens** kommt vom Schuljahre 1887/88 an eine definitive Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., fünf Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30 Percent des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die gehörig, insbesondere auch mit dem Ausweise über die österreichische Staatsbürgerschaft, mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 14. April d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz** ist eine Hauptlehrstelle für Naturgeschichte und Landwirtschaftslehre mit subsidiarischer Verwendung im Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden ist, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, gehörig documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 1. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 600 fl. und der nach der XI. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage von 180 fl. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, welche tüchtige musikalische Kenntnisse, namentlich im Violin- und Clavierspiele nachzuweisen vermögen, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den erforderlichen Nachweisen instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Jene Bewerber, welche unter übrigens gleichen Umständen die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzen, erhalten den Vorzug.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für Freihand- und kunstgewerbliches Zeichnen mit einer Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber, welche technische Studien nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die Competenzgesuche sind sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. dem pensionierten Oberrealschulprofessor Michael **Stolz** in Innsbruck in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens auf künstlerischem und humanitärem Gebiete das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Krakau Dr. Alfred **Brandowski** aus Anlass der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen eifriger und erspriesslicher Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Alois **Monti** zum außerordentlichen Professor für Kinderheilkunde an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Ganghofner** zum außerordentlichen Professor der Kinderheilkunde an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag und den Privatdocenten Dr. Rudolf Ritter **Jaksch** von Wartenhorst zum außerordentlichen Professor des bezeichneten Faches an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Kasimir **Morawski** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und zum Examinator für philosophische Propädeutik und für Pädagogik der Professor an der k. k. Universität daselbst, Dr. Anton Elter,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Czaslau, Kolin und Kuttenberg der Professor der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Friedrich Hopfner,

zum Director

der k. k. Fachschule in Villach der vertragsmäßig bestellte Director dieser Anstalt Ernst Pliva unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter Einreihung desselben in die VIII. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Przemysl der Supplent am Staats-Gymnasium in Kołomea Johann Ruzycki und

an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Joseph Frömter,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule in Chrudim der Lehrer dieser Anstalt Karl Vlasák unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine Lehrstelle an der Staats-Mittelschule in Reichenberg dem Professor am Staats-Realgymnasium in Prachatitz Johann Schubert verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Beschlusses des Professoren-Collegiums der technischen Hochschule in Lemberg

die Zulassung

des Assistenten Michael Kowalczuk als Privatdocent für Architekturgeschichte an der genannten Hochschule bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Franz Joseph-Gymnasium in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

Am **böhmischen Staats-Real-Obergymnasium in Tábor** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle eines provisorischen Lehrers für deutsche Sprache als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 200 fl., keineswegs aber der Anspruch auf Zuerkennueg von Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre wohlinstruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Jičín**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle eines Lehrers für böhmische Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bozen** ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle eines Religionslehrers für alle Classen, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 10. Mai d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Währing** kommen mit Beginn des Schuljahres 1887/88 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte,
eine Lehrstelle für Englisch und Französisch,
eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch,
eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik und
eine Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre.

Mit einer jeden dieser Lehrstellen sind die systemisierten Bezüge, nämlich ein Gehalt jährlicher 1000 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 300 fl., dann der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Dienstwege bis 30. April d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einzusenden.

An der **Staats-Unterrealschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Religionslehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt von 525 fl., die Activitätszulage von 300 fl. und der Anspruch auf die systemisierten Decennalzulagen von je 105 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz** kommt eine Übungsschul-Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl., und der nach der XI. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage von 120 fl. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, welche musikalische Kenntnisse nachzuweisen vermögen, haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, so wie mit den sonst erforderlichen Nachweisen instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** kommt die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) für die Hauptlehrer normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg** ist eine Assistentenstelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen mit einer Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, von denen besonders solche den Vorzug haben, die auch im kunstgewerblichen Fachzeichnen qualificiert sind, haben ihre mit einem curriculum vitae versehenen und ordnungsmäßig gestempelten Competenzgesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisieren und bis 25. April d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. dem Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Eduard **Willomitzer**, anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. dem praktischen Arzte und Obmanne des Ortsschulrathes zu Michaelnbach in Oberösterreich Heinrich **Hamann** in Anerkennung seines schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. dem pensionierten Oberlehrer Emanuel **Heller** zu Beneschau in Böhmen das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. dem pensionierten Oberlehrer Josef **Soukup** zu Ohlsdorf in Oberösterreich das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem außerordentlichen Professor und Vorstande des zoochemischen Institutes an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dr. Josef **Lerch** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung seiner vieljährigen erspriesslichen Thätigkeit im Lehramte bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. dem außerordentlichen Professor für Syphilis und Hautkrankheiten an der Universität in Krakau Dr. Anton **Rosner** den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. den Domherrn am römisch-katholischen Domcapitel zu Tarnow Stanislaus **Wałczyński** zum Domscholaster des genannten Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. den fürstbischöflichen Generalvicar der Diöcese Trient Felix **Endrici** zum Ehrendomherrn des Trienter Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April d. J. den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Graz Zdenko Hans **Skraup** zum ordentlichen Professor der Chemie an der Universität daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. den Juristenpräfecten an der Theresianischen Akademie und Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Ludwig **Mitteis** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Eduard Ritter von **Janczewski** zum ordentlichen Professor der Anatomie und Physiologie der Pflanzen an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Anatol **Lewicki** zum ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für das Studienjahr 1887/88 **zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung eines Diploms aus den Gegenständen der Maschinenbauschule an der technischen Hochschule in Wien** ernannt:

Die Professoren

Friedrich **Arzberger**, k. k. Ministerialrath,
Dr. Leander **Ditscheiner**, k. k. Regierungsrath,
Wilhelm Ritter von **Doderer**,
Dr. Josef **Finger**,
Leopold Ritter von **Hauffe**, derzeit Decan,
Karl **Jenny**, k. k. Bergrath,
Dr. Josef **Kolbe**,
Johann **Radinger**, k. k. Regierungsrath,
Franz Ritter von **Rżiha**,
Anton **Schell**,
Johann Georg **Schön**, k. k. Regierungsrath,
Rudolf **Staudigl**,
Wilhelm **Tinter**,
Dr. Anton **Winkler**;

dann die außer dem Verbande der Hochschule stehenden Fachmänner

Rudolf Ritter **Grimus** von Grimburg, k. k. Hofrath,
Karl **Pfaff**, Professor am technologischen Gewerbemuseum; dann aus den Gegenständen der

Ingenieurbauschule an der technischen Hochschule in Brünn

die Professoren dieser Anstalt

Regierungsrath Gustav **Peschka**,
Regierungsrath Gustav **Niessl** von Mayendorf,
Dr. Robert **Felgel**,
Alexander **Makowsky**,
Karl **Hellmer**,

Johann Em. **Brik**,
August **Prokop**,
Max **Kraft**,
Alfred **Lorenz**,
Emanuel **Czuber**,
Josef **Bartl** und
Wenzel **Rippel**; sodann

die außer dem Verbande dieser Hochschule stehenden Fachmänner

Theodor **Nosek**, Landesbaurath und Vorstand des mährischen Landesbauamtes in Brünn und Eduard **Schier**, Baurath und derzeit Vorstandstellvertreter des technischen Statthalterei-Departements in Brünn.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede und Präses-Stellvertreter

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das Ingenieurbaufach an der deutschen technischen Hochschule in Prag der Vorstand des technischen Departements der Statthalterei für Böhmen, k. k. Oberbaurath Karl von **Scheiner**,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Görz der Gymnasialprofessor Mathias **Lazar** in Görz,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen der deutschen Schulbezirke Braunau und Trautenau (mit Ausnahme der Schulen in Trautenau), dann für die deutschen Schulen des böhmischen Schulbezirkes Trautenau und des Schulbezirkes Neustadt an der Mettau der Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Franz **Haluschka** und

für die Schulbezirke Raudnitz und Melnik, dann für die böhmischen Schulen im Schulbezirke Leitmeritz der Professor am Staats-Realgymnasium in Příbram Johann **Lorenz**,

zum Director

der kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg der Leiter dieser Anstalt Vincenz **Tschirschnitz**,

der k. k. Fachschule in Zakopane der Leiter dieser Anstalt Franz **Neužil** unter Einreihung in die VIII. Rangsclasse der definitiven Staatsbeamten,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Troppau der provisorische Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Alphons **Hoppe**,

zum Werkmeister-Assistenten

an der k. k. Fachschule zu Hořic der in der Prager Dombauhütte beschäftigte Steinmetz Wenzel **Holub**.

Der Ackerbauminister hat im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht bei der in Wien bestehenden Commission zur Prüfung von Candidaten land- und forstwirtschaftlicher Lehrerstellen an niederen und mittleren Schulen den beim Ministerium für Cultus und Unterricht in dienstlicher Verwendung stehenden Professor des k. k. vereinigten Obergymnasiums in Teschen Dr. Johann **Odstrčil** als Examinator aus der böhmischen Sprache für die Candidaten eines landwirtschaftlichen Lehramtes an mittleren Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Josef **Herzig** und

des Dr. Simon **Zeisel** als Privatdocenten für Chemie, und

des Dr. Emil **Szántó** als Privatdocent für alte Geschichte an der philosophischen Facultät der Universität Wien, dann

des Dr. Theodor **Sachs** als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der Universität Innsbruck,

des Dr. Oswald **Redlich** als Privatdocent für historische Hilfswissenschaften an der philosophischen Facultät der Universität Innsbruck und

des Primararztes Dr. Karl **Zuławski** als Privatdocent für Psychiatrie an der medicinischen Facultät der Universität Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist mit Beginn des Studienjahres 1887/88 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mathematik I. Curs mit einer Jahresremuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 20. Mai d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen und sich insbesondere zu verpflichten, eine öffentliche fortlaufende Repetition mit den Zuhörern unentgeltlich zu halten.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt eine Assistentenstelle für allgemeine und technische Physik, mit welcher eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende Mai d. J. beim Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** sind vom 1. October d. J. acht Assistentenstellen zu besetzen, und zwar bei den Lehrkanzeln

1. für die allgemeine und technische Physik,
2. „ „ Baumechanik,
3. „ „ Architektur,
4. „ „ technische Mechanik und theoretische Maschinenlehre,
5. „ „ technische Chemie
mit einer Jahresremuneration von je 700 fl.;

und bei den Lehrkanzeln

6. für Mathematik,
7. „ Mineralogie und Geologie,
8. „ Gährungs-, Agricultur- und Färberei-Chemie, technische Mikroskopie und Warenkunde
mit einer jährlichen Remuneration von je 600 fl.

Diese Anstellungen sind keine dauernden, sondern bloß auf zwei Jahre festgesetzt, welche Dauer noch auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden gestempelten Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien und bereits abgelegte Militärdienstpflicht bis Ende Mai d. J. in der Rectoratskanzlei der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Jene Bewerber, die sich mit der abgelegten II. Staatsprüfung ausweisen können, werden bevorzugt und ist bei den praktischen Gegenständen eine mindestens einjährige Praxis wünschenswert.

An dem **böhmischen Staats-Obergymnasium in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendbarkeit für den Unterricht im Böhmischen am Obergymnasium, mit der die durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) normierten Bezüge verbunden sind, zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **böhmischen Staats-Gymnasium in Trebitsch** kommen nachstehende Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

zwei Lehrstellen für classische Philologie,
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
eine Lehrstelle für das böhmische Sprachfach als Hauptfach und für Philologie als Nebenfach.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau** ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. März 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** kommt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl., eine Functionszulage von 300 fl., ein Naturalquartier im Realschulgebäude und die halbe Activitätszulage im Betrage von 175 fl., dann der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden ist, haben ihre instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Dienstwege bis 30. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Brünn** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für moderne Sprachen, mit der die durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) normierten Bezüge verbunden sind, zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** ist eine Hauptlehrstelle für Naturgeschichte mit subsidiarischen Verwendung für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 300 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig instruierten, mit der Nachweisung der Lehrbefähigung und der bisherigen Verwendung versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rovereto** ist eine Hauptlehrstelle für Mathematik und Freihandzeichnen als Hauptfach und für Naturlehre als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der systemmäßige Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juni d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen und auch zu erweisen, ob und inwieferne sie der Militärpflicht Genüge geleistet haben.

An der **mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen k. k. Knaben-Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Übungsschulunterlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um dieselbe haben den Nachweis der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache beizubringen. Die Kenntnis des Clavier- und Orgelspieles, sowie die Befähigung, den Gesangsunterricht zu ertheilen, verleiht das Vorzugrecht.

Die vorschriftmäßig documentierten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende Mai d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

An der **vierclassigen deutschen Staats-Volksschule für Mädchen in Trient** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle einer Lehrerin, eventuell Unterlehrerin zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Lehrstelle, mit welcher die Bezüge einer Übungsschullehrerin, beziehungsweise Übungsschulunterlehrerin, verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, vorschriftmäßig belegten und gestempelten Gesuche, in welchen insbesondere auch die Kenntnis der italienischen Sprache und die Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichtes nachzuweisen ist, bis Ende Mai d. J. und zwar, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück X.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. dem Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien Christian **Griepenkerl** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei, ferner dem Professor derselben Akademie August **Eisenmenger** und dem Bildhauer Johannes **Benk** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d J. dem österreichischen Staatsangehörigen, Kunsthändler Karl **Sedelmayer** in Paris das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. dem Pfarrer von San Giovanni auf der Insel Brazza Peter **Rokočić** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. dem griechisch-orientalischen Pfarrer und Protopresbyter von Glavina d'Imoski Spiridion **Margetić** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. dem Johann **Zwilling**, Oberlehrer an der Volksschule zu Roppitz und dem Johann **Szygut**, Lehrer an der evangelischen Privat-Volksschule zu Punzau in Schlesien das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Alexander Ritter von **Janowicz** zum ordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der k. k. Bezirksschulinspector und Professor an der böhmischen Staats-Oberrealschule in Prag Prokop **Procházka** und

der Übungsschullehrer an der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Johann **Mašek**,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule zu Laas in Tirol der vertragsmäßig bestellte Lehrer an der genannten Anstalt Cäsar Berann unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses und unter Einreihung desselben in die X. Rangsclasse, unterste Gehaltsstufe, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem pensionierten Oberlehrer Alois Samek zu Wisowitz und dem Oberlehrer Franz Kleweta zu Witkowitz in Mähren den Directortitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Alfred Francis Přibram als Privatdocent für mittlere und neuere Geschichte an der philosophischen Facultät der Universität Wien und

des Dr. Bronislaus Dembiński als Privatdocent für allgemeine Geschichte an der philosophischen Facultät der Universität Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag ist vom 1. October d. J. eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Geodäsie mit der jährlichen Remuneration von 700 fl. zu besetzen.

Diese Anstellung ist keine dauernde, sondern bloß auf zwei Jahre festgesetzt, welche Dauer noch auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 31. Mai d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der k. k. Theresianischen Akademie in Wien kommt mit Beginn des nächsten Studienjahres eine (eventuell mehrere) Präfectenstelle zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) während der ersten fünf Dienstjahre einen Gehalt von 700 fl., welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 fl. und hierauf durch zwei Quinquennalzulagen von 150 fl. und zwei weitere Quinquennalzulagen von 200 fl. erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben im allgemeinen nebst der Befähigung für das Amt eines Erziehers jene Eigenschaften nachzuweisen, welche zur Erlangung von Lehrstellen an den österreichischen Gymnasien gefordert werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers und mit den Alters- und Studien-Nachweisen sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben belegten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Theresianischen Akademie, womöglich persönlich, zu überreichen.

An der **Juristen-Abtheilung der k. k. Theresianischen Akademie** ist die Stelle eines Juristen-Präfecten mit 1. October d. J. zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist während der provisorischen Dienstzeit ein Baargehalt von 800 fl. und nach erfolgter definitiven Ernennung ein Baargehalt von 1100 fl., ferner die volle Verpflegung im Systemswerte von 500 fl. (Wohnung, Kost, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, ärztliche Pflege und Medikamente), sowie der Anspruch auf die systemisierten Gehaltsvorrückungen verbunden.

Bewerber um diese Stelle müssen das 24. Lebensjahr bereits vollendet und den juridischen Doctorsgrad an einer inländischen Universität erworben haben.

Sie müssen ferner nachweisen, dass sie die für den Erziehungsdienst und für den Unterricht in den juridischen Fächern erforderlichen Qualifikationen besitzen.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers belegten, vorschriftmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Theresianischen Akademie, womöglich persönlich, zu überreichen.

Am **k. k. Franz Joseph-Gymnasium in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung. Der Nachweis der Befähigung auch für das deutsche Sprachfach begründet einen Vorzug.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche durch die vorgesetzte Behörde bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für classische Philologie in Verbindung mit dem deutschen Sprachfache zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um dieselbe haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle eines katholischen Religionslehrers, mit welcher die Bezüge eines wirklichen Gymnasiallehrers verbunden sind, zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **böhmischen Staats-Untergymnasium in Brünn** kommt die Stelle eines katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 525 fl., die Activitätszulage jährlicher 300 fl. und drei Decennalzulagen von je 100 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Radautz** ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz zu überreichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** ist die Stelle eines Übungsschul-Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Jene Bewerber, welche die Kenntnis der polnischen Sprache nachweisen, erhalten den Vorzug.

An der **k. k. allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrerinstelle für die Lehrgegenstände der II. Gruppe: Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die für Lehrstellen an den k. k. Übungsschulen systemisierten Bezüge verbunden.

Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung aus obigen Lehrgegenständen für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juni d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. dem griechisch-katholischen Pfarrer in Kričke und bischöflichen Vicär von Esseg Michael **Nikolić** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. dem Religionsprofessor am deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz Josef **Pfeiler** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. dem Kaplan Alois **Pavli** in Borst das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. dem Componisten Dr. Wilhelm **Mayer** in Graz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. dem Lehrer der Composition am Conservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Franz **Krenn** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Chordirigenten in Wien Cyrill **Wolf** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. dem Übungsschullehrer an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Engelbert **Lanz** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. dem Oberlehrer Ignaz **Pauhner** zu Sedlec in Böhmen das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. dem pensionierten Oberlehrer Franz **Kupnik** zu Hohenegg in Steiermark das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. den Dechant und Pfarrer in Castelnuovo Triphon **Radoničić** zum Domherrn und den Chorvicar und Pfarrcooperator bei der Kathedralkirche in Cattaro Johann **Radomiri** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels zu Cattaro a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April d. J. den Privatdocenten Dr. Oswald **Balzer** zum außerordentlichen Professor des polnischen Privatrechtes und der Geschichte desselben an der k. k. Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1886/87 an der **Universität in Graz** abzuhaltenden **medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

1. **zum Regierungscommissär**

den Hofrath und Landes-Sanitätsreferenten im Ruhestande Dr. Ferdinand Ritter von **Scherer** und

zu dessen Stellvertreter

den landschaftlichen Primararzt Dr. Karl **Platzl**;

2. **zum Coexaminator für das zweite medicinische Rigorosum**

den außerordentlichen Universitätsprofessor und Director des landschaftlichen allgemeinen Krankenhauses Dr. Eduard **Lipp** und

zu dessen Stellvertreter

den praktischen Arzt in Graz Dr. Julius **Richter**;

3. **zum Coexaminator für das dritte medicinische Rigorosum**

den Landes-Sanitätsrath Dr. Gustav Ritter von **Köppel** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. Rudolf **Quass**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Official

an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien der Custos des wissenschaftlichen Club in Wien Heinrich **Thomke**,

zum Mitgliede und Examinator

für Theorie und Methodik des Turnens bei der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Graz der Turnlehrer am Grazer Mädchen-Lyceum Gottlieb **Gerlitz**,

zum Director

an der Staats-Gewerbeschule in Triest, die mit Beginn des Schuljahres 1887/88 zur Eröffnung gelangt, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Wien Architekt Karl **Hesky**,

zum Werkmeister

an der k. k. Webeschule in Humpoletz der Weber Alois **Škarka**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle an der k. k. Staats-Realschule im III. Bezirke Wiens dem Lehrer an der Staats-Realschule in Marburg Dr. Julius **Baudisch** verliehen und

mit der Inspection der öffentlichen böhmischen Volksschule in Olmütz den Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Olmütz, Johann **Veselý** betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben und auf eine Supplentenstelle an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens aspirieren, werden aufgefordert, ihre documentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12.192 *) bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muss, ist beizuschließen: Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Lehrbefähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell auch Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum activen Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 **) eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluss der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Candidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer), sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, insoferne sie das Probejahr bereits abgelegt haben, werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Den Supplenten (Hilfslehrer) und eventuell auch Assistenten an Communal-Mittelschulen, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und auf eine Anstellung an Staats-Lehranstalten aspirieren, bleibt es unbenommen, sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörden beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag rechtzeitig zu melden.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** ist eine honorierte Docentur für Handels- und Wechselrecht und Buchhaltung zu besetzen.

Das Handels- und Wechselrecht wird im Wintersemester 3 Stunden und die Buchhaltung im Sommersemester 8 Stunden wöchentlich in dem mit dem Studienplane der Hochschule bezeichneten Umfange vorgetragen. Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 600 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 30. Juni d. J. bei der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Görz** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den gesetzlich normierten Bezügen dotierte Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca in Triest einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Marburg** ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für französische und englische Sprache mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 144.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr. 10, Seite 71.

An der **Staats-Oberrealschule in Spalato** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache gelangt die Stelle des katholischen Religionslehrers zur Besetzung, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Zeugnissen über die österreichische Staatsbürgerschaft, die zurückgelegten Studien, die Gymnasial-Maturitätsprüfung und die Lehrbefähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Den Vorzug werden jene Bewerber genießen, welche den Nachweis ihrer Verwendbarkeit auch für einen anderen Lehrgegenstand beibringen werden.

An der **deutschen Staats-Realschule zu Görz** kommt mit dem Schuljahre 1887/88 die naturhistorische Lehrstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis Ende Juni d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Prossnitz** kommt eine Lehrstelle für das französische und deutsche Sprachfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule im I. Bezirke Wiens** kommt vom Schuljahre 1887/88 an eine definitive Lehrstelle für Freihandzeichnen (mit erweiterter Approbation) zur Besetzung.

Gehalt 1400 fl., 5 Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30 Percent des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die gehörig, insbesondere auch mit dem Ausweise über die österreichische Staatsbürgerschaft, mit dem Lehrbefähigungs- und den Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 25. Juni d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache ist die Stelle einer Unterlehrerin zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 600 fl. und die Activitätszulage von 120 fl. verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und den sonstigen Dienstesdocumenten instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 30. Juni d. J. an den k. k. Landesschulrath für Dalmatien in Zara zu richten.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Jahresremuneration von 720 fl. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem 50 kr.-Stempel versehenen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den Nachweisen über Alter, Heimatszuständigkeit, Studien, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 16. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz (Österr.-Schlesien) einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Arthur Grafen **Enzenberg** den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Otto Ritter von **Fraydenegg-Monzello** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. anlässlich der Eröffnung des neuen Universitäts-Gebäudes in Krakau dem ordentlichen Universitäts-Professor und derzeitigen Rector der Universität in Krakau Dr. Stanislaus Grafen **Tarnowski** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne, den ordentlichen Professoren der genannten Universität Dr. Eduard **Fierich** und Dr. Emil **Czyrniański** den Hofraths-Titel taxfrei, endlich den ordentlichen Professoren dieser Universität Domherrn Dr. Josef **Pelczar**, Regierungsrath Dr. Friedrich **Zoll**, Dr. Moriz Ritter von **Madurowicz**, Dr. Leo **Blumenstock** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. dem Universitätsprofessor Dr. Leon Ritter von **Biliński** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. aus Anlass der Vollendung des Haydn-Denkmales in Wien dem Obmanne des Denkmal-Comité, Fabriksbesitzer Johann **Garber** und dem Bildhauer Heinrich **Natter** in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. dem Oberpräfecten der Theresianischen Akademie, kaiserlichen Rathe Ludwig **Traun** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Oberpräfecten dieser Akademie, Piaristen-Ordenspriester Franz **Stenzl** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei und dem Akademie-Präfecten Leopold **Becker** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. dem Regierungsrathe und ökonomisch-administrativen Referenten beim Bukowinaer Landesschulrathe Eduard **Strasser** den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Vorstande des Rechnungsdepartements der Theresianischen Akademie, Oberrechnungsrath Joseph **Schlettauer** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrath Alois Ritter von **Hermann** zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. den Universitätsprofessor in Czernowitz Dr. Oskar **Lenz** zum ordentlichen Professor der Geographie an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag und den Privatdocenten Dr. Ferdinand **Löwl** zum außerordentlichen Professor der Geographie an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Karl **Pawlik** zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirks-Schulinspector

für die böhmischen Volksschulen des Landschulbezirkes Znaim der Professor an der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn P. Alois **Hrudička** und

für den Schulbezirk Poděbrad der Bürgerschullehrer Josef **Šebesta** in Senftenberg

zum wirklichen katholischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Sanok für alle Classen der Supplent dieser Anstalt, Weltpriester Simeon **Zuzak**,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule in Bozen der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Franz **Haider** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung in die X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr.-Med. Sigmund **Lustgarten** als Privatdocent für Hautkrankheiten und Syphilis

an der medicinischen Facultät der k. k. Universität Wien und

des Dr. Rudolf **Trzebitzky** als Privatdocent für Chirurgie

an der medicinischen Facultät der Universität Krakau bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

der Directorstitel dem Oberlehrer an der Volksschule in Birkenberg in Böhmen Johann **Chotaš** und

der Titel einer Lehrerin der Unterlehrerin Karoline **Kowatsch** in Graz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den k. k. Wanderlehrer für Korbflechterei und Weidencultur Josef Georg **Karg** in Wien mit Belassung in seiner gegenwärtigen Dienstesverwendung von der X. in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten versetzt und

als Lehrer für Zeichnen und darstellende Geometrie an der k. k. Fachschule in Haida den ehemaligen Fachlehrer Architekten Heinrich **Röver** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für altclassische Philologie mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines n. ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 200 fl., dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 fl. jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die n. ö. Landesbeamten geltenden Normale verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen die Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtszeugnisse, den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 30. Juni d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzubringen, wobei bemerkt wird, dass Bewerber, welche zugleich die Befähigung für das Deutsche nachweisen, bei sonst gleichen Umständen den Vorzug haben.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau** mit deutscher Unterrichtssprache ist die Directorsstelle zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl., eine Functionszulage von 300 fl., die Activitätszulage von 140 fl. und freies Quartier verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Lehrstelle für katholischen Religionsunterricht mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gesetzlich instruierten, an den Stadtrath in Leitmeritz zu richtenden Gesuche bis 1. Juli d. J. einzureichen.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten**, welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1887/88 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden aufgenommen:

a) in Wiener-Neustadt 15 Schüler mit Landes-Stipendien von je jährlich 200 fl.;
b) „ „ 15 „ „ „ „ „ „ 100 fl.;
c) „ St. Pölten 15 Schüler mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
d) in St. Pölten 15 Schüler mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 100 fl. beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 50 fl. zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscassa, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen sind: 1. das zurückgelegte 14. Lebensjahr; 2. physische Tüchtigkeit; 3. sittliche Unbescholtenheit; 4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, Heimatscheine und dem Nachweise über die Vermögensverhältnisse versehenen Gesuche bis 20. Juli d. J. bei dem Bezirksschulrathe, in dessen Bezirke die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber nur auf einen ganzen oder auch auf einen halben Freiplatz reflectiert.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche sich um ein Landes-Stipendium oder einen Landes-Freiplatz bewerben, sich zur Unterzeichnung eines Reverses bereit zu erklären, durch welchen sie verpflichtet sind, sich nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich zu widmen.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Insbesondere muss noch hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle einer Kindergärtnerin für den Bildungscurs für Kindergärtnerinnen zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge einer Übungslehrerin verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, vorschriftmäßig instruierten Gesuche mit dem Nachweise ihrer Lehrbefähigung als Kindergärtnerinnen und der Lehrbefähigung für Volks- und Bürgerschulen oder deutscher und slovenischer Unterrichtssprache im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Jahresremuneration von 720 fl. zur Besetzung, bei welcher nur solche Competenten berücksichtiget werden können, welche aus diesen Fächern für die ganze Mittelschule approbiert sind.

Mit Rücksicht auf die utraquistische Fortbildungsschule werden Bewerber, welche beider Landessprachen mächtig sind, bevorzugt.

Die entsprechend instruierten Gesuche sind bis 10. Juli d. J. bei der Direction der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangen mit Beginn des Studienjahres 1887/88 folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 fl.
   Nur solche Bewerber finden Berücksichtigung, welche die Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium, beziehungsweise die ganze Realschule besitzen.
2) Zwei Assistentenstellen für allgemeine und analytische Chemie und chemische Technologie mit je einer Jahresremuneration von 600 fl.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind bis 15. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. dem Pfarrer zu Jedenspeigen in Niederösterreich Franz **Roth** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem Director der Volksschule in Stein Anton **Scheibl** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. J. dem Bezirksschulinspector, Bürgerschuldirector in Littau Franz **Klima** das goldene Verdienstkreuz und den pensionierten Oberlehrern Franz **Kobliha** in Pawlowitz, Andreas **Charwat** in Oslawan, Wenzel **Hoschek** in Pausram sowie dem Lehrer Johann **Rohlena** in Ober-Dubnian in Mähren das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. dem pensionierten Oberlehrer Franz **Prinz** zu Groß-Weikersdorf in Niederösterreich das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Georg **Kaas** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. am griechisch-katholischen Metropolitan-Capitel in Lemberg den Domkanzler Leo **Holorowski** zum Domdechant, den Domherrn Andreas **Bielecki** zum Domkanzler und den griechisch-katholischen Pfarrer in Podhorki Josef **Kobylański**, den Consistorialrath und Consistorial-Kanzleileiter in Lemberg Michael **Karaczewski**, den Studienpräfecten am griechisch-katholischen Clerikal-Seminar in Lemberg Dr. Josef **Komarnicki** sowie den Procurator der galizischen griechisch-katholischen Kirchenprovinz beim päpstlichen Stuhle in Rom Martin **Pakicz** zu Domherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. den Rector des Königgrätzer Priester-Seminars Anton **Frodl** und den Dechant in Časlau Johann **Nožička** zu Ehrendomherren an dem Kathedralcapitel zu Königgrätz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. den Beneficiaten und Sacristeidirigenten bei der Domkirche in Spalato Doimus **Meterazzi** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Spalato a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. den Pfarrer Stephan **Ventin** in Novaco und den Pfarrcooperator Peter **Corazza** in Montona zu Chorherren des Collegiatcapitels in Montona a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. den ordentlichen Universitätsprofessor in Innsbruck Dr. Alphons **Huber** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und österreichischen Geschichte an der Wiener Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. den außerordentlichen Universitätsprofessor und Archivar des Prager Stadtarchives Dr. Josef **Emler** zum ordentlichen Professor für historische Hilfswissenschaften an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Emil **Ehrendorfer** zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Anton **Rehmann** zum ordentlichen Professor der Geographie an der k. k. Universität Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bibliothekar im Ministerium für Cultus und Unterricht und Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Thomas **Fellner** zum Archivsdirector im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister **zu Mitgliedern der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes** für die Dauer der nächsten fünfjährigen Functionsperiode ernannt:

den Curator der Staats-Gewerbeschule in Graz, k. k. Major a. D. Heinrich Grafen **Attems-Petzenstein** in Graz,

den Gutsbesitzer, k. k. geheimen Rath Georg Fürsten **Czartoryski** in Wiązownica,

den Gutsbesitzer, k. k. geheimen Rath Wladimir Grafen **Dzieduszycki** in Lemberg,

den Director des österreichischen Museums für Kunst und Industrie Hofrath Jakob Ritter von **Falke** in Wien,

den Generaldirector der österreichisch-alpinen Montan-Gesellschaft Karl August Ritter von **Frey** in Wien,

den Fabriksbesitzer Victor **Hämmerle** in Dornbirn,

den kais. Rath und Commercialrath Anton **Harpke** in Wien,

den Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,

den Realitätenbesitzer Adalbert Ritter von **Lanna** in Prag,

den Fabriksbesitzer Ferdinand **Lebeda** in Prag,

den Commercialrath Ludwig **Lobmeyr** in Wien,

den Advocaten Dr. Alois **Mikyška** in Wallachisch-Meseritsch,

den Guts- und Fabriksbesitzer Leopold Ritter von **Moro** in Klagenfurt,

den Hoftischler Friedrich **Paulik** in Wien,

den Verwaltungsrath und technischen Consulenten des österreichisch-ungarischen Lloyd Friedrich **Petke** in Triest,

den Fabriksdirector, kais. Rath Eduard **Redlhammer** in Grottau,

den offenen Gesellschafter der Firma Regenhart und Raymann in Freiwaldau Alois **Regenhart**,

den Guts- und Fabriksbesitzer Eugen Freiherrn von **Ritter** in Görz,

den Universitäts-Buchhändler und Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck Anton **Schumacher**,

den Fabriksbesitzer August **Thonet** in Bistritz,

den kais. Rath Dr. Ferdinand **Weigel** in Krakau,

den Landes-Ausschuss-Beisitzer und Gutsbesitzer Dr. Josef **Wereszczyński** in Lemberg,

den Fabriksbesitzer, kais. Rath Adolf **Wiesenburg** in Wien und

den Director der Actien-Gesellschaft der Vöslauer Kammgarnfabrik, Commercialrath F. O. **Wolf**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten und zum Fachexaminator für Geschichte der Musik in Wien der Privatdocent der Wiener Universität Dr. Max **Dietz**,

zu Mitgliedern

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Graz der Dirigent der Reiningshaus'schen Werke in Graz Eduard Keil und der Director des Südbahn-Walzwerkes daselbst Ferdinand Moro,

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufach an der technischen Hochschule in Brünn im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Handels der Vorstand des technischen Statthalterei-Departements daselbst, Oberbaurath Eduard Schier,

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der Privatdocent des österreichischen Staatsrechts an der k. k. Universität daselbst Dr. Franz Hauke,

zum Assistenten

der geologischen Reichsanstalt der Praktikant an dieser Reichsanstalt und Privatdocent der Wiener Universität Dr. Victor Uhlig,

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl der Supplent an der Staats-Oberrealschule zu Jaroslau Wilhelm Nowina Przybylski,

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Bezirke Wiens der Bürgerschullehrer Hugo Zukal in Wien,

zu Lehrern

an der k. k. Knaben-Volksschule in Triest die Unterlehrer an dieser Volksschule Karl Erras und Anton Železnik.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des August Böhm als Privatdocent für physikalische Geographie
an der technischen Hochschule in Wien und

des Oberinspectors der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen Arthur Oelwein als Privatdocent für Bau-Ingenieurwissenschaften
an der Hochschule für Bodencultur in Wien bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer an der sechsclassigen Knaben-Volksschule in Sechshaus Josef Friedrich und

dem k. k. Bezirksschulinspector und Oberlehrer Cyrill Hruda zu Wiese in Mähren; ferner

den Lehrertitel dem definitiven Unterlehrer an der Knaben-Volksschule zu Schwaz in Tirol Martin **Kusch** und

dem Unterlehrer an der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz verbundenen Übungsschule Johann **Boszniag** verliehen; dann

den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Johann **Drogli** und den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt dortselbst Michael **Klimeczek** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Die k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien hat den Professor am k. k. Gymnasium im Stifte Seitenstetten Dr. Gottfried **Frieß** zu ihrem Correspondenten ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** sind die Lehrstellen für französische und englische Sprache und Literatur mit dem Bezuge eines von Seite der Studierenden zu entrichtenden Honorares erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit der vorschriftmäßigen Stempelmarke versehenen, mit dem Nachweise über zurückgelegte höhere Fachstudien, über ihre Befähigung zum Lehramte und über ihre vollkommene theoretische und praktische Vertrautheit mit der französischen oder englischen Sprache und Literatur belegten Gesuche bis Ende Juli d. J. an das Rectorat der genannten Hochschule einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium im II. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Lehrbefähigung auch für den Unterricht im Deutschen am Obergymnasium gewährt einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

An dem **n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium zu Baden** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 250 fl., dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 fl. jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten geltenden Normale verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen die Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtszeugnisse, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 15. Juli d. J. bei dem Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse Nr. 13, einzubringen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An dem **n. ö. Landes-Realgymnasium in Stockerau** kommen mit Beginn des Schuljahres 1887/88 nachstehende Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für katholische Religion in Verbindung mit der Lehrbefähigung für deutsche oder französische Sprache für das ganze Gymnasium;

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen in Verbindung mit der Lehrbefähigung für Naturgeschichte am ganzen Gymnasium und

eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und Deutsch mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium.

Mit einer jeden dieser Lehrstellen ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 200 fl., dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 fl. jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten geltenden Normale verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen die Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung schriftlich einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtszeugnisse, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 10. Juli d. J. bei dem Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse Nr. 13, einzubringen, wobei bemerkt wird, dass auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

An dem **n. ö. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Lehrstelle für katholische Religion in Verbindung mit der Lehrbefähigung für Naturgeschichte für das ganze Gymnasium zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 200 fl., dann der Anspruch

auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 fl. jährlich und auf Pensionierung nach dem diesfalls für die niederösterreichischen Landesbeamten geltenden Normale verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem niederösterreichischen Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen die Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 20. Juli d. J. bei dem Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche bis 31. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Mit Beginn des Schuljahres 1887/88 (1. September d. J.) werden an **mehreren allgemeinen Elementarschulen (Narodne osnovne škole) in Bosnien und der Herzegowina** Lehrerstellen mit 500 und 600 fl. Jahresgehalt nebst Naturalwohnung, Garten und einem entsprechenden Quantum Brennholz, oder aber einem angemessenen Relutum für letztere Naturalbezüge zur Besetzung gelangen.

Bewerber um diese Stellen, welche nebst der nothwendigen Fachbildung unbedingt die vollkommene Kenntnis der bosnischen Landessprache in Wort und Schrift (mit lateinischen und cyrillischen Lettern) nachweisen müssen, mögen ihre entsprechend instruierten Competenzgesuche bis 10. Juli d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina gelangen lassen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. dem nied.-österr. Landesarchivar und Secretär der Gewerbeschulcommission in Wien Alois **König** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem Benedictiner-Ordenspriester, Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Kajetan **Hoffmann** anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. dem Pfarrvicar zu Hirschbach bei Freistadt Franz **Wieshofer** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem Bezirksschulinspector für die italienischen Volksschulen des Bezirkes Gradisca Josef **Pich** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. J. dem Volksschuldirector Anton **Ginzel** in Friedland das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. den Dr. Ludwig **Riediger** in Kulm zum ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 30. Juni d. J. hat der Herr Cardinal und Fürst-Erzbischof von Wien den Dechant und Pfarrer in Hernals Heinrich **Schulthess** zum Ehrendomherrn des Metropolitan-Capitels zu St. Stephan in Wien ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Krakau der Universitätsprofessor Dr. Franz **Kasparek**,

zum Conservator

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Krain der k. k. Regierungsrath Anton **Globočnik** in Laibach,

zum Director

der k. k. Fachschule in Znaim der mit der Leitung dieser Anstalt betraute Professor der dortigen Landes-Oberrealschule Adolf **Sterz** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten, unter Einreihung desselben in die VIII. Rangsclasse,

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Bezirksschulinspector und Lehrer an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Josef **Kerekjarto**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Supplent an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Julian **Zubczewski**,

zum Lehrer und Leiter

der ruthenischen Übungsschule an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Supplent an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Cornel **Czerwiński**,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule in Ebensee der vertragsmäßig bestellte Zeichenlehrer an dieser Anstalt Franz **Paukert** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung in die X. Rangsclasse,

an der k. k. Fachschule in Gablonz der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Lehranstalt Julius **Rennert** in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung in die X. Rangsclasse,

an der k. k. Fachschule in Riva der vertragsmäßig bestellte Zeichenlehrer an dieser Fachschule Heinrich **Prugger**, unter Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung in die X. Rangsclasse.

Der Ackerbauminister hat auf Grund des Statutes der Bergakademie in Leoben den Professor der Mineralogie, Geologie und Paläontologie Hanns **Hoefer** zum Director dieser Bergakademie für die Dauer der Studienjahre 1887/88 und 1888/89 ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle am I. Staats-Gymnasium in Graz dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Rudolph **Casper** und

den Titel einer Directorin der Oberlehrerin an der öffentlichen Mädchen-Volksschule in Klagenfurt Karoline **Hagen** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag** gelangt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie, mit welcher eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums, die Belassung in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der deutschen k. k. technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende September d. J. bei dem Rectorate der deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1887/88 zwei Supplentenstellen, die eine für deutsche und die andere für italienische Sprache, beide in Verbindung mit Geographie und Geschichte zur Besetzung, womit je eine Remuneration von jährlichen 750 fl. verbunden ist.

Die vollkommene Kenntnis der italienischen Sprache als Unterrichtssprache ist unbedingt erforderlich.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Lehramtsbefähigung für vollständige Mittelschulen nachzuweisen und die mit den gesetzlichen Documenten versehenen Gesuche bis 20. August d. J. bei der Direction der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

Am **böhmischen Communal-Real- und Obergymnasium in Raudnitz a. d. Elbe** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 eine Lehrstelle für classische Philologie mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die an Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten Gesuche bis 20. August d. J. beim Stadtrathe in Raudnitz einzubringen.

Die Bewerber haben in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben, dass sie mit den Bedingungen des Local-Pensionsfondes einverstanden sind.

An der **böhmischen Landes-Oberrealschule in Proßnitz** kommt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Haupt-, und für das deutsche Sprachfach als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48, normierten Bezüge verbunden sind, haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 10. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **böhmischen k. k. Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommen mit Beginn des Schuljahres 1887/88

eine Lehrstelle für Baukunde, Bauzeichnen und kunstgewerbliches Zeichnen und

eine Supplentenstelle für Mathematik, darstellende Geometrie und Physik zur Besetzung.

Mit der wirklichen Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von jährlichen 300 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl.; mit der Supplentenstelle eine Jahresremuneration von 720 fl. verbunden.

Der Dienstantritt findet am 1. October d. J. statt.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, richtig gestempelten, mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen aus der Praxis, eventuell der Lehrthätigkeit belegten Competenzgesuche bis 3. August d. J. an die Direction der böhmischen k. k. Staats-Gewerbeschule in Brünn einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem provisorischen Landesschulrathe für Tirol Alexander Freiherrn von **Reden** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli d. J. dem Dechant und Pfarrer in Waldneukirchen, bischöflichen Consistorialrathe Norbert **Purschka** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Krems, Piaristenordens-Priester Alois **Milota** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Neu-Sandez Dr. Ludwig **Klemensiewicz** anlässlich der von ihm nachgesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor für Kirchengeschichte an der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien, Regierungsrath Dr. Johann Karl Ritter von **Otto** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Professor am akademischen Gymnasium in Wien Jakob **Meister** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige berufstreue Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag, Schulrathe Ferdinand **Bachmann** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor, Regierungsrath Dr. Leander **Ditscheiner** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und technischen Physik an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den ordentlichen Professor und derzeitigen Director der Bergakademie in Leoben Rupert **Böck** zum ordentlichen Professor der Maschinenkunde an der technischen Hochschule in Graz und den Privatdocenten der theoretischen Mechanik an derselben Hochschule Ferdinand **Wittenbauer** zum außerordentlichen Professor der technischen Mechanik daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den mit der Function eines Landesschulinspectors beim provisorischen Landesschulrathe für Tirol betrauten Professor der Innsbrucker Lehrerbildungsanstalt Dr. Johann **Hausotter** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den Advocaten Dr. Ludwig **Bendiener** in Prag zum Mitgliede des Landesschulrathes für Böhmen auf die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Otto von **Zallinger** zum ordentlichen Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Rechtsgeschichte an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den ordentlichen Professor der Mineralogie an der Universität in Lemberg Dr. Felix **Kreutz** zum ordentlichen Professor des bezeichneten Faches an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Hugo **Horak** zum Director des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Weißkirchen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. den Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Dr. Karl **Reissenberger** zum Director der Staats-Realschule in Bielitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Oberösterreich der Chorherr und Pfarrvicar Wilhelm **Pailler** zu St. Peter am Wimberg, der Stiftsdechant Konrad **Meindl** in Reichersberg und der Fachabtheilungs-Vorstand Gustav **Ritzinger** in Steyr,

zu Bezirksschulinspectoren in Salzburg

für den Stadt- und Land-Schulbezirk Salzburg der Realschulprofessor Anton **Erben** in Salzburg,

für die Schulbezirke St. Johann und Tamsweg der Gymnasialprofessor in Salzburg Dr. Alois **Luber** und

für den Schulbezirk Zell am See der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Karl **Vogt**,

zum Custos

der Gemäldegallerie an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien der Maler Eduard **Gerisch** in Wien,

zum Hauptlehrer

an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz der Supplent an dieser Lehranstalt Dr. Alfred **Nalepa** und

an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín der Supplent an der Unterrealschule daselbst Karl **Pospišil**,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Staats-Unterrealschule in Graz der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Josef **Neubauer**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Real- und Obergymnasium in Brody der Supplent an dieser Anstalt Zdislaus **Fialka**,

am Staats-Gymnasium in Drohobycz der Supplent am Staats-Gymnasium in Złoczow Anton **Pado**,

am Staats-Gymnasium in Jaroslau der Supplent am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Thaddäus **Mandybur**,

am Staats-Gymnasium in Sambor der Supplent am Staats-Gymnasium in Przemysl Franz **Bizoń**,

am Staats-Gymnasium in Sanok der provisorische Lehrer am Staats-Gymnasium in Rzeszów Ludwig **Salo** und der Supplent an eben dieser Anstalt Anton **Gołkowski**,

am Staats-Gymnasium in Wadowice der Supplent am Staats-Gymnasium in Stanislau Valerian **Heck**,

am Staats-Gymnasium in Złoczow der Supplent am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Bronislaus **Dobrzanski**,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Rzeszów der Supplent am Staats-Gymnasium in Brzeżany Johann **Novak**,

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Julius **Heuberger**,

zum provisorischen Zeichenlehrer

an der k. k. Fachschule in Mariano der Schüler der k. k. Kunstgewerbeschule in Wien Vincenz **Delneri**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1887/88 **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

an der Universität in Innsbruck

zum Regierungscommissär

den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Anton **Heinrich**, dann

zum Coexaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Lang** und

zum Coexaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den Landes-Sanitätsrath Titular-Professor Dr. Ludwig **Lantschner**;

an der Universität in Krakau

zum Regierungscommissär

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Anton **Rosner** und

zu dessen Stellvertreter

den k. k. Sanitätschef des I. Corps und Oberstabsarzt Dr. Rudolf **Trzebitzky**,

zum Coexaminator bei dem zweiten medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Matthias **Jakubowski**,

zu dessen Stellvertreter

den Primarius des Krakauer Krankenhauses Dr. Stanislaus **Paszkowski**, endlich

zum Coexaminator bei dem dritten medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor und Primarius Dr. Alfred **Obaliński** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Anton **Mars**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Sigismund **Herzberg-Fränkel** als Privatdocent für allgemeine Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien und

des Dr. Otto **Friedmann** als Privatdocent für österreichisches Strafrecht,

des Hofconcipisten der statistischen Centralcommission Dr. Ernst **Mischler** als Privatdocent für Statistik und

des Hofconcipisten der statistischen Centralcommission Dr. Julius Ritter von **Roschmann-Hörburg** als Privatdocent für Statistik

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Wien bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den k. k. Landesschulinspector Dr. Johann **Haussotter** dem provisorischen Landesschulrathe für Tirol zur Dienstleistung zugewiesen und mit der Inspection der Volksschulen und der zu diesen gehörigen Lehr- und Erziehungsanstalten in Deutsch-Tirol betraut,

den Directorstitel dem Oberlehrer der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Währing Albin **Arnberger**,

eine erledigte Lehrstelle am II. (deutschen) Staats-Gymnasium zu Lemberg dem Professor an der Staats-Realschule zu Stanislau Josef **Wojcik**,

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Krakau dem Professor am Staats-Gymnasium in Stanislau Alois **Szarłowski**,

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Przemysl dem Professor am Staats-Gymnasium in Drohobycz Michael **Zułkiewicz** verliehen,

den Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau Johann **Hunka** in gleicher Diensteseigenschaft an die k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst versetzt,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Dr. Karl **Sander** und

den Professor der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Franz **Robič** beide in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Handels-Akademie in Chrudim** mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Supplenten für böhmische und französische Sprache mit einer Remuneration von 600 fl. jährlich zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 10. August d. J. an die Direction der Handels-Akademie in Chrudim einzusenden.

Bei der **k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt** ist die Stelle des Bibliotheks-Custos mit den gesetzlichen Bezügen und zwar mit dem Gehalte von 1400 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung im Bibliotheksgebäude und mit der in Rücksicht auf den Genuss der Naturalwohnung, mit dem Jahresbetrage von 150 fl. festgesetzten halben Activitätszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, des Standes, der zurückgelegten Studien und abgelegten Prüfungen, der Sprach- und bibliographischen Kenntnisse, der bisherigen Beschäftigung oder Dienstleistung, dann des sittlichen und politischen Verhaltens, endlich mit der Angabe, ob sie mit einer bei der Bibliothek schon angestellten Person verwandt oder verschwägert sind, soferne sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten, sonst aber mittelst der politischen Behörde, welcher sie unterstehen, bis 4. September d. J. bei der k. k. Landesregierung für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Am **serbisch-orthodoxen Priester-Seminare in Reljevo bei Sarajevo** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres, d. i. mit 1. September d. J., die Stelle eines Lehrers humanistischer Disciplinen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., freie Wohnung in der Anstalt und gemeinsame Beköstigung mit den Clerikern verbunden.

Anwartschaft auf diese Stelle haben Angehörige Bosniens und der Herzegowina oder der österreichisch-ungarischen Monarchie serbisch-orthodoxer Religion, und werden solche Competenten bevorzugt werden, welche die Lehrbefähigung für die Mittel- oder Bürgerschulen nachweisen können und ledigen Standes sind.

Die Competenzgesuche sind gehörig instruiert bis 10. August d. J. direct an das hohe gemeinsame Ministerium oder an die Landesregierung für Bosnien und der Herzegowina in Sarajevo zu leiten.

Im **k. k. Officierstöchter-Erziehungs-Institute zu Hernals** ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 (1. September) die Stelle eines Hauptlehrers der Mathematik an der zugehörigen Bürgerschule und der Lehrerinnenbildungsanstalt zu besetzen.

Mit dieser Anstellung ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage von 300 fl. und Quinquennalzulagen im Betrage von 200 fl., sowie die Altersversorgung nach den hierüber bestehenden Gesetzen verbunden.

Die Anstellung erfolgt zuerst in provisorischer Eigenschaft und wird nach einem zur Zufriedenheit zurückgelegten Probedienstjahr definitiv.

Bewerber um diese Stelle. haben ihre mit dem Nachweis ihrer vollen Eignung instruierten Gesuche bis 25. August d. J. dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium in Wien einzusenden.

Am **k. k. Taubstummen-Institute in Wien** gelangt die Stelle eines Stipendisten zur Besetzung, dessen Aufgabe es ist, sich für den Unterricht der Taubstummen auszubilden, und sich im Institute sowohl bei dem Unterrichte, als auch bei der Beaufsichtigung und Erziehung der Zöglinge zu betheiligen.

Bewerber um diese auf die Dauer von drei Jahren zu verleihende Stelle, mit welcher ein Bezug von jährlich 300 fl. sammt voller Verpflegung im Institute und dem Genusse eines Wohnzimmers verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten und Nachweisen gehörig instruierten Gesuche, in welchen überdies der Nachweis über die Absolvierung einer Lehrerbildungsanstalt zu liefern ist, bis 31. August d. J. bei der Direction des k. k. Taubstummen-Institutes in Wien einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle eines Übungsschullehrers, eventuell die eines Übungsschul-Unterlehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit dem Nachweis über Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistungen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 21. August d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz** ist mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle eines Musiklehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt von 800 fl., die Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 100 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig documentierten und im besonderen mit dem Nachweise der formellen Lehrbefähigung für den Unterricht im Gesange, dann im Violin-, Orgel- und Clavierspiele an Lehrerbildungsanstalten, ferner mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen belegten Gesuche und zwar, falls sie bereits in Lehrverwendung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst unmittelbar bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Benno Ritter von **David** das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Görz Ernst **Schroll** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Leiter der Bürgerschule in Nachod Johann **Tuček** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Oberlehrer Josef **Třesohlavy** zu Hlubosch in Böhmen das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule zu Budyn in Böhmen Franz **Zazvorka** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. den Dechant und Pfarrer in Kouřim Anton **Dlask** zum Ehrendomherrn am Collegiatcapitel zu Altbunzlau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. den Professor am theologischen Centralseminare in Zara Peter **Spanić**, den Pfarrer in Albo Matthäus **Silvestrić**, den Pfarrdechant von Selve Johann **Valentić** und den Chorvicar und Pfarrcooperator an der Metropolitan- und Pfarrkirche in Zara Herkulanus **Giampieri** zu Ehrendomherren des Metropolitancapitels zu Zara a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Hermenegild Ritter **Jireček** von Samokov zum Centraldirector der k. k. Schulbücherverläge a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Franz Ritter von **Le Monnier** zum Secretär und den Ministerial-Concipisten in diesem Ministerium Theodor **Wall** zum Concipisten der Centraldirection der k. k. Schulbücherverläge ernannt.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. den Professor der Kunstgewerbeschule am k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie Julius **Berger** zum ordentlichen Professor der allgemeinen Malerschule an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Zara Josef **Peričić** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. die Wiederwahl des wirklichen Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften in Wien Universitätsprofessors Hofrathes Dr. Heinrich **Siegel** zum Generalsecretär, zugleich Secretär der philosophisch-historischen Classe und des wirklichen Mitgliedes Universitätsprofessors Dr. Eduard **Suess** zum Secretär der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe dieser Akademie, und zwar beide auf die Functionsdauer von vier Jahren, a. g. zu bestätigen, ferner die Wahl des Directors der Abtheilung für Handschriften an der Pariser National-Bibliothek Leopold **Delisle** und des Professors der classischen Archäologie und Directors der kön. bairischen Münz- und Antikensammlungen in München Dr. Heinrich von **Brunn** zu Ehrenmitgliedern dieser Akademie im Auslande zu genehmigen, und zu wirklichen Mitgliedern der Akademie, und zwar in der philosophisch-historischen Classe den ordentlichen Professor der englischen Philologie an der Wiener Universität Dr. Jakob **Schipper**, in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe den ordentlichen Professor der Botanik an der Universität in Graz Dr. Hubert **Leitgeb**, sowie den ordentlichen Professor der Physik an der Universität zu Innsbruck Dr. Leopold **Pfaundler** zu ernennen; endlich geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät die nachfolgenden von der Akademie vollzogenen Wahlen correspondierender Mitglieder im In- und Auslande huldvollst zu bestätigen, und zwar: in der philosophisch-historischen Classe die Wahl des ordentlichen Professors der slavischen Philologie an der Wiener Universität Dr. Vatroslav **Jagić** zum correspondierenden Mitgliede im Inlande und die Wahl des Professors des Sanskrit an der Universität in Berlin Dr. Albrecht **Weber**, des Professors der semitischen Philologie an der Universität in Straßburg Dr. Theodor **Nöldeke**, des geheimen Regierungsrathes und Professors der classischen Philologie an der Universität in Bonn Dr. Hermann **Usener** und des Professors der deutschen Geschichte an der Universität zu Erlangen Dr. Karl **Hegel** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande, ferner in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe die Wahl des ordentlichen Professors der Anatomie an der Wiener Universität Dr. Karl **Toldt**, des ordentlichen Professors der Physik an der Universität in Krakau Dr. Sigmund von **Wroblewski**, des außerordentlichen Professors der Physiologie an der Wiener Universität Dr. Ernst **Fleischl** von Marxow zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande, endlich die Wahl des Geheimrathes, Mitgliedes der kön. preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin und ordentlichen Universitätsprofessors Dr. Heinrich Ernst **Beyrich** zum correspondierenden Mitgliede im Auslande.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Professor

der Fachschule für Zeichnen und Malen an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien der akademische Maler Karl **Karger** in München,

zum Fachvorstande

der kunstgewerblichen Abtheilung der Staats-Gewerbeschule in Graz der Director der Fachschule für Holzindustrie in Bozen, Architekt Leopold **Theyer**,

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der außerordentliche Professor an der Universität daselbst, Dr. Victor **Waldner**,

zu Bezirksschulinspectoren in Niederösterreich

für die dreijährige Functionsperiode bis zum Schlusse des Schuljahres 1889/90

für den Schulbezirk Wien, und zwar für den I. und III. Bezirk der Bürgerschuldirector Raimund **Hofbauer**;

für den II. Bezirk der Bürgerschuldirector Josef **Goldhann**;

für den IV. und V. Bezirk der Bürgerschuldirector Laurenz **Mayer**;

für den VI. und VII. Bezirk der Professor am Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens Josef **Gugler**;

für den VIII. und IX. Bezirk der Bürgerschuldirector Alois **Fellner** und

für den X. Bezirk sowie für die Privatanstalten im Bereiche der Volksschulen im I. Bezirke der Bürgerschuldirector Ignaz **Lutymayer**; ferner

für den Schulbezirk Amstetten und für den Stadtschulbezirk Waidhofen an der Ybbs der Bürgerschuldirector Josef **Blaschke** in Ybbs;

für den Schulbezirk Groß-Enzersdorf der Oberlehrer Josef **Holletschek** in Hernals;

für den Schulbezirk Hernals der Professor am Staats-Gymnasium im II. Bezirke Wiens Max **Hinterwaldner**;

für den Schulbezirk Horn der Bürgerschuldirector Philipp **Wagenhütter** in Horn;

für den Schulbezirk Korneuburg der Bürgerschuldirector Franz **Nožička** in Stockerau;

für den Schulbezirk Krems der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Krems Karl **Wegzwalda**;

für den Schulbezirk Lilienfeld der Oberlehrer an der Volksschule zu St. Veit an der Gölsen Josef **Löffler**;

für den Schulbezirk Neunkirchen der Bürgerschuldirector Josef **Eckhart** in Neunkirchen;

für den Schulbezirk Oberhollabrunn der Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn Dr. Theodor **Rellig**;

für den Schulbezirk Scheibbs der Oberlehrer an der Volksschule zu St. Leonhard am Forst Engelbert **Schmid**;

für den Schulbezirk Sechshaus der Bürgerschuldirector Adalbert **Schmidt** in Untermeidling;

für den Schulbezirk Waidhofen an der Thaya der Bürgerschuldirector Sebastian **Bodo** in Waidhofen an der Thaya;

für den Stadtschulbezirk Wiener-Neustadt der Director des niederösterreichischen Landes-Lehrerseminars daselbst, Schulrath Dr. Josef **Lukas**;

für den Landschulbezirk Wiener-Neustadt der Bürgerschuldirector Anton **Kaufmann** in Wiener-Neustadt;

für den Schulbezirk Zwettl der Bürgerschuldirector Adalbert **Mauritz** in Zwettl;

zum Religionsprofessor

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Pfarrcooperator in Friedeck P. August **Haas**,

zum wirklichen Lehrer

für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Josef **Schwarz**,

für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Supplent an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Franz **Kuhn**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krakau der Supplent am k. k. Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Hippolyt **Parasiewicz**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr.-Theol. Johann Baptist **Nisius** als Privatdocent für biblische Exegese

an der theologischen Facultät der k. k. Universität in Innsbruck und

die Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Brustkrankheiten an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Graz Dr. Hugo **Pramberger** auf das Gebiet der gesammten internen Medicin

an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Josef **Peričić** dem Landesschulrathe für Dalmatien zur Dienstleistung zugewiesen und mit der Inspection der dortländigen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule betraut,

den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Franz **Held** an die Staats-Gewerbeschule in Bielitz und

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Josef **Matzura** an die deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn übersetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

Mit Beginn des Schuljahres 1887/88 werden in die **k. und k. orientalische Akademie** mehrere Zahlzöglinge aufgenommen.

Diejenigen P. T. Eltern oder Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die k. und k. orientalische Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches, vorschriftmäßig gestempeltes Gesuch an das k. und k. Ministerium des Äußern in Wien zu richten und längstens bis 31. August d. J. bei der Akademie-Direction einzureichen.

Die Vorbedingungen zur Aufnahme sind:

die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft;

das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife;

die vollkommene Kenntnis der deutschen und französischen Sprache, sowie die mindestens cursorische Kenntnis einer der Landessprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Als Belege sind dem Gesuche anzuschließen:

1. Geburtsausweis;
2. Gesundheitszeugnis;
3. Jmpfungszeugnis;
4. sämmtliche Zeugnisse über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Gymnasialstudien, mit Einschluss des Maturitätszeugnisses;
5. Zeugnisse über die stattgehabte Erlernung des Französischen und einer Landessprache der österreichisch-ungarischen Monarchie;

6. Erklärung der Eltern oder Vormünder, dass die systemisierten Zahlungen von denselben entrichtet werden können.

Zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung, welche Anfangs October an einem später festzusetzenden Tage im Gebäude der k. und k. orientalischen Akademie (IV., Favoritenstraße Nr. 15) abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege gehörig beigebracht haben.

Die Gegenstände der besagten Prüfung sind folgende:

I. Mündliche Prüfung.

Allgemeine Geschichte vom westphälischen Frieden bis zum Pariser Congresse 1856, mit specieller Berücksichtigung der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie,

II. Schriftliche Prüfung.

a) Deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;

b) eine Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche;

c) eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische.

Die Entscheidung über die Aufnahme des Aspiranten erfolgt durch das k. und k. Ministerium des Äußern, beziehungsweise durch den zum Delegirten für die k. und k. orientalische Akademie bestellten Beamten des genannten Ministeriums.

Die Jahrespension eines Zöglings beträgt 1300 fl. und bildet eine untheilbare Pauschalgebür, welche in halbjährigen Raten, nämlich am 1. October und 1. März jeden Jahres, an der Casse der k. k. Theresianisehen Akademie im vorhinein zu erlegen ist.

Außerdem hat jeder Zögling bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbetrag von 120 fl. öst. W. zu entrichten und die programmäßige Ausstattung an Leibwäsche, Beschuhung und Toilettegegenständen mitzubringen.

In der oben bezifferten Jahrespension sind die Bestreitung aller Kosten für die vollständige Adjustierung und Ausstattung der Zöglinge sowie alle sogenannten Nebenauslagen enthalten.

Die Vertheilung der Stiftungsdotationen, welche als aufmunternde Prämien an die vorzüglichsten Zöglinge der Anstalt, und zwar mit vorzugsweiser Berücksichtigung der weniger bemittelten Candidaten, verliehen werden, findet in der Regel am Schlusse des Schuljahres, eventuell des I. Semesters statt.

Die Ernennung der nach vollendeten Studien aus der Anstalt ausgetretenen Zöglinge auf systemisierte Consular-Eleven-Posten erfolgt bei eintretender Erledigung solcher Stellen nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes. Hiebei werden die Stiftlinge in der Regel zuerst berücksichtigt, falls das Ministerium des Äußern nicht aus besonderen Gründen hievon eine Ausnahme zu machen sich veranlasst findet.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für höhere Geodäsie und sphärische Astronomie mit einer Jahresremuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 20. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der k. k. **technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Straßen- und Wasserbau mit einer Jahresremuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien (absolvierte Techniker, welche die II. Staatsprüfung bestanden und eine praktische Verwendung nachweisen, werden bevorzugt) bis 29. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Königgrätz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die erledigte Religionslehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl. nebst der Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf die gesetzmäßigen Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre wohlinstruierten Gesuche bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **deutschen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt die Stelle des Directors zur Besetzung, mit welcher die mit den Gesetzen vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 29 und vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 25 normierten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau** ist eine Lehrerinnenstelle und **an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** eine Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl., der Activitätszulage jährlicher 200 fl. und dem Anspruche auf Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerberinnen, beziehungsweise Bewerber um die erledigte Stelle haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und den sonstigen Dienstesdocumenten instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 20. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Landes-Fachschule für Granitindustrie zu Friedeberg in österr. Schlesien** ist die Stelle des zweiten Fachlehrers für Arithmetik und darstellende Geometrie mit der gleichzeitigen Verwendung für die mechanische Technologie der Steine und die Handelswissenschaften zu besetzen.

Diese Stelle, welche vorläufig provisorisch verliehen wird, ist mit einem Jahresgehalte von 900 fl. dotiert und begründet den Anspruch auf Rückersatz der aus dem Domicilwechsel erwachsenen Reisekosten; die näheren Bestimmungen sind dem diesfalls abzuschließenden Dienstvertrage vorbehalten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre dießfälligen Gesuche mit den entsprechenden Belegen über Alter, Stand, Nationalität, den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, zurückgelegte Studien und bisherige praktische Verwendung bis Ende August d. J. an den schlesischen Landesausschuss in Troppau zu leiten und haben dieselben gleichzeitig den Nachweis zu liefern, dass sie den Dienst an der Fachschule in Friedeberg mit 30. September d. J. anzutreten im Stande sind.

Unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten jene Bewerber den Vorzug, welche im Lehramte bereits thätig waren und die Approbation aus der Mathematik und darstellenden Geometrie für Mittelschulen, eventuell auch jene für die Handelswissenschaften nachzuweisen in der Lage sind.

Schließlich wird bemerkt, dass bei zufriedenstellender Dienstleistung des provisorisch Ernannten die definitive Anstellung desselben in Aussicht steht.

An der **Staats-Realschule in Teschen** mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau zu überreichen.

Am **städtischen Mädchen-Lyceum in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1887/88 die Stelle eines Aushilfslehrers für das Turnen zu besetzen.

Mit derselben ist die Verpflichtung wöchentlich 6 bis 8stündigen Unterrichtes in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags und eine jährliche Remuneration von 300 fl., bei besonders günstiger Qualification auch mehr, verbunden.

Bewerber, welche für das Turnen an Mittelschulen approbiert sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 30. August d. J. beim Stadtrathe in Graz einzubringen und sich anfangs September in der genannten Anstalt persönlich vorzustellen.

An der **n. ö. Landes-Taubstummenschule zu Oberdöbling bei Wien** kommt die Stelle eines provisorischen Unterlehrers, zugleich Präfecten, zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 400 fl. nebst freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt mit der Verpflichtung der Ertheilung des Unterrichtes und der Beaufsichtigung der taubstummen Zöglinge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, mit dem Reife- oder Lehrbefähigungszeugnisse, allfälligen Verwendungszeugnissen und sonstigen Nachweisen belegten Gesuche bis 10. September d. J. bei dem Landesausschusse für Niederösterreich in Wien (Stadt, Herrengasse Nr. 13) einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XVII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Graf Trauttmansdorff!

In Genehmigung Ihres diesfälligen, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Minister Meines Hauses und des Äußern und mit Meinen beiderseitigen Ministerpräsidenten Mir erstatteten Antrages, finde Ich Mich bestimmt, an Stelle der von mir bisher verliehenen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft, ein Ehrenzeichen zu gründen, welches in Zukunft zur Anerkennung hervorragender Verdienste auf dem Gebiete der Wissenschaften und der Kunst dienen soll.

Dieses Ehrenzeichen besteht in einer Medaille mit Meinem Brustbilde auf der Avers- und mit der Inschrift „litteris et artibus" auf der Reversseite; dasselbe ist an einem rothen Bande am Halse zu tragen.

Mit den dieses Ehrenzeichen betreffenden Agenden ist Mein Oberstkämmerer betraut und haben Sie demnach das weiter Geeignete zu veranlassen.

Von dem Inhalte dieses Handschreibens setze Ich gleichzeitig den Minister Meines Hauses und des Äußern und Meine Ministerpräsidenten in Kenntnis.

Ischl, 18. August 1887.

Franz Joseph m./p.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den Nachbenannten in Anerkennung ihrer hervorragenden Verdienste und Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaften, beziehungsweise der Kunst, das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht, und zwar:

dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien, Maler Heinrich von **Angeli**,

dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften in Wien und Director des Haus-, Hof- und Staats-Archives Alfred Ritter von **Arneth**,

dem Director der ungarischen Meisterschule für Malerei in Budapest Professor Julius **Benczur**,

dem vormaligen Präsidenten der statistischen Centralcommission Karl Freiherrn Czörnig von Czernhausen,

dem Großwardeiner Domherrn, Titularabte und Secretär der ungarischen Akademie der Wissenschaften Dr. Wilhelm Fraknói,

dem emeritierten Wiener Universitätsprofessor, Hofrathe Dr. Josef Hyrtl,

dem ungarischen Ministerialrathe und Director des ungarischen landesstatistischen Bureau Karl Keleti,

dem Minister außer Dienst Alfred Freiherrn von Kremer,

dem Director der Krakauer Kunstakademie Maler Jan Matejko,

dem emeritierten Wiener Universitätsprofessor, Hofrathe Dr. Franz Ritter von Miklosich,

dem Maler Michael Munkácsy,

dem Budapester Universitätsprofessor und Vorstand des dortigen Seminars für Geschichte Dr. Franz Salamon,

dem Wiener Universitätsprofessor und Vorstand des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Hofrathe Dr. Theodor Ritter von Sickel,

dem emeritierten Wiener Universitätsprofessor Dr. Lorenz Ritter von Stein und

dem Präsidenten des Reichsgerichtes Minister a. D. Dr. Josef Unger.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. dem geheimen Rathe und Unterstaatssecretär a. D. Dr. Josef Alexander Freiherrn von Helfert in Anerkennung seiner verdienstvollen und erfolgreichen Thätigkeit als Präsident der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. dem Magistratsrathe und Mitgliede des Bezirksschulrathes in Wien Franz Chwalowsky das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. dem Dechant und Pfarrer in St. Valentin Franz Kräutle das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem Katecheten am Taubstummen-Institute in Wien Franz Rath das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. dem Bürgerschullehrer in Korneuburg Josef Schubert das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. dem Oberlehrer Matthäus **Krispin** zu Ronsperg in Böhmen das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. dem Lehrer Johann **Berger** in Hermagor das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. dem Oberlehrer Simon **Neuhold** in Halbenrain in Steiermark das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. dem Werkmeister Florian **Elsner** an der k. k. Webeschule in Reichenberg das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Statthaltereirath Dr. Erich **Wolf** und den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Vincenz Grafen **Baillet de Latour** zu Ministerialräthen, ferner den mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Dr. August Ritter von **Honstetter-Möwenstein** zum Sectionsrathe und den Ministerial-Vicesecretär Dr. Johann **Sontag** zum Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Bozen Adalbert **Fäulhammer** zum Director des Staats-Gymnasiums in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirksgerichts-Adjuncten Dr. Max **Burckhard** und die Ministerialconcipisten Alfred Grafen zur **Lippe-Weissenfeld** und Dr. Edmund Edlen von **Marenzeller** zu Ministerial-Vicesecretären und den Concipisten der Statthalterei in Tirol Erwin Freiherrn **Strein** von Schwartzenau sowie den Concipisten der Landesregierung in Salzburg Wilhelm Freiherrn von **Weckbecker** zu Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen (Diplomprüfungen) aus den Gegenständen der Bauschule an der technischen Hochschule in Wien

die Professoren dieser Hochschule

Regierungsrath Dr. Leander **Ditscheiner**,

Victor **Lunz**,

Anton **Schell**,

Regierungsrath Johann **Schön**, dann

die außer dem Verbande der Hochschule stehenden Fachmänner

Karl **Schumann**, k. k. Baurath und

Joseph Ritter von **Winterhalder**, k. k. Ministerialrath,

zum Director

der Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen der ordentliche öffentliche Professor der k. k. technischen Hochschule in Wien, Regierungsrath Dr. Leander **Ditscheiner**,

zu Mitgliedern und Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission

für die Schuljahre 1887/88 und 1888/89, und zwar

für Projectionslehre und allgemeine pädagogisch-didactische Fragen der Realschuldirector, Regierungsrath Eduard **Walser**,

für ornamentales Zeichnen der Professor an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums, Hofrath Josef **Storck** und der Director der Staats-Gewerbeschule in Wien Camillo **Sitte**,

für figurales Zeichnen der Professor an der Akademie der bildenden Künste August **Eisenmenger**,

für Kunstgeschichte und Styllehre der ordentliche öffentliche Professor der technischen Hochschule Dr. Karl von **Lützow**,

für Anatomie des menschlichen Körpers der Professor an der Akademie der bildenden Künste Dr. Anton Ritter von **Frisch**,

für Modellieren der außerordentliche Professor an der technischen Hochschule Rudolf **Weyr**,

für die Unterrichtssprachen der Director des Theresianischen Gymnasiums, Regierungsrath Dr. Alois Ritter **Egger** von Möllwald, der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Vatroslav **Jagić** und der Docent an der technischen Hochschule Dr. Philipp **Zambori**,

zu Conservatoren

der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar

für Oberösterreich

für den I. Bezirk der bisherige Conservator Ludwig Gyri, Architekt in Linz,

" " II. " der Pfarrvicar zu St. Peter am Wimberg Wilhelm Pailler, Chorherr zu St. Florian,

" " III. " der Fachabtheilungs-Vorstand an der vereinigten Fachschule und Versuchsanstalt zu Steyr Ferdinand Ritzinger,

" " IV. " der bisherige Conservator Florian Wimmer, Pfarrer in Pfarrkirchen und

" " V. " der Chorherr und Stiftsdechant zu Reichersberg Konrad Meindl;

für Galizien

der Universitätsprofessor Dr. Stanislaus Smolka in Krakau,

zum wirklichen Lehrer und Werkstättenleiter

an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz unter gleichzeitiger Verleihung des Professortitels der Maschinen-Ingenieur Adolf Altmann,

zum Leiter

der k. k. Fachschule für Schlosserei in Swiątniki der Assistent an der technischen Hochschule in Lemberg Kasimir Bruchnalski,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Volksschullehrer in Kufstein Franz Zeller,

zum Übungsschulunterlehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Supplent an dieser Lehranstalt Josef Dostal,

zum Unterlehrer

an der Übungsschule für Knaben in Görz der Oberlehrer an der Volksschule zu Fogliano Karl Travan,

zur Lehrerin

an der k. k. allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest die supplierende Lehrerin an der Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Karoline Strasser.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern für die an den k. k. Universitäten in Prag während des Studienjahres 1887/88 abzuhaltenden medicinischen, beziehungsweise pharmaceutischen Rigorosen nachstehende Functionäre ernannt:

a) An der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag:

zum Regierungscommissär

den Regierungsrath, Universitätsprofessor Dr. Ferdinand Ritter Weber von Ebenhof,

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich Ganghofner,

zum Coexaminator beim zweiten medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Arnold **Pick** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Professor Dr. Isidor **Seyka**, ferner

zum Coexaminator beim dritten medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Professor Dr. Emanuel **Zaufal** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Professor Dr. Philipp Josef **Pick**; endlich

zum Gastprüfer beim dritten pharmaceutischen Rigorosum

den Apotheker August **Řehoř** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Josef **Zink**;

b) an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag:

zum Stellvertreter des Regierungscommissärs

den Statthaltereiconcipisten Med. Dr. Friedrich **Wenisch**,

zum Coexaminator beim zweiten medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theodor **Neureutter** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Karl **Chodounsky**; ferner

zum Coexaminator beim dritten medicinischen Rigorosum

den Privatdocenten Dr. Franz **Michl** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Karl **Schwing**.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** sind die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für Hochbau, Wasserbau und Meliorationswesen, Brückenbau und Baumechanik, je mit einer Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerten Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Die an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche sind mit den Belegen über zurückgelegte Studien, eventuell über die abgelegte II. Staatsprüfung, sowie ihre bisherige Verwendung bis 20. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der k. k. **Staats-Gewerbeschule in Salzburg** gelangt vom 15. October d. J. an eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschäftsaufsätze mit einer Substitutionsgebür jährlicher 720 fl. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen zu erbringen haben, wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisierten, gestempelten, mit dem curriculum vitae und sonstigen Documenten belegten Gesuche bis 15. September d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einbringen.

Solchen Competenten, welche auch in der gewerblichen Buchführung unterrichten können, wird bei anderweitig entsprechender Qualification besondere Beachtung zu theil.

An der k. k. **Fachschule für Holzindustrie in Bozen,** bestehend aus Fachabtheilungen für Tischlerei, Drechslerei und Schnitzerei, ferner einem offenen Zeichensaale und aus einem Sonntags- und Abendcurse, ist die Stelle des Directors zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die systemmäßigen Bezüge der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten (1400 fl. Gehalt, 300 fl. Activitätszulage und seinerzeit 2 Quinquennalzulagen à 200 fl.) verbunden.

Sollte jedoch ein Bewerber zum Director ernannt werden, der bis dahin im Lehramte noch nicht thätig war, so hat derselbe vorerst für 1 Jahr in probeweise Verwendung zu treten und erhält während desselben eine Remuneration in der Gesammthöhe der oben erwähnten ersten Bezüge, d. i. von 1700 fl.

Bewerber um diese Stelle haben sich über die Absolvierung der Architektur-Abtheilung an einer technischen Hochschule, eventuell außerdem einer Meisterschule an einer Akademie der bildenden Künste sowie über ihre Leistungen auf obbezeichnetem Gebiete der Holzbearbeitung auszuweisen. Der Nachweis einer praktisch-industriellen Verwendung gewährt bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen belegten Gesuche, denen womöglich künstlerische Arbeiten anzuschließen sind, haben unter Anschluss eines curriculum vitae bis 10. September d. J. im Einreichungsprotokolle des Ministeriums für Cultus und Unterricht überreicht zu werden.

Die Bewerber müssen in der Lage sein, sich längstens bis 1. October d. J. dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XVIII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Czernowitz Schulrath Stephan **Wolf** anlässlich der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem Pfarrer in Ober-Kaunitz, bischöflichen Consistorialrathe Franz **Trnka** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem fürstlich Schwarzenberg'schen Gutsverwalter Alois **Neubauer** zu Murau in Steiermark in Anerkennung seines schulfreundlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d J dem Professor am Theresianischen Gymnasium zu Wien Eduard **Hermann** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. die bei dem Generalvicariate in Feldkirch erledigte erste Rathsstelle dem Secretär dieses Vicariates Anton **Walter** a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Krems Anton **Baran** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. den Professor am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Christoph **Würfel** zum Director des Staats-Gymnasiums in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. den Professor am deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz Wilhelm **Saliger** zum Director des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Trübau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium im IV. Bezirke Wiens Rudolf **Pindter** zum Director der Staats-Realschule in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. den Universitätsprofessor Hofrath Dr. Josef Ritter von **Zhishman** mit der Leitung der k. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek provisorisch zu betrauen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der Director des Gymnasiums in Wittingau Josef **Končinsky** in gleicher Eigenschaft an das Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod versetzt werde.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Landschulbezirk Königgrätz der Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Josef Černy,

für die Gerichtsbezirke Völkermarkt, Eberndorf und Kappel in Kärnten der Oberlehrer an der Volksschule in Völkermarkt Matthias Artnak,

zum Professor

für die bautechnischen und kunstgewerblichen Zeichenfächer an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest der Leiter der Fachschule für Steinbearbeitung in Trient Architekt Enrico Nordio,

zum Hauptlehrer

an der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag der Supplent an dieser Anstalt Gregor Tilp,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Wadowice der Supplent an dieser Anstalt Johann Krupinski und

am Staats-Gymnasium in Tarnow der Supplent an dieser Anstalt Franz Walczyński,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der k. k. Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Gradisca und Oberlehrer an der Volksschule in Monfalcone Josef Pich,

zum wirklichen Lehrer und Werkstättenleiter

an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz unter gleichzeitiger Verleihung des Professortitels der Maschinen-Ingenieur Adolf Altmann,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Währing der Privatdocent an der technischen Hochschule in Graz Rudolf Andreasch,

am Staats-Gymnasium in Brzeżany der Supplent am Staats-Gymnasium in Sambor Nikolaus Baczyński,

für Maschinenbau, Maschinenzeichnen und mechanische Technologie an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Wien Maximilian Josef Leykum,

zum definitiven Unterlehrer

an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz der provisorische Unterlehrer an dieser Übungsschule Adolf Černý,

zum Unterlehrer

an der Übungsschule der böhmischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn der Unterlehrer an der Volksschule in Groß-Bitesch Johann Tiray,

zur Lehrerin

an der deutschen Staats-Volksschule in Trient die supplierende Lehrerin an der Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Josefine von Sölder,

zur Übungsschullehrerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau die Übungsschul-Unterlehrerin Marie Krulich,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck die Unterlehrerin an der Übungsschule dieser Lehranstalt Marie Lechleitner und

die Unterlehrerin an der Volksschule in Stift Ardagger in Niederösterreich Anna Gstirner,

zur Übungsschulunterlehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck die Lehrerin an der Volksschule zu Dreiheiligen in Innsbruck Valentine Jung,

zur Kindergärtnerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach die Supplentin Wilhelmine Franko.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern für die während des Studienjahres 1887/88 **an der Universität in Wien abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** nachstehende Functionäre ernannt, und zwar:

a) **zu Regierungscommissären**
den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Franz Ritter von **Schneider**,
den Sectionsrath in diesem Ministerium Dr. Emanuel **Kusý**,
den Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferenten für Niederösterreich Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und
den emeritierten Director des Wiener Thierarzneiinstitutes Hofrath Dr. Moriz **Röll**; ferner

b) **zum Coexaminator beim zweiten medicinischen Rigorosum**
den ordentlichen Professor an der Wiener Universität Hofrath Dr. Hermann **Widerhofer** und
zu dessen Stellvertreter
den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Theodor **Meynert**; endlich

c) **zum Coexaminator beim dritten medicinischen Rigorosum**
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Weinlechner** und
zu dessen Stellvertreter
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Gruber**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

eine Stelle am Gymnasium in Neuhaus dem Professor am Staats-Realgymnasium in Wittingau Johann **Bartak**,

die Religionslehrerstelle am Gymnasium in Eger dem Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Leitmeritz Richard **Basel**,

eine Stelle am Gymnasium in Görz dem Professor an den deutschen Parallelclassen des Staats-Gymnasiums in Trebitsch Dr. Georg **Biesok**,

eine Stelle an der deutschen Realschule in Karolinenthal dem Professor an der Staats-Realschule in Steyr Dr. Josef **Bittner**,

eine Stelle am Gymnasium in Krems dem Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn Heribert **Bouvier**,

eine Stelle an der Realschule in Trautenau dem wirklichen Lehrer an der Staats-Unterrealschule in Elbogen Adalbert **Breuer**,

eine Stelle am Gymnasium in Mährisch-Trübau dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Emil **Breyer**,

eine Stelle an der Realschule in Linz dem Professor an der Staats-Realschule in Steyr Heinrich **Drasch**,

eine Stelle an der Realschule in Währing dem wirklichen Lehrer an der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal Dr. Eugen **Guglia**,

eine Stelle an der Realschule in Währing dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Franz **Haluschka**,

eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Krems Franz **Hanna**,

eine Stelle an der böhmischen Realschule in Prag dem disponiblen Professor am Communal-Gymnasium in Brüx Wilhelm **Hons**,

eine Stelle am Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn dem Professor am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch Konrad **Hrastilek**,

eine Stelle am Gymnasium in Rudolfswerth dem Professor am Staats-Gymnasium in Bozen Anton **Kerer**,

eine Stelle an der Realschule in Währing dem Professor an der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal Franz **Kraus**,

eine Stelle am Gymnasium in Marburg dem Professor am Staats-Gymnasium in Bozen Anton **Lautschner**,

eine Stelle an der Unterrealschule in Bozen dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz Franz **Leitzinger**,

eine Stelle an der Unterrealschule im II. Bezirke Wiens dem Professor an der deutschen Staats-Realschule in Triest Ernst **Lindenthal**,

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit 50 kr.-Stempel versehenen, gehörig belegten Gesuche bis Ende September d. J. beim akademischen Senat der k. k. Universität, sofern sie aber bereits in öffentlichen Diensten stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Bewerber im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 60) und der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 98), welche zugleich der italienischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, haben bei gleicher Befähigung den Vorzug.

An der **böhmischen k. k technischen Hochschule in Prag** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1887/88 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Architektur mit einer Jahresremuneration von 700 fl. zur Besetzung.

Diese Anstellung ist keine dauernde, sondern bloß auf zwei Jahre festgesetzt, welche Dauer jedoch auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 15. October d. J. bei dem Rectorate der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium zu Triest** mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Supplentenstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfach mit Anfang des Schuljahres 1887/88 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Remuneration von jährlich 600 fl. verbunden ist, wollen ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 25. September d. J. an die Direction des Staats-Gymnasiums in Triest einsenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist mit Beginn des Studienjahres 1887/88 eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl. und eine Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 fl. nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, dem Lehrbefähigungszeugnis für die ganze Mittelschule, ferner mit den allfälligen wissenschaftlichen Leistungen belegten Gesuche bis 20. September d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** ist eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 1. October d. J., mit allen nöthigen Belegen an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzusenden.

An der **k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Trient** ist die Stelle des Directors zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die systemmäßigen Bezüge der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten (1400 fl. Gehalt, 300 fl. Activitätszulage und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 200 fl.) verbunden.

Sollte jedoch ein Bewerber zum Director ernannt werden, der bis dahin im Lehramte noch nicht thätig war, so hat derselbe vorerst für ein Jahr in probeweise Verwendung zu treten und erhält während desselben eine Remuneration in der Höhe oberwähnter Bezüge, d. i. von 1700 fl.

Bewerber um diese Stelle müssen sich über die Absolvierung der Architekten-Abtheilung an einer technischen Hochschule, eventuell außerdem einer Meisterschule in Bildhauerei an einer Akademie der bildenden Künste, sowie über ihre Leistungen auf dem Gebiete der Steinbearbeitung ausweisen und der italienischen Unterrichtssprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Der Nachweis einer praktisch-industriellen Verwendung gewährt bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen belegten Gesuche, denen womöglich künstlerische Arbeiten anzuschließen sind, haben unter Anschluss eines curriculum vitae bis 20. September d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht überreicht zu werden.

Die Competenten müssen in der Lage sein, sich längstens bis 15. October d. J. dem Unterrichtsministerium zur Verfügung zu stellen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. dem Bischofe von Budweis Dr. Martin Josef Říha den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl Lind den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. dem Personaldechanten und Pfarrer in Kulm, Ehrendomherrn Josef Hampel das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. dem Gutsbesitzer zu Mladějov in Böhmen Gustav Pabstmann in Anerkennung seines schulfreundlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September d. J. dem Bezirksschulinspector für den Schulbezirk St. Johann in Salzburg, Gymnasialprofessor Dr. Alois Luber das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. dem Pfarrer und Erzdechant zu Markersdorf in Böhmen Josef Heller das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. dem Regierungsrathe der statistischen Centralcommission in Wien Josef Rossiwall Ritter von Stollenau anlässlich der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. dem ordentlichen Professor an der theologischen Facultät in Prag Dr. Wenzel Frind den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. dem Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Lemberg und Mitgliede des Landesschulrathes für Galizien Dr. Sigismund Sawczyński taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. den Dechant und Pfarrer in Flaurling Dr. Josef Walter zum Propste des Collegiat-Capitels zu Innichen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September d. J. die Vorrückung des Domherrn bei dem Seckauer Kathedralcapitel Josef Frühwirth in die Reihe der Präbendare alter Stiftung a. g. zu genehmigen und zugleich den Pfarrer in Ligist Heinrich Möller zum Domherrn neuer Stiftung an dem genannten Capitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. an dem griechisch-katholischen Metropolitan-Capitel in Lemberg den Domherrn Johann Wreliczko zum Domscholaster, den griechisch-katholischen Localcaplan in Taurow Emil Biliński zum Domherrn und den Domherrn dieses Capitels Josef Kobylański zum Dompfarrer zu St. Georg in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der bischöflichen Diöcesan-Lehranstalt in Tarnow Dr. Josef Bąba zum Domherrn des römisch-katholischen Kathedral-Capitels in Tarnow a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. den Professor an der bischöflichen Diöcesan-Lehranstalt in Leitmeritz Dr. Franz Schindler zum ordentlichen Professor der Moraltheologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. dem Statthaltereirathe extra statum der niederösterreichischen Statthalterei Wilhelm Hanisch eine bei dieser Statthalterei in Erledigung gekommene Statthaltereirathsstelle zu verleihen und denselben zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Niederösterreich a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September d. J. den Bezirkshauptmann Kasimir Ritter von Laskowski zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. den ordentlichen Professor der Statistik und des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes an der Universität in Innsbruck Dr. Franz Ritter von **Juraschek** zum Regierungsrathe der statistischen Centralcommission unter Belassung des Titels eines Universitätsprofessors a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. den Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Manuel **Kiszakiewicz** zum Director des Staats-Gymnasiums in Neu-Sandec a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die deutsche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1887/88 bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Krakau der Präsident des k. k. Landesgerichtes in Krakau Josef Ritter von **Jasiński** und

zu Mitgliedern

dieser Staatsprüfungscommission die Landesgerichtsräthe Karl **Szurek**, Leonard **Lukaszewski** und Valentin **Trzmiel**,

zum Director

der Prüfungscommission für das Lehramt der Handelsfächer in Wien der k. k. Hofrath und ordentliche öffentliche Professor an der technischen Hochschule in Wien i. P. Dr. Hermann **Blodig**, ferner

zu Mitgliedern und Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission

für die Schuljahre 1887/88 und 1888/89, und zwar:

für die kaufmännische und politische Arithmetik der k. k. Regierungsrath und Director der Handelsakademie Rudolf **Sonndorfer** und der k. k. Professor und Director der vormals Pazelt'schen Handelslehranstalt Franz **Glasser**,

für Handelsgeographie und Geschichte der Professor an der Handelsakademie Dr. Karl **Zehden**,

für kaufmännische Correspondenz und für Buchführung die Professoren an der Handelsakademie Anton **Kleibel** und Rudolf **Schiller** und

für die Unterrichtssprache der Director des Theresianischen Gymnasiums, Regierungsrath Dr. Alois **Egger** Ritter von Möllwald,

zum Director

der k. k. Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Zara und Ragusa für die übrige Dauer der laufenden Functionsperiode der k. k. Landesschulinspector Josef **Perićič** in Zara,

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Wien für die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Lehrerbildungsanstalt in Wien Josef **Gugler**,

zum Mitgliede

der deutschen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Prag und zum Fachexaminator für Geographie der ordentliche Professor an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dr. Oskar **Lenz**,

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag der außerordentliche Professor des römischen Rechtes an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dr. Ludwig **Mitteis**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Graz der k. k. Gewerbeinspector Dr. Valentin **Pogatschnigg**,

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommissionen für allgemeine Volksschulen, beziehungsweise **für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Galizien** für die dreijährige Functionsperiode vom Schuljahre 1887/88 bis zum Schlusse des Schuljahres 1889/90, und zwar:

I. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache, dann mit deutscher Unterrichtssprache, in Betreff der zuletzt genannten Unterrichtssprache jedoch unter Beschränkung der Giltigkeit der Prüfungszeugnisse nur für Schulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogthume Krakau, in Lemberg:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Sigmund **Sawczynski** und

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Ludwig **Dziedzicki**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Bezirksschulinspector Miecislaus **Baranowski**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Adam **Kułackowski**, Lucian **Tatomir** und Basil **Tysowski**,

den Professor an der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt Emil **Partycki**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Josef **Zulinski** und Johann **Biczaj**,

den Professor am IV. Gymnasium Marian **Łomnicki**,

den Oberlehrer Lukas **Zwierkowski**,

die Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt Johann **Czubski** und Karl **Młodnicki**,

dann den Hilfslehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Eduard **Madejski**,

sämmtliche in Lemberg.

II. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache, dann mit deutscher Unterrichtssprache, in Betreff der zuletzt genannten Unterrichtssprache jedoch unter Beschränkung der Giltigkeit der Prüfungszeugnisse nur für Schulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogthume Krakau, in Krakau:

zum Director

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau Vincenz **Jabłoński** und

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Andreas **Nizioł**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Bezirksschulinspector Stanislaus **Twaróg**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Anton **Zukowski** und Franz **Preisentanz**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Julian **Zgorzalewicz**, Peter **Prysak** und Josef **Dobrowolski**,

den Professor an der Oberrealschule Leo **Piccard**,

den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Josef **Tretiak**,

den Oberlehrer Julian **Macielowski**,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Paul **Wandasiewicz**, Andreas **Lapiński** und Adalbert **Wujcik**,

den Hilfslehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Victor **Barabasz**,

den Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt Ludwig **Swolkien** und

den Volksschullehrer Franz **Drebszak**,

sämmtliche in Krakau.

III. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Tarnopol:

zum Director

den k. k. Landesschulinspector Timotheus **Mandybur** und

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Ladislaus **Boberski**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director des Gymnasiums Dr. S. **Dniestrzański**,

den Bezirksschulinspector Emil **Michałowski**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt Alexander **Barwinski**,

den Professor am Gymnasium E. **Charkiewicz**,

den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt Karl **Niementowski**,

den Professor an der Unterrealschule J. **Lang**,

den provisorischen Lehrer an dieser Anstalt K. **Staniewicz**,

den Oberlehrer M. **Gliwa**,

den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Ladislaus **Swiechło**,

den provisorischen Übungsschullehrer an dieser Anstalt Johann **Brzezina**,

den supplierenden Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt Marcel **Lewinski**,

den Hilfslehrer an dieser Anstalt Matthias **Knipel** und

den Volksschullehrer L. **Satke**,

sämmtliche in Tarnopol.

IV. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Stanislau:

zum Director

den Landesschulinspector Boleslaus **Baranowski** und

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Dr. Julius **Turczyński**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Bezirksschulinspectoren Johann **Rożałowski** in Stanislau und Wladimir **Korzeniewicz** in Nadwórna,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Dr. Johann **Jachno** und Johann **Jabkowski,**

die Professoren an der Oberrealschule E. **Lewicki** und M. **Rębacz,**

den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt Leopold **Seidler,**

den Oberlehrer Gregor **Nowicki** und

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Peter **Lang**, Ignaz **Cybulski** und Karl **Kratochwil,**

sämmtliche in Stanislau.

V. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl:

zum Director

den Landesschulinspector Boleslaus **Baranowski** und

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl Theophil **Lekawski;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Bezirksschulinspectoren Erasmus **Fangor** in Jaroslau, Hermann **Kulisch** in Sambor und Franz **Szafran** in Przemyśl,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt Titus **Słoniewski,** Stephan **Kting** Anton **Kozłowski** und Wilhelm **Nowina-Przybilski,**

den Director der Bürgerschule St. **Kaplański,**

die Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt Laura **Als,**

die provisorische Übungsschullehrerin an dieser Anstalt Wanda **Dembowska,**

die Hilfslehrer an derselben Anstalt Theophil **Czikiel** und Josef **Ratyński,** sowie

den Volksschullehrer Cornel **Freund,**

sämmtliche in Przemyśl; ferner

den Leiter des landwirtschaftlichen Fortbildungscurses in Bolestraszyce A. **Hyk** und

den Volksschullehrer M. **Stasiniewicz** in Stubno.

VI. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Rzeszów:

zum Director

den Landesschulinspector Stanislaus **Olszewski** und

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Roman **Vimpeller;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Bezirksschulinspector Constantin **Steczkowski,**

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Heinrich **Stroka** und Adolf **Engel,**

die Professoren am Gymnasium F. **Swiftuń** und T. **Toharski,**

den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt Anton **Uhma,**

den Bürgerschuldirector F. **Gottward,**

die Oberlehrer V. **Miller** und J. **Krawecki,**

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Eduard **Nowotny** und Theophil **Dzierzyński,** dann

den supplierenden Übungsschullehrer an dieser Anstalt Theodor **Trnka,**

sämmtliche in Rzeszów;

VII. Für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnów:

zum Director

den Landesschulinspector Stanislaus **Olszewski** und

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Ferdinand **Tabeau;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Bezirksschulinspector Franz **Nowicki,**

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Dr. Ladislaus **Seredyński** und Felix **Węgnyn,**

den Gymnasialprofessor J. **Kornicki,**

den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt Anton **Weinert,**

den Bürgerschuldirector J. **Ruszczynski,**

den Bürgerschullehrer J. **Kobiałkiewicz,**

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Alfred **Baciński,** Johann **Brzezinski** und Franz **Arzt,** dann

den Hilfslehrer an dieser Anstalt Johann **Swoboda,**

sämmtliche in Tarnów;

zu Bezirksschulinspectoren

für den Schulbezirk St. Pölten der Director des niederösterreichischen Lehrer-Seminars, Schulrath Franz **Wimmerer** und der Bürgerschuldirector Josef **Thym** in St. Pölten,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Schlan der Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau Anton **Jeřábek,**

zu Bezirksschulinspectoren in Steiermark

für die Schulbezirke Gröbming, Schladming, Irdning, Aussee, Liezen und Rottenmann der Volksschullehrer in Admont Hermann **Beier,**

für den Schulbezirk St. Gallen der Schuldirector in Admont P. Othmar **Berger,**

für die Schulbezirke Judenburg, Obdach, Oberzeiring, Knittelfeld, Neumarkt und Oberwölz der Oberlehrer in Maria-Zell Karl **Strache,**

für den Schulbezirk Murau der Oberlehrer in Murau Januar **Santner,**

für die Schulbezirke Leoben, Eisenerz, Mautern, Bruck a. M., Aflenz, Kindberg und Mürzzuschlag der Oberlehrer in Köflach Alois **Holzer,**

für den Schulbezirk Maria-Zell der Oberlehrer in Gußwerk Franz **Brischnik,**

für die Schulbezirke Umgebung Graz und Voitsberg der pensionierte Director der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Dr. Anton **Elschnigg,**

für den Schulbezirk Frohnleiten der Bürgerschuldirector in Graz Ignaz **Gugl,**

für die Schulbezirke Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Gleisdorf und Weiz der Oberlehrer in Gleichenberg Wilhelm Kanzian,

für den Schulbezirk Birkfeld der Oberlehrer in Weiz Franz Schöpfer,

für die Schulbezirke Leibnitz, Arnfels, Wildon, Radkersburg und Mureck der Oberlehrer in Mahrenberg Vincenz Baumgartner,

für die Schulbezirke Hartberg, Friedberg, Vorau und Pöllau der Volksschullehrer in Gnas Gustav Simchen,

für die Schulbezirke Deutschlandsberg, Eibiswald und Stainz der Oberlehrer in Waltendorf Matthäus Lökher,

für die Schulbezirke Umgebung Marburg, St. Leonhard, Windisch-Feistritz und St. Marein der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Franz Robič,

für die Schulbezirke Pettau, Friedau, Rohitsch, Luttenberg und Oberradkersburg der Schuldirector in Tüffer Johann Ranner,

für die Schulbezirke Windisch-Graz, Mahrenberg, Schönstein und Oberburg der Volksschullehrer in Windisch-Graz Johann Trobej,

für die Schulbezirke Umgebung Cilli, Tüffer, Gonobitz, Rann, Lichtenwald und Drachenburg der Volksschullehrer in Leibnitz Blasius Ambrožič,

für den Schulbezirk Franz der Gymnasialprofessor in Cilli Dr. Andreas Wretschko,

für den Stadtschulbezirk Cilli der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Johann Levitschnigg,

für den Stadtschulbezirk Marburg der Director der Lehrerbildungsanstalt in Marburg, Schulrath Georg Kaas,

für den Stadtschulbezirk Graz der Gymnasialprofessor in Graz Karl Jauker,

zum Conservator

der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, und zwar für Böhmen der städtische Archivarsadjunct Dr. Jaromir Čelakovský in Prag,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Wien der Bezirksschulinspector und Professor am Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens Josef Gugler,

der k. k. allgemeinen Handwerkerschule in Kladno der wirkliche Lehrer an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Franz Rössler,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Franz Bernhard,

für kunstgewerbliche Stillehre an der Kunstgewerbeschule in Prag der Architekt Gustav Schmoranz,

am Staats-Gymnasium in Klagenfurt der Supplent an der Staats-Oberrealschule im II. Bezirke Wiens Dr. Karl Frauscher,

am Staats-Gymnasium in Radautz der Supplent am Staats-Gymnasium in Linz Jakob Keller,

für die bautechnischen Fächer an der k. k. allgemeinen Handwerkerschule in Imst der Supplent an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Wien Eduard **Kaczorowski,**

für die bautechnischen Fächer an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg der Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Wien Gottlieb **Winkler,**

für die baugewerblichen Fächer an der k. k. allgemeinen Handwerkerschule in Jaroměř der Zeichenlehrer Josef **Šima** in Prag,

der bautechnischen Fächer an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Architekt Karl **Welzl,**

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Volksschul-Oberlehrer in Hohenfurt Leopold **Günzl,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der Übungsschulunterlehrer an dieser Lehranstalt Eduard **Fleisch,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Übungsschul-Unterlehrer an derselben Anstalt Ferdinand **Schindler.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Alexander von **Weilen** als Privatdocent für neuere deutsche Literaturgeschichte

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien,

des Dr. Anton **Chroust** als Privatdocent für allgemeine Geschichte des Mittelalters

an der philosophischen Facultät der Universität in Graz,

des Dr. Ladislaus **Ostrożyński** als Privatdocent für österreichisches Strafrecht und Strafprocess

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg, ferner

des Dr. Camill **Heuner** als Privatdocent für das kanonische Recht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag und

des Dr. Andreas **Obrzut** als Privatdocent für pathologische Histologie an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium im IV. Bezirke Wiens dem Professor am Staats-Gymnasium in Hernals, kaiserlichen Rathe Dr. Gustav **Koch**,

eine Lehrstelle für die bautechnischen Fächer an der Staats-Gewerbeschule in Wien dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Hyacinth **Michel**,

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Hernals dem Professor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Dr. Julius **Steiner**,

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Krems dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Heinrich **Betzwar** verliehen und

als Lehrer des Actzeichnens an der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien den akademischen Maler Andreas **Groll** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **deutschen Communal-Obergymnasium in Brüx** kommt eine Supplentenstelle für das Zeichnen (als freier Gegenstand) in Verbindung mit Mathematik im Untergymnasium und dem Turnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Angabe ihrer Adresse mit thunlichster Beschleunigung an das Bürgermeisteramt in Brüx einsenden.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Prossnitz** ist eine Lehrstelle für das französische und englische Sprachfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden.

Die Bewerbungsgesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis 16. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz** ist die Stelle eines Musiklehrers definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge, die Pflichten und Rechte eines Übungsschullehrers verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für die Musiklehrfächer versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen, haben unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems verbundenen Übungsschule** ist die Stelle eines Lehrers mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem vorschriftmäßigen Nachweise der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache, sowie mit den Nachweisen ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Diejenigen Bewerber, welche im Stande sind, den Unterricht im Turnen und in der Musik an der Lehrerbildungsanstalt aushilfsweise zu ertheilen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 fl. sogleich zu besetzen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für chemische Technologie mit der Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. dem Pfarrer zu S. S. Filippo e Giacomo in Dalmatien, Dechant von Zaravecchia und Ehrendomherrn des Metropolitancapitels in Zara Marcus Peličarić das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. dem Amtsdiener der statistischen Centralcommission in Wien Sebastian Prause das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. den Subregens des Linzer Priester-Seminars Leopold Dullinger zum Domherrn und den Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Linz Josef Schwarz zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den ordentlichen öffentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät der Karl Ferdinands-Universität in Prag, Regierungsrath Dr. Josef Schindler und den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag Dr. Franz Xaver Blanda zu Domherren des Collegiatcapitels zu Allen Heiligen in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den Dechant und römisch-katholischen Pfarrer in Sniatyn Thomas Stańkowski zum Ehrendomherrn des römisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den Weltpriester und Ökonomen des fürsterzbischöflichen Clerical-Seminars in Olmütz Dr. Josef Tittel zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den Domcapitular der Seckauer Diöcese, fürstbischöflichen Consistorialrath und Director des Diöcesan-Priesterhauses in Graz Anton **Griessl**, den Domcapitular der Lavanter Diöcese Dr. Johann **Križanić**, den evangelischen Pfarrer in Graz und Senior Dr. Robert **Leidenfrost**, den Universitätsprofessor Dr. Franz **Krones** Ritter von Marchland und den Director des II. Staats-Gymnasiums in Graz, Schulrath Heinrich **Noë** zu Mitgliedern des steiermärkischen Landesschulrathes für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Alois **Rzach** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. October d. J. den Privatdocenten Karl **Skibiński** zum ordentlichen Professor der Ingenieur-Bauwissenschaften an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dr. Anton **Puchta** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. October d. J. den Privatdocenten und Gymnasialprofessor Dr. Miecislaus **Łazarski** zum außerordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

zum Regierungscommissär

für die medicinischen, beziehungsweise pharmaceutischen Rigorosen an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag für das Studienjahr 1887/88 der Statthaltereirath und Landes-Sanitätsreferent Dr. Moriz **Smoler**; ferner

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der o. ö. Professor an der theologischen Facultät in Wien Dr. Franz **Laurin**,

zu Mitgliedern

der Commission zur Vornahme der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Graz der k. k. ordentliche Professor an dieser Hochschule Rupert **Böck** und der außerordentliche Professor an derselben Hochschule Ferdinand **Wittenbauer**,

zum Scriptor
an der Universitäts-Bibliothek in Wien der Amanuensis Dr. Franz Šimonič und
zu Amanuensen
an dieser Bibliothek die Volontäre daselbst Dr. Karl Schalk und Dr. Richard Kukula,

zum wirklichen römisch-katholischen Religionslehrer
am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg der Supplent an dieser Anstalt Ladislaus Alois Jougan,

zum wirklichen Religionslehrer
am Staats-Gymnasium in Königgrätz der Katechet an der böhmischen Mädchen-Bürgerschule in den königlichen Weinbergen bei Prag Josef Mrštík,

an der Staats-Realschule in Spalato der Supplent an dieser Anstalt Anton Sasso.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Gymnasialprofessors Dr. Peter Durdík als Privatdocent für Gymnasialpädagogik
an der philosophischen Facultät der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag,

des Dr. Adolf Heck als Privatdocent für österreichisches Straf- und Strafprocessrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg und

die Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für organische Chemie an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau Dr. Ernst Bandrowski auf das gesammte Gebiet der Chemie bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

zum Lehrer für praktische Handweberei an der k. k. Fachschule für Weberei in Reichenberg den Werkmeister an der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien Anton Trenkler und

zum Werkmeister an der k. k. Webeschule in Mährisch-Schönberg den dortigen Fabrikswerkmeister Franz Weiser bestellt.

Concurs-Ausschreibung.

An der **böhmischen k. k. Staats-Gewerbeschule in Pilsen** ist eine Lehrstelle für Maschinenkunde, Maschinenzeichnen, Mechanik und die mathematischen Hilfsfächer, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Eventuell wird diese Stelle einem Supplenten mit einer Jahresremuneration von 720 fl. verliehen.

Bewerber um diese Stelle haben die entsprechend documentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche, in welchen anzuführen ist, ob auch die Supplentenstelle angenommen werden möchte, bis 16. October d. J. an die Leitung der böhmischen k. k. Staats-Gewerbeschule in Pilsen einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XXI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Steiermark Oskar **Schiessler** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Adelstand a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October d. J. dem Domherrn des Metropolitancapitels in Olmütz Franz **Knapp** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. dem Abte des Benedictinerstiftes in Kremsmünster und Landeshauptmanne im Erzherzogthume Österreich ob der Enns P. Leonard **Achleuthner** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. dem Präsidenten der statistischen Centralcommission Hofrath Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. dem Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Freiherrn **Jacobi d'Ekholm** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. dem Director des Stiftsgymnasiums in Kremsmünster P. Petrus **Klinglmair** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Professor der Naturwissenschaften an dieser Anstalt P. Anselm **Pfeiffer** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. dem Pfarrer von Maria-Schnee in Lemberg Stanislaus Ritter von **Nalecz-Korzeniowski** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. dem Pfarrer in Niedernsill Franz **Huber** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. dem pensionierten Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Johann **Vogl** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. dem Volksschullehrer Johann **Sader** zu Ridnaun in Tirol das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Hofconcipisten der statistischen Centralcommission in Wien Dr. Ernst **Mischler** der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen eifriger und erspriesslicher Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Professor am Staats-Gymnasium in Laibach Johann **Vavru** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige verdienstliche Wirksamkeit im Lehramte ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October d. J. dem Adjuncten der k. k. Bergakademie in Příbram Adalbert **Káš** in Anerkennung seiner verdienstvollen Lehr- und wissenschaftlichen Thätigkeit den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den Domherrn und Poenitentiarius am Metropolitancapitel zu Görz Josef **Tuni** zum Domscholaster dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. den Vicerector des Clericalseminares zu Tarnow und Katecheten an dem dortigen Obergymnasium Johann **Jaworski** zum Domherrn des römisch-katholischen Kathedralcapitels in Tarnow a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. den Pfarrer in Clissa Georg **Gojsalić** zum Ehrendomherrn des Con-Kathedralcapitels in Makarska a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. den Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht August **Tauber** von Taubenberg zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Steiermark a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Siegmund **Mayer** zum ordentlichen Professor der Histologie an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Jaroslav **Hlava** zum ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Thaddäus **Wojciechowski** zum ordentlichen Professor der polnischen Geschichte an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ernst **Hruza** zum ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. den Privatdocenten an der deutschen technischen Hochschule in Prag, Architekten Zdenko Ritter **Schubert** von Soldern zum außerordentlichen Professor des Hochbaues an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. den Privatdocenten Dr. Anton **Nissl** zum außerordentlichen Professor des canonischen und des deutschen Rechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Gablonz der Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben in Gablonz Karl **Güttler**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Linz der Professor an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Dr. Alfred **Nalepa**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Trautenau der Professor an der Staats-Oberrealschule daselbst Dr. Ludwig **Gabl**,

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Bregenz der Bürgerschullehrer Josef **Raid** und der Übungsschullehrer Fidelius **Burger**, beide in Bregenz,

zum wirklichen Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers der provisorische Musiklehrer an dieser Lehrerbildungsanstalt Josef **Conci**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directorstitel dem Volksschul-Oberlehrer Franz **Proboscht** in Graz verliehen; ferner

zum Werkmeister an der k. k. Webeschule in Polička den Weber Franz **Teply** und

zum Werkmeister an der k. k. Fachschule für Wirkerei in Schönlinde den Johann **Trinks** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Marine-Akademie zu Fiume** ist die Assistentenstelle für Physik zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 600 fl. und ein Quartiergeld von 120 fl. jährlich verbunden. Die Anstellung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Documenten über Alter, zurückgelegte Studien, den Nachweis der mathematischen Kenntnisse und über die bisherige Verwendung bis 20. November d. J. an das k. k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Wien einzusenden.

Bewerber, welche den Nachweis beibringen, dass sie astronomische Collegien gehört haben, erhalten den Vorzug.

Die Reise von dem Aufenthaltsorte nach Fiume wird dem auf diesen Posten Angestellten nach dem Militär-Tarif vergütet.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** ist die Directorsstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen mit der Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Die Dauer der Anstellung ist auf vier Semester festgesetzt, kann jedoch auf weitere zwei Semester erstreckt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche sogleich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XXII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome dem Chorherrn des Prämonstratenserstiftes Tepl und vormaligen Prorector der Marine-Akademie in Fiume Dr. Adalbert Kunes als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. dem Director am St.-Anna-Gymnasium in Krakau Ignaz Stawarski anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Adel taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November d. J. dem römisch-katholischen Bischofe in Przemysl Dr. Lukas Ritter von Ostoja-Solecki den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Abte des Cisterzienserstiftes in Hohenfurth Leopold Wackarz den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November d. J. dem infulierten Domdechanten des Lavanter Kathedralcapitels in Marburg Ignaz Orožen den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Capitular des Benedictinerstiftes in Kremsmünster und emeritierten Professor an der theologischen Hauslehranstalt in St. Florian P. Ignaz Schüch das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe in Oberösterreich Theodor Altwirth den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe in Kärnten Dr. Michael Gotter den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums in Linz Jakob **La Roche** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm **Neumann** zum ordentlichen Professor der semitischen Sprachen und der höheren Exegese des alten Bundes, ferner den außerordentlichen Professor Dr. Laurenz **Müllner** zum ordentlichen Professor der christlichen Philosophie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Victor **Waldner** zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses, dann des Handels- und Wechselrechtes an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. den Privatdocenten der Wiener technischen Hochschule Wilhelm Edlen von **Löw** zum außerordentlichen Professor des Hochbaues an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Görz und Gradisca auf die Dauer der nächsten sechsjährigen Functionsperiode den Propst des fürsterzbischöflichen Metropolitancapitels Andreas **Jordan** und den Gymnasial-Religionsprofessor Andreas **Marusić**, ferner den Realschuldirector Schulrath Dr. Egid **Schreiber** und den Gymnasialdirector Schulrath Theodor **Pantke**, sämmtliche in Görz, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. anzuordnen geruht, dass das Mitglied des Landesschulrathes für Görz und Gradisca Schulrath Dr. Egid **Schreiber** zugleich als Landesschulinspector für die dortigen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache zu fungieren hat.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. den Professor am III. Staats-Gymnasium in Krakau Dr. Leo **Kulczyński** zum Director des St.-Anna-Gymnasiums in Krakau und den Professor am Staats-Gymnasium in Drohobycz Severin **Arzt** zum Director am Staats-Gymnasium in Wadowice a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das Ingenieurbaufach an der deutschen technischen Hochschule in Prag der k. k. Baurath im technischen Departement der Statthalterei für Böhmen Anton **Hartmann**,

der Prüfungscommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung (Fachprüfung) für das chemisch-technische Fach an der deutschen technischen Hochschule in Prag auf Grund des §. 17 der Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94, der ordentliche Professor der chemischen Technologie Karl **Zulkowsky**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Budweis für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Franz **Weyde**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Perg in Oberösterreich der Schuldirector Wenzel **Wenhart** in Aichet,

zum provisorischen Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Lemberg der Phil. Dr. Zdzislaus **Hordyński**,

zum provisorischen Fachvorstande

der mechanisch-technischen Abtheilung an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Professor an dieser Anstalt Karl **Ebenberger**,

zum wirklichen Lehrer

für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz der Supplent am Staats-Gymnasium in Czernowitz Franz **Neunteufel**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag

auf Zulassung

des Dr. Robert Wolf **Raudnitz** als Privatdocent für Kinderheilkunde an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

mit den Geschäften des Bezirksschulinspectors für den Stadtschulbezirk Steyr den Bezirksschulinspector für den Landschulbezirk Steyr Bürgerschuldirector Hugo **Olbrich** betraut und

den Directortitel dem Oberlehrer der allgemeinen Knaben- und Mädchen-Volksschule in Wien, IX. Bezirk, Lazarethgasse Nr. 27, Eduard **Weinhart**, verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag** ist die Stelle eines Aushilfsassistenten bei der Lehrkanzel für technische Mikroskopie und Warenkunde, Gährungschemie, Agriculturchemie etc. mit der Jahresremuneration von **600** fl. zu besetzen.

Diese Anstellung ist keine dauernde, sondern bloß auf zwei Jahre festgesetzt, welche Dauer noch auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 30. November d. J. bei dem Rectorate der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Zara** mit italienischer Unterrichtssprache ist die Directorstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den erforderlichen Documenten gehörig instruierten Gesuche auf dem vorschriftmäßigen Wege bis 20. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **böhmischen Staats-Mittelschule in Kuttenberg** kommt die erledigte Directorstelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46 und 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 25, normierten Bezüge verbunden sind, zur Wiederbesetzung.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Znaim** ist die Lehrstelle für das Freihandzeichnen, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 10. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. deutschen Knaben-Volksschule in Triest** sind mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres einige Supplentenstellen mit der jährlichen Substitutionsgebür von 480 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. Jänner 1888 bei der Leitung der genannten Anstalt einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XXIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. dem Vorstande des Rechnungs-Departements im Ministerium für Cultus und Unterricht, Sectionsrath Ferdinand **Schallhofer** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem in den Ruhestand versetzten außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Lerch** in Anerkennung seiner vieljährigen und pflichttreuen Verwendung als Sachverständiger im Fache der Chemie beim Prager Landesgerichte das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. dem Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Johann **Reiss** anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. dem Director des Odilien-Blinden-Institutes in Graz, fürsterzbischöflichen geistlichen Rathe Rupert **Zeyringer** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. den Ehrendomherrn und Pfarrcooperator in Warschau Ladislaus **Knapiński** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des alten Bundes und der semitischen Sprachen und den Jesuiten-Ordenspriester P. Maria Ignaz **Morawski** zum außerordentlichen Professor der Dogmatik, beide an der Universität in Krakau, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. Julius **Krater** zum ordentlichen Professor der gerichtlichen Medicin und Hygiene an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Josef **Rosenblatt** zum außerordentlichen Professor des Strafrechtes und des Strafprocesses an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. den ordentlichen öffentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Dr. Josef **Finger** zum Mitgliede des niederösterreichischen Landesschulrathes auf die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes in Kärnten für die nächste sechsjährige Functionsperiode den Dompropst Dr. Valentin **Müller**, den Superintendenten und evangelischen Pfarrer Karl **Bauer**, den Director der Staats-Realschule Joseph **Opl**, dann den Bezirksschulinspector und Übungsschullehrer Karl **Preschern**, sämmtliche in Klagenfurt, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Istrien für die nächste sechsjährige Functionsperiode den Dompropst am Conkathedral-Capitel von Pola Johann **Cleva**, den Gymnasialdirector Jakob **Babuder** in Capodistria, den Gymnasialdirector Victor **Leschanofsky** in Mitterburg und den Director der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Johann **Revelante** a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien und zum Examinator für österreichische Geschichte der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Alfons **Huber**,

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz die Universitätsprofessoren Dr. Anton **Puchta** und Dr. Ferdinand **Löwl** in Czernowitz, und zwar den ersteren als Examinator für Mathematik, den letzteren als Examinator für Geographie,

zu Mitgliedern und Examinatoren

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen zu Innsbruck der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Stolz** für classische Philologie, der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. **Uiberhorst** für Philosophie und der Universitätsprofessor Dr. Josef **Hirn** für österreichische Geschichte,

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau die Universitätsprofessoren Dr. Anatol **Lewicki** für Geschichte, Dr. Felix **Kreutz** für Mineralogie und Dr. Marian **Baraniecki** für Mathematik,

zum Director-Stellvertreter

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg der Professor an der Universität in Lemberg Dr. Lorenz **Zmurko**,

zum Präses

der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag der Director der II. deutschen Staats-Realschule und außerordentliche Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Karl von **Ott**,

zu Bezirksschulinspectoren in Niederösterreich

für den Schulbezirk Baden der Bürgerschuldirector Johann **Walter** in Baden,

für den Schulbezirk Bruck a. d. Leitha der Bürgerschuldirector Franz **Homolatsch** in Währing und

für den Schulbezirk Mistelbach der Bürgerschuldirector Franz **Schmidt** in Oberdöbling,

zum wirklichen Lehrer

für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Supplent an dieser Anstalt Rudolf **Fiedler**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krems der Bürgerschullehrer in Amstetten Karl **Streng**,

zu Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Bezirksschulinspector und Oberlehrer an der Volksschule in Tłumacz Adalbert Węgrzyński, der Bezirksschulinspector und provisorische Bürgerschullehrer in Przemysl Ladislaus Relinger und der provisorische Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Sambor Thomas Pisarczuk,

an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau der Bezirksschulinspector und Bürgerschullehrer in Wieliczka Jakob Kowalski,

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow der Bezirksschulinspector und Volksschullehrer in Korczyna Josef Długosz,

an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszow der Supplent am Staats-Obergymnasium daselbst Martin Kaczor, dann

an der polnischen Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Volksschullehrer in Sosołowka Michael Chrupowicz,

zum Werkmeister

für Schlosserzeugung an der k. k. Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach der Büchsenmacher Rudolf Lenhart.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität Wien die von dem Privatdocenten für Augenheilkunde Dr. Wilhelm Czermak an der Universität in Graz erworbene venia legendi als giltig für die medicinische Facultät in Wien anzuerkennen, bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien,

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz,

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen zu Innsbruck,

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg,

die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und

die k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt der Stenographie in Wien, Innsbruck, Graz und Lemberg

in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1887/88 bestätigt;

dem Gymnasialprofessor Johann Hinterwaldner unter gleichzeitiger Enthebung von dem Amte eines Bezirksschulinspectors für Hernals die Inspection der Schulen des II. Wiener Gemeindebezirkes und dem bisherigen Inspector dieses Bezirkes Josef Goldhann die Inspection der Schulen des VI. und VII. Wiener Gemeindebezirkes übertragen;

eine Übungsschullehrerstelle an der polnischen Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Alexander Dreżepolski verliehen und

zum Assistenten für den Unterricht im Zeichnen und Modellieren an der k. k. Fachschule in Hořič den Absolventen der Kunstgewerbeschule am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Karl Kunhart und

zum Praktikanten an der k. k. Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien den Frequentanten des I. chemischen Universitäts-Laboratoriums in Wien Rudolf Jahoda bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **mit 1. März 1888 zur Eröffnung gelangenden k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductions-Verfahren in Wien** kommen nachgenannte Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Fachlehrerstelle für Photographie und Reproductions-Verfahren,

2) eine Fachlehrerstelle für photographische Retouche und Photographie und

3) eine Laborantenstelle.

Bewerber um die Fachlehrerstelle für Photographie und Reproductions-Verfahren haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die wichtigsten photographischen Reproductions-Verfahren: Lichtdruck, Photolithographie und Photozinkotypie oder Heliogravure, sowie Negativ-Photographie vollkommen auszuüben im Stande sind.

Bewerber um die Fachlehrerstelle für photographische Retouche und Photographie haben nachzuweisen, dass sie die photographische Negativ- und Positiv-Retouche, sowie Porträt- und Landschafts-Photographie praktisch auszuüben vollkommen im Stande sind. Solche Bewerber, welche sich in photographischen Ateliers, in welchen auch photo-mechanische Druckverfahren ausgeübt werden, bethätigt haben, erhalten vor sonst gleich qualificierten Mitbewerbern den Vorzug.

Bewerber um die Laborantenstelle haben den Nachweis zu liefern, dass sie mit den in chemischen und photographischen Laboratorien üblichen Arbeiten vertraut sind. Unter sonst gleichqualificierten Bewerbern um diese Stelle werden ausgediente Militärs vorzugsweise berücksichtigt.

Mit den unter 1 und 2 angeführten Fachlehrerstellen, welche gegen halbjährige Kündigung verliehen werden, ist eine Jahresremuneration von je 1700 fl. verbunden.

Die betreffenden Fachlehrer haben ihre ganze Zeit der Lehr- und Versuchsanstalt zu widmen und ist ihnen, so lange sie an derselben in Verwendung stehen, jede gewerbsmäßige Beschäftigung in Photographie und Reproductions-Verfahren untersagt.

Mit der Laborantenstelle ist eine Jahresremuneration von 420 fl. und eine Naturalwohnung im Anstaltsgebäude verbunden.

Bewerber um die unter 1 bis 3 genannten Stellen haben ihre mit einem curriculum vitae, den Personal-Documenten, den Studienzeugnissen und den Zeugnissen über ihre Verwendung in der Praxis sammt eventuellen Arbeiten (Druck etc.) belegten, vorschriftmäßig gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten Gesuche bis 31. December d. J. im Einreichungsprotokolle dieses Ministeriums zu überreichen.

Am **deutschen Communal-Obergymnasium in Brüx** kommt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine Neben-, beziehungsweise Hilfslehrerstelle für Zeichnen, Kalligraphie, Turnen und Mathematik im Untergymnasium zur Neubesetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 840 fl. verbunden.

Gesuche sind bis 15. December d. J. an den Stadtrath in Brüx zu richten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1887. Stück XXIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December d. J. dem Abte des vereinigten Cistercienserstiftes Heiligenkreuz-Neukloster Heinrich Grünbeck das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Wien, Hofrathe Dr. Josef Ritter von Zhishman anlässlich der von ihm angesuchten Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Wirksamkeit im Lehramte und in der Wissenschaft ausgesprochen werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Präsidenten so wie dem Ausschusse der internationalen Stiftung „Mozarteum" in Salzburg für die Veranstaltung der hundertjährigen Gedenkfeier der ersten Aufführung der Oper „Don Juan" der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der Ministerial-Vicesecretär im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Otto Ritter von Fraydenegg-Monzello den ottomanischen Osmanié-Orden IV. Classe, der Ministerial-Concipist Karl Graf Stürgkh und der Statthalterei-Concepts-prakticant in Dienstesverwendung in demselben Ministerium Dr. Richard Freiherr von Bienerth den ottomanischen Medschidje-Orden IV. Classe annehmen und tragen dürfen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. dem Scriptor an der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Wilhelm Haas den Titel und Charakter eines Custos a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. den Oberhofcaplan und Hofceremoniär, Spiritual-Director des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin Dr. Karl Haubner zum Domherrn des Wiener Metropolitan-Capitels zu St. Stephan a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December d. J. am griechisch-katholischen Domcapitel in Przemysl den Domcustos Benedict **Lytiński** zum Domdechant, den Domscholaster Paul Ritter von **Matkowski** zum Domcustos, den Domherrn Karl **Wołoszyński** zum Domscholaster und den griechisch-katholischen Pfarrer in Dziewiecierz Constantin **Czechowicz** zum Domherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. den Militärpfarrer in Krakau Adolf **Schlaghammer** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Tarnów a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Josef **Wackernell** zum außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der k. k. Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. den außerordentlichen Professor Anton **Pravda** zum ordentlichen Professor des Maschinenbaues an der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes in Salzburg für die nächste sechsjährige Functionsperiode den fürsterzbischöflichen Consistorial-Kanzler und Domcapitular Georg **Mayer**, den Domcapitular Matthias **Steger**, den Director der Oberrealschule, Schulrath Josef **Wögerbauer** und den Director der Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Dr. Adolf **Bekk**, sämmtliche in Salzburg, a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen und utraquistischen Volksschulen des Schulbezirkes Mährisch-Weißkirchen der Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Rudolf **Kadeřávek**,

zum Mitgliede

der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes in Österreich im Einvernehmen mit dem Handelsminister für die Dauer der laufenden Functionsperiode der Großgrundbesitzer und Großindustrielle Franz Freiherr von **Ringhoffer** in Prag,

zu Mitgliedern und Fachexaminatoren

der unter der Direction des ordentlichen Professors der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Karl Ritter von **Kořistka** stehenden **Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Prag**, und zwar

für Projectionslehre und für allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen der ordentliche Professor an der deutschen technischen Hochschule Karl **Küpper** und die ordentlichen Professoren an der böhmischen technischen Hochschule Josef **Šolin** und Franz **Tilšer**,

für das ornamentale Zeichnen der Architekt und Conservator der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale Anton **Barvitius** und der außerordentliche Professor an der böhmischen technischen Hochschule Johann **Koula**,

für figurales Zeichnen der außerordentliche Professor an der deutschen technischen Hochschule Emil **Lauffer** und der Professor an der Kunstgewerbeschule Franz **Ženíšek**,

für Kunstgeschichte und Stillehre der ordentliche öffentliche Professor an der deutschen Universität Dr. Alwin **Schultz** und der außerordentliche Professor an der böhmischen Universität Dr. Ottokar **Hostinský**,

für Anatomie des menschlichen Körpers der ordentliche öffentliche Professor an der böhmischen Universität und an der Kunstgewerbeschule Dr. Wenzel **Steffal**,

für das Modellieren der Bildhauer und Lehrer an der böhmischen technischen Hochschule Thomas **Seidan**,

für die Unterrichtssprachen der ordentliche Professor an der deutschen Universität Dr. Johann **Kelle** und der ordentliche Professor an der böhmischen Universität Dr. Johann **Gebauer**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule in Tachau der vertragsmäßig bestellte Zeichenlehrer an dieser Anstalt Adolf **Laufke**, in der Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten unter Einreihung in die X. Rangsclasse,

zur wirklichen Unterlehrerin

an der Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die provisorische Unterlehrerin an dieser Anstalt Nike Marquise de **Bona**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Graz auf Zulassung des Dr. Ludwig **Böhmig** als Privatdocent für Zoologie, vergleichende Anatomie und Entwicklungsgeschichte an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die k. k. böhmische Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch für das Studienjahr 1887/88 bestätigt und

als Lehrer für den Unterricht im Zeichnen und Modellieren an der k. k. Fachschule in Gablonz den Absolventen der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie Franz **Christl**, und

als Lehrer für Edelsteingravieren und Modellieren an der k. k. Fachschule in Turnau den Edelsteingraveur in Prag Karl **Zapp** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommt die II. katholische Religionslehrerstelle zur Besetzung.

Bewerbern, welche zugleich für die philosophische Propädeutik oder für die böhmische Sprache lehrbefähigt sind, wird der Vorzug gegeben, und für solche Bewerber die Stelle mit den Bezügen eines wirklichen Gymnasiallehrers, dagegen für jene Bewerber, welche lediglich für den Religionsunterricht approbiert sind, nur mit den niederen Bezügen (525 fl. Gehalt und 250 fl. Activitätszulage) verbunden sein.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Jänner 1888 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag** kommt eine Übungsschul-Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und der nach der XI. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage von 180 fl. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, sowie mit den sonst erforderlichen Nachweisen instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1888 beim k. k Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz (österr. Schlesien)** ist eine Lehrstelle für mechanische Technologie und beschreibende Maschinenkunde im II. Semester 1887/88 zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse im Betrage von 250 fl. und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit einem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche sind bis 5. Jänner 1888 bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzubringen.

Bewerber mit einer entsprechenden industriellen Praxis haben unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.



L
361
A5
1887
DATE DUE
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

